

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: **4585**

LEITZ

Leitz-Ordner R 80

Korrektur von
Justizurteilen

17.11.65

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4585





Gegenwärtig:
Staatsanwalt Schmidt
als Vernehmender

Justizangestellte Biermann
als Protokollführerin

Vorgeladen als Zeuge erscheint der

Justiziar Dr. Günther J o e l ,
geboren am 19.4.1903 in Kassel,
wohnhaft in Düsseldorf, Akazienallee 1 a.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht und gemäß § 55 StPO belehrt. Er erklärte, daß er mit keinem früheren Angehörigen des RSHA verwandt oder verschwägert sei. Sodann machte er zur Sache folgende Angaben:

Ich war seit 1933 im preußischen Justizministerium und seit 1935 im Reichsjustizministerium tätig. Ich bin dort etwa im August 1943 als Ministerialrat ausgeschieden und zum Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm ernannt worden.

Solange ich im Reichsjustizministerium tätig war, war ich einer der Referenten in der Abteilung IV, die mit Einzelstrafsachen befaßt waren. Auf Grund eines Erlasses des damaligen Justizministers Görtner war ich ab 1937 auch als Verbindungsführer zur Polizei eingesetzt. Nachdem Thie rack Justizminister geworden war, bin ich aber insoweit nicht mehr tätig geworden. Das machte dann für das Justizministerium Oberstaatsanwalt F r a n k e , während als Verbindungsführer des RFSS zum Justizministerium Herr W a n n i n g e r eingesetzt wurde.

In meiner Eigenschaft als Verbindungsührer zur Polizei habe ich auch wiederholt den Amtschef Müller im RSHA bzw. vorher im Gestapa aufgesucht. Bei diesen Rücksprachen handelte es sich aber jeweils immer nur um Einzelfälle, in denen die Staatspolizei in die Zuständigkeit der Justiz eingegriffen hatte oder eingreifen wollte. Erörterungen über allgemeine Fragen habe ich mit Müller nicht geführt. Ich erinnere mich noch daran, daß ich zu Kriegsbeginn beim Amtschef Müller vorgesprochen habe, weil dem Justizministerium aus Zeitungen bekannt geworden war, daß die Staatspolizei einzelne Personen "auf der Flucht erschossen" oder "wegen Widerstandes" erschossen hatte. Amtschef Müller hat mir damals erklärt, Hitler habe in jedem dieser Einzelfälle einen entsprechenden Befehl gegeben. Daß Hitler die Staatspolizei generell ermächtigt hatte, Exekutionen ohne gerichtliches Urteil durchzuführen, ist mir nicht bekannt geworden. Auf Grund dieser Auskunft Müllers hat sich dann Justizminister Gürten unter Einschaltung von Lammers und Meissner wohl direkt an den RFSS gewandt und auch an Hitler, um weitere derartige Maßnahmen zu verhindern. Hitler ließ Gürten wissen, daß er während des Krieges auf solche Befehle nicht verzichten könne. Er wolle aber künftig der Justiz jeweils Mitteilung machen.

Davon, daß in den Jahren ab 1940 vor allen Dingen polnische Fremdarbeiter wegen intimen Umgangs mit deutschen Frauen durch die Staatspolizei erhängt worden sind, habe ich erst im Jahre 1942 und auch nur in zwei bis drei Einzelfällen erfahren, weil die Polizei von der Justiz die Herausgabe der betroffenen Personen verlangt hatte. Die generellen Erlasse der Staatspolizei für die Behandlung der Fremdarbeiter sind mir nicht bekannt geworden.

Mir sind aus dem Dokumentenband "Abgabe der Strafverfolgung" die aus dem Reichsjustizministerium stammenden Unterlagen zur Einsicht vorgelegt worden, und zwar insbesondere die Stellungnahme der Abteilung IV zu der geplanten Unterredung zwischen Staatssekretär Dr. Rothenberger und dem RFSS.

Aus den auf der Stellungnahme befindlichen handschriftlichen Vermerken ersehe ich, daß ich damals mit dem Vorsatz auch befaßt gewesen sein muß. Ich kann mich heute aber nicht mehr daran erinnern, wie und in welcher Weise ich damals in die Bearbeitung eingeschaltet worden war. Ich selbst dürfte mit Sicherheit den Vermerk nicht zusammengestellt haben. Wahrscheinlich wird es so gewesen sein, daß die einzelnen Referenten der Straf^abteilung und darunter ich das Material geliefert haben und der Generalreferent der Abteilung IV Herr H i e l k e daraus die Vorlage zusammengestellt hat. In die in der Folgezeit zwischen dem Justizministerium und dem RFSS bzw. dem RSHA durchgeföhrten Besprechungen über die Abgabe der Strafverfolgung für Polen und Russen war ich nicht mehr eingeschaltet. Ich kann deshalb auch über den Gang dieser Verhandlungen keinerlei Angaben machen. Seitens des Justizministeriums dürfte insoweit die Abteilung III (Gesetzgebungsabteilung) federführend gewesen sein. Welcher ddr in dieser Abteilung damals tätigen Herren mit der Abgabe der Strafverfolgung befaßt war, kann ich nicht sagen. Ich kann deshalb auch nicht sagen, wie es zu den mir vorgelegten Erlassen des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943 und des Justizministeriums vom 27. August 1943 gekommen ist. Als der letztgenannte Erlaß herausgegeben wurde, war ich bereits aus dem Justizministerium ausgeschieden. Mir ist dieser Erlaß in meiner Eigenschaft als Gensralstaatsanwalt in Hamm bekannt geworden.

Meine Tätigkeit als Verbindungsührer des Justizministeriums zur Polizei war u. a. Gegenstand des Nürnberger Juristenprozesses. Auf die von mir damals gemachten Angaben möchte ich mich im übrigen beziehen, weil meine damalige Erinnerung an die angesprochenen Vorgänge noch frischer war als heute.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Dr. Günther Joel

Geschlossen:

gez. Schmidt STA

Dokumentation

ZUR PERVERSION DER STRAFJUSTIZ IM DRITTEN REICH

Vorbemerkung

Die nachfolgend wiedergegebenen Dokumente¹ behandeln eine Anzahl verfahrensloser Hinrichtungen von Kriminellen und sog. Volksschädlingen, die „Korrektur“ rechtskräftiger Urteile durch die Gestapo und gleichzeitige Versuche der „Strafrechtslenkung“ in den ersten Kriegsjahren. Sie beleuchten damit eine Phase der Straf- und Kriminaljustiz, in welcher der für das Dritte Reich charakteristische Widerstreit zwischen der Gesetzmäßigkeit polizeistaatlichen Zugriffs und noch bestehender Geltung rechtsstaatlicher Normen besonders deutlich hervortritt. Sämtliche hier ausgewählten Zeugnisse entstammen den knapp drei Jahren vom Beginn des Krieges bis zur Ernennung des SA-Führers und alten Parteigenossen Dr. Thierack zum Reichsjustizminister (20. 8. 1942) und stellen deshalb zugleich einen Beitrag zu dem Stadium der Entwicklung dar, das die Justiz bereits erreichte, ehe ihre Leitung von Männern wie den bürgerlich-deutschnationalen Fachjuristen Dr. Franz Gürtner und Staatssekretär Dr. Franz Schlegelberger² in die Hände eines prononcierten und fast in jeder Hinsicht willfährigen Nationalsozialisten überging.

Innerhalb der im ganzen sehr vielschichtigen und kontrastreichen Rechtsverhältnisse im nationalsozialistischen Staat ist es namentlich das Gebiet des Strafrechts gewesen, auf dem von Anfang an eine konkurrierende Zuständigkeit von Justiz und Polizei bestand. Wenn Roland Freisler 1933 als neugebackener Staatssekretär im Preußischen Justizministerium³ schrieb: „Das in einem Staate geltende

¹ Mit Ausnahme der unter Nr. 14 abgedruckten Auszüge aus Lageberichten des Generalstaatsanwalts in Celle handelt es sich sämtlich um bisher unveröffentlichte Akten aus dem Bestand des Nürnberger Dokumentenmaterials. Die Nürnberger Serien- und Nummernbezeichnungen sind jeweils in Klammer angeführt.

² Im Gegensatz zu dem Franken Gürtner (geb. 1881), der vor 1933 einer der leitenden Männer der Deutschnationalen Volkspartei in Bayern war und 1922 zum bayer. Justizminister ernannt wurde, ehe er im Sommer 1932 von Papen in das Reichskabinett berufen und später von Hitler übernommen wurde, gehörte der seit 1918 im Reichsjustizministerium (seit 1931 als Staatssekretär) tätige Ostpreuße Prof. Dr. Franz Schlegelberger (geb. 1875) keiner Partei an, ehe er 1938 auf Weisung Hitlers in die NSDAP eingeschrieben wurde. Nach seiner parteipolitischen Haltung befragt, erklärte Schlegelberger im Nürnberger Juristenprozeß (künftig nach der Prozeßnummer zitiert als „Nürnb. III“), er würde sich rückblickend am ehesten zur „bürgerlichen Rechten zählen“, die durch die Dt. Volkspartei und die Dt. Nat. Volkspartei repräsentiert wurde (Nürnb. III, Prot. (d), S. 451).

³ Nach der Auflösung des von Hans Kerrl seit 1933 geleiteten Preuß. Justizministeriums im Zuge der „Verreichlichung“ der Justiz wurde Freisler (geb. 1893) am 1. 4. 1934 als Staatssekretär in das Reichsjustizministerium entsandt, wo er neben dem fast eine Generation älteren Schlegelberger gleichsam als nationalsozialistischer „Echtheitsgarant“ unter Gürtner

Strafrecht ist in besonderem Maße Ausdruck des Wesens des Staates selbst⁴, so gilt dieser Satz – freilich in einem von Freisler nicht gemeinten Sinne – auch insofern, als die im Dritten Reich herrschende dualistische Strafjustiz den ganzen inneren Antagonismus der Verfassung des nationalsozialistischen Staates wider-spiegelt. Dies zeigte sich zunächst bei den politischen Straftaten im engeren Sinne, wo neben die Zuständigkeit der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs das der SS und Polizei unterstehende Instrument der Schutzhaft trat und es praktisch dem Ermessen der Geheimen Staatspolizei überlassen blieb, ob sie einen politisch Verdächtigen zur Aburteilung dem Gericht übergeben oder in einem Konzentrationslager unschädlich machen wollte⁵. Im Laufe der Jahre beanspruchten Himmler und die SS jedoch darüber hinaus eine Zuständigkeit auch für andere Strafsachen, die in entsprechend weiter Auslegung der nationalsozialistischen Weltanschauung ebenfalls als politisch relevant betrachtet wurden. Dies galt z. B. für die Straftaten von Polen und Juden, die Ende 1942 als eine Angelegenheit der Rassepolitik zur ausschließlichen Domäne der SS und Polizei wurden. Es galt aber auch für den hier näher zu behandelnden Bereich der Bekämpfung der sogenannten Asocialen und Kriminellen.

Zu den vielleicht eingängigsten Schlagworten der nationalsozialistischen Kritik an den „liberalistischen“ Rechtssätzen der Zeit vor 1933 gehörte die u. a. von Hans Frank und Freisler wiederholt verwandte Argumentation, das bisherige Strafgesetzbuch habe durch sein „liebevolles Sich-Versetzen in die Seele des Verbrechers“, durch den auch dem hartgesottensten Kriminellen gewährten Rechts-schutz und durch den Grundsatz „nullum crimen sine lege“ letzten Endes nicht dem Schutz der Volksgemeinschaft vor dem Kriminellen gedient, sondern umgekehrt eine „Charta des Verbrechens“ dargestellt⁶. Ein völlig neues Strafrecht „aus dem Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung“ und ihrer „hohen Bewertung der Volksgemeinschaft“ zu schaffen, gehörte daher schon im Jahre 1933 – neben der Vorbereitung anderer von der NS-Ideologie inspirierten „Rechts“-Gebilde, wie den Erbgesundheits- und Blutschutzgesetzen, dem Erbhofgesetz u. ä. – zu den vordringlichen Bemühungen um ein „neues Recht“. Dabei taten sich vor

die Zuständigkeit für diejenigen Rechtsgebiete erhielt, an denen der Partei besonders gelegen war (Strafrecht, Erbhofrecht, außerdem Organisationsreferat und Volksgerichtshof).

⁴ Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S. 6.

⁵ Als ein Beispiel sei die Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei v. 26. 2. 1937 genannt. Unter Bezug auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. 2. 1933 heißt es dort: „Ich ersuche in Zukunft von der Möglichkeit der Anordnung der polizeilichen Haft (sie verstand nach wie vor richterlicher Bestätigung) keinen Gebrauch zu machen, um zu vermeiden, daß eine richterliche Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen notwendig wird. Die Anordnung der Polizeihaf t nach § 22 der Verordnung vom 4. 2. 1933 ist überflüssig, da in allen diesen Fällen die Möglichkeit der Anordnung der Schutzhaft gegeben ist.“ (Allg. Erl. Sammlg. des RSHA, 2 F IX, S. 1).

⁶ Vgl. außer der oben (Anm. 4) genannten Denkschrift z. B. Freisler-Luetgebrune, Grundzüge eines Allg. Dt. Strafrechts. Schriften der Akademie für Dt. Recht, H. 1, Berlin 1934.

allem H. Frank und Freisler als Kronjuristen der NSDAP hervor. Frank in erster Linie durch unermüdliche Produktion von Leitsätzen und Generalrichtlinien⁷, während die Ausarbeitung konkreter Entwürfe im wesentlichen Freisler überlassen blieb, dem dafür neben einzelnen Denkschriften die von ihm als Leiter der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht und als Staatssekretär im Reichsjustizministerium herausgegebene Zeitschrift „Deutsches Strafrecht“⁸ als Forum diente. Die Grundintention dieser propagierten umfassenden Strafrechtsreform lief darauf hinaus, an Stelle der bisherigen Balance von Rechtsschutz der Öffentlichkeit und Rechtsschutz des einzelnen einen entschiedenen Primat des Schutzes sogenannter völkischer Werte (Volksgemeinschaft, Staat, Rasse, Erbgesundheit, nationale Ehre usw.) einzuführen und, unter bewußter Aufhebung des „formalistischen“ Prinzips der Rechtsgleichheit, dem einzelnen nur noch insofern Persönlichkeitsrechte zuzubilligen, als er ein nützliches Glied der Volksgemeinschaft sei. Daraus ergaben sich im einzelnen: die Forderung nach schärfерem Strafmaß für sogen. Volksschädlinge, Erweiterung der Definition des Verbrechens durch Einführung neuer Straftatbestände, Gleichbewertung von Versuch und Vollzug einer Straftat, Minderung der Rechtsmittel und Beschleunigung des Verfahrens bei schweren Straftaten, Abschaffung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ u. a.

Der Geschäftigkeit, mit der diese Strafrechtsreformpläne anliefen, glaubte sich das Reichsjustizministerium anbequemen zu müssen, zumal eine Neufassung des aus dem Jahre 1871 stammenden und seitdem verschiedentlich durch Einzelgesetze modifizierten Strafgesetzbuches auch aus Gründen der Vereinfachung notwendig schien und entsprechende Vorschläge schon in der Weimarer Zeit fertiggestellt worden waren. Görtner berief deshalb noch Ende 1933 unter seiner Leitung eine „Amtliche Strafrechtskommission“ ein, welche die Aufgabe erhielt, den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches auszuarbeiten. Ihre Zusammensetzung war zwar mit Bedacht so gewählt, daß sie kaum Ärgernis erregen konnte, – immerhin zählten außer erklärten Partejuristen wie Freisler oder Thierack und namhaften Strafrechtlern, die mit dem Nationalsozialismus sympathisierten (z. B. Georg Dahm und Friedrich Schaffstein)⁹, auch einige Vertreter ausgesprochen konservativ-altliberaler Rechtsgrundsätze zu ihren Mitgliedern¹⁰. Dementsprechend blieb der

⁷ Siehe vor allem Franks Aufsätze in der von ihm (seit 1931) als Leiter des Nat.-Soz. Dt. Juristenbundes (ab 1936: NS-Rechtswahrerbund) herausgegebenen Zeitschrift „Deutsches Recht“; 1939 vereinigt mit der „Juristischen Wochenschrift“.

⁸ Im ersten Jahrgang (1954) erschien das „Dt. Strafrecht“ als Zeitschrift der Akademie f. Dt. Recht, ab 1935 als Strafrechtswissenschaftliches Ergänzungsblatt der „Deutschen Justiz“. Nach dem Ausscheiden Freislers aus dem Justizministerium im Herbst 1942 hörte die Zeitschrift auf zu bestehen.

⁹ Vgl. Georg Dahm – Friedrich Schaffstein, *Liberales oder autoritäres Strafrecht?*, Hamburg 1933.

¹⁰ Zu ihnen gehörte u. a. der junge, befähigte Hans v. Dohnanyi, der von 1933 bis 1938 als Görtners persönl. Referent im Reichsjustizministerium tätig war und 1945 als Mitglied der Verschwörergruppe um die „Abwehr“ verhaftet und im April 1945 hingerichtet wurde.

131

im Verlauf von drei Jahren fertiggestellte Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches¹¹ zwar im ganzen noch ein Kompromiß, der jedoch den von Frank propagierten Grundgedanken¹² weit entgegenkam. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit Gürtner die Generallinie und die Einzelheiten des Entwurfs innerlich bejahte. Wie dem auch sei, er mochte hoffen, durch die Verabschiedung eines mit dem Placet „alter Kämpfer“ versehenen Strafrechtsentwurfs gegen künftige Partei-eingriffe in die Strafjustiz gewappnet zu sein. Waren in dem Entwurf auch manche bisher unverbrüchlichen Rechtsgrundsätze aufgegeben, so hätte er doch die Chance gehabt, die Verbindlichkeit von Gesetzen in der Strafjustiz überhaupt auch für Parteigenossen zu befestigen bzw. wiederherzustellen und damit zugleich als Instrument gegen die illegale Justiz der SS und Polizei zu dienen. Eben darum wohl ist der Entwurf, der bereits Anfang Dezember 1936 dem Kabinett zur Beschuß-fassung vorgelegt wurde¹³, nie Gesetz geworden. Er wurde in den letzten offiziellen Kabinettsitzungen des Dritten Reiches im Jahre 1937 zwar behandelt; Hitler jedoch, der sich nur an der strafrechtlichen Regelung einzelner Tatbestände und nicht an dem Gesamtentwurf interessiert zeigte, wich einer endgültigen Stellungnahme trotz aller Bemühungen Gürtners aus. Man behandelte die Sache als nicht vordringlich und als Aufgabe für eine spätere Zeit¹⁴, bis der Entwurf (auch zum Kummer Franks und Freislers) schließlich völlig auf Eis gelegt wurde. Nach Kriegsbeginn war von ihm erst recht nicht mehr die Rede. Ohne Zweifel wünschte Hitler zumindest für längere Zeit keine Bindung an ein bis in die Einzelheiten hinein kodifiziertes Strafrecht, und zwar auch dann oder gerade dann nicht, wenn es sich um sogenanntes nationalsozialistisches Recht handelte, von dem man sich nicht mehr mit dem Hinweis auf „überholte liberalistische Rechtsnormen“ leicht wieder hätte distanzieren können. In der Vertagung des Strafrechtsentwurfs sprach sich Hitlers Negation von Norm und Legalität überhaupt aus, gleichgültig um welche Rechtsinhalte es sich handelte, sein von Himmler und Goebbels geteiltes Bestreben, von Paragraphen unbehelligt, freie Hand zu behalten.

¹¹ Der Entwurf selbst wurde nie veröffentlicht, sein Grundgehalt ist jedoch ersichtlich aus dem von Gürtner und Freisler nach Abschluß der Arbeiten der Strafrechtskommission (31.10.1936) herausgegebenen Band: „Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit“ (Berlin 1936) sowie aus den beiden Bänden „Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission“, hrsg. von Dr. Franz Gürtner, Allg. Teil (1935) und Besonderer Teil (1936) mit Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Amtl. Strafrechtskommission.

¹² Während der Entwurf der Amtl. Strafrechtskommission vorgelegt wurde, erschienen als Parallelentwurf Franks die „Nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht“, hrsg. v. Reichsrechtsamt der NSDAP, T. 1 (1935) u. T. 2 (1936).

¹³ Dt. Justiz v. 4. 1. 1957, S. 5.

¹⁴ Der ehemalige Reichsfinanzminister L. Graf Schwerin v. Krosigk, der an diesen Sitzungen teilnahm, teilte dem Bearbeiter am 23. 8. 1958 mit, daß nach seiner Erinnerung „besonders Goebbels den Standpunkt vertrat, es sei Wichtigeres zu tun, und man solle die Kodifizierung des Strafgesetzbuches auf eine Zeit verschieben, wenn die großen politischen und sozialen Aufgaben gelöst seien“.

Eingeführt wurden dann auch nur einige derjenigen Strafrechts-Neuerungen, die der Verschärfung der Bekämpfung von Verbrechen durch die Gerichte dienten. Die wohl einschneidendsten waren bereits durch die Strafrechtsnovelle vom 28.6.1935 vorweggenommen worden, welche das principium „nullum crimen sine lege“ ins Gegenteil des „nullum crimen sine poena“ verkehrte, indem sie die Bestrafung auch solcher Taten vorsah, auf die zwar kein bestimmtes Strafgesetz Anwendung fand, die aber „nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienen“¹⁵. Mit dem einseitigen Erlaß solcher Gesetzesänderungen anstatt eines geschlossenen Strafgesetzbuches war zweierlei zugleich erreicht: Einmal wurden die Gerichte mehr und mehr veranlaßt, nach Gesichtspunkten des „gesunden Volksempfindens“ zu urteilen, hinter denen oft nur politische Zweckmäßigkeitssüberlegungen standen, und zum anderen behielt man mangels einer umfassenden nationalsozialistischen Strafrechtserneuerung nach wie vor die Handhabe, Gerichte und Richter wegen ihrer „sklavischen“ Gebundenheit an die überlieferten Gesetze zu kritisieren¹⁶, ihre Urteile zu korrigieren oder ihre Zuständigkeit zu beschneiden. Auf diesem doppelten Wege (zunehmender Gängelung und Lenkung des Strafrechts einerseits und sogenannter „Korrektur“ der Justiz durch außergerichtliche Maßnahmen der Polizei andererseits) verlief die weitere Entwicklung auf dem Gebiet der Strafverfolgung von Asozialen und Kriminellen.

Polizeiliche Maßnahmen gegen die Kriminalität über den Rahmen des gesetzlich Möglichen hinaus und unabhängig von richterlicher Überprüfung begannen im größeren Umfang, nachdem Himmler als Chef der gesamten deutschen Polizei (seit 17.6.36) die Kriminalpolizei der einzelnen Länder unter dem Reichskriminalpolizeiamt vereinigt und zentralisiert hatte. In Weiterentwicklung der üblichen polizeilichen Überwachung aus der Haft entlassener Krimineller wurden in dieser Zeit Begriff und Institution der sogenannten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ eingeführt¹⁷, welche u. a. die Verhängung von „Vorbeugungs-

¹⁵ RGeBl 1935 I, S. 839; vgl. dazu H. Franks Kommentar im Leitartikel des VB v. 5.7.1935 unter dem Titel „Revolution im Strafrecht“, sowie als grundsätzliche nationalsozialistische Erörterungen: R. Freisler, Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters?, Dt. Strafrecht 1935, H. 1/2; ferner: Reinhard Höhn, Staatsbegriff, Strafrecht und Strafprozeß, Dt. Recht 1935, S. 260ff.

¹⁶ Neben der Einmischung von Kreisleitern und Gauleitern in die Rechtsprechung tat sich vor allem das „Schwarze Korps“ durch die öffentliche Abkanzelung von Richtern und Rechtsanwälten hervor, die es an dem gewünschten Maß „gesunden Volksempfindens“ hatten fehlen lassen. Görtner bemühte sich vor 1939 verschiedentlich, diese meist gänzlich unsachliche Kritik abzustellen (vgl. z. B. die in der „Deutschen Justiz“, als Sprachrohr des Reichsjustizministeriums, am 27.1.1939, S. 175ff. erschienene Erwiderung auf 15 Angriffe des „Schwarzen Korps“ aus den Jahren 1937/38). Im Februar 1939 machte Görtner schließlich den Versuch, mit Himmler einen förmlichen Burgfrieden in dieser Angelegenheit zu schließen (Himmler-files, folder 47).

¹⁷ Ihre einheitliche Regelung geschah durch den nicht veröffentlichten „Grundlegenden Erlaß“ des RMuPrMdI „über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ v. 14.12.1937 sowie die dazu vom Reichskriminalpolizeiamt am 4.4.1938 herausgegebenen Richtlinien (vgl. Vertrauliche Erlaßsammlung des RKrPA, S. 41ff. u. S. 65ff.).

haft“ vorsah. Obwohl man sie offiziell als eine erzieherische Funktion der Polizei deklarierte, um den Eindruck zu vermeiden, als handele es sich hierbei um eine selbständige Kriminaljustiz, unterschied sich doch praktisch die Vorbeugungshaft, die regelmäßig mit der „Überstellung“ in ein Konzentrationslager verbunden war, kaum von der Schutzhaft für politische Strafgefangene. Ihre Anwendung erstreckte sich sowohl auf Kriminelle, die ihre gerichtlich angeordnete Strafe soeben verbüßt hatten, wie auf früher straffällig Gewesene, ferner aber auf den niemals genau definierten Kreis der sogenannten Asozialen, die nicht im Sinne des Gesetzes, wohl aber wegen Arbeitsunlust, als unverbesserliche Alkoholiker oder aus sonstigen Gründen im Sinne des nationalsozialistischen Volksempfindens besonders schwarze Schafe der Volksgemeinschaft darstellten¹⁸. Außer zahlreichen Einzelverhaftungen fanden in den Jahren 1937/38 mehrere von Himmler selbst befohlene großangelegte Razzien der Kriminalpolizei gegen Kriminelle, Arbeitsscheue und andere Asoziale statt, die anschließend als „Vorbeugungshäftlinge“ in die Konzentrationslager (vor allem Buchenwald) transportiert wurden. Diese Aktionen hatten nicht eigentlich besondere Vorkommnisse oder Anzeichen wachsender Kriminalität zum Anlaß, sondern man verfuhr mit der Volksgemeinschaft wie mit einer Pflanzenzucht, deren mißratene Schößlinge in bestimmten zeitlichen Abständen regelmäßig „ausgekämmt“ und „ausgejätet“ werden mußten. Charakteristisch hierfür ist, daß der Kriminalpolizei vor den jeweiligen Aktionen oft geradezu ein bestimmtes Verhaftungssoll auferlegt wurde. So befahl Himmler in einem Schnellbrief an das RKrPA vom 23. 2. 37 z. B., daß am 9. März gleichen Jahres in einer Sonderaktion im gesamten Reichsgebiet „etwa 2000 Berufs- und Gewohnheitsverbrecher oder gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen“ seien¹⁹, und die gleiche Methode wurde Mitte Juni 1938 bei einer Aktion gegen „Arbeitsscheue“ und „Asoziale“ angewandt, wo es in der Anweisung des RKrPA vom 1. 6. 38 heißt, es seien „in der Woche vom 15. bis 18. Juni 1938 aus dem dortigen Kriminalpolizeileitstellenbezirk mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (Asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen“²⁰. An diesem Beispiel wird sichtbar, daß man die Behandlung des Problems der Kriminalität im Dritten Reich schließlich in der gleichen Weise wie etwa das der Erbkrankheit mit dem Radikalverfahren des „Unschädlichmachens“, des „Wegschaffens“ und „Ausmerzens“ zu lösen trachtete. Menschen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, galten nicht mehr als Personen mit Rechtschutz, sondern schlechtweg als Schädlinge, gegen die man zweckmäßigerweise

¹⁸ Vgl. z. B. Schreiben des RKrPA v. 21. 11. 1938 an eine Kriminalpolizeistelle, in dem es heißt: „Ich habe keine Bedenken, wenn in krassen Einzelfällen die polizeiliche Vorbeugungshaft auch gegen solche unverbesserliche Trinker verhängt wird, die der Allgemeinheit bisher noch nicht zur Last gefallen sind, bei deren Lebenswandel aber zu befürchten steht, daß sie oder ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Tages der öffentlichen Fürsorge anheimfallen.“ (Vertrauliche Erlaßsammlung RKrPA, S. 105).

¹⁹ Vertraul. Erlaßsammlung RKrPA, S. 28.

²⁰ ebenda, S. 81.

kein Rechtsverfahren eröffnet, sondern die man unschädlich macht und die man ausmerzt. Diese Vorstellung, in der Himmler zweifellos weitgehend mit Hitler übereinstimmte, sollte ihre volle praktische Auswirkung sofort nach Beginn des Krieges erfahren, der als „völkischer Ausnahmezustand“ den Vorwand bot, um auch die Kriminaljustiz der Gerichte auf diesen Weg der Ausmerzung von Volks-schädlingen zu drängen.

Deutliche Anzeichen dafür, daß Hitler ihm zu milde erscheinende Strafen einzelner Gerichte bei der Verurteilung von Kriminellen zu korrigieren suchte, fallen bereits in das Frühjahr 1938. Sie waren u. a. Anlaß für den damals von ihm unternommenen Versuch, trotz des entgegenstehenden Paragraphen 171 des Deutschen Beamten gesetzes eine Klausel zu schaffen, nach welcher Richter auf Grund solcher „Fehlurteile“ abgesetzt werden konnten²¹. Görtner hatte mit Unterstützung des Chefs der Reichskanzlei diesen Vorstoß gerade noch abwenden können. – Als sich in der gleichen Zeit in Deutschland eine Reihe von gewalt-tätigen Autodiebstählen, z. T. unter Benutzung von Autofallen, zutragen, die eine Zeitlang Beunruhigung hervorriefen, kam es erstmalig zu dem ungewöhnlichen Verfahren, daß Hitler am 22. 6. 1938 persönlich ein rückwirkend ab 1. Januar 1936 geltendes Strafgesetz erließ, das aus dem einzigen Satz bestand: „Wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt, wird mit dem Tode bestraft“ (RGBl. I, S. 651). Schon wenige Tage später befahl Hitler gelegentlich seiner Anwesenheit in Nürnberg die sofortige Vollstreckung eines Todesurteils, das von dem dortigen Sondergericht gegen einen Autoräuber (keinen Autofallensteller) gefällt worden war, ohne daß das Reichsjustizministerium auch nur Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt, wie es laut Strafprozeßordnung vor der Vollstreckung von Todesurteilen erforderlich gewesen wäre²². Durch Verordnung vom 20. 11. 1938 (RGBl. I, S. 1632) wurde sodann die bisher prinzipiell nur für politische Straftaten vorge-sehene Sondergerichtsbarkeit auch auf unpolitische Kriminalfälle ausgedehnt. Es mag ebenso an der von Hitler in dieser Zeit erlangten autokratischen Macht-stellung und der außenpolitischen Umschaltung seiner Politik auf Expansion und Krieg wie an der inzwischen verstärkten Position Himmlers und Heydrichs ge-

²¹ Aufgrund von § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 und § 71 des Deutschen Beamten gesetzes vom 26. 1. 1937 bestand zwar die Hand-habe, einen Richter wie jeden anderen Beamten aus dem Dienst zu entlassen, „wenn er nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird“, jedoch war durch die Hintertür des § 171 des Dt. Beamten gesetzes für den Richter eine gewisse Schutzklausel wieder eingeführt worden. Sie bestimmte, die Versetzung eines richterlichen Beamten in den Ruhestand „kann nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Aus-übung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden“. Gegen diese von Staatssekretär Schlegelberger persönlich veranlaßte Einschränkung der Absetzbarkeit von Richtern (vgl. Nürnb. III, Prot. (d), S. 4558) wandte sich Hitler im April 1938. Görtner hielt jedoch daran fest und schrieb Lammers am 1. 6. 1938: „Die Streichung dieser Vor-schrift (§ 171) würde die Aufhebung des Richteramtes bedeuten“ (vgl. Nürnb. Dok. NG-208).

²² Aussage Schlegelberger, Nürnb. III, Prot. (d), S. 4525f.

legen haben, wenn es im Jahre 1938 neben ähnlichen Symptomen der Innenpolitik (man denke an die Absetzung Blombergs und Fritschs²³ oder die Ausbootung Neuraths) auch zu dieser maßgeblich von Hitler selbst verursachten Radikalisierung der Strafjustiz kam. Die Zeit der relativen Zurückhaltung gegenüber der von Görtner geleiteten Justiz war zu Ende. Nach den ummißverständlichen Anzeichen des Jahres 1938 wurde sie von Hitler schließlich nach dem 1. September 1939 in zunehmendem Maße zum Instrument des totalen Kriegseinsatzes und zum blutigen Abschreckungsmittel herabgewürdigt, und wo sie sich sträubte, ging Hitler geringsschätzig über sie hinweg und wandte sich direkt an Himmler und Heydrich.

Die Radikalisierung der Strafjustiz im Kriege vollzog sich zunächst in der Fortsetzung des mit dem Autofallen-Gesetz von 1938 eingeschlagenen Kurses: Unter Berufung auf die besonderen Bedingungen des Krieges und den Opfertod zahlreicher Soldaten wurde seit Kriegsbeginn eine ganze Serie von Kriegsstrafgesetzen erlassen, die eine bisher nicht dagewesene Häufung von Todesstrafandrohungen enthielten. Es sind hierbei vor allem die VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 39 (RGBl I, S. 1685), die Kriegswirtschafts-VO vom 4. 9. 39 (RGBl I, S. 1609) und die Volksschädlings-VO vom 5. 9. 39 (RGBl I, S. 1679) zu nennen, wozu dann einige Monate später die Erweiterung der Strafbestimmungen in Fällen von Wehrkraftzersetzung am 25. 11. 39 (RGBl I, S. 2319) und die VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. 12. 39 (RGBl I, S. 2378) kamen. Damit war innerhalb kurzer Frist strafrechtlich die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vervielfacht worden, eine Entwicklung, die in den folgenden Jahren anhielt und nach Berechnung der amerikanischen Anklagebehörde im Nürnberger Juristenprozeß dazu führte, daß den insgesamt nur drei Tatbeständen, in denen schon vor 1933 auf Todesstrafe erkannt werden konnte, in den Jahren 1943/44 gesetzliche Todesstrafandrohungen in nicht weniger als 46 Fällen gegenüberstanden²⁴. Die drakonische Verschärfung der materiellen Bestimmungen des Strafrechts wurde in ihrer Wirksamkeit noch erheblich gefördert durch entsprechende Änderungen des Strafverfahrens, die mit der „Vereinfachungsverordnung“ am Tage des Kriegsbeginns (1. 9. 39) in Kraft traten²⁵. Sie dehnte die Zuständigkeit der Sonder-

²³ Im Zusammenhang mit der Affäre um Generaloberst Fritsch hatte Hitler gerade im Juni 1938 ein bezeichnendes Beispiel für seine Mißachtung von Gesetz und Menschenleben geliefert, als er zur Vertuschung eigener Machenschaften nach der gerichtlichen Rehabilitierung Fritschs den von der Gestapo einige Monate vorher zur Belastung des Generalobersten gedungenen Zuchthäusler Schmidt ohne Gerichtsverfahren kurzerhand erschießen ließ. Selbst ein gegenüber Hitler als Staatsoberhaupt so sehr im Banne von Loyalitätsvorstellungen stehender Mann wie der Gen. Admiral a. D. Böhm hat rückschauend hierzu bemerkt: „Ich muß sagen, daß ich über diese Art ‚Justiz‘ entsetzt war“ (vgl. H. Krausnick, Vorgeschichte und Beginn des militär. Widerstandes gegen Hitler, in: „Die Vollmacht des Gewissens“, hrsg. v. d. Europ. Publikation e. V., München 1956, S. 500).

²⁴ Nürnbg. III, Prot. (d), S. 4460.

²⁵ VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (RGBl I, S. 1758). – Eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeit im Strafverfahren und insbesondere der Sondergerichtsbarkeit erfolgte später durch die sogenannte „Zuständigkeitsverordnung“ v. 21. 2. 1940 (RGBl I, S. 405).

gerichte nochmals weiter aus, z. B. auf bloße Vergehen, sie erlaubte die Errichtung neuer Sondergerichte, die Einschränkung der Verteidigung und Aburteilung im Schnellverfahren. Zusätzlich wurde am 16. 9. 39 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs (RGBl I, S. 1841) die Einrichtung des sogen. „außerordentlichen Einspruchs“ geschaffen, welcher der Justizverwaltung die Möglichkeit eröffnete, rechtskräftige Urteile, die nicht hart genug erschienen, durch den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht aufheben zu lassen und eine neue Verhandlung vor einem besonderen Strafsenat des Reichsgerichts anzuordnen.

Es ist evident, daß eine so robuste Zuspitzung des ganzen Strafrechts weit über das Maß dessen hinausging, was als berechtigte Verschärfung gewisser Strafvorkehrungen in Kriegszeiten gelten konnte. Mochte der deutschnationalen Reichsjustizminister Görtner auch Anhänger einer harten Strafjustiz sein, – zum Erlaß dieser Verordnung bewog ihn schwerlich in erster Linie die Sorge um die Rechtsicherheit und den Schutz der Öffentlichkeit im Kriege. Es war vielmehr der alte, allzuoft beschrittene Zirkel: Man suchte auf dem Wege der Anpassung an Vorstellungen der Verbrechensbekämpfung, wie sie Hitler hegte und Himmler praktizierte, der von dorther kommenden Kritik den Wind aus den Segeln zu nehmen, und glaubte der Geltung der Justiz einen Dienst zu tun, indem man bewies, daß man sehr wohl auch „konnte“, während man dadurch in Wahrheit doch nicht viel mehr als Stellung und Ressort, nicht aber das Recht bewahrte. Freisler – der den Sondergerichtsvorsitzenden und den Sachbearbeitern für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten in einer Sitzung im Reichsjustizministerium am 24. 10. 1939 einschärfe, im Kriege müßten alle gewohnten Normen der Strafbemessung fallengelassen werden, denn auch das unerhebliche Vergehen am Gemeinwohl sei jetzt „Dolchstoß in den Rücken des Volkes“²⁶ – hat als der für die Strafjustiz zuständige Mann des Ministeriums zweifellos zu dieser Perversion des Strafrechts erheblich beigetragen.

Wie sehr man sich jedoch im Reichsjustizministerium geirrt hatte, wenn man glaubte, mit den genannten Strafgesetzen Hitlers Zufriedenheit erlangt zu haben, zeigte sich nur zu bald. Wenige Tage nach Kriegsbeginn erschienen in der Presse Mitteilungen des Reichsführers SS über Erschießungen von Kriminellen, Wehrdienstverweigerern und Saboteuren (vgl. Dokument 5 und 6B), aus denen sich klar ergab, daß die SS und Polizei begonnen hatte, eine eigene verfahrenslose Blutjustiz gegen sogenannte Kriegsverbrechen auszuüben. Auf seine sofortige Anfrage erhielt Reichsjustizminister Dr. Görtner von Heydrichs damaligem Stellvertreter,

²⁶ Ein gekürzter Bericht über die Tagung wurde unter dem Titel „Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit“ für den Dienstgebrauch gedruckt. – Gleichen Sinnes wie Freislers dortige Ausführungen ist auch sein Aufsatz: Gedanken zum rechten Strafmaß (Dt. Strafrecht, 1939, H. 11/12), wo es u. a. heißt, im Kriege seien „neue Straftatbestände notwendig“, „Gesetzgeber und Justiz dürfen mit ihrer Einstellung auf die Erfordernisse des Krieges nicht zu spät kommen. Und sie müssen rücksichtslos sein.“ ... „Eine Persönlichkeit des Täters an sich, losgelöst von der Volksgemeinschaft, gibt es nicht.“

SS-Brigadeführer Dr. Werner Best, bestätigt, daß Hitler dem Reichsführer SS die Genehmigung bzw. den Auftrag hierzu erteilt hatte (Dokument 5). Die einzigen über diesen besonderen Auftrag bisher bekannt gewordenen amtlichen Schriftstücke sind die unter Nr. 1 und 2 im folgenden wiedergegebenen Dokumente. Aus ihnen geht hervor, daß Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei am 3. September 1939 in einem Erlaß über die „Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges“ die örtlichen Organe der Staatspolizei angewiesen hatte, mit „rücksichtsloser Härte und Strenge“ nicht nur gegen staatsfeindliche Bestrebungen, sondern auch gegen alle kriminellen Delikte vorzugehen, die im Kriege wegen ihrer Gemeinschaftsschädlichkeit als Sabotage an der „Geschlossenheit und dem Kampfeswillen des deutschen Volkes“ anzusehen seien. In besonders verwerflichen Fällen sei „sofort Schutzhaft zu verhängen“ und mit Blitz-Fernschreiben dem Geheimen Staatspolizeiamt Bericht zu erstatten, damit von dort aus die Exekution der Betreffenden angeordnet werden könne und eine „Überstellung der festgenommenen Personen an den Ermittlungsrichter vermieden wird“. – Als Kennwort für Exekution tritt hierbei – u. W. zum ersten Mal – jener zynische terminus technicus der „Sonderbehandlung“ in Erscheinung, der später als Deckname der Judenausrottung traurige Berühmtheit erlangen sollte. Der 1939 als Schutzhaftlagerführer im Konzentrationslager Sachsenhausen tätige Rudolf Höß (später Kommandant von Auschwitz) hat in seinen 1947 im Krakauer Untersuchungsgefängnis niedergeschriebenen Erinnerungen²⁷, bis ins Detail über die Exekution von Kriminellen berichtet, die unter seiner Leitung in den Wochen nach Kriegsbeginn im KZ Sachsenhausen auf Anordnungen des Geheimen Staatspolizeiamtes vorgenommen wurden. Auch er spricht davon, Himmler habe damals eine „Sonderbevollmächtigung“ für diese Exekutionsbefehle besessen. Wie aus Gürtners Aufzeichnung vom 14. 10. 1939 (Dokument 5) hervorgeht, bestritt Hitler jedoch, eine solche allgemeine Vollmacht gegeben zu haben. Es bleibt demnach nur die Alternative, daß Hitler entweder mit dieser Lammers und Gürtners gegenüber gemachten Versicherung bewußt die Unwahrheit sagte, oder aber, daß Himmler und Heydrich mit dem Erlaß betr. „Grundsätze der inneren Staatsicherheit während des Krieges“ ihre bisherige Praxis der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung selbstständig ausweiteten, wobei sie natürlich auf Hitlers Rückendeckung rechnen konnten.

Obwohl die konkurrierende Tätigkeit der Polizei auf dem Gebiet der Strafverfolgung von Kriminellen, wie sich aus den aufgeführten Beispielen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ ergibt, nichts prinzipiell Neues darstellte, so gingen gleichwohl die seit Kriegsbeginn einsetzenden verfahrenslosen Exekutionen durch die Polizei über das bisher mit dem Begriff der Vorbeugungshaft notdürftig verschleierte Verfahren in so eklatantem Maße hinaus, daß man hierin im Reichsjustizministerium mit Recht einen Angriff auf die Grundfesten der

²⁷ Sie sind soeben in einer vom Institut für Zeitgeschichte vorgenommenen Edition unter dem Titel „Kommandant in Auschwitz“ veröffentlicht worden (Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1958).

Justiz überhaupt erblicken mußte. Der von Gürtners über Lammers gemachte Versuch, Hitler die Unmöglichkeit dieses Zustandes vor Augen zu führen (Dokument 5), der von Ministerialdirektor Kritzinger beim Chef der Reichskanzlei sekundiert wurde (Dokument 4), spricht für sich selbst. Er beleuchtet grell die Lage einer Justiz, die sich von Hitler nur noch soweit zu legitimieren wußte, als sie darauf verweisen konnte, daß ja ihr eigenes Strafverfahren „praktisch dem der Standgerichte völlig gleichkommt“ und lediglich nicht so bezeichnet worden sei.

Um so mehr enthüllt es Hitlers prinzipielle Justizfeindlichkeit, daß er Gürtners schwerwiegende Bedenken gleichsam mit einer Handbewegung wegwischt und ihm mitteilen ließ, er habe inzwischen auch Befehl gegeben, zwei von einem Sondergericht bereits rechtskräftig verurteilte Kriminelle von der Polizei erschießen zu lassen (Dokument 5)²⁸. – Damit trat neben diejenigen Fälle, in denen die Polizei der Justiz mit ihren Exekutionen vorgriiff, eine Serie von weiteren Fällen, in denen auf Befehl Hitlers nachträglich Gerichtsurteile „korrigiert“ wurden, indem die Betreffenden der Gestapo zur Exekution ausgeliefert wurden. In den drei Jahren bis zum Rücktritt Schlegelbergers am 20. August 1942 ist es mindestens 25–50 mal vorgekommen, daß Hitler auf diese Weise selbst in die Justiz eingriff und, meist über seinen Adjutanten SS-Gruppenführer Schaub oder über Bormann, Gerichtsurteile aufhob und die Übergabe der Verurteilten an die Gestapo befahl²⁹. Gewiß könnte man dieses Einschreiten, wo es sich um Sittlichkeitsverbrechen, Verdunklungsverbrechen oder andere zweifellos verwerfliche Taten handelte, sowohl der Zahl wie der Sache nach als geradezu harmlose Befehle Hitlers ansehen, verglichen mit anderen von ihm stammenden Direktiven zur Vernichtung Tausender und Aber-tausender von gänzlich Unschuldigen. Was jedoch diese Einschaltung Hitlers in die Strafverfolgung, im negativen Sinne, so bedeutsam macht, ist die darin sich enthaltende grenzenlose Mißachtung der Justiz und ihrer Normen überhaupt. Die Art, wie Hitler allein auf Grund unqualifizierter Pressenotizen über irgendwelche Gerichtsentscheidungen diese Urteile, wenn sie ihm nicht paßten, sofort umstoßen und durch Hinrichtungsbefehle ersetzen ließ, ohne vielfach auch nur daran zu denken, die genaue Urteilsbegründung kennenzulernen oder Rücksprache mit dem Reichsjustizminister zu nehmen (vgl. die Dokumente 7, 8, 9 u. 11), genügt allein zur Kennzeichnung der beispiellosen Leichtfertigkeit und Selbstherrlichkeit, mit der hier der „Führer“ seines Amtes als Staatsoberhaupt waltete. Indem Hitler in dieser offensichtlichen Weise die Organe der staatlichen Justiz bloßstellte und die SS und Polizei zur Korrekturinstanz erhob, öffnete er zwangsläufig die Kanäle für eine verstärkte Kritik und Einschaltung von Parteivertretern aller Art in die Strafjustiz. Jede aus der momentanen Laune eines Gauleiters stammende und über

²⁸ Es handelte sich um Paul Latacz und Erwin Jakobs, die auch in Dokument 6 B unter Nr. 10/11 aufgeführt sind.

²⁹ Vgl. die im wesentlichen übereinstimmenden eidesstattl. Erklärungen von Julius Schaub (Nürnb. Dok. NG-5263), Dr. Egon Lüdtke, der seit Mai 1940 in der Präsidialkanzlei bei Meißner tätig war (Nürnb. Dok. NG-4744), und von Dr. Hans Gramm, dem persönl. Referenten Staatssekretär Schlegelbergers (Nürnb. Dok. NG-4798).

Bormann an Hitler herangetragene Mißbilligung eines Gerichtsurteils – ja selbst die Meinung von Hitlers Adjutanten Julius Schaub – wog, nachdem das Verfahren solcher Urteilskorrekturen einmal eingerissen war, mehr als die sachlichen Argumente des Reichsjustizministers. Es blieb schließlich nicht aus, daß örtliche Hoheitsträger der NSDAP oder SS- und Polizeiführer sich unmittelbar an die Staatsanwaltschaften wandten und dort ihre angemaßten Wünsche betr. Verhängung eines bestimmten Urteils geltend machten (vgl. Dokument 10), und Richter wie Staatsanwälte sich während der Verhandlung in wachsendem Maße von Vertretern des SD bespitzelt und in der Unabhängigkeit ihrer Urteilsfindung beeinträchtigt fühlten (vgl. Dokument 14)³⁰.

So sehr Görtner diese von Hitler eingeleitete Entwicklung in ihrer ganzen zerstörerischen Tendenz begreifen lernte³¹ und sie auch persönlich als schwersten Schlag Hitlers in der Kette der bisherigen Nötigungen empfand³², so wußten doch weder er noch nach seinem Tod (29. 1. 41) sein interimistischer Nachfolger Schlegelberger daraus die Konsequenz ihres Rücktrittes zu ziehen, sondern blieben in dem Dilemma stecken, zur „Verhütung von Schlimmerem“ selbst am Strang der Radikalisierung der Strafjustiz zu ziehen, um nur ein wenig bremsen zu können. Ersteres geschah vor allem dadurch, daß das Reichsjustizministerium von seiner Weisungsbefugnis gegenüber den Staatsanwaltschaften einen bedenklich weiten Gebrauch zu machen begann und zugleich darauf hinwirkte, daß die Richter sich in ihrem Urteil bei sog. Kriegsverbrechen möglichst nicht zu weit vom Strafantrag des Staatsanwaltes entfernten. Auf der bereits erwähnten Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden, die am 24. 10. 1939 im Reichsjustizministerium stattfand, plädierte Görtner in seiner Schlußansprache selbst für „eine gewisse Umwertung der Friedensurteile in Strafrecht“ und für Verständnis dafür, daß im Kriege bei

³⁰ Ein besonderer Fall von Beeinflussung, bei der das Reichsjustizministerium selbst zur Untergrabung der richterlichen Unabhängigkeit beitrug, hatte sich schon Jahre vorher im Prozeß gegen M. Niemöller zugetragen. Sogar ein NS-Funktionär fällte damals über die offenkundige Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit ein vernichtendes Urteil. Vgl. die Dokumentation in dieser Zeitschrift 4 (1956), H. 5: Ein NS-Funktionär zum Niemöller-Prozeß.

³¹ Görtner, der als bayerischer Justizminister anlässlich des Hitlerputsches in München, und auch während der ersten Jahre als Reichsjustizminister der Gesetzlosigkeit Hitlers und der nationalsozialistischen Bewegung oft mit kaum verzeihlicher Nachsicht und wohlwollender Schwäche gegenübergestanden hatte (vgl. z. B. Karl Schwend, Bayern zwischen Monarchie und Diktatur, München 1954, S. 206ff. sowie G. F. Kramer, The Influence of National Socialism on the Courts of Justice and the Police. In: The Third Reich, London 1955, S. 605ff.), scheint sich in seinen letzten Lebensjahren allmählich von der Faszination durch Hitler gelöst zu haben. Über eine kurz vor Görtners Tod im Dezember 1940 stattgefundene Begegnung in Krakau berichtete H. Frank („Im Angesicht des Galgens“, München 1953, S. 152), Görtner habe „mit schmerzlich bewegtem Gesicht“ und „klagend, anklagenden Worten“ gesagt: „Lieber Kollege Frank, Hitler liebt Grausamkeit. Er freut sich, glaube ich, ja weiß ich, wenn er andere quälen kann. Er hat einen teuflischen Sadismus ... Wie soll der uns Juristen anerkennen!“

³² Vgl. hierzu Schlegelbergers Aussagen; Nürnbg. III, Prot. (d), S. 4395.

der Urteilsfindung „die Rücksicht auf die Person des Verbrechers, auf die Umstände des einzelnen Falles in vielen Fällen einfach zu schweigen“ habe, und bat schließlich „zu versuchen, daß sich zwischen der beantragten und der erkannten Strafe nicht solche Differenzen zeigen“, um eine übermäßige Kritik von Nichtjuristen zu vermeiden³³. Mit dergleichen Tagungen, die allmählich zur Regel wurden, beschritt das Justizministerium selbst die abschüssige Bahn der „Steuerung der Strafrechtspflege“ (vgl. Dokument 17), die später von Thierack mit den Richterbriefen³⁴, mit Schulungskursen für Richter und Staatsanwälte³⁵ und massiven Beanstandungen angeblich zu milder Urteile³⁶ unbedenklich ausgeweitet wurde, um nach dem Rezept eines Ernst Kriech ein „völkisch-politisches Richtertum“ zu erzielen³⁷. Schon in der Endphase der Ära Gürtner-Schlegelberger mehrten sich die Klagen von Gerichtspräsidenten, daß sich ein Übergewicht der weisungsgebundenen Staatsanwälte und ihrer von der Justizverwaltung stammenden Instruktionen bei den Gerichtsverhandlungen selbst für Außenstehende in unziemlicher Weise bemerkbar mache (Dokument 12). Der Rückhalt, den ein erheblicher Teil der Richter und Staatsanwälte, selbst einzelner Sondergerichte, die noch immer versuchten, an gewissen Grundsätzen der Rechtlichkeit festzuhalten, bei den nicht auf die Partei eingeschworenen Fachjuristen in der Leitung des Reichsjustizministeriums bisher gefunden hatten³⁸, schwand mehr und mehr dahin und machte schon vor dem Amtsantritt des Bormann und Himmler gefügigen Justiz-

³³ Vertraul. Bericht über diese Sitzung, S. 49 ff.

³⁴ Bei den „Richterbriefen“, die erstmalig am 1. 10. 1942 und seitdem monatlich bis zur letzten Nummer v. 1. 11. 1944 erschienen, handelte es sich um vertrauliche Mitteilungen des Reichsministers der Justiz an Richter und Staatsanwälte. Thierack ließ in diesen Briefen Musterbeispiele von „lobenswerten“ und „korrekturbedürftigen“ Entscheidungen von Gerichten Revue passieren und suchte auf diese Weise den Einfluß des Ministeriums auf die Rechtsprechung geltend zu machen. Sein Geleitwort zur ersten Nummer der Richterbriefe begann mit den Sätzen: „Nach alter germanischer Rechtsauffassung war immer der Führer des Volkes sein oberster Richter. Wenn also der Führer einen anderen mit einem Amt eines Richters belehnt, so bedeutet das, daß dieser nicht nur seine richterliche Gewalt vom Führer ableitet und ihm verantwortlich ist, sondern auch, daß Führertum und Richtertum wesensverwandt sind. Der Richter ist demnach auch Träger der völkischen Selbsterhaltung. Er ist Schützer der Werte eines Volkes und der Vernichter der Unwerte.“

³⁵ Thierack richtete 1943 die Burg Cochem an der Mosel als spezielle NS-Schulungsstätte für Juristen ein (vgl. Nürnb. Dok. NG-593).

³⁶ Beispiele dafür sind die von Thieracks Stellvertreter, Staatssekretär H. Klemm verfaßten Rügen an den OLG-Präsidenten und den GenStAnw Stuttgart v. 5.7.1944 (Nürnb. Dok. NG-676) und an den OLG-Präsidenten und den GenStAnw. Hamburg v. 1.5.1945 (Nürnb. Dok. NG-627).

³⁷ Ernst Kriech, Der Weg zum völkisch-politischen Richter; Dt. Recht, 1936, S. 454ff.

³⁸ Es sei dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht selten auch Justizbeamte, die in der Partei hohen Rang besaßen, sich gegen die zunehmende Partei- und Polizeiwillkür zur Wehr setzten. Als Beispiel diene u. a. der in der Dt. Justiz v. 5. 1. 1942 veröffentlichte Artikel des SA-Brigadeführers und Unterstaatssekretärs im Reichsjustizministerium Dr. Hueber über „Justiz im Führerstaat“ mit seiner energischen Verteidigung der Gesetzlichkeit der Justiz. Hueber war ein Schwager Görings und gehörte 1938 als österreichischer Justizminister dem Übergangskabinett Seyss-Inquart an.

ministers Thierack im Richterstand jener verbreiteten Unsicherheit und kopflosen Verfahrensweise der Urteilsentscheidungen Platz, die schließlich selbst von Ohlendorfs SD als ein unmöglicher Zustand gegeißelt wurde (Dokument 17).

In hohem Maße forciert wurde diese Entwicklung durch Hitlers Reichstagsrede vom 26. 4. 1942, in der er seiner sonst nur in „Tischgesprächen“ im Führerhauptquartier oder gegenüber Goebbels, Bormann und Himmler geäußerten radikalen Verachtung aller Juristen nunmehr erstmals auch in aller Öffentlichkeit die Zügel schießen ließ, um sich zugleich von den Marionetten des Reichstags ausdrücklich bestätigen zu lassen, daß er „das gesetzliche Recht“ habe, „Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen“, „ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte und ohne Einleitung vorgeschrriebener Verfahren aus dem Amte zu entfernen“³⁹. Die Beunruhigung, welche diese Reichstagsveranstaltung bei den Richtern im Lande hervorrief, wird aus einigen der hier wiedergegebenen Dokumente ersichtlich. Schlegelberger empfand sie als damaliger geschäftsführender Leiter des Reichsjustizministeriums auch als „brutalen Angriff“ auf sich persönlich⁴⁰.

Tatsächlich war dieser neuerliche Affront Hitlers gegenüber der Justiz, der nur notdürftig mit einem auch noch verfälscht wiedergegebenen Urteil motiviert wurde, nichts anderes als das Signal, die von Gürtnner und Schlegelberger bisher noch gehaltenen Positionen einem als willfährig erprobten Nationalsozialisten zu überantworten. In dem „alten Kämpfer“ Otto Georg Thierack, der vor der „Verreichlichung“ der Justiz in den Jahren 1933/34 als sächsischer Justizminister amtiert hatte und später zum Präsidenten des Volksgerichtshofs avancierte, fand sich schließlich der Mann, der als robuster Karrieremacher selbst überzeugte Parteijuristen wie Hans Frank und Roland Freisler in der Folgsamkeit gegenüber den Polizeistaatsmaximen Hitlers, Bormanns und Himmlers weit überbot. Thieracks Ernennung zum Reichsjustizminister am 20. 8. 1942, die auf Grund der ihm von Hitler verliehenen Vollmachten sofort auch zu einschneidendem Personalwechsel im Reichsjustizministerium und den obersten Gerichtsbehörden führte⁴¹, leitete in der Strafjustiz den Akt letzter Radikalität und Willkür ein. Die von Goebbels in seiner Rede vor dem Volksgerichtshof im Beisein Thieracks am 22. Juli 1942 (Dokument 16) mit zynischer Offenheit zum Ausdruck gebrachte Auffassung von der Funktion der Kriminaljustiz im Kriege („Es sei nicht vom Gesetz auszugehen,

³⁹ Genauer Text von Hitlers Rede und der anschließend von Göring verkündeten Reichstagsresolution im VB v. 27. 4. 1942.

⁴⁰ Nürnb. III, Prot. (d), S. 4320.

⁴¹ Vgl. u. a. Schlegelbergers Aussagen; Nürnb. III, Prot. (d), S. 4535. – Hitlers Erlass über besondere Vollmachten des Reichsjustizministers vom 20. 8. 1942 hatte folgenden, bezeichnenden Wortlaut: „Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.“ (RGBl I, S. 555).

sondern von dem Entschluß, der Mann müsse weg“) wurde nunmehr weitgehend zum Credo des Chefs der Justizverwaltung selbst. An Stelle der bisher unter Gürtner und Schlegelberger zwar oft schwach genug, aber doch bis zuletzt fortgeföhrten Verteidigung von Reservaten der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegenüber dem Zugriff Himmels und der Polizei trat nunmehr der bedenkenlose Ausverkauf. Kennzeichnend hierfür ist u. a. das zwischen Thierack und Himmler geschlossene Abkommen vom 18. 9. 1942, in welchem der neue Reichsjustizminister der Korrektur von Gerichtsurteilen mittels „Sonderbehandlung“ durch die Gestapo prinzipiell zustimmte und außerdem die bisher in Sicherungsverwahrung befindlichen Kriminellen und Asozialen zusätzlich aller anderen in den Haftanstalten der Justiz einsitzenden Strafgefangenen, sofern sie zu mehr als acht Jahren Haft verurteilt waren⁴², an die Polizei (d. h. die Konzentrationslager) auslieferte, zwecks „vernichtung durch Arbeit“⁴³. Mit der gleichen Anstandslosigkeit erhielt Himmler Anfang November 1942 auch die ihm von Schlegelberger ein Jahr vorher noch mit Erfolg verweigerte⁴⁴ Zustimmung, daß die Strafverfolgung von Polen und Angehörigen anderer Ostvölker, die schon vorher häufig selbstherrlich von der Polizei wahrgenommen worden war (vgl. Dokument 14), nunmehr generell der Justiz entzogen wurde und an die Polizei überging⁴⁵.

Die Propagandisten des Dritten Reiches taten sich besonders viel darauf zugute, daß der Nationalsozialismus eine ideale, weil unnachsichtige Verbrechensbekämpfung eingeführt habe, und mancher Zeitgenosse, der es erlebte, daß während des zweiten Weltkrieges Plünderungen nach Luftangriffen sehr seltene Erscheinungen waren, und, wenn sie vorkamen, meist mit dem Tode des Betreffenden endeten, mag noch heute geneigt sein, das damals geübte Verfahren als recht und billig zu betrachten. Seiner Kenntnis entzog sich freilich, daß dieser Erfolg der nationalsozialistischen Verbrechensbekämpfung nicht nur mit einer bisher unerhörten Summe von gerichtlichen Todesurteilen erkauft wurde⁴⁶, sondern – was das entscheidende ist – mit weitgehender Zerstörung der unabhängigen Rechtsprechung und Ausschaltung der Gerichtsbarkeit verbunden war. Hatte man einmal angefangen, in der Strafjustiz nicht mehr eine Angelegenheit des Rechts, sondern ausschließlich ein Mittel der Sühne und Abschreckung zu sehen, und galt nicht mehr das Prinzip einer gerechten, sondern nur noch das einer möglichst effektiven Verbrechensbekämpfung, dann mußten allerdings Himmels SS und Polizei „schlagkräftiger“ erscheinen als jede noch so strenge Justiz. Indessen läßt sich die Skrupellosigkeit, mit der Hitler leichtfertig elementare Normen staatlicher Rechtsordnung beiseite schob, um eine drakonische Ausmerzung von Asozialen und Kriminellen

⁴² Bei Juden, Zigeunern, Ukrainern und Polen bereits ab Haftstrafen von drei Jahren.

⁴³ Vgl. Thieracks ausführlichen Bericht über diese Übereinkunft (IMG, XXVI, PS-654).

⁴⁴ Nürnb. III, Prot. (d), S. 4386.

⁴⁵ Vgl. Schnellbrief des RSHA v. 5. 11. 1942 (IMG, XXXVIII, L-516).

⁴⁶ Einzelnes statistisches Material über die Kriminaljustiz im 2. Weltkrieg findet sich bei Bruno Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des zweiten Weltkrieges. In: Zs. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 64, H. 1 (1952).

zu erreichen, schwerlich allein rational aus dem Bestreben nach optimaler – auch bei Wahrung gesetzmäßigen Vorgehens weitgehend erreichbarer – Effektivität der Strafverfolgung ableiten. Hitlers Eingriff in die Justiz – das belegen auch die hier ausschnitthaft wiedergegebenen Dokumente – entstammte nicht zuletzt einer geradezu wütenden Reaktion darauf, daß es zu einer Zeit, wo er im Führerhauptquartier sich längst daran gewöhnt hatte, Blutzoll auf Blutzoll zu fordern, in Deutschland noch immer Bezirke gab, wo noch nach Maßstäben der Billigkeit und des Rechts abgewogen und nicht mit totalem Fanatismus verfahren wurde. Dagegen einzuschreiten wurde dem Manne, der sich je länger je mehr dem totalen Krieg verschrieb, geradezu dämonisches Bedürfnis. Die totale Verbrechensbekämpfung aber hatte als eines der Stilisierungsmittel für die totale Volksgemeinschaft zu dienen.

Martin Broszat

Dokument 1 (NO-2265)

[Fernschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD]

Abschrift

Geheim!

Berlin Nue 193 870

20. 9. 59 20.25

An alle Stapoleit- und Stapostellen,
nachrichtlich an die Insp. der Sipo.

Betrifft: Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges.
Ich nehme Bezug auf meine Erlasse.

- A. vom 3. 9. 1939 PP (II) Nr. 223/59, Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges betreffend¹, Ziffer 4,
- B. vom 7. 9. 1939 (FS) Ziffer 3,
- C. vom 14. 9. 1939 (FS), die Meldung von Einzelfällen betreffend.

Zur Beseitigung aller Mißverständnisse teile ich folgendes mit:

- 1) Wie in den Grundsätzen vom 3. 9. 1939 zum Ausdruck gebracht wurde, muß jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfeswillen des Deutschen Volkes zu zersetzen, von vornherein mit rücksichtsloser Härte und Strenge unterdrückt werden. –
- 2) Andererseits sind jene Fälle mit psychologischem Verständnis und erzieherisch

¹ Der volle Text des Erlasses betr. „Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges“ ist bisher nicht bekannt geworden. Das folgende Dokument läßt lediglich Rückschlüsse auf seinen Inhalt zu. Die Tatsache des Erlasses geht außer obigem Fernschreiben auch aus der im Oktober 1940 für den Dienstgebrauch herausgegebenen Übersicht über die allgemeinen Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes“, S. 58 hervor. – Aus dem oben angeführten Aktenzeichen „PP (II)“ ist ersichtlich, daß der Erlaß im Geheimen Staatspolizeiamt entworfen wurde, das unter Leitung des SS-Standartenführers Müller innerhalb des Hauptamtes Sicherheitspolizei das Amt Politische Polizei mit dem Geschäftsbereich Innerpolitische Polizei (PP II) bildete, ehe es mit der Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) am 27. 9. 59 diesem als Amt IV eingegliedert wurde.

bestärkendem Bemühen zu behandeln, die auf innere oder äußere Not oder auf Augenblicksschwächen zurückzuführen sind.

- 3) Die Grenzziehung zwischen Ziffer 1 und 2 muß ich den Stapoleit- und Stapostellen überlassen.
- 4) Bei den Fällen zu Ziffer 1 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die auf dem üblichen Wege erledigt werden können, und solchen, welche einer Sonderbehandlung zugeführt werden müssen. Im letzteren Falle handelt es sich um solche Sachverhalte, die hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit, ihrer Gefährlichkeit oder ihrer propagandistischen Auswirkung geeignet sind, ohne Ansehung der Personen durch rücksichtslosestes Vorgehen (nämlich durch Exekution) ausgemerzt zu werden. Solche Fälle sind z. B. Sabotageversuche, Aufwiegelung oder Zersetzung von Heeresangehörigen [sic!] oder eines größeren Personenkreises, Hamsterei in großen Mengen, aktive kommunistische oder marxistische Betätigung usw. -

Diese Fälle sind nur als Beispiel zu werten und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch hier muß es den Stapoleit- und Stapostellen überlassen bleiben, mit psychologischem und politischem Fingerspitzengefühl vorzuentscheiden, ob sich dieser oder jener Fall zu einer Sonderbehandlung eignet. Glaubt die Stapoleit- und Stapoステ in einem Fall, daß sich dieser zur Sonderbehandlung eignet, ist sofort Schutzaft zu verhängen und schnellstens (Blitz-FS) anher zu berichten. Hierbei müssen nun meine vorerwähnten Richtlinien beachtet werden, so daß sich Rückfragen nach Möglichkeit erübrigen. Weitere Weisung bleibt sodann abzuwarten. Zweifelsfälle sind anher zu berichten.

- 5) Jene Fälle, welche sich auf Grund des Sachverhalts zu einer Sonderbehandlung nicht eignen, sind, wie bisher, in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten, d. h., es ist ggf. mit Schutzaft, mit Erstattung einer Strafanzeige, mit Verwarnung usw. vorzugehen. Die Berichterstattung über solche Fälle anher regelt sich in der bisher üblichen Weise. -
- 6) Die Berichterstattung über jene Fälle, welche sich für eine Sonderbehandlung eignen, muß verantwortungsbewußt und gründlichst erfolgen, damit jede Fehlentscheidung ausgeschlossen ist.
- 7) Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Kreis- und Ortspolizeibehörden besonders schwere Fälle sofort an die zuständige Stapoleit- und Stapoステ melden, so daß durch entsprechende Anordnung die Überstellung der festgenommenen Personen an den Ermittlungsrichter bis zum Eintreffen der Endentscheidung vermieden wird. - Dieser Erlaß eignet sich nicht zu Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden.

Der Chef der Sicherheitspolizei gez. Heydrich - B. Nr. PP (II) 39.

Dokument 2 (NO-905)

Abschrift

[Geheimes Staatspolizeiamt]

- II A - (Siegel)

Berlin, den 26. September 1939

In der heutigen Referentenbesprechung legte Abteilungsleiter II² nochmals die Richtlinien dar, nach denen die sogenannten Kriegsdelikte zu behandeln sind:

² Die Leitung der Abt. II des Geheimen Staatspolizeiamtes (identisch mit dem Amt Politische Polizei im Hauptamt Sicherheitspolizei) hatte der Chef der Gestapo, der damalige SS-Standartenführer Heinrich Müller.

a) Sonderbehandlung (Exekution):

Sonderbehandlungen werden grundsätzlich bei II A³ bearbeitet mit Ausnahme von Fällen der Sonderbehandlung gegen Geistliche, Theologen und Bibelforscher, für die II B⁴ zuständig ist.

In der Vorlage an den Reichsführer SS soll nun nicht etwa der Bericht der Stapo(leit)stellen wörtlich verwandt werden, sondern es soll eigener Stil (möglichst Telegrammstil) zur Anwendung kommen. Der Bericht muß enthalten:

Die wirtschaftliche Lage, persönliche Verhältnisse, Sachverhalt, Würdigung.

Es ist ein Vorschlag zu machen, entweder lautend auf Exekution, oder es ist die Bitte um Weisung, was geschehen soll, auszusprechen. Darüber hinaus sollen dem Reichsführer SS auch Fälle vorgelegt werden, die besonders gelagert sind und besonderes Interesse beanspruchen, ohne daß Sonderbehandlung (Exekution) erforderlich ist. Hier kann der Zusatz gemacht werden: „Eignet sich nicht zur Sonderbehandlung.“

Zur Zuständigkeit von II A gehören auch Sonderfälle der Hamsterei, in denen es auch denkbar ist, daß Exekution vorgeschlagen wird.

b) Heimtücke:

Heimtückefälle sind von verschiedenen Referaten zu bearbeiten, und zwar:

Vom Referat II A, sobald es sich um kommunistisch-marxistisch eingestellte Elemente handelt,

vom Referat II C⁵ bei sogenannten Reaktionären und politisch farblosen Leuten, dazu schwarze Front,

vom Referat II B in Fällen, in denen die katholische Einstellung richtunggebend ist (aber nicht Fälle, in denen es heißt „Marxist“ und „Katholik“, solche Fälle würden bei II A zu bearbeiten sein).

Die Statistik über Heimtücke soll nach wie vor bei II A geführt werden.

c) An die Stapo(leit)stellen sollen von hier aus konkrete Anweisungen nicht gegeben werden, damit die Stapo(leit)stellen selbst Initiative entwickeln und auch die Verantwortung tragen. In allen diesen Fällen ist zurückzuschreiben mit dem Bemerkern, daß in eigener Zuständigkeit zu entscheiden ist. Ausgenommen sind natürlich die unter a) erwähnten Fälle, die für eine Sonderbehandlung in dieser oder jener Form geeignet sind.

d) Aus der bei POI. Höfer geführten Kartei sind alle diejenigen Fälle herauszusuchen (Heimtückefälle), die von den betreffenden Referaten in eigener Zuständigkeit weiterbearbeitet werden sollen.

e) Abhören ausländischer Sender:

Bezüglich des Abhörens ausländischer Sender hat II L⁶ auf Sondervortrag entschie-

³ Das Referat II A der Gestapo war laut Geschäftsverteilungsplan des Hauptamts Sicherheitspolizei v. 1. 1. 58 für die Bekämpfung des Kommunismus u. a. marxistischer Gruppen zuständig.

⁴ Das von SS-Standartenführer Müller selbst geleitete Referat IIB war laut Geschäftsverteilungsplan v. 1. 1. 58 zuständig für: „Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Sekten, Emigranten, Juden, Logen“.

⁵ G eleitet von SS-Sturmbannführer Huber, laut Geschäftsverteilungsplan v. 1. 1. 58 zuständig für „Reaktion, Opposition, österreichische Angelegenheiten“.

⁶ Diese Referatsbezeichnung ist im Geschäftsverteilungsplan des Hauptamts Sicherheitspolizei vom 1. 1. 58 nicht verzeichnet; es handelt sich möglicherweise um ein neu eingerichtetes Referat.

den, daß die Stapostellen zunächst dem Gestapa diese Fälle melden sollen, damit hier Erfahrungen gesammelt werden können. Das Verfahren wird also demnach so sein, daß die Stapostelle entscheidet, ob der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen ist oder nicht. Die Vorgänge betr. Radio-Abhörens sind hier gesondert zu sammeln. Ab 26. 9. hätte jeden Tag Wiedervorlage der gesammelten Fälle zu erfolgen, um festzustellen, in welchen Fällen Strafantrag durch die Stapostellen zu stellen ist. Entscheidung erfolgt durch II L.

gez. Heller⁷.

Dokument 3 (NG-190)⁸

Aufzeichnung

1. Pressebekanntmachungen

- a) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei teilt mit, daß wegen Verweigerung der Mitarbeit an Sicherungsschutzaufgaben für die Landesverteidigung Johann Heinen, Dessau, am 7. 9. 1939 erschossen worden ist. Heinen war außerdem ein wegen Diebstahls vorbestrafter Verbrecher.
- b) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei teilt mit:
Erschossen wurden
 - 1. am 11. 9. 1939 wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Sabotage Paul Müller aus Halle. Müller war bereits 8mal wegen Eigentumsdelikten mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft.
 - 2. am 15. 9. 1939 wegen Weigerung, seine Pflicht als Soldat zu erfüllen, August Dickmann, geboren 7. 1. 10 aus Dinslaken. D. begründete seine Weigerung mit der Erklärung, er sei „Zeuge Jehovas“. Er war ein fanatischer Anhänger der internationalen Sekte der ernsten Bibelforscher.

2. Sachverhalt

Hier nicht näher bekannt, da Justizbehörden damit nicht befaßt wurden. Ob die Militärjustizbehörden davon Kenntnis haben (Fall Dickmann), ist hier ebenfalls nicht bekannt.

3. Rechtsgrundlage für die verfahrenslosen Hinrichtungen

Der Führer soll diese Hinrichtungen angeordnet oder genehmigt haben; er soll weiter den Auftrag erteilt haben, der Reichsführer SS habe mit allen Mitteln die Sicherheit im Reichsgebiet aufrechtzuerhalten, und dieser Auftrag schließe bei Handlungen gegen die Kriegsgesetze auch die sofortige Exekution in sich (Mitteilung des SS-Brigadeführers Dr. Best⁹). Die Bitte, über diese Anordnung des Führers unterrichtet zu werden, wurde von Gruppenführer Heydrich damit beantwortet, der Justizminister möge sich wegen der Erschießungen unmittelbar mit dem Führer in Verbindung setzen.

4. Rechtslage

Wenn die Unterrichtung des Justizministeriums richtig ist, dann besteht jetzt im

⁷ Kriminalrat Heller, Leiter des Referats II A des Geheimen Staatspolizeiamtes.

⁸ Unter dieser Seriennummer sind mehrere Schriftstücke zusammengefaßt, vgl. auch die unter Nr. 5 u. 6 wiedergegebenen Dokumente.

⁹ Dr. Werner Best war bis Anfang 1940 stellv. Chef des Hauptamts Sicherheitspolizei, dessen Amt I (Verwaltung und Recht) er leitete; außerdem Vertreter des Reichsführers SS im Reichsministerium des Innern.

nichtbesetzten Gebiet des Reiches, also außerhalb des Kampf- und Operationsgebiets, eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen dem Volksgerichtshof, den Kriegsgerichten und Sondergerichten einerseits und der Polizei andererseits für die Ahndung von Kriegsverbrechen. Nach welchen Gesichtspunkten sollte diese Konkurrenz im einzelnen Falle entschieden werden?

Im nichtbesetzten Gebiet ist der Zustand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit so, daß keine Behörde in ihrer Wirksamkeit gehindert oder gestört werden kann.

Die Kriegsgesetze¹⁰ sehen ein Verfahren vor, das praktisch dem der Standgerichte völlig gleichkommt. Die Sondergerichte sind nur nicht als Standgerichte bezeichnet worden. Ich verweise auf den Fall des Bauern Glein aus Obersleben bei Weimar, der in der Nacht zum 18. 9. 39 seinen Getreidebestand in Brand gesteckt und dabei 100 Zentner Getreide vernichtet hatte und am 18. 9. 1939 vom Sondergericht zum Tode verurteilt worden ist.

5.

In einem weiteren Fall (Ernst Georgi von Freiberg), in dem gegen den Beschuldigten wegen Betrugs Haftbefehl ergangen war, beantragte die Staatspolizeistelle Plauen, diesen der Geheimen Staatspolizei zur Verfügung zu stellen und den für den 18. d. M. anberaumten Termin zur Hauptverhandlung auszusetzen, da der Vorgang nach einer Anweisung des Chefs der Sicherheitspolizei in einer besonderen Weise zu bearbeiten sei, so daß seine Überführung nach Freiburg zur Hauptverhandlung nicht erfolgen könne.

In diesem Falle liegt die Tat vor dem Inkrafttreten der Kriegsverordnung. Der Beschuldigte wurde nach kurzer Zeit der Staatsanwaltschaft wieder übergeben. Die Verhandlung und Aburteilung (10 Jahre Zuchthaus und Sicherungsverwahrung) erfolgte am 26. 9. 1939. Die Sicherheitspolizei hat sich in diesem Fall auf eine allgemeine Anordnung nicht berufen. Auf welcher Rechtsgrundlage der Eingriff in das gerichtliche Verfahren erfolgt ist, ist mir nicht bekannt.

6.

Eine allgemeine Klärung der Frage, ob Verbrechen im nichtbesetzten Gebiet nach den Kriegsgesetzen oder von der Polizei ohne Verfahren und Urteil zu ahnden sind, halte ich für dringend geboten.

Berlin, den 28. Sept. 1939

gez. Dr. Görtner

Vorstehende Aufzeichnungen habe ich am 28. 9. 1939 Herrn Kollegen Lammers übergeben.

Berlin, den 30. 9. 1939

Dr. Görtner¹¹

Dokument 4 (PS-3813)

[Aktennotiz aus der Dienststelle des Chefs der Reichskanzlei]

Zu Rk 26311 B

Berlin, den 9. Oktober 1939

Betr. Aufzeichnung des Reichsministers der Justiz über Erschießungen durch die Polizei

¹⁰ Vgl. Vorbemerkung, S. 397f.

¹¹ Handschriftlich.

1.) Vermerk:

Die Aburteilung schwerer Straftaten, namentlich solcher, die mit dem Krieg in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen, erfolgt, soweit nicht im Operationsgebiet die Feldkriegsgerichte zuständig sind und wenn es sich nicht um militärische Delikte handelt und ferner die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes nicht vorliegt, durch die Sondergerichte. Die Sondergerichtsbarkeit ist derzeit in 26 Gesetzen und Verordnungen geregelt. Das Justizministerium bereitet eine zusammenfassende Neufassung vor¹². Nach der Verordnung vom 21. März 1933 (RGBl. I. S. 136) wird bei jedem Oberlandesgericht ein Sondergericht gebildet. Ihre Zuständigkeit ist nach zwei Gesichtspunkten geregelt:

- a) Ihnen unterstehen gewisse ausgesprochen politische Delikte (Verstöße gegen die VO. vom 28. 2. 1933, gegen das Heimtückegegesetz, gegen die §§ 134a, 134b des Strafgesetzbuchs; § 2 der VO. vom 21. 3. 1933, VO. vom 20. 12. 1934, VO. vom 15. 2. 1936 (RGBl. 1935 I S. 4, 1936 I S. 97).
- b) Ferner kann der Staatsanwalt bei allen Verbrechen durch Anklage die Zuständigkeit des Sondergerichts begründen, wenn mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist (VO. vom 20. 11. 1938 – RGBl. I S. 1632 –).

Besondere Kennzeichen des sondergerichtlichen Verfahrens sind:

1. Äußerste Abkürzung der Ladungsfrist (24 Stunden):

Art. III VO. vom 20. 11. 1938

2. Kein Rechtsmittel: § 16 VO. vom 21. 3. 1933.

In der eigentlichen Kriegsgesetzgebung ist die unter b) erwähnte Möglichkeit für den Staatsanwalt, die Zuständigkeit des Sondergerichts zu begründen, erheblich erweitert worden: Nach § 19 der Verordnung vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1660) kann Anklage vor dem Sondergericht auch bei Vergehen erhoben werden und immer dann, wenn durch die Tat die öffentliche Ordnung und Sicherheit besonders schwer gefährdet wurde. Die Zuständigkeit der Sondergerichte ist ferner besonders begründet bei Plünderungen im frei gemachten Gebiet (§ 1 der VO. gegen Volksschädlinge – RGBl. I S. 1679 –); für die anderen Straftaten gegen diese Verordnung kann der Staatsanwalt nach dem eben Gesagten die Zuständigkeit des Sondergerichts begründen. Bei allen Straftaten, die nach dieser Verordnung beurteilt werden, erfolgt bei Betreffen auf frischer Tat oder bei offener Schuld die Aburteilung ohne jede Frist (§ 5 der VO. gegen Volksschädlinge).

- 2.) Herrn Reichsminister unter Bezugnahme auf den Vortrag vom 9. 10. gehorsamst vorgelegt.

Kr [= Kitzinger]

[handschriftl. Notiz:]

- 1) dem Führer vorgetragen
- 2) Herrn Min. Dir. Kitzinger erg. R. erb.

L [= Lammers] 15./10¹³.

¹² Sie wurde am 21. Febr. 1940 unter dem Titel „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige verfahrensrechtliche Vorschriften“ (Zuständigkeitsverordnung) erlassen. (RGBl. I, S. 405); vgl. auch Vorberemarkung, Anm. 25.

¹³ Außerdem noch folgende handschriftliche Abzeichnungen am Ende des Schriftstückes: „F [= Ficker, Reichskabinettsrat] 10./10.“, „Erl. Kr. [= Kitzinger] 18./10.“, „ZdA [zu den Akten] Kr [= Kitzinger] 19./10.“.

Dokument 5 (NG-190)

[Handschriftliche Notiz von Reichsjustizminister Dr. Görtner]

Vormerkung.

14. 10. 59
12 h V.

Lammers besuchte mich im Auftrag des Führers:

Er habe meine Aufzeichnung¹⁴ dem Führer gestern vorgetragen. Der Führer sagte: Eine allgemeine Anweisung habe er nicht gegeben. Die 3 Erschießungen habe er angeordnet. Er könne im Einzelfall auch darauf nicht verzichten, weil die Gerichte (Militär- u. Civil-) den besonderen Verhältnissen des Krieges sich nicht gewachsen zeigten.

So habe er jetzt die Erschießung der Teltower Bankräuber befohlen. Himmler werde sich noch heute deshalb an mich wenden¹⁵.

14. 10. 59
Görtner

Dokument 6 (NG-190)

A.

DRMdJ

[Der Reichsminister der Justiz]

Berlin, den 30. Nov. 1939

An den
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
Herrn Heinrich Himmler

Betr.: Vollstreckung von Todesurteilen
Anlg.: 2 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Himmler!¹⁶

Anl. übersende ich mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme 2 Abschriften von Listenberichten¹⁷ an den Führer über die seit dem 3. September 1939 – seit diesem Tage ist mir die Entscheidung der Gnadenfrage bei Todesurteilen übertragen¹⁸ – ergangenen Todesurteile und die von mir getroffenen bzw. beabsichtigten Entscheidungen.

Bei den am Schluß der Liste II erwähnten Erschießungen sind Bekanntmachungen in der Presse erfolgt, wonach wie z. B. im Falle Latacz, Jacobs und Gluth der Täter sich des tödlichen Widerstandes schuldig gemacht oder, wie z. B. im Falle

(Fortsetzung S. 416)

¹⁴ Siehe Dokument 5.¹⁵ Vgl. dazu die in Dokument 6B unter 10 u. 11 genannten Fälle; dort ist auch ersichtlich, daß die angekündigte offizielle Befehlsübermittlung Himmlers unterblieb.¹⁶ Handschriftliche Randbemerkung: „W.V. [= Wiedervorlage] bei mir 30./11. 59 Gtr. [= Görtner]“.¹⁷ Die genannten Listenberichte liegen nicht vor.¹⁸ Durch Erlaß vom 3. 9. 1939 hatte Hitler das ihm als Staatsoberhaupt zustehende Gnadenrecht dem Reichsminister der Justiz delegiert, der seitdem bei Todesurteilen von sich aus die Vollstreckung anordnen konnte. Wenn der Reichsjustizminister jedoch die Begnadigung eines zum Tode Verurteilten aussprechen wollte, mußte über den Chef der Präsidialkanzlei (Meißner) Hitlers Stellungnahme auch weiterhin eingeholt werden. Vgl. hierzu Zeugenverhör Schlegelberger im Nürnberger Juristenprozeß (Nbg. III Prot. (d), S. 4401).

B.

Liste des Reichsjustizministeriums über 18 Fälle von Erschießungen durch die Polizei in der Zeit von 6. 9. 39 bis 20. 1. 40¹⁹

Lfd. Nr.	Name	Sachverhalt	Verfahren und Exekution	Stadium des Verfahrens, in dem Exekution vorgenommen	Art der Be- fehlsüber- mittlung an uns
1.	Johann Heinen Dessau -g 10b 1634/39 g-	Er wurde beauftragt, an einem Fliegerunterstand mitzuarbeiten, und weigerte sich mit der Begründung, daß er staatenlos sei.	Kein Gerichtsurteil. Im RJM. durch Zeitungsnotiz bekannt geworden. Erschießung am 7. 9. 39	—	—
2.	Paul Müller Halle -g 10b 1634/39 g-	Vorsätzliche Brandstiftung und Sabotage. Näheres nicht bekannt.	Kein Gerichtsurteil. Im RJM. durch Zeitungsnotiz bekannt geworden. Erschießung am 15. 9. 39	—	—
3.	August Dickmann Dinslaken -g 10b 1634/39 g-	Er hat als Bibelforscher die Dienstpflcht verweigert.	Kein Gerichtsurteil. Im RJM. durch Zeitungsnotiz bekannt geworden. Erschießung am 15. 9. 39	—	—
4.	Horst Schmidt Kassel -g 10b 1634/39 g-	Er hat sich in der Uniform eines Marineoffiziers als Angehöriger eines siegreichen U-Bootes ausgegeben und zahlreiche Schwindeleien verübt.	Kein Gerichtsurteil. Im RJM. durch Zeitungsnotiz bekannt geworden. Erschießung am 6. 11. 39	—	—
5.	Israel Mondschein Kassel -g 10b 1634/39 g-	Er hat sich unter Gewaltanwendung an einem deutschen Mädchen vergangen.	Kein Gerichtsurteil. Im RJM. durch Zeitungsnotiz bekannt geworden. Erschießung am 6. 11. 39	—	—
6.	Franz Brönne	Sie haben einen SS-Posten überfallen und niedergeschlagen.	Kein Gerichtsurteil. Dem RJM durch Schnellbrief des Reichsführers SS v.	—	—

OK

7.	Anton Kropf Schutzhäftlinge Mauthausen -g 10b 1940/59 g-		9. 12. 59 bekannt gegeben. Erhängt am 8. 12. 59		
8.	Spressert - IIIg 10b 1859/59 g-	Versuchtes Sittlichkeitsverbrechen an einer Halbjüdin, deren Vater Jude ist.	Kein Gerichtsurteil. Im RJM durch Zeitungsnotiz bekannt geworden	—	—
9.	Witte - g 10b 1859/59 g-	Arbeitsverweigerung in einem kriegswichtigen Betrieb	Kein Gerichtsurteil. Im RJM durch Zeitungsnotiz bekannt geworden	—	—
10.	Paul Latacz	Sie haben am 30. 9. 59 die Kreissparkasse Teltow zu berauben versucht.	Durch Urteil des Sondergerichts Berlin vom 13. 10. 59 zu je 10 Jahren Zuchthaus verurteilt	Am 14. 10. 59 auf Befehl des Führers erschossen	Keine Befehlsübermittlung an RJM.
11.	Erwin Jacobs, Berlin -g 10b 1846/59 g-	Franz Potleschak Langwied -g 10b 1745/59 g-	Er hat unter Ausnutzung der Verdunkelung am 21. 9. 59 einem Mädchen die Handtasche unter dem Arm weggerissen.	Durch Urteil des Sondergerichts München vom 6. 10. 59 nach § 2 der Volksschädlings-VO zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt	Am 16. 10. 59 erschossen
13.	Joachim Israel Joseph Berlin-Spandau -g 10b 1895/59 g-	Er hat in 6 Fällen Sittlichkeitsverbrechen an minderjährigen Mädchen im Alter von 4 bis 10 Jahren begangen.	Urteil des Sondergerichts Berlin v. 23. 10. 59 wegen Sittlichkeitsverbrechens in Tateinheit mit Rassenschande zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt	Erschossen am 25. 10. 59	Keine Befehlsübermittlung an RJM. Nachträgliche Unterrichtung durch Bericht d. OStA. München u. Schreiben des Reichsführers SS v. 29. 11. 59, in dem dies mitgeteilt, daß die Benachricht. verschentlich unterblieben sei. Brief von Bormann am 25. 10. 59 an RJM. mit der Mitteilung, daß auf Weisung des Führers der Jude der Geheimen Staatspolizei zur Erschießung herauszugeben sei

¹⁹ Die hier wiedergegebene Liste ist offenbar eine spätere und um einige weitere Fälle vermehrte Fassung der im Schreiben vom 30. 11. 1959 (Dok. 6A) genannten Liste II. Sie dürfte Ende Januar 1940 abgeschlossen worden sein (vgl. Daten der unter Nr. 16 u. 17 genannten Fälle). In seinem Verhör im Nürnberger Juristenprozeß bestätigte Schlegelberger, daß Gürtnner die dem RMdJ. bekannt gewordenen Fälle von Erschießungen durch die Gestapo in Aufzeichnungen aktenmäßig festgehalten habe: Nbg. III Pr (d), S. 4394.

Lfd. Nr.	Name	Sachverhalt	Verfahren und	Stadium des Verfahrens, in dem Exekution vorgenommen	Art der Be- fehlsüber- mittlung an uns
14.	Gustav Wolf Naumburg -g 10b 1931/39 g-	Er überfiel am hellen Tage ein Mädchen, raubte ihr, nachdem er ihr mehrere Stiche mit einem Messer beigebracht hatte, die Armbanduhr und versuchte ein Sittlichkeitsverbrechen.	Durch Urteil der Strafkammer Naumburg am 25.10.39 wegen Straßenraubes und versuchter Notzucht zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt	Erschossen am 1. oder 2. 12. 39 nach Rechtskraft des Urteils	Durch Oberreg.-Rat Werner vom Kriminalpolizeiamt am 1. 12. 39 fernmündlich u. schriftl. an RJM. Anweisung d. Führers (durch Reichsführer SS) durchgegeben, den Verurteilten a.d. Geheime Staatspolizei herauszugeben
15.	Fritz Bremer Breslau -g 10a 5631/39 g-	Er hat Angehörige von im Polenfeldzug gefallenen Soldaten aufgesucht u. ihnen erklärt, daß er durch seinen an der Ostfront befindlichen Neffen über den Helden-tot des betreffenden Angehörigen unterrichtet sei. Er hat selbstgeschriebene Briefe seines Neffen vorgelegt u. sich schließlich seine „Fahrkosten u. sonstigen Auslagen“ erstatten lassen.	Durch Urteil des Sondergerichts Breslau vom 14. 12. 39 nach § 4 der Volksschädlings-VO. zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt	Erschossen am 21. 12. 39	Anordnung des Führers fernmündlich und schriftlich am 21. 12. 39 durch Oberführer Schaub an OStA. Joel durchgegeben

12

16.	Max Groß München -g 14. 177/40 -	Er hat am 15. 11. 39 einen dreijährigen Knaben mit sich genommen und, als dieser sich weigerte, ihn durch Ohrfeigen gefügig gemacht und sich zugestandenermaßen an ihm vergangen. Das Verbrechen wurde durch Hinzukommen der Mutter verhindert.	Durch Urteil der Strafkammer München vom 5. 1. 40 wegen Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt ²⁰	Erschossen am 20. 1. 40, nachdem der außerordentliche Einspruch bei dem Besonderen Senat des Reichsgerichts eingelegt worden war	Befehl des Führers fernmündlich übermittelt durch Gruppenführer Schaub an OStA. Joel. Später durch Schreiben von Schaub an Joel bestätigt
17.	Viktor Meyer Berlin -g 14.225/40 g-	Er hat seinen Bruder u. eine Geschäftsfrau bestohlen (Rückfall) u. eine Sittendirne niedergeschlagen und beraubt.	Durch Urteil des Sondergerichts Berlin v. 19. 1. 40 wegen Diebstahls im Rückfall u. wegen schweren Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt	Erschossen am 20. 1. 40	Fernmündliche Übermittlung des Führerbefehls durch Gruppenführer Schaub an OStA. Joel. Später schriftlich bestätigt
18.	Alfred Gluth Marburg -g 5.4688/39 g-	Er hat von Februar bis Sept. 1939 in 7 Fällen vorsätzlich Gebäude, Hütten, Magazine u. Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Brand gesetzt.	Durch Urteil des Sondergerichts Berlin vom 17. 11. 39 wegen vorsätzlicher Brandstiftung in Tateinheit mit § 1 der Gewaltverbrecher VO zu 10 Jahren Zuchthaus ²⁰ verurteilt	Erschossen am 18. 11. 39	Kein Befehl an RJM. Aus Zeitungsmeldungen bekannt geworden

²⁰ Hierzu handschriftlich (vermutlich von Gürtnner): „Gefängnis“.

Potleschak, einen Fluchtversuch unternommen haben soll. Ich gestatte mir den Hinweis, daß diese in ihrem Wortlaut jeweils übereinstimmenden Veröffentlichungen zum mindesten bei den an der Durchführung der Strafverfahren beteiligt gewesenen Personen Aufsehen²¹ zu erregen geeignet waren. Im Falle der Erschießung des Latacz, der vor seinem Abtransport im Streckverband im Gefängnislazarett lag, war auch die breite Öffentlichkeit durch die am Tage vorher erfolgte Presseberichterstattung über die im Lazarett des Untersuchungsgefängnisses stattgefundene Hauptverhandlung über diesen einen Widerstand schwerlich ermöglichen körperlichen Zustand des Verurteilten unterrichtet.

Heil Hitler!

z. U.
des Herrn Ministers²²

Ihr sehr ergebener

Dokument 7 (NG-3278)

SS-Gruppenführer J. Schaub

23. 9. 40

Herr

Staatsminister Dr. Meissner
im Hause.

Sehr geehrter Herr Minister!

Der Führer hat angeordnet, daß der zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilte Volks-schädling Gerhard Trampe Berlin (Presse-Notiz V.B. Nr. 269, Seite 9 Berl. Ausgabe anliegend) umgehend der Geheimen Staatspolizei ausgeliefert wird. Ich habe mich diesbezüglich bereits mit Herrn SS-Gruppenführer Heydrich persönlich in Verbindung gesetzt. Ich bitte Sie, den Auftrag Herrn Justizminister Görtner zu übermitteln.

Ferner soll der vom Landgericht München I zu 5 Jahren Gefängnis verurteilte Volksschädling Heinz Worr (Presse-Notiz: „Münchner Neueste Nachrichten“ Nr. 267 v. 23. 9. 40) ebenfalls der Gestapo umgehend ausgeliefert werden.

Mit deutschem Gruß!
Adjutant des Führers.²³

Dokument 8

A. (NG-152)

Berlin, 10. März 1941

Der Reichsminister
der Justiz

Mit der Führung der
Geschäfte beauftragt

Sehr verehrter Herr Reichsminister Dr. Lammers!²⁴

Im Anschluß an unser heutiges Ferngespräch übersende ich Ihnen einen Abdruck meines an den Führer zu richtenden Briefes. Ich lege den allergrößten Wert darauf,

²¹ Im Entwurf hieß es: „Aufsehen und Mißtrauen“, letzteres wurde, mutmaßlich von Görtner, gestrichen.

²² Abgezeichnet mit Paraphe durch Min. Dir. Dr. Crotone (der das Schreiben offenbar entworfen hat) am 28. 11. 59. Es ist nicht ersichtlich, ob das Schreiben tatsächlich an Hitler abgesandt wurde. Das Fehlen jeglicher diesbezüglicher Vermerke spricht eher dagegen.

²³ Ohne Unterschrift

²⁴ Handschriftliche Notiz: „L [= Lammers] 11./5. 2 Anl.“.

daß der Führer sobald wie möglich in den Besitz dieses Briefes kommt. Mir ist bekannt geworden, daß gerade wieder in letzter Zeit eine Reihe von Urteilen den starken Unmut des Führers hervorgerufen hat. Um welche Urteile es sich im einzelnen dabei handelt, weiß ich nicht, wohl aber habe ich selbst festgestellt, daß noch hin und wieder Urteile gesprochen werden, die einfach nicht zu halten sind. Ich werde in solchen Fällen mit stärkster Energie durchgreifen. Es ist aber darüber hinaus für die Justiz und ihre Geltung im Reich von entscheidender Bedeutung, daß der Leiter des Justizministeriums weiß, welche Urteile der Führer beanstandet; denn nichts ist gefährlicher, als die Schaffung einer sogenannten Atmosphäre, deren Ursachen sich der Kenntnis des Justizministers entziehen. Daher meine Bitte an den Führer im letzten Absatz meines Schreibens. Ich wiederhole, dieser Versuch einer unmittelbaren Fühlung des Führers mit dem Justizminister muß schleunigst gemacht werden, wenn nicht ganz unheilbare Wirkungen eintreten sollen.

Zur Erläuterung des ersten Absatzes meines Schreibens füge ich den dort erwähnten Verordnungsentwurf bei²⁵, der hier unter Zuziehung der Reichskanzlei am 17. d. Mts. kommissarisch beraten werden soll. Grundsätzliche Zustimmungen liegen bereits vor dem Reichsfinanzminister, Reichsinnenminister und Reichswirtschaftsminister. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Zivilsachen war den romanischen Rechten bereits früher bekannt. Neuerdings ist in der soeben veröffentlichten Zivilprozeßordnung Italiens diese Mitwirkung im Sinne meines Entwurfs ausgebaut worden, weil es, wie es in dem Bericht an den König heißt, nicht mehr angängig sei, sich mit einer nur platonischen Mitwirkung zu begnügen.

Die Prüfung der Frage, ob auch für Zivilsachen wie in Strafsachen ein außerordentlicher Einspruch geschaffen werden sollte, hat mir der verstorbene Reichsminister Dr. Görtner noch in den allerletzten Tagen seines Waltens empfohlen. Ich habe das Wiederaufnahmeantragsrecht des Oberreichsanwalts aufgenommen, aber bewußt so beschränkt, daß nach menschlichem Ermessen ein Unfug damit nicht getrieben werden kann, und diese besondere Wiederaufnahme nur in sogenannten säkularen Fällen praktisch werden wird.

Mit verbindlichem Gruß und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
Dr. Schlegelberger²⁶

[Anlage:]

Der Reichsminister
der Justiz
Mit der Führung der
Geschäfte beauftragt

Berlin, 10. März 1941

Mein Führer!

In Fortführung des Wirkens des verstorbenen Reichsministers Dr. Görtner setze ich meine Kraft dafür ein, die Justiz in allen ihren Zweigen immer fester in den nationalsozialistischen Staat einzuordnen. Bei der Fülle der täglich eingehenden Rechtssprüche kommen immer noch hin und wieder Entscheidungen vor, die den zu stellenden Anforderungen nicht voll entsprechen. Ich werde in solchen Fällen die notwendigen Maßnahmen treffen. Um solche Entscheidungen mit Beschleunigung zu beseitigen, haben Sie, mein Führer, für Strafsachen die Nichtigkeitsbeschwerde

²⁵ Der Entwurf ist in Nürnbg. Dok. NG-152 enthalten; von seiner Wiedergabe kann hier abgesehen werden.

²⁶ Handschriftlich.

und den außerordentlichen Einspruch geschaffen²⁷. Für Zivilsachen könnte dem selben Zweck das Antragsrecht des Oberreichsanwalts am Reichsgericht auf Wiederaufnahme des Verfahrens dienen, das in einem von mir ausgearbeiteten Verordnungsentwurf vorgesehen ist. Um es zu solchen Fehlentscheidungen überhaupt nicht kommen zu lassen, ist in demselben Entwurf die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung in Zivilsachen berufen, sie soll gegenüber den Individualinteressen der streitenden Parteien das Recht der Volksgemeinschaft zur Geltung bringen. Daneben bleibt es erforderlich, die Richter immer mehr zu richtigem staatsbewußten Denken hinzuführen. Hierfür wäre es von unschätzbarem Wert, wenn Sie, mein Führer, sich entschließen könnten, falls ein Urteil Ihre Zustimmung nicht findet, dieses zu meiner Kenntnis zu bringen. Die Richter sind Ihnen, mein Führer, verantwortlich; sie sind sich dieser Verantwortung bewußt und haben den festen Willen, demgemäß ihres Amtes zu walten. Ich fühle mich Ihnen, mein Führer, gegenüber verpflichtet, die Richter darauf aufmerksam zu machen, falls eine Entscheidung mit dem Willen der Staatsführung nicht übereinstimmt.

Heil mein Führer!

Dr. Schlegelberger²⁸

B. (NG—540)

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
RP 83/41 g

Lieber Herr Schlegelberger!

Berlin W 8, den 22. April 1941
Voßstraße 4
Persönlich!
Vertraulich!

In der Angelegenheit Überstellung von Strafgefangenen zur Geheimen Staatspolizei hat mir der Reichsleiter Martin Bormann im Auftrag des Führers jetzt mitgeteilt, daß der Führer die Beziehung von Stellungnahmen des Reichsjustizministeriums zu Urteilen, die ihm zur Nachprüfung vorgelegt werden, nicht für notwendig hält. Die Frage, ob der Führer in Fällen, in denen das Urteil nicht vorliegt, das Urteil selbst einfordern oder Ihre Stellungnahme beziehen will, ist offen geblieben²⁹. Ich halte es zur Zeit jedoch nicht für zweckmäßig, die Angelegenheit durch ein weiteres Schreiben an Reichsleiter Bormann zu verfolgen, möchte Ihnen aber anheimgeben, mir in denjenigen Fällen, in denen Sie glauben, daß für die Würdigung des Täters oder der Tat wesentliche Umstände nicht zur Kenntnis des Führers gelangt sind, vor Übergabe des Gefangenen an die Geheime Staatspolizei den Sach- und Rechtsstand mit größter Beschleunigung kurz zu unterbreiten. Ich werde dann

²⁷ Vgl. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. Sept. 1939 (RGBl. I, S. 1841), Art. 2 („Außerordentlicher Einspruch“) und Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften. (Zuständigkeitsverordnung) vom 21. 2. 1940 (RGBl. I, S. 405), Art. V („Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts“).

²⁸ Handschriftlich.

²⁹ Wie aus einer Reihe von Zeugnissen hervorgeht, suchte Staatssekretär Dr. Schlegelberger dagegen anzugehen, daß Hitler lediglich auf Grund kurzer Zeitungsnotizen und, ohne eine Stellungnahme des Justizministeriums einzuholen, rechtskräftige Urteile aufhob und stattdessen Erschießungen befahl. So war am 6. 5. 1941 im Justizministerium eine Aufstellung über vier Fälle angefertigt worden, in denen Hitler nachweislich auf Grund unzureichender Informationen Gerichtsurteile aufgehoben und Exekutionen durch die Gestapo an-

157

die von Ihnen mitgeteilten Umstände, soweit der Fall dazu angetan ist, dem Führer zur Kenntnis bringen. Die Übergabe des Strafgefangenen an die Geheime Staatspolizei kann in diesen Fällen kurzfristig so lange aufgeschoben werden, bis ich Ihnen erneut Mitteilung gebe.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
gez. Meissner³⁰

Dokument 9 (NG-611)

A.

Reichsleiter Martin Bormann

Führerhauptquartier, 25. 5. 1941
Bo/Si.

Herrn

Reichsminister Dr. Lammers,
Berchtesgaden
Reichskanzlei

PERSÖNLICH!
DURCH BOTEN!

Sehr verehrter Herr Dr. Lammers!³¹

Der gestrigen Ausgabe des „Völkischen Beobachter“ entnahm der Führer die anliegende Meldung, nach der vom Sondergericht München bei einer Verhandlung in Augsburg der 19 Jahre alte Anton Scharff wegen Diebstahls unter Ausnutzung der Verdunkelung zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde; der Staatsanwalt hatte die Todesstrafe beantragt.

Der Führer findet dieses Urteil völlig unverständlich. Nach Auffassung des Führers muß in derartigen Fällen unbedingt die Todesstrafe ausgesprochen werden, wenn man Verbrechen unter dem Schutz der Dunkelheit von vornherein auf einem Mindestmaß halten will. Außerdem betont der Führer immer wieder, müßten in Anbetracht des heldenmütigen Einsatzes der Soldaten die Verbrecher erst recht hart angepackt werden. Der Führer wünschte, daß Sie Herrn Staatssekretär Schlegelberger noch einmal über seinen Standpunkt unterrichten.³²

Heil Hitler!

1 Anlage³⁴.

Ihr sehr ergebener
Bormann³³
(M. Bormann)

geordnet hatte (enthalten in Nürnbg. Dok. NG-190). In dieselbe Richtung zielt ein späteres Schreiben Schlegelbergers an SS-Obergruppenführer Schaub vom 27. 3. 1942 (anlässlich des Falles Katzenberger), in welchem er Hitlers Adjutanten bat, „dem Führer erst dann über ein in der Zeitung bekanntgemachtes Urteil zu berichten, wenn das Urteil nebst Gründen vorliegt“ „Sonst bestehe die Gefahr, daß der Führer über ein Urteil und seine Beweggründe unvollständig und unzureichend unterrichtet wird.“ (Nürnbg. Dok. NG-154).

³⁰ Handschriftlich.

³¹ Von Lammers hierzu der handschriftl. Vermerk:

1) Fr. Frobenius: Eintragen (Rk)
2) Herrn Min. Rat Ficker erg.

L [= Lammers] 26./5.

³² Lammers tat dies am 29. 5. 41 durch fast wörtliche Wiedergabe von Bormanns Schreiben.

³³ Handschriftlich.

³⁴ Die beigelegte Meldung des „Völkischen Beobachters“ vom 24. 5. 1941 lautet:

B.

Der Reichsminister
der Justiz
Mit der Führung der
Geschäfte beauftragt
III g 23 1548/41

Berlin, den 28. 6. 41

An den Herrn Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei

Berlin W 8
Voßstraße 6

Betreff: Verdunklungsverbrechen.

Schreiben vom 29. Mai 1941 – RK 7595 B –.

Sehr verehrter Herr Reichsminister Dr. Lammers!³⁵

Ich bin dem Führer zu aufrichtigem Danke dafür verbunden, daß er mich, meiner Bitte entsprechend, aus Anlaß des Urteils des Sondergerichts München gegen Anton Scharff über seine Auffassung zur Sühne von Verdunklungsverbrechen hat unterrichten lassen. Über diese Auffassung des Führers werde ich die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte alsbald erneut verständigen. Die kurze Meldung in der Münchner Ausgabe des Völkischen Beobachters vom 24. Mai, die Ihrem Schreiben vom 29. Mai beigefügt war, macht auch nach meiner Meinung den Urteilspruch nicht verständlich. In dem Urteil ist folgender Sachverhalt festgestellt.

Der zur Zeit der Tat noch nicht ganz 19jährige Scharff, einziges Kind von Malerscheleuten, stammt aus recht ärmlichen Verhältnissen. Der Vater kann infolge Lungenerkrankheit seinen Beruf nicht mehr ausüben und arbeitet nur noch im Büro der NSV in Pfaffenhofen (Ilm). Die Eltern haben nur das Nötigste zum Leben.

Seit Mitte 1937 ist der Verurteilte auf sich selbst gestellt und erwirbt sich seinen Lebensunterhalt ohne elterliche Unterstützung außerhalb des Elternhauses in gering bezahlten Stellungen, zunächst im Landdienst und zuletzt als Hilfsarbeiter bei einer Firma in Augsburg. Seine Führung und Arbeitsleistungen waren zufriedenstellend. Da der Verurteilte, der zuletzt einen Stundenlohn von 50 Pfg. hatte, mit seinem Gelde

Hart am Schafott vorbei

Zehn Jahre Zuchthaus für einen Handtaschenräuber – Todesstrafe beantragt

Augsburg, 25. Mai

Vor dem Sondergericht München, das in Augsburg tagte, hatte sich der 19 Jahre alte Anton Scharff wegen Diebstahls unter Ausnutzung der Verdunkelung zu verantworten. Der Täter hatte am 19. April, abends, in der Jesuitengasse in Augsburg einer jungen Frau, als diese die Haustür öffnen wollte, die Handtasche entrissen. Auf die Hilferufe der Überfallenen wurde der Täter jedoch verfolgt und von Passanten ergriffen. Das Urteil lautete auf zehn Jahre Zuchthaus und entsprechenden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Staatsanwalt hatte die Todesstrafe beantragt.

³⁵ Am Kopf des Schreibens folgende handschriftliche Vermerke der Dienststelle des Chefs der Reichskanzlei:

„Zunächst Herrn Reichsminister gehorsamst zur geneigten Kenntnis vorgelegt. F [= Ficker] 50./6.“,

„Kr [= Kritzinger] 50./6.“ „WV. (?) 50./6.“,

„Kr [= Kritzinger] 1./7.“, „ZdA [= zu den Akten] L [= Lammers] 2./7.“.

Aus der letzten Eintragung kann geschlossen werden, daß Lammers davon absah, obiges Schreiben Schlegelbergers Hitler zur Kenntnis zu bringen.

schlecht auskam und in Schulden geriet, die ihn bedrückten, blieb er ein paar Mal der Arbeit fern, um sich durch Gelegenheitsarbeiten (Verladearbeiten am Bahnhof) einen höheren Verdienst zu verschaffen und seine Firma, die ihn nicht gehen lassen wollte, zu einer Freistellung zu bewegen. Um Ostern 1941 gab er, nachdem er den letzten ihm ausbezahlten Lohn vertan hatte, die Stellung auf. Er rechnete mit seiner alsbaldigen Einberufung zur Wehrmacht, nachdem er sich freiwillig zu den Panzerjägern gemeldet und mit Zustimmung seines Vaters auf 12 Jahre verpflichtet hatte, um endlich wirtschaftlichen Sorgen enthoben zu sein. Auf dem Bahnhof fand er diesmal keine Arbeit. So kam es, daß er alsbald mittellos dastand und auf den Gedanken verfiel, sich durch einen Handtaschendiebstahl in Besitz von Geld zu setzen. Nach Beobachtung der in Frage kommenden Gegend glaubte er am 18. 4. 1941 abends gegen 22 Uhr eine passende Gelegenheit gefunden zu haben und zog einer jungen Frau, der er eine Weile gefolgt war, die Handtasche unter dem Arm fort, während die Frau sich anschickte, die Tür zu ihrem Hause aufzuschließen. Als die Frau – es war eine Kriegerwitwe – um Hilfe rief und Passanten nahten, warf der Verurteilte die Handtasche auf der Flucht alsbald fort und wurde gleich darauf festgenommen, ohne Widerstand zu leisten.

Auf Grund dieser Feststellung, die erst die Besonderheit der Tat und die Persönlichkeit des Täters erkennen läßt, ist das Gericht zu einem milden Urteil gelangt. Es hat, da keine Gewaltanwendung festzustellen war, den Verurteilten nicht wegen Raubes, sondern nur wegen Diebstahls verurteilt. Das Gericht hat dem Verurteilten seine bisherige straffreie Führung, seine befriedigenden Arbeitsleistungen, sein jugendliches Alter und eine noch bestehende Unreife sowie die nicht leichte, entbehrungsreiche Jugendzeit mildernd angerechnet und aus diesem Grunde von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen.

Ich bitte, dem Führer zu versichern, daß meine stete Aufmerksamkeit darauf gerichtet ist, den Schutz der Bevölkerung gegen Volksschädlinge durch harte Bestrafung der Verbrecher sicherzustellen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
Dr. Schlegelberger³⁶

Dokument 10 (NG-522)

Der Höhere SS- und Polizeiführer
beim Bayrischen Staatsminister des Innern
und bei den Reichsstatthaltern in Baden, im
Sudetengau, in Thüringen und in Württem-
berg, in den Wehrkreisen VII und XIII

Nr. 2188 p 368

An die
Staatsanwaltschaft beim
Landgericht Nürnberg-Fürth
Nürnberg.

Betrifft: Meier, Franz Xaver, geb. 5. 8. 1912 in Chamerau, wegen Verbr. geg.
d. Volksschädlings-VO.

München, den 16. Dezember 1941

Ettstraße 4 (2 Treppen)
Rufnummer 2894/128, 14321/545
Briefanschrift: München 6,
Schalterfach

³⁶ Handschriftlich.

Vorgang: Dortg.A.Z. la Sg 908/41

Der Herr Staatsminister³⁷ und Reichsverteidigungskommissar ist der Auffassung, daß bei Meier die Todesstrafe am Platze ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme

Frh. v. Eberstein³⁷

SS-Obergruppenführer u. General d. Pol.

Dokument 11 (NG-287)

A.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 15506 B - Lb

FHQ., den 25. Oktober 1941
Nr. 817 25.X.

1.) An Herrn Staatssekretär Prof. Dr. h. c. Schlegelberger, beauftragt mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz

Berlin W 8
Wilhelmstraße 65

Sehr verehrter Herr Schlegelberger!

Dem Führer ist die anliegende Pressenotiz über die Verurteilung des Juden Markus Luftgas³⁸ zu 2½ Jahren Gefängnis durch das Sondergericht in Bielitz³⁹ vorgelegt worden⁴⁰.

Der Führer wünscht, daß gegen Luftgas auf Todesstrafe erkannt wird. Ich darf Sie bitten, das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen und dem Führer zu meinen Händen über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
(N.d.H.RMin.)⁴¹

2.) An Herrn SS-Gruppenführer Julius Schaub

Führer-Hauptquartier

Betrifft: Markus Luftgas.

³⁷ Handschriftlich.

³⁸ Es muß richtig „Luftglass“ heißen, vgl. das folgende, unter B wiedergegebene Dokument.

³⁹ Nach der Feststellung des Reichsjustizministers (siehe B) handelte es sich um das Sondergericht Kattowitz. Schon der Fehler dieser Pressemeldung, der von Hitler und Lammers unbesehen übernommen wurde, ist ein Indiz für die ganze Fragwürdigkeit und Oberflächlichkeit der Informationen, auf welche Hitler seine Eingriffe in die Justiz stützte.

⁴⁰ Es handelt sich um folgende Meldung der Berliner Illustrirten Nachtausgabe Nr. 246 vom 20. 10. 41:

Jude hamstert 65 000 Eier und ließ 15 000 Stück verderben
Drahtmeldung unseres Berichterstatters.

Breslau, 20. Oktober. Eine geradezu riesige Menge von Eiern hat der 74jährige Jude Markus Luftgas aus Kalwarja der allgemeinen Bewirtschaftung entzogen und mußte sich vor dem Sondergericht in Bielitz verantworten.

Der Jude hatte in Bottichen und in einer Kalkgrube 65 000 Eier verborgen, von denen bereits 15 000 verdorben waren. Der Angeklagte erhielt 2½ Jahre Gefängnis als gerechte Strafe wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsordnung.

⁴¹ Übliche Diktatabkürzung für „Name des Herrn Reichsministers“.

Sehr verehrter Herr Schaub!

Auf Ihr Schreiben vom 22. Oktober 1941 bin ich mit dem Reichsminister der Justiz in Verbindung getreten und habe ihn gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
(N. d. H. RMin.)

B.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte
beauftragt

An den Herrn Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei
in Berlin W 8
Voßstr. 6

Betrifft: Strafsache gegen den Juden Luftglass
(nicht Luftgas) S. 12 Js. 840/41
des OStA. in Kattowitz
– Rk. 15506 B vom 25. Oktober 1941 – 1b.

Berlin, 29. 10. 1941

Sehr geehrter Herr Reichsminister Dr. Lammers!

Auf den mir durch den Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers übermittelten Führerbefehl vom 24. Oktober 1941 habe ich den durch das Sondergericht in Kattowitz zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Gefängnis verurteilten Juden Markus Luftglass der Geheimen Staatspolizei zur Execution überstellt.

Heil Hitler
Ihr
sehr ergebener
Schlegelberger⁴²

Dokument 12 (NG-445)

Der Kammergerichtspräsident
Geschäftsnummer:
3130. – A. 522/36.

Berlin W 35, den 3. Januar 1942
Elßholzstraße 32
Fernruf: 27 00 13

An
Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger
in Berlin W. 8,
Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Bericht über die allgemeine Lage in den Bezirken.
RV. vom 9. 12. 1935 – Ia 11012–.

1. Als ich vor einigen Monaten das Kriminalgericht aufsuchte, um einer Sondergerichtsverhandlung beizuwohnen, hörte ich durch den Vertreter des Landgerichtspräsidenten in Moabit, daß „das Reichsjustizministerium“ in der zur Verhandlung

⁴² Handschriftlich.

anberaumten Strafsache „zwei Todesurteile erwarte“. Meine Nachforschungen ergeben, daß der zuständige Staatsanwalt dem Sondergerichtsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitgeteilt hatte, daß er vom Reichsjustizministerium die Weisung erhalten habe, in zwei Fällen Todesurteile zu beantragen. Der Sondergerichtsvorsitzende hatte hiervon dem Vertreter des Landgerichtspräsidenten Kenntnis gegeben. Ich halte es für unerwünscht, daß Beamte der Staatsanwaltschaft solche ihnen von höherer Stelle etwa gegebenen Weisungen vor der Sitzung dem Gerichtsvorsitzenden, wie es hier geschehen war, mitteilen. Denn ich muß befürchten, daß Richter, und zwar auch solche, die im Sondergericht verwendet werden, unter Umständen eher geneigt sind, auf eine bestimmte Strafe, insbesondere die Todesstrafe, zu erkennen, wenn sie hören, daß „das Reichsjustizministerium“ der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Weisung für den Strafantrag gegeben habe, oder daß nach der „Auffassung des Reichsjustizministeriums“ diese Strafe erforderlich sei. Eine solche Mitteilung des Staatsanwalts an das Gericht halte ich auch deshalb für bedenklich, weil die vom Staatsanwalt übermittelte „Auffassung des Reichsjustizministeriums“ im einzelnen Falle möglicherweise nur die persönliche Ansicht eines Hilfsarbeiters im Reichsjustizministerium darstellt, von der dieser dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Kenntnis gegeben hatte.

2. Der Landgerichtspräsident in Berlin beobachtete kürzlich, wie er mir vorge tragen hat, bei dem Besuch einer Strafverhandlung in Moabit folgendes: Die Sitzung war auf 9 Uhr anberaumt. Der Landgerichtspräsident hatte pünktlich um 9 Uhr auf einer Zeugenbank Platz genommen. Das Gericht erschien zunächst nicht. Dagegen waren aus dem hinter dem Sitzungssaale liegenden Beratungszimmer laute Stimmen vernehmbar. Der Landgerichtspräsident gewann den Eindruck einer erregten Aus einandersetzung, bei der eine Stimme besonders hervortrat. Nach der Beobachtung des Landgerichtspräsidenten wurde der Angeklagte hierauf aufmerksam und horchte deutlich in der Richtung zum Beratungszimmer. Einzelne Worte hat der Landgerichtspräsident nicht verstehen können. Er hielt es aber durchaus für möglich, daß der Angeklagte, der auf der Anklagebank erheblich näher am Beratungszimmer saß, einzelnes hören konnte. Der Präsident entsandte deshalb einen Justizwachtmeister in das Beratungszimmer mit dem Auftrag, dem Gericht hiervon Mitteilung zu machen. Kurz danach erschienen zuerst der Staatsanwalt, dann die Mitglieder des Gerichts im Sitzungssaal, und zwar durch dieselbe Tür, die unmittelbar vom Beratungszimmer zum Saal führt. Nach Beginn der Verhandlung konnte der Landgerichtspräsident an den Stimmen alsbald eindeutig erkennen, daß die von ihm zuvor vernommene besonders laute Stimme diejenige des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft gewesen war.

3. Aus einer Dienstaufsichtsbeschwerde habe ich kürzlich vernommen, daß der Vorsitzende eines Sondergerichts unmittelbar vor Beginn der Sitzung mit dem Staatsanwalt Besprechungen geführt hatte, durch die der pünktliche Beginn der Sitzung verhindert und bewirkt wurde, daß alle übrigen Prozeßbeteiligten unnötig auf den Sitzungsbeginn warten mußten. Der Landgerichtspräsident hat dem Richter eröffnet, daß, sofern eine solche Besprechung notwendig erscheint, sie zeitlich so zu legen sei, daß der pünktliche Beginn der Sitzung durch sie nicht beeinträchtigt werde.

4. Mir ist berichtet worden, daß wiederholt auch nach Beginn der Verhandlung, insbesondere nach Schluß der Beweisaufnahme vor dem Beginn der Plädoyers während einer eingelegten Verhandlungspause Fühlungnahmen des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft mit Mitgliedern des Gerichts im Beratungszimmer stattgefunden haben, bei denen über die Schuldfrage, insbesondere aber über das Strafmaß gesprochen worden sei.

5. Ich habe vertraulich erfahren, daß ein Gaurechtsamt folgende Mitteilung an das Reichsrechtsamt der NSDAP gerichtet hat:

„Nach einer mir im einzelnen nicht bekannt gewordenen vertraulichen Verfügung des Reichsjustizministeriums sind die Staatsanwälte angewiesen worden, vor Stellung der Anträge mit den Richtern über die zu beantragende Strafe Rücksprache zu nehmen. Diese Anweisung hat außerordentliches Befremden, insbesondere in Kreisen der Anwaltschaft, erregt. Das Plädoyer des Verteidigers ist praktisch lediglich zu einer Formsache geworden. Vor dem Plädoyer des Verteidigers sind sich Gericht und Staatsanwaltschaft über die Strafe schon einig geworden. Praktisch erkennt in fast allen Fällen das Gericht immer auf die von dem Herrn Oberstaatsanwalt beantragte Strafe.“

Dies fällt natürlich nicht nur den Verteidigern auf, sondern allmählich auch der Bevölkerung.

Hier muß unbedingt Abhilfe geschaffen werden. Wenn man schon eine Aussprache des Staatsanwalts mit dem Gericht über die Höhe der Strafe für erforderlich hält, muß zum mindesten verlangt werden, daß auch der Verteidiger bei dieser Aussprache zugegen ist und seinen Standpunkt klarlegen darf.“

Ich bin der Meinung, daß, sobald die Hauptverhandlung begonnen hat, eine Fühlungnahme zwischen Beamten der Staatsanwaltschaft und Mitgliedern des Gerichts außerhalb der Verhandlung unerwünscht ist, weil, wie die oben erörterten Vorgänge zeigen, dadurch zu Mißdeutungen Anlaß gegeben wird. Die in dem Erlaß vom 27. Mai 1939 – 4200. IIIa4 758 – den Staatsanwälten auferlegte Fühlungnahme mit dem Gericht, wie sie auch in der Schlußansprache des verstorbenen Herrn Reichsministers der Justiz auf der Tagung im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939 (abgekürzter Bericht, S. 50/51) angeregt wurde, wird sich deshalb auf die Zeit vor Beginn der Hauptverhandlung zu beschränken haben und zweckmäßig bereits am Tage vor der Verhandlung oder noch früher geschehen. Jedenfalls halte ich es nicht für erwünscht, daß die Fühlungnahme erst unmittelbar vor der Verhandlung und noch dazu im Beratungszimmer des Gerichts erfolgt, weil dadurch Vorkommnisse, wie ich sie unter den Ziffern 2 und 5 dieses Berichts geschildert habe, nicht immer vermieden werden können. Eine Fühlungnahme nach Schluß der Beweisaufnahme oder gar nach Schluß der Plädoyers halte ich für unzulässig. Auf meine Veranlassung hat deshalb der Landgerichtspräsident in Berlin mit dem Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Rücksprache genommen. Dieser hat die Staatsanwälte seines Geschäftsbereichs angewiesen, soweit erforderlich, bereits am Tage vor der Hauptverhandlung oder noch früher mit dem Gerichtsvorsitzenden Fühlung zu nehmen, jedenfalls aber eine Fühlungnahme nach Beginn der Hauptverhandlung zu unterlassen. Die Gerichtsvorsitzenden sind vom Landgerichtspräsidenten entsprechend verständigt und angewiesen worden, eine Fühlungnahme im Beratungszimmer unmittelbar vor Beginn der Sitzung unter allen Umständen zu unterlassen.

Die mit dem Erlaß vom 27. Mai 1939 und den Ausführungen des verstorbenen Herrn Reichsministers der Justiz vom 24. Oktober 1939 angestrebte Vermeidung oder Einschränkung von Differenzen zwischen der von der Staatsanwaltschaft beantragten und der vom Gericht erkannten Strafe dürfte durch eine rechtzeitige verständnisvolle Fühlungnahme vor der Hauptverhandlung gewährleistet sein. Im übrigen halte ich es im Interesse der Rechtfertigung wegen Besorgnis der Beeinflussung der Richter, wie oben näher dargelegt, für unerwünscht, wenn Beamte der Staatsanwaltschaft die Auffassung des Reichsjustizministeriums in der Angelegenheit oder die ihnen für die Strafanträge etwa gegebenen Weisungen als solche dem Gericht außerhalb der Hauptverhandlung überhaupt mitteilen.

Bei der allgemeinen Bedeutung der Angelegenheit habe ich geglaubt, hierüber berichten zu sollen.

(Siegel des Kammergerichts Berlin)

gez. Hölscher

Begläubigt
[Unterschrift unleserlich]
Justizangestellte

Dokument 13

A. (NG-102)

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte
beauftragt

Berlin, den 6. Mai 1942

Sehr geehrter Herr Reichsminister Dr. Lammers!⁴³

Bei unserer letzten Unterredung sagte ich Ihnen bereits, daß ich beabsichtige, dem Führer die Einführung einer Bestätigung der Strafurteile vorzuschlagen, ein Plan, dem Sie zustimmten. Dies ist in der Tat der einzige, aber auch ein sicherer Weg, um unzureichender Strafzumessung in gerichtlichen Urteilen Herr zu werden.

Ich überreiche Ihnen heute unter Beifügung von Abschriften für Ihre Akten offen einen Brief an den Führer nebst Erlaßentwurf mit der Bitte, ihn dem Führer vorzulegen. Einer Erläuterung bedarf der Entwurf kaum mehr. Allenfalls könnte ich noch darauf hinweisen, daß Ziffer III die gerichtsherrliche Tätigkeit der Oberlandesgerichtspräsidenten, Ziffer IV ihre richterliche Tätigkeit betrifft. Daß die Oberlandesgerichtspräsidenten auch als Richter im engsten Einvernehmen mit mir tätig sein würden, ist sichergestellt.

Ob der Erlaß von dem Leiter der Partei-Kanzlei mitgezeichnet und ob deshalb die Angelegenheit mit ihm erörtert werden müßte, darf ich Ihrer Entschließung überlassen⁴⁴. Durchführungsbestimmungen halte ich z. Zt. nicht für erforderlich.

Für Beschleunigung wäre ich Ihnen mit Rücksicht auf die Gesamtlage besonders dankbar.

Mit verbindlichem Gruß und
Heil Hitler
Ihr sehr ergebener
Dr. Schlegelberger⁴⁵

[Anlage 1:]

Der Reichsminister
der Justiz
Mit der Führung der
Geschäfte beauftragt

Berlin, den 6. Mai 1942

Mein Führer!

Wiederholt und zuletzt in der Sitzung des Großdeutschen Reichstages am 26. April d. Js. haben Sie zum Ausdruck gebracht, daß Front und Heimat die unnachsichtige

⁴³ Handschriftl. Vermerk: „L [= Lammers] 7./5. 5 Anl.“.

⁴⁴ Laut Durchführungsverordnung zum Führererlaß über die Stellung des Leiters der Parteikanzlei v. 16. 1. 1942 (RGBl. I, S. 55) mußte Bormann bei allen Gesetzgebungsarbeiten beteiligt werden.

⁴⁵ Handschriftlich.

Bestrafung der Rechtsbrecher erfordern und Urteile der Gerichte, die diesem Erfordernis nicht genügen, nicht geduldet werden können.

Um solche Entscheidungen mit Beschleunigung zu beseitigen, haben Sie, mein Führer, den außerordentlichen Einspruch an das Reichsgericht geschaffen. Mit Hilfe dieses Rechtsbehelfs ist das von Ihnen in der Reichstagssitzung erwähnte Urteil gegen Schlitt⁴⁶ binnen 10 Tagen durch Spruch des Reichsgerichts aufgehoben und Schlitt zum Tode verurteilt und alsbald hingerichtet worden.

Ich glaube indessen, daß das erstreute Ziel noch besser und schneller erreicht werden könnte, wenn dem Reichsminister der Justiz durch Einräumung eines Bestätigungsrechts maßgebender Einfluß auf die Strafzumessung gegeben würde.

Wenn Sie, mein Führer, sich entschließen könnten, durch Zeichnung des beiliegenden Erlassenentwurfs für Fälle, in denen Sie nicht selbst entscheiden wollen, dem Reichsminister der Justiz das Bestätigungsrecht zu übertragen, so würde dadurch folgendes erreicht werden.

Die gesamte Strafjustiz würde bezüglich der Strafzumessung unter die erhöhte Kontrolle des Reichsministers der Justiz gestellt werden. Dieser könnte die Erhöhung unzureichender Strafen in jedem Falle durchsetzen.

Der Reichsminister der Justiz würde die Nichtbestätigung selbst oder, was bei einer Zahl von rund 300 000 Strafurteilen im Jahr die Regel bilden müßte, durch die Oberlandesgerichtspräsidenten aussprechen.

Im Fall der Nichtbestätigung würde der Oberlandesgerichtspräsident die Strafe selbst festsetzen oder eine anderweitige gerichtliche Entscheidung über das Strafmaß herbeiführen.

Der Reichsminister der Justiz könnte, sobald erkennbar wird, daß ein Strafgericht einen Straffall nicht meistern kann, die Sache einem anderen Gericht übertragen.

Daß der Reichsminister der Justiz von allen bedeutsamen Strafsachen alsbald Kenntnis erhält, ist sichergestellt. Die Generalstaatsanwälte, die nach dem Entwurf die Nichtbestätigung zu beantragen hätten, unterstehen seiner Weisung. Auf die Einsicht und Einsatzbereitschaft der 35 Oberlandesgerichtspräsidenten kann ich mich unbedingt verlassen. Sollte es einmal an der nötigen Härte fehlen, so würde ich selbst die Nichtbestätigung aussprechen. Danach glaube ich, falls Sie, mein Führer, dem Entwurf zustimmen würden, die Gewähr dafür übernehmen zu können, daß die Strafzumessung der Gerichte keinen Anlaß zu Klagen mehr geben würde.

Heil mein Führer!

Dr. Schlegelberger⁴⁷

⁴⁶ In der Reichstagsrede vom 26. 4. 1942 hatte Hitler seine Kritik an der „formalen“ Justiz mit folgenden Worten an einem besonderen Fall (Fall Schlitt) demonstriert: „Ich habe, um nur ein Beispiel zu erwähnen, kein Verständnis dafür, daß ein Verbrecher, der im Jahre 1937 heiratet, und dann seine Frau solange mißhandelt, bis sie endlich geistesgestört wird und an den Folgen einer letzten Mißhandlung stirbt, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wird, in einem Augenblick, in dem Zehntausende brave deutsche Männer sterben müssen, um der Heimat die Vernichtung durch den Bolschewismus zu ersparen, das heißt, um ihre Frauen und Kinder zu schützen. Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben.“ (Wortlaut nach VB, Süddt. Ausg. v. 27. 4. 42, S. 3).

⁴⁷ Handschriftlich.

[Anlage 2:]

Erlaß

des Führers über das Bestätigungsrecht in Strafsachen

vom 1942

I.

Soweit ich nicht selbst als oberster Gerichtsherr entscheide, beauftrage ich den Reichsminister der Justiz in seinem Bereich die Bestätigung von Urteilen der Sondergerichte und anderer Strafgerichte zu regeln. Dazu bestimme ich, was folgt:

II.

Ich ermächtige den Reichsminister der Justiz, dem Oberlandesgerichtspräsidenten das Recht zu übertragen, dem Strafausspruch eines rechtskräftigen Urteils auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Bestätigung zu versagen, soweit nicht der Reichsminister der Justiz die Nichtbestätigung des Strafausspruchs selbst ausspricht.

III.

Wenn der Oberlandesgerichtspräsident dem Strafausspruch die Bestätigung versagt, so verweist er die Sache zur anderweitigen Straffestsetzung an dasselbe oder an ein anderes Gericht. Ist zu Unrecht verneint oder nicht beachtet, daß der Täter Volkschädling, Gewaltverbrecher, gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, so kann er zur Festsetzung einer gerechten Strafe das Urteil auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe oder ein anderes Gericht verweisen.

IV.

Auf Antrag des Generalstaatsanwalts kann der Oberlandesgerichtspräsident unter Zuziehung zweier Richter als Berater den Strafausspruch im freien Verfahren auch selbst abändern.

V.

Das Gericht, an das der Oberlandesgerichtspräsident die Sache verweist, entscheidet unter Hinzuziehung des Staatsanwalts durch Beschuß oder Urteil in einem Verfahren, das es frei bestimmt.

VI.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses kann der Reichsminister der Justiz ein schwebendes Verfahren an ein anderes Gericht innerhalb seines Bereichs verweisen.

VII.

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei Vorschriften zur Durchführung dieses Erlasses treffen.

, den 1942

Der Führer

Der Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei⁴⁸

⁴⁸ 10 Tage bevor Lammers das im folgenden unter B wiedergegebene Schreiben an Bormann richtete, hatte er am 11. 5. 42 über den Stand der Sache in einem Aktenvermerk notiert (Nürnbg. Dok. NG-102): „Ich habe die Angelegenheit dem Führer am 7. d. M. vor-

B. (NG-236)

Abschrift

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 6852, 6953 u. 7010 B

Berlin, den 21. Mai 1942
z. Zt. Führer-Hauptquartier

An

den Leiter der Partei-Kanzlei
Herrn Reichsleiter Bormann

Führer-Hauptquartier

Betrifft: Entwurf eines Erlasses des Führers über
das Bestätigungsrecht in Strafsachen.

Unter Bezug auf unsere gestrige Rücksprache.

Sehr verehrter Herr Bormann!

Die Kritik des Führers an der Rechtsprechung der Strafgerichte hat Staatssekretär Schlegelberger Veranlassung gegeben, gelegentlich eines Besuches bei mir im Sonderzug u. a. auch die Frage zur Sprache zu bringen, ob nicht eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, Urteile, die eine unzureichende Strafe vorsehen, ohne weiteres aufheben oder abändern zu können. Herr Schlegelberger denkt sich die Regelung so, daß dem Reichsminister der Justiz und den Oberlandesgerichtspräsidenten die Befugnis gegeben wird, rechtskräftigen Strafurteilen die Bestätigung zu versagen oder die Urteile abzuändern. Herr Schlegelberger bat mich, über diesen Gedanken mit Ihnen Fühlung zu nehmen. Ich darf Ihnen daher den beiliegenden, mir von Herrn Schlegelberger übermittelten Entwurf eines Führererlasses über das Bestätigungsrecht in Strafsachen übersenden und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Auffassung über den Vorschlag mitteilen würden.

Da bei meinem letzten Vortrag der Führer ebenfalls erneut die unzulänglichen Strafurteile erwähnte, berichtete ich ihm kurz über den Gedanken des Staatssekretärs Schlegelberger. Der Führer schien einer derartigen Regelung grundsätzlich geneigt zu sein. Auch ich glaube, daß auf diesem Wege, gerade in besonders krassen Fällen, einer Kritik an der Rechtsprechung der Strafgerichte begegnet werden könnte.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
gez. Dr. Lammers

getragen und den vorgeschlagenen Erlaß befürwortet. Der Führer stimmte dem Erlaß grundsätzlich zu, konnte sich aber zu einer Unterzeichnung nicht entschließen, kam vielmehr darauf zu sprechen, ob es nicht zweckmäßig sei, den Posten des Reichsministers der Justiz bald zu besetzen und die in Rede stehende Reform ebenso wie andere Reformen dem neuen Reichsminister der Justiz zu überlassen. Staatssekretär Schlegelberger, der mich hier besucht hat, wurde von mir am 8. d. M. über den Stand der Angelegenheit kurz unterrichtet. Er berichtete mir, daß er auch den Reichsmarschall bereits für den Erlaßentwurf interessiert habe und daß dieser ihm versprochen habe, sich für den Erlaß einzusetzen. Staatssekretär Dr. Schlegelberger betonte ferner, daß der Erlaß für ihn natürlich jeden Wert verlieren würde, wenn etwa das Bestätigungsrecht auf Parteistellen (Partei-Kanzlei, Gauleiter) überginge.“

C. (NG-102)

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den

10. Juni 1942

III C-Ku.

An den Herrn Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei
Dr. H. H. Lammers,
Berlin W 8
Voßstraße 6.

Betrifft: Entwurf eines Erlasses des Führers über das
Bestätigungsrecht in Strafsachen⁴⁹.
Ihr Schreiben vom 21. Mai 1942 – Rk. 7010 B –.

Sehr verehrter Herr Dr. Lammers!⁵⁰

Der Führer hat sich in der Reichstagssitzung am 26. 4. 1942 vom Großdeutschen Reichstag ausdrücklich die Ermächtigung erbeten, mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Krieges alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen zu können, ohne dabei an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein. Daß der Führer diesen Weg gewählt hat, läßt die Bedeutung erkennen, die er Hoheitsakten des Staates beimißt. Es geht nicht an, einmal erfolgte Erkenntnisse, die ihre bestimmten Auswirkungen im Rechtsleben haben, in ihrer rechtsetzenden und die tatsächlichen Verhältnisse ordnenden Wirkung dadurch zu beeinträchtigen, daß man ihre Unabänderlichkeit nach Erschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe durch noch weitere, im voraus nicht zu übersehende Eingriffe ins Wanken bringt. Dies gilt in besonderem Maße hinsichtlich der Urteile der Gerichte, die in jedem Falle erheblich in die Verhältnisse der von ihnen Betroffenen eingreifen und darüber hinaus ihre Wirkung auf die Gesamtheit des Volkes haben, sei es nun in der Form der Abschreckung oder der Befriedigung über die Ordnung schaffende starke Hand des Staates. Ebenso erfordert die Ordnung des Volkslebens, daß die weitere Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse von festen Voraussetzungen ausgeht, die nicht von irgend einer Seite her erschüttert werden können, daß also die Rechtssicherheit gewahrt bleibt.

Wenn der Führer sich ein über allen formalgesetzlichen Möglichkeiten stehendes Recht zum unmittelbaren Eingreifen ausdrücklich hat erteilen lassen, so ist damit die Bedeutung einer Abänderung eines richterlichen Spruches hervorgehoben.

Der Vorschlag des Herrn Reichsministers der Justiz ist aber dazu angetan, den Eindruck dieser Ermächtigung zu verwischen und sie in ihrer Bedeutung zu ver-

⁴⁹ Das folgende Schreiben Bormanns an Schlegelberger wurde, wie aus dem Aktenzeichen „III-C“ ersichtlich ist, in der Gesetzgebungsabteilung der Parteikanzlei entworfen, deren Leiter seit Anfang 1941 Herbert Klemm war. In der Eigenschaft eines juristischen Beraters Bormanns hat Klemm offensichtlich auch die juristischen Argumente für den folgenden Brief geliefert. Dahinter stand das gemeinsame Bestreben Bormanns und Klemms, Schlegelberger als Leiter des Justizministeriums los zu werden und durch Thierack zu ersetzen, dessen persönlicher Referent Klemm als alter Pg. bereits 1935/34 gewesen war und als dessen Fürsprecher er sich bei Bormann bewährte, ehe er Anfang 1944 selbst als Thieracks Stellvertreter und Staatssekretär in das Reichsjustizministerium einzog.

⁵⁰ Handschriftliche Abzeichnungen von Kritzinger, Lammers, Ficker u. a. (z. T. unleserlich).

flachen. Mit der Übertragung der Befugnis zur Korrektur auf die Oberlandesgerichtspräsidenten und der damit verbundenen starken Dezentralisierung würde dies aber die nicht zu vermeidende Folge sein. Der vorgeschlagene Erlass des Führers würde nur ein Versuch mehr sein, wie er schon wiederholt vom Reichsjustizministerium unternommen worden ist, unzureichende Urteile zu berichtigten. Ich denke hierbei außer an die Analogiebestimmung des § 2 RStGB. vor allem an den außerordentlichen Einspruch, die Nichtigkeitsbeschwerde, die Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilsachen, die Volksschädlingsverordnung, die Verordnung gegen Gewaltverbrecher und die Bestimmungen über gefährliche Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher. Trotz all dieser Vorschriften ist es nicht möglich gewesen, die Klagen über eine den Notwendigkeiten des Krieges nicht entsprechende Urteilsfällung verstummen zu lassen. Es ist immer zu beobachten gewesen, daß diese Bestimmungen möglichst eng und durchaus nicht mit der notwendigen Verantwortungsfreudigkeit und Härte angewandt worden sind, wie dies an sich möglich gewesen wäre.

Ich bin der Überzeugung, daß der vorgeschlagene Erlass des Führers ein gleiches Schicksal erleidet wie die Maßnahmen, deren Durchführung innerhalb der Justiz verblieben ist.

Es ist zu erwarten, daß die Oberlandesgerichtspräsidenten davor zurückschrecken werden, in die – im altem Sinne aufgefaßte – Unabhängigkeit des Richters einzutreten. Sie werden den betreffenden Richter weniger aus eigener Überzeugung auf den richtigen Weg bringen, als ihm vielmehr nahelegen, ein Urteil zu fällen, das der drohenden Kritik standhält. Noch weniger dürfen aber aus dem gleichen Grunde Maßnahmen rigoroserer Art gegen einen widerspenstigen oder unfähigen Richter erwartet werden. Es werden also nicht die erhofften aufklärenden und zielweisenden Entscheidungen auf sachlichem oder personellem Gebiet zu erwarten sein, die ihren Wert vor allem auch in der erzieherischen Wirkung auf andere Richter und die Öffentlichkeit haben, sondern nur auf den Einzelfall sich beschränkende Maßnahmen oder Hinweise.

Außerdem aber wäre in formeller Hinsicht folgendes Bedenken geltend zu machen:

Mit der in Ziffer I und II des Entwurfs vorgeschlagenen Formulierung begibt sich dem Buchstaben nach der Führer selbst in großem Umfange des Rechts, Korrekturen von Urteilen vorzunehmen. In allen Fällen, von denen der Führer erst Kenntnis erhält, nachdem der Oberlandesgerichtspräsident oder der Justizminister über die Bestätigung des Urteils entschieden haben, ist diese Entscheidung „im Auftrage des Führers“ erfolgt. Für die Entschließung des Führers wäre damit auch im Hinblick auf die Ermächtigung durch den Reichstag kein Raum mehr, da er auf die ihm dort gesetzlich zugesprochene Befugnis in dem vorgeschlagenen Erlass zugunsten des Justizministers bzw. sogar des Oberlandesgerichtspräsidenten wieder verzichtet haben würde.

Aus diesen Erwägungen heraus sehe ich mich nicht in der Lage, einem Entwurf eines Führererlasses, wie ihn Herr Staatssekretär Schlegelberger angeregt hat, zuzustimmen.

Angesichts der Bedeutung, die ich diesen grundsätzlichen Bedenken beimesse, habe ich vorerst davon abgesehen, meine im übrigen gegen den Aufbau des Erlasses und seine einzelnen Bestimmungen bestehenden Einwände mitzuteilen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
Bormann⁵¹
(M. Bormann)

⁵¹ Handschriftlich.

Dokument 14[Auszüge aus Lageberichten des Generalstaatsanwalts Celle⁵²]**A.**

Der Generalstaatsanwalt

5130 I - 1 StA.

An Herrn
Reichsjustizminister Dr. Gürtner
Berlin

Celle, den 31. Juli 1940

Fernsprecher: Sammelnummer 5551
Eingeschrieben!

.....

III. Erhebliches Aufsehen dürfte zum mindesten in Kreisen der Rechtswahrer die Tatsache erregen, daß trotz der schnellen, energischen und überaus wirksamen Tätigkeit der Sondergerichte immer noch Schwerverbrecher, soweit erkennbar, ohne ordentliches Gerichtsverfahren seitens der Polizei der Todesstrafe zugeführt werden. So wurde vor einiger Zeit wieder ein Berufsverbrecher „bei Widerstand“ erschossen; ferner wurde nach einer Pressemeldung vor einigen Tagen ein polnischer Landarbeiter, der als Zivilarbeiter beschäftigt war, auf Befehl des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei „wegen unzüchtiger Handlungen“ in Hampdenhausen, Kreis Warburg, gehängt.

.....

Schinoering⁵³

Der Generalstaatsanwalt

5130I - 1 StA.

An Herrn
Reichsminister der Justiz
z. Hd. des Herrn Staatssekretärs
Dr. Dr. Schlegelberger
Berlin

Celle, den 31. Mai 1941

Fernsprecher: Sammelnummer 5551
Einschreiben!

.....

III. Es dient nicht dem Ansehen der Rechtspflege, wenn Personen, gegen die Verfahren wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz usw. anhängig gewesen sind und die dieserhalb sich in Untersuchungshaft befunden haben, nach erfolgter Einstellung des Verfahrens und Verwarnung durch den Oberstaatsanwalt noch längere Zeit von der Gestapo in Schutzhaft genommen werden. Von besonderer Bedeutung erscheint mir in dieser Richtung der Fall des Pastors Engelbert aus Detmold, der nach – mit dortiger Zustimmung – erfolgter Einstellung des Verfahrens wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz und Kanzelmißbrauchs von der Stapo in Bielefeld in Schutzhaft genommen worden ist. (Auch über diesen Fall ist besonders unter VIII 16. 56/41 zu III g16 128/41 berichtet worden.)

Schinoering⁵⁴⁵² Photokopie der vollständigen Lageberichte im Inst. f. Zeitgeschichte. Arch. Sign. Fa 85/1.⁵³ Handschriftlich.⁵⁴ Handschriftlich.

C.

Der Generalstaatsanwalt

5150 I - 1 StA.

An den Herrn

Reichsminister der Justiz

z. Hd. des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger

Berlin W 8

Wilhelmstraße 65

Celle, den 1. Dezember 1941
Fernsprecher: Sammelnummer 5551
Eingeschrieben!

II. Bedauerlicherweise haben sich im Landgerichtsbezirk Detmold wieder zwei Fälle ereignet, wo wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz Verurteilte nach Verbüßung längerer Gefängnisstrafen von der Stapo wegen derselben Straftat wieder in Schutzhaft genommen sind. In einem Falle handelt es sich um den Volkswirt Dr. Medenwaldt, über den zu III g3 222/40 berichtet worden ist. Mit Recht hat sich der zuständige Kreisleiter dahin geäußert, es dürfte doch keine doppelte Justiz geben.

Schnoering⁶⁵

D.

Der Generalstaatsanwalt

5150 I - 1 StA.

An den Herrn

Reichsminister der Justiz

z. Hd. des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger

Berlin

Celle, den 31. Mai 1942
Fernsprecher: Sammelnummer 5551
Eingeschrieben!

I. Über die Aufnahme, welche die Ausführungen des Führers über die Justiz in seiner Rede vom 26. 4. 1942 bei den deutschen Rechtswahrern gefunden haben, ist folgendes zu bemerken: Vielfach befürchtet man, daß diese Ausführungen im Volke mißverstanden und verallgemeinert werden könnten. Diese Besorgnis ist nicht ganz unbegründet. Offensichtlich haben manche Volksgenossen, die nicht zur Gefolgschaft der Reichsjustizverwaltung gehören, aus der Führerrede entnehmen zu müssen geglaubt, daß anscheinend Organe der Justiz in erheblichem Umfange ihre Pflichten verletzt hätten. Ich kann nicht annehmen, daß der Führer seine Worte in dieser Weise ausgelegt wissen wollte. Ferner ist seit der Führerrede ein gesteigertes Bemühen justizfremder Stellen, insbesondere solcher der Partei und der Polizei festzustellen, Anteil an der Arbeit der Justiz zu nehmen, diese auch in einem von ihnen gewünschten Sinne zu beeinflussen. Schließlich mehren sich seit der Führerrede vom 26. 4. 1942 die Eingaben rechtssuchender Volksgenossen und von Quenglern, in denen unter Berufung auf die Rede die Abänderung einer für sie ungünstigen Entscheidung oder Maßnahme der Justiz begeht wird, wobei gelegentlich auch Beleidigungen und Drohungen ausgesprochen werden. Es kann nicht verschwiegen werden, daß alle diese Erscheinungen bei einem Teil der deutschen Rechtswahrer eine

⁶⁵ Handschriftlich.

gewisse Unsicherheit und Müdigkeit herbeigeführt haben. Vielfach hört man die Ansicht äußern, daß man keinem jungen Manne mehr raten könne, sich dem Universitätsstudium des Rechts zuzuwenden. Ich werde diesen Erscheinungen gesteigerte Aufmerksamkeit widmen und gelegentlich, sofern erforderlich, darauf zurückkommen.

V. Zu den unter II meines Lageberichts vom 4/9. April 1942 (und auch früher schon) an Hand von Einzelfällen eingehend dargestellten Schwierigkeiten bei der strafrechtlichen Behandlung von Straftätern, die von Polen im Altreich begangen werden, möchte ich folgenden besonders bedeutsamen Fall nachtragen, der mir bedauerlicherweise erst kürzlich bekannt geworden ist und über den auch der Herr Oberlandesgerichtspräsident in diesen Tagen berichtet hat: Am 12. Februar 1942 erhielt der Gerichtsassessor Godbersen als Ernittlungsrichter des Amtsgerichts Lüneburg ein Ersuchen des Oberstaatsanwalts in Kalisch, einen vom Vorsitzenden des Sondergerichts in Kalisch erlassenen Haftbefehl gegen einen im Landgerichtsgefängnis in Lüneburg in Schutzhaft einsitzenden Polen Stanislaw Pawlik zu verkünden und zu vollstrecken. Der flüchtige und steckbrieflich verfolgte Pole sollte Plünderungen bei Volksdeutschen vor oder bei Beginn des polnischen Krieges begangen haben. Der Richter hat das Ersuchen des Oberstaatsanwalts in Kalisch ausgeführt, den Polen in Untersuchungshaft genommen und die Rücksendung der Akten nach Kalisch verfügt. Am Tage darauf meldete sich fernmündlich die Staatspolizeistelle Lüneburg, und zwar offensichtlich der in meinem Lagebericht vom 4/9. April 1942 genannte Leiter der Stelle (Kriminalrat Westermann) bei dem fraglichen Richter und machte ihm in erregter und unfreundlicher Weise Vorwürfe über die von ihm vorgenommenen Maßnahmen. Im Verlaufe des Ferngesprächs fiel seitens des Leiters der Staatspolizeistelle die Äußerung, es würde ihm leid tun, wenn er an den Reichsführer SS wegen der Angelegenheit berichten müßte, weil es dann sein könnte, daß der Verantwortliche in das Konzentrationslager käme. Wenn auch diese den ganzen Umständen nach offensichtlich als Drohung aufzufassende und von dem Richter auch als solche aufgefaßte Äußerung von diesem in geschickter Weise dadurch pariert wurde, daß er erklärte, wenn ein Versehen passiert wäre, dann wäre es bei der Stapo passiert, und er würde es bedauern, wenn er – der Sprecher – seine eigenen Leute ins Konzentrationslager bringen müßte, so wirft doch der Vorfall ein besonders krasses Schlaglicht auf die Auffassung des Leiters der fraglichen Stapo, die naturgemäß immer wieder zu scharfen Konflikten mit den Justizbehörden führen muß. Alle Einzelheiten des Vorfalles ergeben sich aus der von dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten veranlaßten Niederschrift über die Vernehmung des Gerichtsassessors Godbersen vom 22. Mai 1942, die aus den Personalakten des Richters dort hin überreicht worden ist. Sollte nach der Niederschrift noch ein Zweifel darüber bestehen, daß die Drohung gegen den Richter selbst gerichtet war, so möchte ich anregen, diesen darüber nochmals zu hören.

Ich kann nur erneut auf die großen Schwierigkeiten hinweisen, die in derartigen Fällen aus dem Neben- und Gegeneinanderarbeiten von Stapo und Justiz entstehen, und muß nach Lage der Sache und im Interesse der Aufrechterhaltung der Dienst- und Verantwortungsfreudigkeit der mir unterstellten Staatsanwälte um eine bestimmte Weisung bitten, ob überhaupt noch gegen im Altreich in Gerichtsgefangnissen in Schutzhaft einsitzende Polen, die strafbare Handlungen begangen haben, seitens der Staatsanwaltschaft vorgegangen werden soll. Dies gilt besonders für die Fälle, wo den Staatsanwaltschaften Mitteilungen über Straftäten von Polen nicht von den Polizeibehörden, sondern auf andere Weise zugehen. Soll die Staatsanwaltschaft

in solchen Fällen den ihr zugegangenen Mitteilungen weiter nachgehen und event. die Verhängung von Untersuchungshaft veranlassen oder soll sie sich darauf beschränken – event. unter Weitergabe der ihr zugegangenen Mitteilungen an die Stapo –, die Polen „zur staatspolizeilichen Behandlung“ der Polizei zu belassen?

Schnoering⁵⁶

Dokument 15 (NG-395)

[Zwei Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm – Auszug]

A.

DER
OBERLANDESGERICHTSPRÄSIDENT Hamm (Westf.), den 27. Februar 1942
Geschäftsnummer: 3130 I Fernsprecher: 1780-1786

An den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin W 8.

Betrifft: Allgemeine Lage.
Erlaß vom 9. 12. 35 – Ia 10/2 –.

Hierbei bitte ich allgemein über die Stimmung der Richter folgendes berichten zu dürfen. Es wird mit steigender Sorge die Entwicklung verfolgt, daß Aufgaben, die nach früherer Auffassung zum Richteramt gehörten, mehr und mehr auf die Staatsanwaltschaft oder andere Behörden, insbesondere die Polizei übergehen und daß die Richter in zunehmendem Maße der Staatsanwaltschaft unterstellt werden. Ich erwähne die zum Teil schon jetzt geltende und für die Zukunft anscheinend allgemein beabsichtigte Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zum Erlaß von Haftbefehlen, ferner die Unterstellung des Jugendrichters als Vollstreckungs- und Gnadenbehörde unter die Staatsanwaltschaft. Bezüglich der Gnadeninstanz, in der wird geltend gemacht, daß die sehr umfangreich gewordene Gnadeninstanz, in der der Gnadenakt mehr und mehr als ein behördlicher Verwaltungsakt an die Stelle der Ausübung eines persönlichen Vorrechts des Herrschers tritt, der Staatsanwaltschaft in den Augen der Bevölkerung ein Übergewicht gegenüber den Gerichts- urteilen gibt. Es wird auch darauf hingewiesen, daß im Strafsprozeß die Staatsanwaltschaft nicht mehr eine dem Gericht gleichberechtigte Behörde ist, sondern als Organ und Vertrauter des Reichsjustizministeriums erscheint, und daß dies nach dem Gesetz über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch für den Zivilprozeß gilt. Ferner wird beachtet, daß die Staatsanwaltschaft laufend über die gerichtlichen Urteile an das Reichsjustizministerium berichtet; hierin wird eine einseitige Berichterstattung erblickt, und es wird dies besonders empfunden, wenn die Berichte zu Beanstandungen von Urteilen im Reichsjustizministerium führen, ohne daß die Richter vorher gehört worden sind. Auch die Überlassung der Auswahl des Gerichts, bei dem die Anklage zu erheben ist, an die Staatsanwaltschaft, sowie die Aufhebung des Verfolgungszwangs finden nicht Beifall.

Bezüglich der Polizei ergibt eine vom Reichstreuhandier der Arbeit in Essen mitgeteilte Statistik, daß die Polizei in vielen Fällen wegen Arbeitsvertragsbruchs

⁵⁶ Handschriftlich.

Schutzhalt, Konzentrationslager, Arbeitserziehungslager und Jugenderziehungslager verhängt. Bei Einführung des Jugendarrestes wurde der Polizei, die nach dem Jugendgerichtsgesetz nicht Freiheitsentziehung verhängen durfte, das Recht zur Verhängung des Jugendarrestes gegeben. Großes Aufsehen erregt, daß nach der Veröffentlichung des „Völkischen Beobachters“ vom 16. und 17. Februar an einem Tage 11 „Verdunklungsverbrecher“ von der Polizei erschossen worden sind.

Schneider⁵⁷

B.

DER
OBERLANDESGERICHTSPRÄSIDENT Hamm (Westf.) den 7. Juli 1942
Geschäftsnummer: 3130 I

An den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin W 8

Betrifft: Allgemeine Lage.

Erlaß vom 9. 12. 35 – Ia 110/2 –

2 Durchschläge des vorstehenden Berichts,

3 Abschriften eines Berichts des Aufsichtsrichters des AG. Haltern vom 22. 6. 1942

1. Die Rede des Führers in der Reichstagssitzung vom 26. 4. 1942 hatte, soweit sie die Justiz betrifft, in den Richterkreisen meines Bezirks Bestürzung hervorgerufen. Es drohte Unsicherheit der Rechtsprechung, da der Vorwurf des Führers, abgesehen von dem Oldenburger Falle⁵⁸, dessen Tatbestand aber auch im einzelnen nicht angegeben war, allgemein gehalten ist, und die Frage, worauf der Führer den Vorwurf gründet, nicht beantwortet werden konnte. Ich habe alsbald die Richter des Oberlandesgerichts zusammengerufen und ihnen und durch die Landgerichtspräsidenten den Richtern des Landgerichts und Amtsgerichts mitgeteilt, daß auch mir nicht bekannt sei, worauf der Führer den Vorwurf gründet, daß es aber unser aller Pflicht sei, sich ernstlich zu prüfen, inwieweit der Vorwurf auf uns zutreffe; die Richter sollten weiterhin wie bisher ihre Pflicht tun und sich dem Führer und dem eigenen Gewissen verantwortlich fühlen; die Strafzumessung der Gerichte des Bezirkes sei, von vereinzelten Fällen abgesehen, schon bisher streng gewesen, sie müsse auch künftig Maß halten. Meine Worte haben, wie mir berichtet worden ist, beruhigend gewirkt; die Rechtsprechung des Bezirkes hat sich weiterhin in geordneten Bahnen bewegt, die Strafzumessung hat nach meinen Wahrnehmungen die bisherige Linie eingehalten.

In der Bevölkerung hat die Kritik des Führers an der Justiz teils Schadenfreude, teils Mitleid mit dem Richterstande hervorgerufen. Jetzt spricht man wohl kaum noch davon, aber vergessen ist es nicht.

Schmerzlich für die Richter ist es vor allem, daß die Stimmen sich mehren, die nicht daran glauben, daß der Richter noch unbeeinflußt seinen Spruch fällt. Meines Erachtens muß angestrebt werden, daß das Vertrauen des Volkes zur Unbeeinflußtheit der Rechtsprechung hergestellt wird. Jedenfalls muß alles vermieden werden, was jener Annahme Vorschub leistet. Ich habe den Generalstaatsanwalt gebeten, Maßnahmen zu treffen, daß die beabsichtigten Strafanträge der StA. nicht vorher bekannt werden. Es ist verständlich, daß, wenn schon vor der Hauptverhandlung

⁵⁷ Handschriftlich.

⁵⁸ Es handelte sich um den Fall Schlitt (s. ob. Anm. 46).

bekannt wird, daß der Staatsanwalt mit Billigung des Justizministeriums die Todesstrafe beantragen wird, der Glaube an Beeinflussung der Richter Boden findet.

Die Mitteilung, welchen Strafantrag der Staatsanwalt mit Billigung des Reichsjustizministeriums stellen wird, wirkt nach meiner Beobachtung, auch wenn sie nur gesprächsweise erfolgt, störend auf die Richter, was bei der Autorität des Justizministeriums und der Stellung der Richter erklärlich ist. Selbst alte erfahrene Richter werden in ihrer Unbefangenheit gestört. Dagegen sind nach meinen Wahrnehmungen die Richter durchaus bereit, allgemeine Richtlinien entgegenzunehmen und in der Rechtsprechung anzuwenden. Ich halte es daher für sehr erwünscht, daß die Richtlinien, die auf den Tagungen der Oberlandesgerichtspräsidenten im Reichsjustizministerium gegeben werden, sowie diejenigen, die vor wenigen Tagen auf der Tagung der Generalstaatsanwälte im Reichsjustizministerium gegeben worden sind, in schriftlicher Form den Oberlandesgerichtspräsidenten mitgeteilt werden zur Bekanntgabe an die Richter. Ich verspreche mir hiervon eine erhebliche Förderung der Rechtsprechung.

Schneider⁵⁹

Dokument 16 (NG-417)

Bericht über die Rede des Reichsministers Dr. Goebbels vor den Mitgliedern des Volksgerichtshofs am 22. Juli 1942

Reichsminister Dr. Goebbels erklärte einleitend, er sei vom Präsidenten Thierack gebeten worden, vor den Mitgliedern des höchsten deutschen Gerichtshofes zu sprechen. Dieser Bitte sei er gern nachgekommen. Das, was er zu sagen habe, erhalten ein besonderes staatspolitisches Gesicht dadurch, daß der Führer seine Ausführungen, die er ihm im Entwurf vorgelegt habe, gebilligt habe.

Die Justiz sei durch die Art ihrer Tätigkeit der öffentlichen Kritik von jeher ausgesetzt gewesen. Auch heute würden gerichtliche Entscheidungen kritisiert und als volksfremd bezeichnet. Dem Vorwurf, daß die Justiz hier versagt habe, dürfe man nicht mit dem Einwand begegnen, daß doch immer nur einzelne Fälle falscher Entscheidungen herausgegriffen würden und dabei die große Masse der guten und richtigen Urteile unbeachtet bliebe. Es handelt sich hier um etwas Grundsätzliches, und zwar um eine falsche Einstellung vieler Richter, die sich von ihren alten Denkgewohnheiten nicht freimachen könnten. Die Schuld daran trage zu einem erheblichen Teile die einseitige begriffliche Schulung auf den Universitäten und zum anderen Teil die Tatsache, daß der Richter in seinem Berufskreis abgeschlossen lebe und zu wenig Lebenskenntnis besitze. Volksfremde Entscheidungen wirkten sich aber gerade in Kriegszeiten besonders nachteilig aus. Es müsse alles getan werden, um hier Abhilfe zu schaffen, ehe es für die Justiz zu spät sei. Kein Berufsstand außer dem Richterberuf habe bisher die Garantie der Unabsetzbarkeit gehabt. Selbst Generale seien absetzbar. Ein machtvoller Staat könne sich des Rechtes, unfähige oder aus anderen Gründen für ihr Amt ungeeignete Beamte zu entfernen, nicht begeben. Das müsse auch für den Richter gelten. Die Idee von der Unabsetzbarkeit der Richter entstamme aus einer anderen, uns feindlichen Vorstellungswelt.

Der Minister ging sodann auf einzelne Urteile ein, die in der heutigen Zeit untragbar seien. Er führte als erstes Beispiel den Fall des Juden Leo Sklarek an (in der Rede des Ministers versehentlich als der Fall „Barmat“ bezeichnet). Es sei ihm unver-

⁵⁹ Handschriftlich.

ständlich, daß dieser berüchtigte jüdische Schieber, der nach seiner Emigration in Prag Spionage getrieben habe, nur mit 8 Jahren Zuchthaus bestraft worden sei (das Urteil des VGH vom 16. 4. 1942 ist wegen Aufforderung zum Landesverrat aus § 92 StGB. ergangen). Unhaltbar sei auch das Urteil, das das Gericht in Eichstätt im Falle der Beschimpfung eines im Osten Gefallenen gefällt habe. Eine Frau, die auf eine Todesnachricht hin geäußert habe: „Gott sei Dank“, sei mit unmöglichster Begründung freigesprochen worden. Auch auf den Mölders-Brief kommt der Minister zu sprechen⁶⁰. Der Richter müsse bei seinen Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen als von den Grundgedanken, daß der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werde. Im Kriege gehe es nicht so sehr darum, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern nur um die Frage der Zweckmäßigkeit der Entscheidung. Der Staat müsse sich auf die wirksamste Weise seiner inneren Feinde erwehren und sie endgültig ausmerzen. Der Begriff der Überzeugungstäterschaft müsse heute völlig ausscheiden. Der Zweck der Rechtspflege sei nicht in erster Linie Vergeltung oder gar Besserung, sondern Erhaltung des Staates. Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluß, der Mann müsse weg. Der Verbrecher müsse von vornherein wissen, daß er den Kopf verliere, wenn er die Grundlagen des Staates angreife. Dieses harte Zufassen dürfe nicht außerhalb der Justiz stehenden Stellen überlassen bleiben, sondern sei Aufgabe der Justiz. Die schweren Blutopfer, die während des Krieges vom besten Teil des Volkes gebracht werden müßten, gäben uns besondere Veranlassung, mit aller Rücksichtslosigkeit gegen den Rechtsbrecher vorzugehen. Dabei müßten wir uns auch vor Augen halten, daß im Winter 1941/42 jeder Verbrecher in den Strafanstalten besser untergebracht gewesen sei als $3\frac{1}{2}$ Millionen deutscher Soldaten. Zu bestimmten Delikten, die in normalen Zeiten keineswegs als schwerwiegend angesehen würden, hätten wir heute eine ganz andere Einstellung, und sie wären ohne weiteres todeswürdig (Diebstahl bei Luftalarm, Handtaschenraub bei Verdunkelung, strenge Strafe bei Abhören feindlicher Rundfunksendungen, diese Tat ein Akt geistiger Selbstverstümmelung). Lächerlich mache sich die Justiz mit dem Aushang von Aufforderungen zur Meldung an Vermißte bei Todeserklärungen, wo doch jeder wisse, daß der Vermißte im Osten oder sogar im feindlichen Ausland sich gar nicht melden könne.

Im Zusammenhang damit kam der Minister auf die Judenfrage zu sprechen. Wenn in Berlin noch über 40 000 Juden, die für uns Staatsfeinde seien, frei herumlaufen könnten, so sei das nur aus dem Mangel an ausreichenden Transportmitteln zu erklären. Die Juden wären sonst längst im Osten. Die Justiz müsse auch bei der Behandlung der Juden ihre politische Aufgabe erkennen. Gefühlsmäßige Einstellung sei hier fehl am Platze. Es sei ein unhaltbarer Zustand, daß heute noch ein Jude gegen die Auflage eines Polizeipräsidenten, der alter Parteigenosse und hoher SS-Führer sei, Einspruch einlegen könne. Der Jude dürfe überhaupt kein Rechtsmittel bzw. Einspruchsrecht haben.

In seinen Schlussausführungen wies der Minister nochmals darauf hin, daß der Staat alle Mittel aufbieten müsse, sich seiner äußeren und inneren Feinde zu er-

⁶⁰ Im Herbst 1941, um die Zeit herum, als Oberst Werner Mölders am 22. 11. 41 tödlich abstürzte, begannen vor allem in kirchlichen Kreisen Abschriften eines Mölders-Briefes zu zirkulieren, der an einen Stettiner Priester gerichtet war und ein entschiedenes Bekenntnis zum Christentum und zur kathol. Kirche sowie deutliche Kritik an der Kirchenfeindlichkeit der Partei enthielt. Der in zahlreichen Exemplaren kursierende Brief des gefeierten Jagdfliegers erregte erhebliches Aufsehen. Vom „Schwarzen Korps“ wurde er im Frühjahr 1942 als eine Fälschung hingestellt. Wegen Verbreitung des Briefes kam es u. a. auch zu einer Reihe von polizeilichen Maßnahmen und gerichtlichen Verfahren (vgl. Ms. Wienecke, Inst. f. Zeitgesch., Arch. Sign. MA 15, S. 254ff.).

wehren. Im Kriege müsse deshalb für die Justiz der Gedanke der zweckmäßigen Entscheidung an die erste Stelle treten. Das Volk müsse vom Willen zur unbedingten Selbstbehauptung beherrscht werden. Er erinnerte dabei an die Worte, die der Führer am 30. Januar 1933 auf dem Wege vom Kaiserhof zur Reichskanzlei beim Betreten der Reichskanzlei zu ihm gesprochen habe: „Hier bringt mich lebend niemand wieder heraus.“

Präsident Thierack sprach im Anschluß an diese Rede dem Minister seinen besonderen Dank für seine grundlegenden Ausführungen aus, erklärte, daß ihn der Minister schon einmal wesentlich unterstützt habe, und bat ihn, diese anspornende und richtunggebende Unterweisung auch künftig zu wiederholen.

gez. Dr. Crohne 23. 7.⁶¹

Dokument 17 (NG-071)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
Amt III⁶²

Berlin, SW 11, den 5. Sept. 1942
Prinz Albrecht Straße 8
Für Rückfragen 120058/531

GEHEIM!

PERSÖNLICH!

SOFORT VORLEGEN!

MELDUNGEN

AUS DEM REICH

Nr. 31⁶³

Vorliegender Bericht ist nur persönlich
für den Adressaten bestimmt und enthält
Nachrichtenmaterial, das der Aktualität
wegen unüberprüft übersandt wird.

IV. Verwaltung und Recht.

Meldungen zur Steuerung der Strafrechtspflege.

Unter dem Eindruck der Reichstagsrede des Führers vom 26. 4. 1942 und der allgemeinen Kritik an der Strafrechtspflege war die bisherige Leitung des Reichsjustizministeriums nach bereits vorher liegenden Ansätzen dazu übergegangen, die sogenannte Steuerung der Strafrechtspflege zu verstärken. Diese Steuerung bestand

⁶¹ Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium.

⁶² Das Amt III des Reichssicherheitshauptamtes, auch als Inland-SD bezeichnet, war nach der Terminologie der SS für „Deutsche Lebensgebiete“ zuständig und unterstand SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Otto Ohlendorf. Das Referat „Rechtsleben“ (III A 2), in dessen Geschäftsbereich der folgende Bericht fiel, wurde von SS-Sturmbannführer Dr. Malz geleitet. In engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den hier zusammengefaßten Meldungen des Amtes III steht auch das von Ohlendorf am 11. 10. 1942 verfaßte Rundschreiben „Zur Rechtssicherheit und Unabhängigkeit der Richter“, das in dieser Zeitschrift, Jg. 4 (1956), H. 4, veröffentlicht worden ist.

⁶³ Mit Eingangsstempel „RK [= Reichskanzlei] 5. Sept. 1942“ versehen, ferner Vermerke, aus denen ersichtlich ist, daß der folgende Bericht dem Reichsminister Dr. Lammers u. seinen Referenten RKabRat Dr. Willuhn, RKabRat Dr. v. Stutterheim und RKabRat Dr. Tucker vorgelegt wurde.

in einer weitgehenden Beteiligung des Ministeriums und der richterlichen Aufsichtsbeamten, der Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landgerichte, an der Entscheidungstätigkeit des einzelnen Strafrichters in der Form, daß vor allem in Strafsachen mit politischem Einschlag dem Richter bei der Urteilsfällung Hilfestellung geleistet werden sollte. Praktisch war damit einmal eine wesentliche Verschärfung der bereits bestehenden Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften an das Ministerium, zum anderen die Einführung einer Berichtspflicht auch im Verhältnis der Gerichte zum Ministerium verbunden.

Nach zahlreichen Meldungen aus dem gesamten Reichsgebiet sind diese Maßnahmen in Justizkreisen sehr zwiespältig aufgenommen worden. Der völlige Bruch mit der bis dahin herrschenden Auffassung von der richterlichen Unabhängigkeit, den die Steuerung der Strafrechtspflege bedeutet, sei innerhalb der Richterschaft teilweise sehr ablehnend besprochen worden. In einzelnen Fällen habe dies sogar zu Meinungsäußerungen gegen den nationalsozialistischen Staat geführt, der angeblich die richterliche Unabhängigkeit beseitigen wolle, um die Justiz einem Weisungsrecht politischer Stellen auszuliefern. Ausgangspunkt dieser Einstellung einzelner Richter sei regelmäßig die überkommene Auffassung von der richterlichen Unabhängigkeit gewesen, wonach der Richter ausschließlich dem geschriebenen Gesetz unterworfen war und infolgedessen keinerlei auch noch so allgemein gehaltenen Weisungen etwa der Justizverwaltung im Bezug auf eine bestimmte einzuhaltende Linie bei der Rechtsprechung zu folgen brauchte.'

Politisch aufgeschlossene Richter haben nach den Meldungen die Steuerung der Strafrechtspflege ebenfalls für bedenklich gehalten, sie haben darin allerdings weniger eine Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit erblickt, da sie sich darüber im klaren waren, daß deren bisheriger Inhalt, nämlich die ausschließliche Unterworfenheit des Richters unter das Gesetz, durch das nationalsozialistische Rechtsdenken tiefgreifend insofern verändert worden ist, als der Bindung an das Gesetz die Bindung an die nationalsozialistische Weltanschauung vorgehen müsse, wenn sich die Rechtspflege nicht in Gegensatz zu den politischen Zielsetzungen der Reichsführung stellen wolle. Da die Rechtspflege im nationalsozialistischen Staat wichtige politische Aufgaben zu erfüllen habe, müsse auch eine Einwirkung auf die Richter im Sinne einer Unterrichtung von wichtigen politischen Gesichtspunkten möglich sein, die der einzelne Richter nicht ohne weiteres von sich aus übersehen könne.

Im übrigen hätte jedoch dieser Richter, wie gemeldet wird, gleichfalls die Art, wie die Steuerung der Strafrechtspflege durchgeführt worden sei, ablehnend aufgenommen, denn sie bedeute im Grunde genommen nur einen mit unzulänglichen Mitteln unternommenen Versuch, das eigentliche Problem, das der Rechtspflege gestellt sei, nämlich die einheitliche politische und weltanschauliche Ausrichtung der Richter, von einem falsch gewählten Ausgangspunkt her zu lösen. Die Absicht der Justizverwaltung, auf dem Weg über das Ministerium und die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landgerichte Einfluß auf die Strafrechtsprechung zu bekommen, sei daher von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Unerlässliche Voraussetzung für ein mögliches Gelingen einer solchen Einflußnahme wäre gewesen, daß zumindest die mit der Steuerung befaßten Beamten ihre Maßnahmen aus einer einheitlichen politischen Grundhaltung heraus getroffen hätten. Das sei jedoch, wie die Erfahrungen gezeigt hätten, weitgehend nicht der Fall gewesen. Aufs Ganze gesehen sei der von der bisherigen Leitung des Reichsjustizministeriums mit der Steuerung der Strafrechtspflege verfolgte Zweck, die nicht unerhebliche Zahl der Fehlurteile einzuschränken, nur bedingt erreicht worden. Man habe zwar gewisse Fehlerquellen notdürftig verstopft. Ohne ein tatkräftiges Anfassen des

Grundproblems, eben der politischen und weltanschaulichen Ausrichtung des Richterkorps, sei auf die Dauer gesehen eine wirkliche Gesundung der Strafrechtspflege nicht zu erwarten. Das nachstehend wiedergegebene, aus einer Reihe ähnlicher Fälle herausgegriffene Beispiel kennzeichnet die nach der Einführung der Steuerung der Strafrechtspflege geschaffene Situation:

Ein polnischer Zivilarbeiter hatte mehrere Monate hindurch fortgesetzt nächtliche Streifzüge durch seinen Aufenthaltsort unternommen und dabei aus Gärten und Gebäuden Geld, zahlreiche Wäsche- und Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs gestohlen. Er hatte dabei, wie vom zuständigen Sondergericht festgestellt wurde, die Verdunklung ausgenutzt.

Im Zuge der eingeführten Berichtspflicht war der Fall vom zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten fermündlich dem Reichsjustizministerium vor der Verhandlung mitgeteilt worden. Das Ministerium beantwortete am anderen Tage diesen Anruf dahin, daß es die Todesstrafe für den Polen voraussichtlich nicht für erforderlich halte. Auf alle Fälle werde der Staatsanwalt noch vor der Verhandlung eine genaue Weisung erhalten, welche Strafe er gegen den Polen beantragen solle. Der Staatsanwalt wurde sodann vom Ministerium angewiesen, zehn Jahre verschärftes Straflager zu beantragen. Das Gericht entschied entsprechend.

Wie gemeldet wird, seien sowohl die Voraussetzungen, unter denen das Urteil zustande gekommen sei, als auch die Strafhöhe des Urteils selbst von politisch aufgeschlossenen Rechtswahrern lebhaft kritisiert worden. Man halte es einmal für sehr bedenklich, daß der Richter durch eine derartige Steuerung der Strafrechtspflege von vornherein jeder eigenen Verantwortung für sein Urteil enthoben werde. Da in sehr vielen Fällen dem Gericht bekannt werde, daß der Staatsanwalt vom Ministerium mit Weisungen hinsichtlich des Strafantrages versehen sei, brauche es lediglich dem Antrag des Staatsanwalts zu entsprechen, um sich unter Berufung auf die Auffassung des Ministeriums allen sich möglicherweise aus einem Fehlurteil ergebenden Unannehmlichkeiten entziehen zu können. Zum anderen zeige der geschilderte Fall, daß der Erfolg der Steuerung mit den Personen stehe und falle, die mit der Steuerung betraut seien. Sobald im Ministerium selbst Unklarheiten über die gegenüber den Polen einzuhaltende Linie der Strafrechtsprechung herrsche, verfüge natürlich auch der Gedanke der Steuerung in keiner Weise die Ausschaltung von Fehlurteilen. Als Fehlurteil müsse man aber den vorliegenden Rechtsspruch bezeichnen, denn die darin zum Ausdruck kommende Milde gegenüber einem polnischen Verdunklungsverbrecher sei unter den gegebenen Verhältnissen keinesfalls zu rechtfertigen. Im Zusammenhang mit diesem und einer Reihe ähnlicher Fälle werde nach den Meldungen von Richtern, die diese Entwicklung mit ernster Sorge erfüllt habe, auch immer wieder die Notwendigkeit hervorgehoben, die Richterschaft über die großen Ziele der Staatsführung zu unterrichten. Zur Zeit setze sich nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Richter ernsthaft mit den staatspolitischen Notwendigkeiten überhaupt und mit den politischen Grundlagen der Rechtspflege auseinander. Bedauerlicherweise sei es bisher so gewesen, daß jeder Regierungsassessor in der Verwaltung mehr über die politischen Ziele der Staatsführung und die politischen Zweckmäßigkeiten unterrichtet worden sei als etwa irgendein Senatspräsident. Auch in diesem Umstand müsse man einen wichtigen Grund für das bisherige Versagen der Strafrechtspflege erblicken. Der Richter müsse daher weit mehr als bisher an die Probleme der Staatsführung und die Staatsnotwendigkeiten herangeführt werden, wie sie der Krieg immer neu aufwerfe.

Nach anderen Meldungen sei die Absicht der früheren Leitung des Reichsjustizministeriums, durch die Steuerung der Strafrechtspflege [Fehl]entscheidung[en] von Strafsachen mit politischem Einschlag zu beheben, ebenfalls nicht voll verwirklicht

worden. Die Oberlandesgerichtspräsidenten seien auf Tagungen im Ministerium angewiesen worden, den ihnen unterstellten Richtern in Dienstbesprechungen den Ernst der Lage der Strafrechtsprechung zu vermitteln und dabei auch Beispiele für Fehlurteile, u. a. auch solche zu behandeln, die vom Führer selbst beanstandet worden waren. Einige Oberlandesgerichtspräsidenten und Landgerichtspräsidenten hätten sich dieser Aufgabe so entledigt, daß sie sich offensichtlich jeder eigenen Stellungnahme zu den von ihnen vorgetragenen Fragen enthalten und damit zu erkennen gegeben hätten, sie selbst seien anderer Meinung. Dadurch sei die Unsicherheit vieler Richter nur noch erhöht worden.

In der gleichen Richtung habe die in manchen Bezirken angeordnete Ausdehnung der Berichtspflicht gewirkt. So seien z. B. die Amtsrichter teilweise verpflichtet worden, jede nur einigermaßen bedeutsame Sache an den Landgerichtspräsidenten zu melden, der sie seinerseits an den Oberlandesgerichtspräsidenten und dieser an das Ministerium weiterberichtet habe. In einigen Bezirken habe jeder Amtsrichter vor jeder Sitzung einen Bericht über die ausstehenden Sachen abgeben müssen. Nach einer anderen Meldung waren sämtliche Räte eines Oberlandesgerichts zusammengetreten, um über ein Urteil zu beraten, das ein Amtsrichter zu fällen hatte.

Mitunter sei, wie gemeldet wird, vom Ministerium aus den Beanstandungen einzelner Strafurteile durch den Führer auf die grundsätzliche Einstellung des Führers zu bestimmten Straftaten geschlossen und den Oberlandesgerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht worden, die mehr oder weniger vermutete Auffassung des Führers ihren Richtern mitzuteilen. Auch dies habe teilweise zu völlig verwirrenden Vorstellungen bei den Richtern geführt. So sei beispielsweise auf einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten im Reichsjustizministerium ein Strafurteil behandelt worden, wonach eine Frau, deren Kind beim Spielen in einen Waschtrog mit heißem Wasser gefallen war und sich tödlich verbrüht hatte, zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt worden war. Der Führer habe dieses Urteil beanstandet, weil die Mutter bereits durch den Verlust des Kindes hart genug bestraft sei und eine Strafverfolgung lediglich einem formalen, jedoch nicht dem gesunden Rechtsempfinden entspreche. Dieser Fall sei bei der Weitergabe an die Strafrichter durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landgerichte teilweise so verstanden worden, daß der Führer Frauen grundsätzlich nur milde bestraft wissen wolle.

Als Beispiel für die Auswirkungen einer solchen Interpretation des Willens des Führers wird folgender Fall gemeldet: Eine Frau hatte einem Richter, der ihre Privatklage bearbeitete, wenige Tage vor dem Termin ein Paket mit Lebensmitteln schenken wollen. Der Richter veranlaßte daraufhin gegen sie ein Verfahren wegen aktiver Richterbestechung. Mit Rücksicht auf den angeblichen Willen des Führers, daß Frauen milde zu bestrafen seien, erging unter Berufung auf diesen Wunsch die Anweisung, die Frau solle überhaupt nicht bestraft werden. Erst später wurde diese Weisung dahin geändert, daß auf eine kleine Geldstrafe zu erkennen sei.

Zu diesen und ähnlichen Fällen wird gemeldet, daß es sehr bedenklich sei, den Richtern nur den angeblichen oder vermuteten Willen des Führers zur Kenntnis zu bringen. Der Richter müsse hierdurch notwendig in ständige Konflikte geführt werden. Alles in allem lassen die zahlreichen vorliegenden Meldungen erkennen, daß die sogenannte Steuerung der Strafrechtspflege den mit ihr angestrebten Erfolg nur in sehr beschränktem Maße gehabt hat. Abgesehen von den zahlreichen grundsätzlichen Bedenken stehe auch der mit der praktischen Durchführung der Steuerung verbundene Arbeitsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Ergebnissen. Die Berichtspflicht, die bei der Staatsanwaltschaft schon vor Einführung der Steuerung ein erheblicher Kritik unterliegendes Ausmaß angenommen hat, sei mit der Einführung der Steuerung noch

wesentlich verstärkt und daneben nun außerdem noch auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landgerichte ausgedehnt worden. Das habe zu einer ganz außerordentlichen Verzögerung und Arbeitsbelastung geführt, die sich weder mit dem Ziele der Vereinfachung und Beschleunigung noch mit der Zahl der der Justiz zur Zeit noch verbliebenen Kräfte in Einklang bringen ließen. Daraüber hinaus habe die Berichtspflicht die Entschlußkraft und Verantwortungsfreude der Richter empfindlich gelähmt, da ihnen die Entscheidung in vielen Fällen von anderen Instanzen abgenommen worden sei und sie sich daher ihrer wesensmäßigen Aufgabe als Richter beraubt fühlten.

[ohne Unterschrift]

Notizen

Die Arbeitsgemeinschaft für mittel-europäische Geschichte, welche sich am 28. Dezember 1957 in New York konstituiert hatte (vgl. die Notiz in Heft 3 dieser Zeitschrift, S. 526), ernannte ein ständiges Komitee für das Studium der Probleme der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. In Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen in Österreich und andernorts hat dieses Komitee die Aufgabe, die Studien und Forschungsarbeiten über die Geschichte Österreich-Ungarns in den Vereinigten Staaten anzuregen und zu fördern.

Die Mitglieder des Komitees sind: Hans Kohn (Vorsitzender), Friedrich Engel-Janosi, Robert A. Kann, Arthur J. May, S. Harrison Thomson und R. John Rath (Sekretär). Weitere Ankündigungen, welche die Arbeiten dieser Institution betreffen, werden zur gegebenen Zeit erfolgen. Anfragen über das Komitee mögen an die Adresse des Sekretärs gerichtet werden: R. John Rath, Department of History, University of Texas, Austin 12, Texas.

MITARBEITER DIESES HEFTES

Dr. Hans Rothfels, Professor für neuere Geschichte an der Universität Tübingen, Tübingen, Waldhäuserstr. 18.

Dr. Alexander Griebel, Oberregierungsrat, Wetzlar/Lahn, Wertherstr. 1.

Dr. Alexander Bein, Leiter des israelischen Archivwesens und Direktor des Zionistischen

Zentralarchivs, 3, Benjamin Mitudela St., Jerusalem.

Dr. Eberhard Jäckel, Assistent am Historischen Seminar der Universität Kiel, Kiel, Scharnhorststr. 22.

Dr. Martin Broszat, Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte München, München 27, Möhlstr. 26.

Staatspolizei
Kripo
MFA IV - 42742 Berlin

Berlin, den 19. Mai 1945

Als Geheim

an alle Staatspolizei (leit) stellvertretende Polizeipräsidenten
" " Kripo (leit), stellen
" " SD - Leit - Abschnitte



angemeldet

an die Höheren # - und Polizeiführer

an die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

Befehl

Sendezelle.

1. Anlass



Oftmals entsprechen Gerichtsurteile insbesondere gegen Gewaltverbrecher aus den verschiedensten Gründen nicht dem gesunden Volksgefühl.

Jed ordne daher folgendes an:

In allen Fällen, in denen das Gericht statt auf eine erwartete und auch gebotene Todesstrafe

- 2 -

lediglich auf mehrjährige oder lebenslängliche Freiheitsstrafe entgeht, ist mir mittels Schnellbriefes sofort zu berichten. Diese Berichte sind als "Geheim" grundsätzlich zu richten an das Reichssichertheitsauptamt, Amt IV, z.Hd. 4-Brigadeführer Generalmajor Müller e.R.

(Zusatz für die Kripo (leit) stellen:

"Abschrift dieses Berichtes ist gleichzeitig an das Amt V, z.Hd. 4-Brigadeführer Generalmajor Nebe zu richten")

Diese Berichte haben zu enthalten:

- a) eine Vorstrafenliste neueren Datums,
- b) eine kurze sachliche Schilderung des Tatbestandes,
- c) das Strafmaß, auf das erkannt wurde,
- d) eine kurze Erörterung der etwa für den Täter sprechenden Gründe,
- e) eine kurze eigene Stellungnahme.

Muster einer solchen Meldung liegt als Anlage bei.

Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Erlasses, vor der Berichterstattung noch umfangreiche Ermittlungen zu pflegen. Das im Zuge der Aufklärung der Straftat Zustandekommene Ergebnis genügt für diese Berichterstattung. Wenn im Einzelfall darüber hinaus noch Ermittlungen erforderlich sind, wird von hier entsprechende Weisung gegeben.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass von

- 3 -

diesen Erlass keiner dritten Stelle gegenüber irgend etwas erwähnt werden darf. Für die Einhaltung dieser besonderen Verpflichtung sage ich die Leiter der Dienststellen persönlich verantwortlich.

Ich erwarte, dass sich die Leiter der Dienststellen bzw. deren beauftragte Vertreter dieser Bu - richtenstättung vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, annehmen.

ges. Hydrich.



Kripo (Leit) stelle
München

München, den.....



An das

Reichssicherheitshauptamt
Amt IV, z.Bd. 4-Brigadeführer
Generalmajor Müller
o.V.i.A.

nachrichtlich
an das Reichssicherheitshauptamt
Amt V,
z.Bd. 4-Brigadeführer General-
major Nebe o.V.i.A.

B e r l i n

Betrifft:

Sonderfall Fritz Merten.

- ./.
- a) Vorstrafenliste des Fritz Merten liegt als Anlage bei.
 - b) Merten hat unter Ausnutzung der Verdunkelung in der Zeit vom 1.II. bis 10.III.41 in und in der Umgebung von Wolfratshausen 8 Einbrüche verübt. Beim letzten Einbruch wurde er von dem Bauern Hyronimus Hartl überrascht. N. schlug ihn nieder und verletzte ihn dabei erheblich.
 - c) Das Sondergericht München verurteilte M. am 29.III.41 zu 6 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Fahrverlust.

d) Das erkennende Gericht ließ deshalb mildernde Umstände obwalten, weil M. Teilnehmer des Weltkrieges war und sich in den letzten 4 Jahren straffrei geführt hat.

Weitere für ihn sprechende Gründe liegen nicht vor.

e) In Anbetracht der Vorstrafen des Gewaltverbrechers und der Tatsache, dass M. geruhsame Zeit die Bevölkerung Wolfratshausens in Furcht und Schrecken versetzt hat, scheint eine Verurteilung zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe dem Volksempfinden nicht zu entsprechen.

Der Leiter der Kripoleitstelle München.



Berlin 42, den 17. März 1967
2571

-1-

TgS. eintragell1. Vermerk

In dem ro-ro-ro-Band Nr. 815 - 817
M. Presse und Funk im Dritten Reich
 eine Dokumentation von Joseph W u l f
 veröffentlicht im August 1966
 Copyright Sigbert-Mohn-Verlag Gütersloh 1964

M. 10.

f. Thiel 3.
b.R. 3.
A. 1/4.

befindet sich auf S.264 ein Hinweis auf das Dokument NG 287 des Internationalen Militärgerichtshofes Nürnberg. Danach soll am 20.10.1941 die Berliner Illustrierte Nacht-ausgabe über das Wirtschaftskriegsdelikt eines 74-jährigen Juden namens Markus L u f t g a s berichtet und dieser vom Sondergericht Bielitz eine Gefängnisstrafe von 2 1/2 Jahren erhalten haben. Nachdem Hitler dies gelesen haben soll, soll sich der Chef der Reichskanzlei -Dr. Hans-Heinrich L a m m e r s - an Dr. Franz S c h l e g e l b e r g e r, der damals die Geschäfte des Reichsjustizministers führte, u.a. mit folgendem Satz gewandt haben: "Der Führer wünscht, daß gegen L u f t g a s die Todesstrafe erkannt wird". Dr. S c h l e g e l b e r g e r antwortete am 23.10.41 mit der Bemerkung, daß Markus L u f t g a s der Geheimen Staats-polizei zur Exekution überstellt worden sei.

2. Herrn KK P a u l

I.A.

Wetzel

(W e t z e l) KOK

Ay

I A - KJ3
 Eingang: 10 APR 1967
 TgS. N.: 259/62
 Krim. Kom.:
 Sachbearb.:

Abschrift aus der rororo - Taschenbuchausgabe "Presse und Funk im Dritten Reich" - Seite 264, Abschnitt "Während des Krieges"

Dokumentation von Joseph W u l f, Verlag: Siegbert MOHN, Gütersloh, 1964.

Während des Krieges

Verhängnissvoll wirkte es sich manchmal während des Krieges aus, wenn Hitler Zeitungsberichte über Juden vorgelegt wurden. So brachte beispielsweise die BERLINER ILLUSTRIERTE NACHTAUSGABE am 20. 10. 1941 eine Nachricht mit der Überschrift: "Jude hamsterte 65 000 Eier und ließ 15 000 Stück verderben."

Es hieß darin, der vierundsiebzigjährige Markus L u f t g a s habe deswegen vom Sondergericht Bielitz eine Gefängnisstrafe von zweieinhalb Jahren erhalten.

Nachdem Hitler dies gelesen hatte, wandte sich der Chef der Reichskanzlei an Dr. Franz Schlegelberger, der damals die Geschäfte des Reichsjustizministers erledigte. Im Brief stand u. a. folgender Satz: "Der Führer wünscht, daß gegen Luftgas die Todesstrafe erkannt wird." Dr. Schlegelberger benachrichtigte darauf den Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammer, am 23. 10. 1941 davon, daß "Markus Luftgas der Geheimen Staatspolizei zur Exekution" überstellt worden sei.

Dokument NG - 287 (Dokumente aus dem Archiv des IMG in Nürnberg)

Abschrift gefertigt:

J. Thieler
(Thieler), KOM

V e r m e r k :

Die in der o.a. Broschüre angeführten Personen, Dr. Franz Schlegelberger und Dr. Hans Heinrich Lammer, sind hier karteimäßig nicht erfaßt. Zur Vervollständigung der Personalien wurde das DOCUMENT CENTER BERLIN ersucht, evtl. vorhandene Unterlagen für eine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Über Markus Luftgas sind hier und beim "Treuhänder f. Rückerstattungsvermögen" Erkenntnisse nicht vorhanden.

Diesbezüglich wird der Internationale Suchdienst Arolsen schriftlich ersucht, evtl. dort vorhandene Erkenntnisse über den Vorgenannten nach hier zu übermitteln.

J. Thieler
(Thieler), KOM

I - A - KI 3 - 759/67

30 17

- ~~1. Tgb. eintragen~~ 10 APR 1967
 2. Steno schreibe

An den

Internationalen Suchdienst

3548 A r o l s e n/Waldeckgef.: 10.4.67 Chm
gel.:
ab : 10. APR. 1967

Betr.: Klärung eines Schicksals;
hier: Markus L u f t g a s
 - weitere Personalien nicht bekannt -

Sehr geehrte Herren !

Für die evtl. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts des Mordes (NSG) ist es dringend erforderlich, das Schicksal des damals 74 jährigen Juden

Markus L u f t g a s
 - nähere Personalien unbekannt -

zu klären. Der Vorgenannte soll in den ersten Kriegsjahren vom Sondergericht Bielitz/Ndschl. wegen eines Wirtschaftdeliktes zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt und angeblich auf Veranlassung Hitlers im Oktober 1941 der Geheimen Staatspolizei zur Exekution überstellt worden sein.

Ich bitte Sie, alle über Markus L u f t g a s evtl. vorhandenen Erkenntnisse hierher zu übermitteln, wobei vor allem Angaben über die Dienststellen, die mit der Exekution mittelbar oder unmittelbar zu tun hatten, von Bedeutung wären.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

(Paul), KK

3. Wv. KI 3/1



COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

- 4 -

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 Arolsen - Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

HJ

Téléphone: Arolsen 434 · Télégrammes: ITS Arolsen

Arolsen, den 19. April 1967

Der Polizeipräsident
in Berlin

BERLIN - 42
Tempelhofer Damm 1-7



Unser Zeichen
T/D - 949 645

Ihr Zeichen
I - A - KI 3 -759/67

Ihr Schreiben vom
10. April 1967

Betrifft: LUFTGAS, Markus, geboren ca. 1867

Sehr geehrte Herren!

In unseren Unterlagen sind nur folgende Angaben enthalten:

LUFTGLASS, Markus, geboren am 4. August 1867 in Kalwaria, Beruf: Händler, wurde am 3. November 1941 von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Kattowitz, Aussendienststelle Bielitz in das KL. Auschwitz eingeliefert, Häftlingsnummer 22398. Dort ist er am 4. November 1941 verstorben.

Kategorie, oder Grund für die Inhaftierung: "Schutzh." (Schutzhaft) "Jude"

Geprüfte Unterlagen: Zugangsliste und Häftlingsnummernliste der Leichenhalle des KL. Auschwitz.

Infolge der unvollständigen Personalangaben in Ihrem Antrag können wir nicht feststellen, ob dieser Bericht auf die obengenannte Person zutrifft.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

G. Pechar

I - A - KI 3

1 Berlin 42, den 25.4.1967

-5-

V e r m e r k :

Wie vom IDS Arolsen mitgeteilt wurde, treffen die hier gewonnenen Erkenntnisse auf den dort registrierten Markus Luftgass zu.

Markus Luftgass dürfte daher mit dem Vorgenannten identisch sein.

Thieler
Thieler), KOM

Chm.

1X

PP Bln. I - A - KI 3 - 2/67 -

Thieler, KOM

6-

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO, U.S. Forces, 09742

Date: 3.4.1967

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Dr. Lammers, Hans-Heinrich

Place of birth: Lublinitz/Oschl.

Date of birth: 27.5.1879

Occupation:

Present address:

Other information: Chef der Reichskanzlei

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

T-UR

1472070

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File		X	7. SA		X	13. NS-Lehrerbund		X
2. Applications	X		8. OPG	X		14. Reichsaerztekammer		
3. PK	X		9. RWA		X	15. Party Census		X
4. SS Officers	X		10. EWZ		X	16.		
5. RUSHA		X	11. Kulturmutter			17.		
6. Other SS Records		X	12. Volksgerichtshof			18.		X

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

S 44-Hängeordner: 1907, 212, 835, 837, 844, 845, 853, 854, 866, 874, 876, 887, 893, 899, 9050, 1471, 16406, 1734, 1762, 1771, 1825, 2047, 2224, 2277, 2284, 2287, 2288, 2289, 2655, 2656, 2703, 2704, 2206, 2850, 2949, 3853, 3854, 3881, 4467, 4644, 4652, 4695, 4945a, 4945b, 5280, 5495, 5515, 5624, 5764, 6946, 6948, 7739, 2244, 4226

S. Führerlexikon

Eine Überprüfung der SS - Hängeordner ergab, daß

S. Ordner 400, Seite 74 -

keinerlei Schriftwechsel zw. Dr. Lammers u. Dr.

S. " 307, Seiten 116 f

Schlegelberger in Sachen Markus Luftglass

vorhanden ist.

Fr. 9/5.67

S. Taschenbuch f. Vere.-Bezieh., Seiten 1 u. 3

Fotokopien angefordert S/5672

(Date Request Received)

(Date Answer Transmitted)

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse- und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returness)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name:

A. K.

Vorname:

Dr. Lammers, Hans Heinrich

Pers.-Aft.-Nr.

186

SS-Nr.

118 404

Dienstgrad:
Obergruppenführer

SS-Dienststellung: Führer im Stab RFH

Eintritt am:

29. 9. 33

Partei-Nr.:

1 010 355

Eintritt am:

Beruf: Jurist

Zivilstellung: Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei

Dienstanschrift: Berlin W 8 Vbsstr. 6

Führer Haupt-Quartier

Telefon: 12 68 41
int. 5

geboren am 27. 5. 79

Geburtsort: Lublinitz/
O. S.

Familienstand: verh.

Söhne:

2

Töchter:

Konfession: EGL.

Privatanschrift: Berlin W 35
v. d. Heydstr. 18

Telefon:

Ämter:

Sportabzeichen:

SA:

Reichs:

Reiter:

DRKG:

Kriegsteilnehmer: 1.) ja

Beförderungen:

-9-

Letzter Dienstgrad: Hauptmann der Res. a. D.

Hstuf.:

Ostuf.:

Hstuf.:

Stuhlf.:

Ostuhaf:

Staf: _____

Oberf.: 29, 9, 33

Brif.: 20. 4. 35

Gruf.: 30. 1. 38.

Dgruf.: 20. 4. 40

Letzter Dienstgrad:

S.A.-Zugehörigkeit.....
von bis

Bemerkungen.

vereidigt am:.....

unter Dienstarad:

Ritter des spanischen Ordens „Joch und Pfeilen“ unter gleichzeitiger Verleihung des Grosskreuzes dieses Ordens.

HJ-Zugehörigkeit
von bis

Letzter Dienstgrad:

7

Lichtbild des ehem. SS - O'Gruppenführers
und Reichsministers

Dr. Hans - Heinrich Lammers,
27.5.1897 in Lublinitz/Oschl. geb.



55-0' Büf Reichwe.

Dr.

Lammert

Friedrich Franz Bauer

G. m. b. H.

Berlin SW 63

Wilhelmstraße 28

Fernruf 19-4428

Fragebogen

zur Ergänzung bzw. Verichtigung der Führerkartei und der Dienstaltersliste

Name und Vorname: Hans-Heinrich Lammes Dienstgrad und SS-Nr.: Sturmführer 118 404

Parteienummer mit Eintrittsdatum laut Parteibuch: 1 010 855. 1. 3. 1932.

Falls außerhalb der deutschen Staatsgrenzen geboren, besaßen Sie eine fremde Staatsangehörigkeit?

Welche?

Einbürgerungsdatum laut Urkunde:

Hauptamtlicher SS-Führer? Min. Dienststellung und Einheit: SS-Armeekorps des Reichswehr

Verlobt: _____ verheiratet: ja verwitwet: _____ geschieden: Min.
(Antwortung durch Datumseintragung)

Mädchenname der Verlobten bzw. der Frau (Name und Vorname): Gretje geb. Tepel

Geburtstag: 19. 11. 1894 Geburtsort: Lübeck

Parteigenossin, NSD, NSB, FFM?
(mit jeweiliger Angabe der Mitgliedsnummer)

Geburtsdaten der Söhne:
(Sternsöhne mit vorgesetztem »St., Adoptiv mit »A« und Pflegesöhne mit »P« bezeichnen)

Geburtsdaten der Töchter:
(Sternsöchter mit vorgesetztem »St., Adoptiv mit »A« und Pflegesöchter mit »P« bezeichnen)

Besuchten Ihre Söhne eine nationalpolitische Erziehungsanstalt?
(Sohn oder Sohn mit Geburtsdatumsangabe eintragen)

Welche?

Nur für nichthauptamtliche SS-Führer: Ihr jetziger Beruf:
(mit Angabe der Dienststellung)

Arbeitgeber:
(mit Angabe der Dienststelle und Ort)

Sind Sie evangelischer — katholischer Konfession oder gottgläubig?
(Zutreffendes unterstreichen)

Militärische Übungen nach dem 16. 3. 35

a) Zeit: vom bis b) Truppenteil: c) Erreichter Dienstgrad: 9. 9. 00

d) Sind Sie im Besitz einer Kriegsbeordnung?
(Nur mit ja oder nein zu beantworten)

Kraftfahrzeugführer- und Fahrlehrerscheine:

Flugzeugführerscheine: *Lehr.*

Zugehörigkeit zu (mit Zeitangabe von — bis):

Freikorps vom bis SS vom bis
(Name)

Stahlhelm vom 1923 bis 1933, SA vom bis

Jungdo vom bis NSKK vom bis

Sonstige Angaben: *Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Däffers Aufst., Teil der Quisssabac.
(z. B. Staatsrat, Ritterherr, Senator, Mediziner, Politischer Leiter, in der Bauernschaft, Reichsnährstand, Jäger etc.)*
Bei Däffers Arbeitsgemeinschaften.

Mitglied des Vereins »Lebensborn«? Im Besitz des Zuliechters? *für.*

Ehrenzeichen der Bewegung: *Goldenes Parteizeichen, Gauehrenzeichen, Coburger, Blutorden, Goldenes HJ-Zeichen*

Olympia-Ehrenzeichen: *Olympia-Ehrenzeichen I OR.*

Sportabzeichen: SA Reiter Reichs DLRG
(mit jeweiliger Angabe ob Bronze, Silber oder Gold)

Vor dem Feinde erworbene Auszeichnungen (mit ja oder nein beantworten)

1. Pour le mérite: *Wih.* 2. Goldenes preußisches Militärverdienstkreuz:
(höchste Auszeichnung für den Unteroffiziers-Dienstgrad)

3. EK I: *für.* 4. EK II: *für.*

5. EK II am weißen Bande: *Wih.* 6. Ehrenkreuz für Frontkämpfer: *für.*

7. Sonstige im Felde erworbenen Landesorden: *Wih. Lebensborn.*

8. Verwundetenabzeichen: *Lehr.*
(Eintrag, ob Schwarz, Silber oder Gold)

Irrtümer in der Dienstalterliste vom 1. 12. 36, die die eigene Person betreffen, mitteilen:

Berlin

(Ort)

(Straße und Nummer)

(Datum)

(Unterschrift)

23. 8. 37.

Jh.

Die Dienstalterliste 1937 mit dem Stand vom 1. 12. wird kurz vor Weihnachten 1937 erscheinen.
Bestellkarten gehen den Führern rechtzeitig zu.

Personalnachweis

Name: Dr. Lammers

Vorname: Heinrich

geb. am: 27. Mai 1879

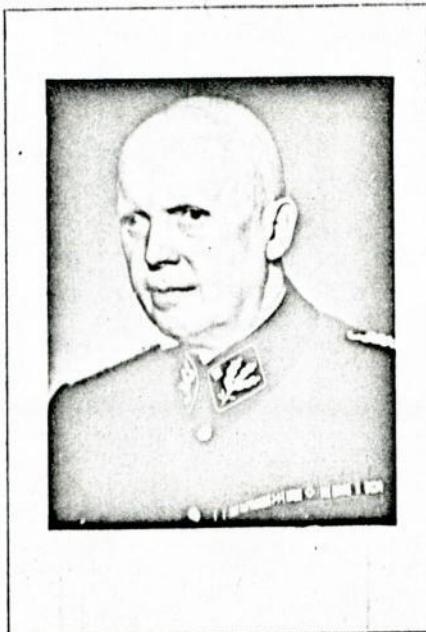
in: Lublinitz

ff-Nr.: 118 404

Pg. Nr.: 1 010 355

ff-Junkerschule:

Orden- und Ehrenzeichen:



Dienstlaufbahn

-13-

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amt.			Dienststellung	von	bis	h'amt.
U'Stuf.								Ref. Offiz.			
O'Stuf.		Rheinf. Nr. 44	21.9.35 - 1.10.34				29.9.38 1.3.32	118 404			
		2. b. V. Ost	1.10.34 - 7.1.35					1 010 355			
Hpt'Stuf.		2. b. V. RF 44	4.1.35 - 1.4.36					27. 5.79			
		Ehrt. Stab RF 44	1.4.36 - 30.1.38					186			
Stubaf.		F. i. Stab RF 44	30.1.38 -								
O'Stubaf.											
Staf.											
Oberf.	29.9.33										
Brif.	20.4.35										
Gruf.	30.1.38										
O'Gruf.	20.4.40										

Ziv. Strafanam.: ST	Familienstand: v.H. 29.4.78		Beruf: Richter u. Verw.Beamter erlernt Reichsmin. u. Chef der Reichskanzlei jetzt		Parteitätigkeit:	
	Ehefrau: Tepel, Eljwiede 31.1.34 Gleiwitz Mädchenname Geburtstag und -ort		Arbeitgeber: Deutsches Reich			
	Parteigenossin:		Volksschule	Höhere Schule * o-I, Abitur		
	Tätigkeit in Partei: NSDAP NS-S.V.		Fach-od.Gew.-Schule	Technikum		
ff-Strafen:	Religion: ev., g. Hg. 1.		Handelsschule	Hochschule * Uni: Fachrichtung: Jura		
	Kinder: m. w. 1. 4. 3. 8. 1. * 14 14 4. 2. 5. 2. * 28 5. 18 5. 5. 3. 6. 3. 6.		Sprachen:	Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie)		
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Führerscheine: * III;	Staatssekretär R. Minister		
			Ahnennachweis:			
			Reisen: * *			

Freikorps:	von	bis	Alte Armee: * Inf. Rgt. 51;	Auslandstätigkeit:
Stahlhelm:	1923	1933	Front: * B.E. Batl. 22; Inf. Rgt. 51	
Jungdo.:			Dienstgrad: Hauptmann d. Reserve	
HJ.:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA.:				
SA.-Res.:			Orden und Ehrenzeichen: * E.K.I. u II; u. versch. andere Olympia-E.R. I. u II, E-K-Fr, Rif. d. span Ord. u. Joch u Pfeile und Trag d. Groß Kreuzes	
NSKK:			Verw.-Abzeichen:	Besond. sportl. Leistungen:
Ordensburgen:			Kriegsbeschädigt %: 33 1/3 %	
SS-Schulen:	von	bis	Reichswehr:	Aufmärsche: RPT 1933
Tölz			Polizei:	
Braunschweig			Dienstgrad:	
Berne			Reichsheer:	Sonstiges:
Forst			Dienstgrad:	

I - A - KI 3

I Berlin 42, den 10.5.1967

V e r m e r k :

Eine Überprüfung der SS-Hängeordner - ca. 55 Unterteilungen - beim DC hat ergeben, daß zwischen Dr. L a m m e r s und Dr. S c h l e g e l b e r g e r in Sachen Markus Lu f t g l a s s keinerlei Schriftwechsel vorhanden ist.

Thieler
(Thieler) KOM

Chm

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO, U.S. Forces, 09742

Date: 3.4.1967

T-URGENT

1472980

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Dr. Schlegelberger, Franz
 Place of birth: 23.10.1876
 Date of birth: Staatssekretär u. kommissarischer Leiter
 Occupation: des Justizministeriums v. Frühjahr 1941 - etwa August 1942
 Present address:
 Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	—	7. SA	<input checked="" type="checkbox"/>	—	13. NS-Lehrerbund	<input checked="" type="checkbox"/>	—
2. Applications	<input checked="" type="checkbox"/>	—	8. OPG	<input checked="" type="checkbox"/>	—	14. Reichsaerztekammer	<input checked="" type="checkbox"/>	—
3. PK	<input checked="" type="checkbox"/>	—	9. RWA	<input checked="" type="checkbox"/>	—	15. Party Census	<input checked="" type="checkbox"/>	—
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	—	10. EWZ	<input checked="" type="checkbox"/>	—	16.	<input checked="" type="checkbox"/>	—
5. RUSHA	<input checked="" type="checkbox"/>	—	11. Kulturkammer	<input checked="" type="checkbox"/>	—	17.	<input checked="" type="checkbox"/>	—
6. Other SS Records	<input checked="" type="checkbox"/>	—	12. Volksgerichtshof	<input checked="" type="checkbox"/>	—	18.	<input checked="" type="checkbox"/>	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

23.10.16

- 1) Führeramt Ron ✓
- 2) Ordner 102 - Deutsche Frischz X
vom 24.10.41, Seite 1011 n.K
vom 32.10.41, " 1028
- 3) Wer lädt ✓
Frischz - Handbuch
- 4) Ordner 400, Seite 74 e X
- 5) Kalender f. Frischzbeamte, Jänner 29 u. 31 X
- 6) Fotokopie Urteilsurteil Nr. 28.11.62

(Date Request Received)

(Date Answer Transmitted)

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse- und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returness)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Schlegelberger Dr. Franz
Haushalterin: Beruf: Oberarzt Röntgenologe
Vorname: Geburtsdatum: 23. Okt. 1876 Geschlecht: männlich
Geb.-Datum: 23. Okt. 1876 Geb.-Ort: Königsberg Pr.
Nr.: 5501057 Aufn.: 30. Januar 1938

Aufnahme beantragt am:

Wiederaufn. beantragt am: genehm.:

Austritt:

Gelöscht:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur Wehrmacht: Zugang von:

Gestorben:

Bemerkungen:

18. Februar 1938
Wohnung: Berlin - Nikolassee 11a
Ortsgr.: Teltow Gau: Reichsbzg.

Monatsmeldg. Gau: Braunes Haus Mr. 9. 41. vL. 15. vom

Wohnung: B.-Nikolassee, Unter den Linden 11a
Ortsgr.: Berlin Gau: Berlin

Monatsmeldg. Gau: Berlin Mr. 30. 1. 43. vom

Wohnung: Berlin - Nikolassee Teltowstr.
Ortsgr.: Teltow Gau: Berlin. 11a

Monatsmeldg. Gau: Mr. vL.
Lt. NL/ vom

Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Mr. vL.
Lt. NL/ vom

Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Mr. vL.
Lt. NL/ vom

Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Mr. vL.
Lt. NL/ vom

dieses „überwiegenden Teils“ entweder kleinere Anteile oder überhaupt keine Anteile an dem Grundstück zustehen und wenn überdies der Inhaber des „überwiegenden Teils“ selbst weniger als 50 vom Hundert am Eigentum oder am Besitz des Grundstücks innehat. Beispieldfälle: Der Höchstbietende A ist Miteigentümer des Grundstücks zu $\frac{1}{2}$, die Höchstbietenden B, C und D zu je $\frac{1}{3}$; oder der Käufer und Bieter A hat am Besitz des Grundstücks $\frac{1}{2}$, die anderen Bieter B. und C. je $\frac{1}{10}$ eingetragen erhalten; schließlich: es haben gleichzeitig gleichhohe Meistgebote abgegeben der Miteigentümer A. mit einem Miteigentumsanteil von $\frac{1}{20}$ und ein mit dem Grundstück seinerlei Zusammenhang besitzender Waller B. Wollte man sich hier an den Wortlaut des Gebote-BD halten, so könnte man geneigt sein, in jedem der drei genannten Fälle das Los entscheiden zu lassen; ein „überwiegender Teil“ des Grundstücks in dem Sinne, daß es sich um mehr als 50 vom Hundert vom Eigentum oder Besitz am Grundstück handeln muß, steht keinem der in den Beispieldfällen genannten Bieter A. zu. Tropfend würde eine derartige Entscheidung des Versteigerungsrichters den Sinn und Zweck der Gebote-BD außer Acht lassen. In jedem der drei Beispieldfälle ist der Bieter A. derjenige, der — ohne daß man das Los entscheiden zu lassen braucht — dem Grundstück wirtschaftlich am nächsten steht und als derartiger Bieter auch einwandfrei durch das Versteigerungsgericht festgestellt werden kann. Dementsprechend würde auch in diesen drei Fällen der Zuschlag dem A. zu erteilen sein.

Für Auseinandersetzungen versteigerungen insbesondere bleibt auf folgende versicherungsrechtliche Möglichkeit hinzuweisen: oft werden sich in derartigen Fällen „Interessengruppen“ dergestalt herausbilden, daß sich z. B. wirtschaftlich aneinander interessierte Miterben zum gemeinschaftlichen Erwerb des Grundstücks zusammenfinden. Diese Interessengruppen als solche bezüglich für den Bietungsvorgang im Versteigerungsverfahren keine Bedeutung; die den einzelnen Mitgliedern dieser Gruppen zustehenden Miteigentumsanteile dürfen an sich für die Wertung im Rahmen des § 3 Gebote-BD. nicht zusammengerechnet werden. Der Versteigerungsrichter wird indessen nicht übersehen dürfen, daß mehrere Bieter ihr Gebot gemeinschaftlich abgeben können (Einzelheiten hierzu vgl. bei Jaesch-Güthe-Vollmar-Armstroff, Aum. 2 Abs. 2 zu §§ 71, 72 BGB.); er wird dies auch bei der Prüfung, wem der Zuschlag zu erteilen ist, nicht unberücksichtigt lassen dürfen.

LGRat Dr. Merten.

deutschen und ungarischen Flaggen reich geschmückten Ostbahnhof in Budapest hatten sich der Kgl. Ungarische Justizminister, die Staatssekretäre im Ungarischen Justizministerium, Staatssekretär im Ministerpräsidium Dr. Báró von Báróziháza, Mitglieder der Deutschen Gesellschaft und hohe Beamte des Justizministeriums mit ihren Damen eingefunden. Vor dem Bahnhof hatte eine Ehrenabteilung der Polizei Aufstellung genommen. Als bald nach seiner Ankunft tratte Staatssekretär Dr. Schlegelberger dem Kgl. Ungarischen Justizminister, dem Kgl. Ungarischen Ministerpräsidenten und Außenminister Dr. von Bárdossy und dem Kgl. Ungarischen Ackerbau- und Handelsminister Baron Bánffy Besuch ab. Am folgenden Vormittag legte Staatssekretär Dr. Schlegelberger am Heldenmal und auf dem Heldensfriedhof am Heldenmal der im Weltkrieg gefallenen deutschen Soldaten Kränze nieder. Anschließend wurde Staatssekretär Dr. Schlegelberger von Seiner Durchlaucht Reichsverweser von Horthy in längerer Audienz empfangen. Bei diesem Besuch überreichte der Reichsverweser Staatssekretär Dr. Schlegelberger das ihm verliehene Großkreuz des Ungarischen Verdienstordens. Weitere Besuche galten dem Landesgruppenleiter der Auslandsorganisation der NSDAP und dem Präsidenten der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft Dr. v. Tasnádi Nagy. Zu einem Frühstück hatte der Kgl. Ungarische Ministerpräsident eingeladen. Bei der Besichtigung der Kgl. Ungarischen Kurie bot eine längere Unterhaltung dem Präsidenten dieses ungarischen höchsten Gerichts Gelegenheit, die Besucher über alle interessierenden Fragen zu unterrichten. Abends fand ein von Justizminister Dr. von Radócsay veranstalteter Empfang statt, zu dem die Mitglieder der ungarischen Regierung fast vollzählig erschienen waren.

Die nächsten Tage brachten weitere Besichtigungen von Einrichtungen der ungarischen Rechtspflege. So wurden die Landesstrafanstalt für Frauen in Máriahalom, die Besserungsanstalt für Jugendliche in Ajtób, der Kgl. Gerichtshof Budapest-Land und die Kgl. Tasel (das Oberlandesgericht) in Klausenburg eingehend besichtigt. Die Besichtigungen hinterließen bei den Besuchern in jeder Hinsicht den besten Eindruck. Die Unterrichtung über die Heranbildung des Rechtswahrernachwuchses dienten die Besuche der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Budapest und Klausenburg. Ein Empfang bei dem Deutschen Gesandten von Jagow vereinte die Besucher mit den Angehörigen der deutschen Vertretung in Budapest.

Eine Festvorstellung der Königlichen Oper in Budapest, Besichtigungen der Ausgrabungen in Gran und Stuhlwereinburg, der Erzabtei Pannonhalma, der berühmtesten Baudenkämler in Budapest und Klausenburg boten einen umfassenden Einblick in das kulturelle Leben Ungarns. Am Abendabschiedsempfang des Ungarischen Justizministers nahm Staatssekretär Dr. Schlegelberger Gelegenheit, seine große Befriedigung über die in den wiederholten Aussprachen festgestellte Übereinstimmung der Anschauungen, seinen Wunsch nach einer weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit und seinen Dank für die in so hohem Maße bewiesene Gostfreundschaft zum Ausdruck zu bringen. Zu der Verabschiedung auf dem Bahnhof hatten sich wiederum der Kgl. Ungarische Justizminister mit den höchsten Beamten seines Ministeriums und der Deutsche Gesandte mit den Herren der Gesandtschaft eingefunden. Bei seiner Rückkehr nach Berlin wurde Staatssekretär Dr. Schlegelberger auf dem Bahnhof von Staatssekretär Dr. Freisler, Unterstaatssekretär Dr. Hueber und dem Ungarischen Gesandten in Berlin, Feldmarschallentnant Sztójay, offiziell begrüßt.

Berichte und Mitteilungen

Staatssekretär Dr. Schlegelberger 65 Jahre

1941

Am 23. 10. vollendete Staatssekretär Dr. Schlegelberger sein 65. Lebensjahr. Staatssekretär Dr. Schlegelberger wurde am 23. 10. 1876 in Königberg geboren. 1897 bestand er das Referendarexamen, 1899 promovierte er zum Dr. jur. und 1901 wurde er nach Ablegung der großen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt. 1904 wurde Staatssekretär Dr. Schlegelberger Landrichter, 1914 Kammergerichtsrat und 1918 zunächst kommissarischer Hilfsarbeiter, sodann Geh. Regierungsrat und Vortragender Rat beim Reichsjustizamt. 1921 wurde er Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium, 1927 Ministerialdirektor und 1931 Staatssekretär. 1933 wurde er vom Führer als Staatssekretär im Reichsjustizministerium übernommen. Seit 1922 ist Staatssekretär Dr. Schlegelberger nebenamtlich ordentlicher Honorarprofessor in der juristischen Fakultät der Universität Berlin, 1926 wurde er zum Dr. rer. pol. h. c. der Universität Königsberg ernannt. Seit dem Tode des Reichsministers der Justiz Dr. Gürtner ist Staatssekretär Dr. Schlegelberger vom Führer mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz beauftragt.

Staatsbesuch des Staatssekretärs Dr. Schlegelberger in Ungarn

In Erwidерung des Deutschlandbesuches des Kgl. Ungarischen Justizministers Exzellenz Dr. von Radócsay hatte sich der mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz beauftragte Staatssekretär Dr. Schlegelberger am 8. Oktober 1941 in Begleitung seiner Gemahlin und seiner beiden persönlichen Referenten zu einem zehntägigen Staatsbesuch nach Ungarn begeben. Zu der Begrüßung auf dem mit

Verwaltungs-Academie Berlin

Die Verwaltungs-Academie Berlin veröffentlicht das Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1941/42. Besonderes Interesse wird die kriegs- und wehrwirtschaftliche Vorlesungsreihe finden, in der die Reichsminister Graf Schwerin von Krosigk und Generalgouverneur Dr. Frank sowie Vizepräsident Dr. Graf Mistruzzi-Rom sprechen werden. Die Anmeldefrist für die am 3. 11. 1941 beginnenden Vorlesungen endet am 22. 11.

Arbeits- und Sozialrecht im Kriege

Unter diesem Leitwort veranstaltet das Arbeitswerk zur Förderung des Berufseinsatzes der deutschen Rechtsmänner (RSB) im Winterhalbjahr 1941/42 einen praktischen Lehrgang für Personalleiter, Personalsachbearbeiter und andere Interessenten. Als Dozenten sind besonders erfahrene Vertreter des Reichsbetriebs der Arbeit, des Arbeitsamts, der Deutschen Arbeitsfront und der Wirtschaft gewonnen worden. Über Einzelheiten unterrichtet der Arbeitsplan „Lehrgang über Arbeits- und Sozialrecht im Kriege“, der kostenlos vom Arbeitswerk des NS-Rechtswahrerbundes, Berlin W 35, Tiergartenstraße 20/21, abgegeben wird.

-20-

I - A - KI 3

I Berlin 42, den 22.5.1967

V e r m e r k:

Nachfragen beim EMA - Berlin und bei I - B - c ergaben keinerlei Anhaltspunkte über das Schicksal des

Dr. Hans-Heinrich Lammers

und des

Dr. Franz Schlegelberger.

Beim StdA Berlin I liegen Sterbebeurkundungen über die Vorgenannten nicht vor.

Thieler
(Thieler) KOM

Chm

B e r i c h t

Aus einer Veröffentlichung in der ro - ro - ro - Taschenbuchausgabe "Presse und Rundfunk im Dritten Reich" ist hier bekanntgeworden, welche Umstände zum Tode des in dieser Broschüre bezeichneten Markus L u f t - g a s geführt haben.

Eine Überprüfung beim IDS - Arolsen hat ergeben, daß der Händler
Markus L u f t g l a s s,
4. 8. 1867 in Kalwaria geb,

von der Stapoleitstelle Kattowitz - Außenstelle Bielitz - am 3. Nov. 1941 als Schutzhäftling (Jude) in das KL Auschwitz eingeliefert wurde und dort bereits am nächsten Tage verstorben ist.

Der Vorgenannte dürfte mit dem bezeichneten L u f t g a s durchaus identisch sein, zumal das angegebene Lebensalter mit den weiteren Personalien übereinstimmt und der Ablauf des Geschehens örtlich ebenfalls zutrifft.

Wie aus der Taschenbuchausgabe hervorgeht, ist L u f t g l a s s wegen eines Wirtschaftsdeliktes vom Sondergericht Bielitz zu einer Gefängnisstrafe von 2 1/2 Jahren verurteilt worden. Zur Strafverbüßung ist es jedoch nicht gekommen, sondern es erfolgte seine, für die NS - Zeit übliche, Überstellung in ein KL zum Zwecke der Tötung.

Inwieweit das für Schutzhaftverhängungen zuständige RSHA in dieser Angelegenheit mitgewirkt haben könnte, ist nicht bekannt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen dürfte der damalige SS - O'Gruf. und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans - Heinrich L a m m e r s (Pers. Bl. 6) auf "Wunsch des Führers" den ehemaligen Staatssekretär Dr. Franz S c h l e g e l b e r g e r (Pers. Bl. 17) mündlich oder schriftlich direkt veranlaßt haben, den Justizhäftling L u f t g l a s s, entgegen des bereits gefällten Urteils, der Gestapo zur Exekution zu überstellen. Am 23. 10. 1941 hat Dr. S c h l e g e l b e r g e r an Dr. L a m m e r s den Vollzug der Überstellung mitgeteilt.

Örtlich zuständig war die Stapoleitstelle Kattowitz - Außenstelle Bielitz, Fontanastr. 6 - deren Leiter zu der fraglichen Zeit hier nicht bekannt sind. Als Vertreter für den Vollzugsdienst der Stapoleit. Kattowitz fungierte etwa ab Mai 1941 der ehem. SS - Stubaf. und KDir. Alfred W o l t e r s d o r f, 26. 3. 1897 in Uelzen geb, verstorben am 26.6.1953 in Uelzen, StdA Uelzen - Reg. Nr. 191/53.

Nach einem in Kopie vorliegenden GVPl der Stapoleit. Kattowitz vom 21.2.44 soll ein KK. M a n o w s k i, über den Erkenntnisse hier nicht vorliegen, der Außenstelle BIELITZ vorgestanden haben.

Dr. L a m m e r s und Dr. S c h l e g e l b e r g e r wurden vom Internationalen Gericht in Nürnberg wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderer Kriegsverbrechen verurteilt.

Im Prozeß gegen die Wilhelmstraße erhielt Dr. L a m m e r s am 14.9.49 20 Jahre Zuchthaus. Dr. S c h l e g e l b e r g e r wurde am 4.12.47 im sogenannten Juristenprozeß zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, jedoch wegen Krankheit später entlassen.

Über das weitere Schicksal der Vorgenannten ist hier nichts bekannt. Auf Grund ihres heute bereits vorgesetzten Alters dürfte kaum damit zu rechnen sein, daß sie noch am Leben sind.

Fließer
(Thieler), KOM

Der Polizeipräsident in Berlin
I - A - KI 3 - 759/67

l Berlin 42, den 29. Mai 1967
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 3017

1. Tgb. austragen

2. Urschriftlich mit Handakte

dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e v e r i n
- o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21

Turmstr. 91

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfls. weitere Veranlassung
übersandt.

Im Auftrage

Paul
(Paul), KK

V.u.R.

- ✓ 1) Blätte 1 Abschrift des Dok. 11 (Ng 287) - U III p S. 422/3-
1a) Ordner U III p - 11 trennen.
2) Mit Abschr. zu 1) und Akten Flern ESTA Selle u. R.
Zuständigkeitsübereignung zur weiteren Bearbeitung.

23/6/67

Lapal

gef. 6.7.67 See
für 1) 1 absegn.

- 1) Nürnberg:
Bereits Dr. Gauvinus in Dr. Schlegelburg
ist nicht zu erlangen. Dr. Gauvinus ist
nicht mehr am Leben. Schlegelburg ist
bereits in Nürnberg aufzuteilen werden.

- 2) Zd K 1 p 18165 (RSWA)

6.7.67

Abschrift

Dokument 11 (NG-287)

A.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 15506 B - Lb

FHQ., den 25. Oktober 1941
Nr. 817 25.X.

- 1.) An Herrn Staatssekretär Prof. Dr. h.c. Schlegelberger, beauftragt mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz

Berlin W 8
Wilhelmstraße 65

Sehr verehrter Herr Schlegelberger!

Dem Führer ist die anliegende Pressenotiz über die Verurteilung des Juden Markus Luftgas zu 2 1/2 Jahren Gefängnis durch das Sondergericht in Bielitz vorgelegt worden.

Der Führer wünscht, daß gegen Luftgas auf Todesstrafe erkannt wird. Ich darf Sie bitten, das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen und dem Führer zu meinen Händen über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
(N.d.H.RMin.)

- 2.) An Herrn SS-Gruppenführer Julius Schaub

Führer-Hauptquartier

Betrifft: Markus Luftgas

Sehr verehrter Herr Schaub!

Auf Ihr Schreiben vom 22. Oktober 1941 bin ich mit dem Reichsminister der Justiz in Verbindung getreten und habe ihn gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
(N.d.H.RMin.)

B.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte
beauftragt

Berlin, 29.10.1941

An den Herrn Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei
in Berlin W 8
Voßstr. 6

Betrifft: Strafsache gegen den Juden Luftglass
(nicht Luftgas) S. 12 Js. 840/41
des OStA. in Kattowitz
- Rk. 15506 B vom 25. Oktober 1941 - 1 b.

Sehr geehrter Herr Reichsminister Dr. Lammers!

Auf den mir durch den Herrn Staatsminister und Chef der Präsidial-kanzlei des Führers und Reichskanzlers übermittelten Führerbefehl vom 24. Oktober 1941 habe ich den durch das Sondergericht in Kattowitz zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilten Juden Markus Luftglass der Geheimen Staatspolizei zur Execution überstellt.

Heil Hitler!
Ihr
sehr ergebener
Schlegelberger

I. Zur Person

Name : O t t
Vorname : Julius
geb. am : 11.6.1910
in : Karlsruhe
letzter
Wohnort :
Bemerkungen
zur Person : dtsch; s. Vorgang

II. Exekution

exekutiert am : 2.12.1941
im KL : Dachau
Beweismittel : s. Stapoakten (Bl. 1 ff)
(Exekutions-
liste, Aus-
sagen)

III. Ermittlungsergebnis

O. wurde vom Sondergericht Mannheim am 31.3.1941 zu 12 Jahren Zuchthaus wegen Totschlags in 2 Fällen verurteilt.
Vom RMI an die Gestapo freigegeben und schließlich in Dachau exekutiert.

13/10. 67 idl.

Der Generalstaatsanwalt

Karlsruhe, den 6. Januar 1941
Herrenstraße 1, Fernruf 6080-60813261 b I - 48

06/573

An

den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin
-persönlich-Betr. Lagebericht aus dem Oberlandesgerichts=
bezirk Karlsruhe

Gemäß RV. v. 25.XI.1935 IIIa 19633/35

2 Anl.

Der heutige Lagebericht umfaßt die Monate Juli bis einschließlich November 1940. Im wesentlichen gleiche Gründe, wie ich sie im letzten Lagebericht vorgetragen habe, haben dazu gezwungen, den auf Anfang Oktober fälligen Bericht in den jetzigen einzubeziehen.

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsstand der mir unterstellten Staatsanwaltschaften haben, soweit es sich nicht um sondergerichtliche Sachen handelt, nicht stattgefunden. Bemerkenswert erscheint dabei, daß die Zahl der in den Monaten September, Oktober und November neu anhängig gewordenen anderen Sachen der entsprechenden Monate des Vorjahres, also der ersten Kriegsmonate, im ganzen entspricht, zum Teil etwas geringer geworden ist.

Bei der Staatsanwaltschaft Mannheim sind sondergerichtliche Sachen anhängig geworden:

- | | |
|--|-----|
| a) in den Monaten August und September 1940: | 97 |
| gegenüber | 188 |
| der entsprechenden Zeit des Vorjahres. | |
| b) in den Monaten Oktober und November 1940: | 78 |
| gegenüber | 124 |
| der entsprechenden Berichtszeit des Vorjahres. | |

Bei Betrachtung der unter b) genannten Ziffern ist allerdings zu beachten, daß seit 1. November 1940 ein weiteres Sondergericht in Freiburg i. B. eingerichtet ist.

Am 17. November 1940 hat der am 11. Juni 1910 in Karlsruhe - Hagsfeld geborene und dort wohnhafte, bei der Stadt Karlsruhe als Tiefbauarbeiter beschäftigte Julius Ott in seiner Wohnung in Karlsruhe-Hagsfeld zuerst durch zwei Schüsse seine am 27. Dezember 1909 in Hagsfeld geborene Ehefrau Hilda geb. Weber und alsdann durch einen dritten Schuß sein am 3. August 1936 geborenes Kind Olga Krimhilde getötet. Grund der Tat sind nach den Angaben des Beschuldigten Familienzerwürfnisse.

Am 5. November 1940 morgens 5 30 Uhr wurde der 50 jährige Gustav Hager aus Liedolsheim auf dem Wege zu seiner Arbeitsstätte in Hochstetten, wo er in der Möbelfabrik Husser als Heizer beschäftigt ist, überfallen und durch mehrere Schläge auf den Kopf mit einem harten Gegenstand erheblich verletzt. Der Täter blieb zunächst unbekannt, zumal der Verletzte keine Beschreibung geben konnte. Es gelang aber dann, ihn in der Person des am 21. November 1911 geborenen, verheirateten Hilfsarbeiters Wilhelm Knobloch zu ermitteln. Dieser arbeitete mit dem Verletzten in derselben Fabrik und wollte die Stelle als Heizer, die der Verletzte innehatte, bekommen. Aus diesem Grunde wollte er den Verletzten aus dem Wege räumen. Der Beschuldigte gibt den Tathergang zu, will aber behaupten, er habe den Verletzten nicht töten, sondern nur arbeitsunfähig schlagen wollen. Das Verfahren ist beim Oberstaatsanwalt in Mannheim als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht anhängig.

Der 41 Jahre alte, verheiratete Sattler Karl Erbacher in Mannheim hat am 3. September 1940 in seiner Wohnung nach vorausgehenden Streitigkeiten mit einem Messer auf seine Ehefrau Walburga geb. Leuser und seine Tochter Erna mehrfach eingestochen und beide schwer verletzt, sodaß sie ins Krankenhaus eingeliefert werden mußten. Die Ehefrau verstarb dort an den erlittenen Verletzungen. Der Beschuldigte hat eine Kopfverletzung aus dem Weltkrieg und leidet an epileptischen Anfällen. Eine Einweisung in die psychiatrische Klinik in Heidelberg zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand gemäß § 81 StPO erwies sich als notwendig.
2. Auf dem Gebiete der Münzdelikte
ist nichts Besonderes zu berichten.

Der Generalstaatsanwalt

Karlsruhe, den 7. April 1941
Herrenstraße 1, Fernruf 6080-6084

06/543

3261 b I - 51

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin

z. Hd. des Herrn Staatssekretärs
Dr. Schiegelberger - persönlich-

Betr. Lagebericht aus dem Oberlandesgerichts-
bezirk Karlsruhe

-Gemäß RV.v. 25.XI.1935 IIIa j 19633/35-

2 Anlagen

Die Gesamtzahl der in der Zeit vom 20.Januar bis 19.
März 1941 bei den Staatsanwaltschaften meines Dienstbe-
reichs neueingetragenen Sachen (Js, einschließlich Sonder-
gerichtssachen, und PLs) beträgt 6916 gegenüber 7253 der
vorhergehenden und 7481 der der heutigen entsprechenden
Berichtszeit des Vorjahres. Hat hiernach die Gesamtzahl
aller Neueingänge abgenommen, so hat sich andererseits die
in der Gesamtzahl enthaltene Zahl der Sondergerichtssachen
vermehrt. Sie beträgt jetzt 117 (nämlich 54 bei der sonde-
gerichtlichen Staatsanwaltschaft Freiburg, 63 bei der son-
dergerichtlichen Staatsanwaltschaft Mannheim) gegenüber 91
der vorhergehenden und 83 der entsprechenden Berichtszeit
des Vorjahres.

Von den 63 Sondergerichtssachen der Staatsanwalt-
schaft Mannheim betreffen 17 Heimtückevergehen, 3 Wehr-
kraftzersetzung, 8 den § 2 und 6 den § 4 der VO. gegen
Volksschädlinge, 13 den § 1 KWVO.

I. Hoch - und Landesverrat

Auf dem Gebiete des Hochverrats ist Besonderes nicht
zu berichten.

Wegen Landesverrats sind u.a. folgende Verfahren anhängig

06/545

Der ebenfalls in meinem Lagebericht vom 6. I. 1941 erwähnte Julius Ott wurde vom Sondergericht Mannheim in der Hauptverhandlung vom 31. III. 1941, die in Karlsruhe stattfand, wegen Totschlags in zwei Fällen zur Gesamtzuchthausstrafe von 12 Jahren verurteilt; § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher wurde nicht als vorliegend erachtet.

Wilhelm Friedrich Knobloch ist wegen der ebenfalls in jenem Lagebericht erwähnten Straftat als Gewaltverbrecher und Volksschädling in Verbindung mit Mordversuchs durch das Sondergericht Mannheim am 3. IV. 1941 zum Tode verurteilt worden. Anklageschrift wurde dem Herrn Reichsminister der Justiz am 25. III. 1941 vorgelegt.

In dem Falle Heinrich Doll wegen versuchten Giftmords, den ich in meinem letzten Lagebericht vom 3. Februar 1941 erwähnte, hat der Oberstaatsanwalt in Konstanz vor der Strafkammer Anklage wegen versuchten Mords erhoben.

Am 25. Februar 1941 hat in Heidelberg der am 26. Nov. 1922 geborene Gelegenheitsarbeiter Lothar Mager, ein Sohn angesehener Eltern, auf den Justizwachtmeister Falsch ebner, der ihn in das Gefängnis abführte, einen Schuß in das Gesicht abgegeben und ist daraufhin flüchtig gegangen. Er konnte in Frankfurt nach drei weiteren dort begangenen schweren Bluttaten nach einem Feuerkampf mit der Kriminalpolizei festgenommen werden und wurde vom dortigen Sondergericht viermal zum Tode verurteilt. Der in Heidelberg verletzte Justizwachtmeister ist inzwischen als geheilt aus dem Krankenhaus entlassen worden.

Die am 17. August 1919 geborene, in Mannheim wohnhafte Manglerin van den Berg, gegen die beim Oberstaatsanwalt in Mannheim ein Verfahren wegen Mords, begangen an ihrem am 31. August 1939 unehelich geborenen Kind Ursula, anhängt ist, hat nunmehr eingestanden, dieses Kind am 5. November 1940 durch ein arsenikhaltiges Gift getötet zu haben. Sie war mit einem Unteroffizier verlobt, dem sie das Kind verheimlichte und hat, wie sie angibt, es beseitigt, weil sie befürchtete, er werde sie nicht heiraten, wenn er erfahre, daß sie ein Kind habe.

2A

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Saarbrücken

HIER IST KRIM. KOM. SCHUETZ + HIER KR. FAEHNRICH. VOM RKPA. BERLIN.+ HHI - HER KRIMINALRAT.+ DAS FERN SCHREIBEN VOM 31.1. HABE ICH ERHALTEN. - IN IHM WIRD BEZUG GENOMMEN, - AUF EIN FERN SCHREIBEN VOM 14.1.42 DIESES HABE ICH BISHER NICHT ERHALTEN. - +

— INHALT DES FS. V QRMQM VOM 14.1.. LAUTETE: WIE FOLGT: —
BETRIFFT: STRASSENKEHRER JULIUS OTT, GEBOREN 11.6.10 IN HAGSFELD. KRSA. KARLSRUHE. DAS AN DAS RSHA. GERICHTETE FS. 0154 VOM 5.1.42 IST MIR ZUSTAENDIGKEITS HALBER UEBERSANDT WORDEN. ICH BITTE, DIE STRAFANSTALT ZWEIBRUECKEN ZU VERANLASSE, DEN NACHLASS DES BEI WIEDERSTAND ERSCJOSSENEN OTT AN DIE KRIMINALPOLIZEISTELLE KARLSRUHE ZUR AUSHAENDIGUNG AN DIE ANGEHOERIGEN ZU UEBERSENDEN. RKPA- REICHSZENTRALE ZUR N BEKAEMPFUNG VON KAPITALVERBRECHEN. GEZ. FAEHNRICH. KA. RAT.
DARAUF GING IHR FS- 964 VOM 28.1.42 HIER EIN AUF DAS ICH MIT FS- 1233 VOM 31.1.42 ANTWORTETE. MIR IST NICHT KLAR, WELCHE MITTEILUNG DIE STRAFANSTALT ZWEIBRUECKEN BEZUEGLICH DER STRAFLOESCHUNG HABEN WILL. ?? MOMBTS. DER VORSTAND DER STRAFANSTALT ZWEIBRUECKEN, TEILTE DER STAPO SBR. AM 13.12.41 FOLGENDES MIT: OTT WURDE AM 2.12.41 ZWEI BEAMTEN DER DORTIGEN BEHOERDE UEBERGEHEN. ES ERSCHIET NUN DER VATER DES OBEN GENANNTEN HIER BEIM AMT UND ERKLAERT, DASS NACH EINER (?)

PRESSENOTIZ SEIN SOHN ERSCHOSSEN WORDEN SEI. - ICH BITTE UM
MITTEILUNG OB DIES DEN TATSACHEN ENTSPRICHT - DAMIT DIE
ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN DER STRAFLOESCHUNG UND DER
NACHLASSREGELUNG EINGELEITET WERDEN KOENNEN - DARAUFHIN HAT !
DIE STAPO SAARBRUECKEN DEM RSAH Z. HD. SS-OGRUF. MUELLER
BERICHTET: UND UM WEITERE WEISUNG GEBETEN, DIESES FERN SCHREIBEN
IST NACH EINER MITTEILUNG DES GRUF. AN DAS REICHSKRIMINALPOLIZEI AMT
ZU WEITEREN BEHANDLUNG ABGEGEBEN WORDEN. - ++

DIE STRAFANSTALT ZWEIBRUECKEN BISHER KEINE OFIZIELLE NACHRICHT
VON DER ERSCHIESSUNG DES OTT ERHALTEN?? MON NEIN BISHER NICHT.

- UND ZWAR DESHALB NICHT WEIL DER GRUF. UM VOLLZUGSMELDUNG
BETREFFEND DIE ERSCHIESSUNG ERSUCHT HATTE UND WEITERE WEISUNG
AUSSICHT STELLE - DIESES WEISUNG SOLLTE NACH SEINEM
LETZTEN FS. VOM RKPA ERFOLGEN. - + DIE WEISUNG DES RKPA SOLLTE
LEDIGLICH DIE NACHLASSREGELUNG BETREFFEN. IN ALLEN UEBRIGEN
FAELEN L SIND DIE STRAFANSTALTEN BISHER DURCH DAS JUSTIZI
MINISTERIUM BENACHRICHTIGT WORDEN. DA DIES BE BISHER ANSCHEINEND
NICHT GESCHEHEN IST, BITTE ICH DIE STRAFANSTALT ZWEIBRUECKEN
UNTER HINWEIS DARAUF ,DAS DAS REICHSJUSIZMINISTRRIUM KENNTNIS
HAT, IN SINNE DER PRESSENOTIZ DAHINGAHEND ZU BENACHRICHTIGEN ,
DAS OTT BEI EINLIEFERUNG IN DAS KZ.- LAGER BEI WIEDESTAND
ERSCHOSSEN WORDEN IST.+ GUT WIRD WERDEN DAS IN DIESEM SINNE
MACHEN - IM UEBRIGEN DIE STRAFANSTALT ZWEIBRUECKEN VERANLASSEN,

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Saarbrücken

13
23

Tag DEN NACHLASS AN DIE KRIMINALPOLIEISTELLE KRUHE ZUR ^{dort}
AUSHAENDIGUNG AN DIE ANGEHOERIGEN ZU UEBERSENDEN. - + ^{Jahr} ^{Zeit}
JAWOHL VIELEN DANK UND HHI. HHNE ^{durch}

VIELEN DANK HERR KRIMINALRAT UND HEIL HITLER SCHUTZ+ HHI.

Rr.

FunkSpruch - Fernschreiben - FernSpruch

40

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Saarbrücken
B.Nr.1/42g- II B -18-

Saarbrücken, den

14

24

1.) Kanzlei schreiben:

An den

Herrn Leiter der Strafanstalt
z.Hd.des Herrn Oberregierungsrats S c h u l z



in Zweibrücken.

Betrifft: Strafgefangener Julius O t t , geb.11.6.1910 in
Hagsfeld.

Bezug: Dort. Schreiben vom 13.12.1941.

Ich bitte, den Nachlass des O t t zwecks Aushändigung an dessen Angehörige an die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe zu übersenden. Falls eine Weisung bezüglich der Straflösung noch nicht ergangen ist, bitte ich, mit dem Reichsjustizministerium in Verbindung zu treten. Das Reichsjustizministerium wurde durch das Reichssicherheitshauptamt davon in Kenntnis gesetzt, dass O t t wegen Widerstands erschossen wurde.

2.) Registratur.

3.) Zum Verbleib bei L.II.

Schu.2./2.

hj
mm 3/2

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Saarbrücken

D II a - 9-
125

Aufgenommen	Tag	Monat	Jahr	Zeit
	27. Nov.	1941	16	9
dienstag				

Raum für Eingangsstempel

Befördert	Tag	Monat	Jahr	Zeit
an				durch

Nr. 11203

Funkspruch - Fernschreiben - Funkspruch

Verzögerungsvermerk

Geheim!

+ + BERLIN NUE NR. 191905 27.11.41 1555 = HU =
 AN DIE STAATSPOLIZEISTELLE -
 Z.HD. SS-STUBAF. REG. RAT RENTSCH - SAARBRUECKEN -
 -- GEHEIM - SOFORT VORLEGEN --
 AUF BEFEHL DES RFSS UND CHEF DER DEUTSCHEN POLIZEI IST ZUM
 ZWECKE DER EXEKUTION DEM KONZENTRATIONSLAGER DACHAU ZU
 UEBERSTELLEN DER STRASSENKEHRER JULIUS OTT, GEB. 11.6.1910
 IN KARLSRUHE, DER AM 31. MAERZ 1941 VOM SONDERGERICHT IN
 MANNHEIM WEGEN ZWEIER VERBRECHEN DES TOTSCHLAGS ZU 12 JAHREN
 ZUCHTHAUS VERURTEILT WURDE.- DAS REICHSJUSIZMINISTERIUM WIRL
 DIE ZUSTAENDIGE STAATSANWALTSCHAFT ZUR FREIGABE DES OTT AN
 DIE GEHEIME STAATSPOLIZEI ANWEISEN.- OTT SITZT IM GEFÄENGNIS
 ZWEIBRUECKEN EIN.- ICH BITTE, MIT DEM OBERSTAATSAWALT
 VERBINDUNG AUFZUNEHMEN UND - SOBALD DIE VERSTAENDIGUNG ERFOLGT
 IST - OTT UNTER GEWEHRLEISTUNG DES SICHERSTEN TRANSPORTES ²²
 DEM KZ.-LAGER DACHAU ZU UEBERSTELLEN.- BEI DER UEBERNAHME

156

DES OTT IST DER ZUSTAENDIGEN STRAFANSTALT SIND VON DEN
BEAUFTRAGTEN BEAMTEN KEINERLEI UTENSILIEN DES STRAEFLINGS
ENTGEGENZUNEHMEN. ES IST VIELMEHR DIE R VERWALTUNG DER
STRAFANSTALT ZU ERSUCHEN, ETWAIGE EFFEKten BIS ZUR WEITEREN
VERBESCHEIDUNG BEI SICH ZU BELASSEN.- NACH ABGANG DES
TRANSPORTES IST MITTELS FS VOLZUGSANZEIGE ANHER ZU ERSTATten.

- RSHA - M U E L L E R , SS-GRUPPENFUEHRER +

Verbindung zu hinter:

Meld AD N' mit 2-
Wagen.

627/11.

Saarbrücken, den 29. November 1941

Hfz

Geheim!

1.) Vermerk:

Auftragsgemäß habe ich mich anlässlich einer Dienstreise nach Ludwigshafen am 28.11.41 mit dem Herrn Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht in Mannheim wegen der Freigabe des Strafgefangenen Julius Ott, geboren am 11.6.1910, ins Benehmen gesetzt. Zuständiger Sachbearbeiter beim Oberstaatsanwalt in Mannheim ist Oberlandgerichtsrat Schmitz. Dieser gab an, der Reichsminister der Justiz habe bereits entsprechende Anweisung gegeben. Er habe das Strafgefängnis in Zweibrücken von der Weisung des Reichsministers der Justiz in Kenntnis gesetzt und das Strafgefängnis in Zweibrücken angewiesen, Ott der Staatspolizeistelle in Saarbrücken zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Anstaltsleiter des Strafgefängnisses in Zweibrücken, Oberregierungsrat Schulz, habe ich mich heute fernmündlich ins Benehmen gesetzt. Dieser hat die ergangene Weisung des Sondergerichts in Mannheim bestätigt und erklärt, Ott stünde bereits zur Verfügung der hiesigen Dienststelle. Somit sind alle Formalitäten zur Überführung des Ott nach dem Konzentrationslager Dachau erfüllt. Oberregierungsrat Schulz hat gebeten, die hiesigen Weisungen hinsichtlich der Übergabe des Ott mit ihm persönlich bzw. mit seinem ständigen Vertreter zu regeln.

Der für den Transport des Ott günstigste Schnellzug ist ab Saarbrücken 8¹⁸ Uhr über Zweibrücken nach München.

Von der Dienststelle II B E C H wird für den Transport des Ott Krim. Ob. Asst. Schulz in Vorschlag gebracht.

TIA: KOA Klamm

2.) Dem

Herrn Leiter II
vorgelegt.

Leiber,
Kriminalobersekretär.

Wegen Zeitknappheit - Alpen 7²

Bestellung eines Autos für gewaltmässige.

Fs und der RSTA (Abgang des Transport)

Wegenmehr Zeitknappheit : Aufprall in Althütte
mit Milch

heute Abend abgezogen werden

Abbildung mit Milch (Käse)

welle - Käse -

3

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Saarbrücken

Ausgenommen Tag Monat Jahr Zeit von durch	Raum für Eingangsstempel <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <i>Befördert</i> 11322 <i>Dez 1941</i> </div> <p style="margin-top: 10px;">Funkspruch - Fernschreiben - Fernspruch</p>	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an I A durch <i>Verzögerungswert</i>
Nr.		

F4. fandt: Brumpton post
 In dem Dienstorten des Kgl. Bayrisch. Abwesigen.
 Herr. Wiedering, Oberpostdirektor für die Ode. geb. 11.6.10
 im Dienst.
 Lsg. 1. offn.
 Ode ist auf Anordnung des Reichspostministeriums
 nach dort zu übernehmen. Dies mit dem Transport
 blankeragen Brusten. Dr. O. P. Wiedering in d. O. D.
 Homb. fassen mit dem Gehaltszettel vom
 6.12.41, am 17.38 Uhr fahrendmäßig in
 Minuten - Fahrzeugelektrolokomotive
 Sy bitte von sofortiger Weiterleitung nach F4

AD
Deze zijn niet aangegetrouwne Zuid. van de rest van D.E. h
zijn bevochtigingsoefen van Minnijen in dat
oefening Lager zijn bevochtiging gegeven worden kan

h
Maj 1/12.

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Saarbrücken

4
18

Tag	Aufgenommen	Monat	Jahr	Zeit		Raum für Eingangsstempel	Befördert
1. Dez. 1941	1625						Tag
von		durch					Monat
-FR=							Jahr
							Zeit
							durch
							Verzögerungsvermerk
Nr. 11330					FunkSpruch - FernSchreiben - FernSpruch		

++ KL. DACHAU 6899 1.12.41 1620 =

AN DIE STAPo SAARBRUECKEN.-

BETR.: UEBERSTELLUNG DES STRASSENKEHRERS JULIUS O T T GEB.

11.6.10 IN KARLSRUHE.-

BEZUG: DORT. FS. NR. 11322, 1.12...-

AUF DAS OBIGE FS.- WIRD MITGETEILT, DASS PKW. ZUR ANGEgebenEN
ZEIT AM BAHNHOF MUENCHEN ZUR ABHOLUNG DES JULIUS O T T BEREIT
STEHT.-

DER LAGERKOMMANDANT: GEZ. PIORKOWSKI SS- O' STUBAF.+

402

W. 2. 12. 1941.

Geheim! Befördert

12

1) FS u
in RSTA - Berlin

11351

2. Dez. 1941

Befehl: Strafgefangener Julius Ott, geb. 11. 6. 1910
in Karlsruhe.

Vorlage: FS-Erlang Nr. 191905 v. 27. 11. 41.

Der Transport des Ott ist am 2. 12. 1941 im
go1 von Freiburg nach Düsseldorf abgegangen.

2). Wv. Mi KdA Schüle

2. Dez. 1941

n
J. M. H.

II Bl.

Saarbrücken, den

13

Geheim!

1.) Vermerk:

Ott wurde am 2.12.1941 von den Krim.O.Assistenten Schulz und Harms von Zweibrücken nach dem K.-Lager Dachau transportiert. Der Transport ging ohne Schwierigkeiten vonstatten. Die Exekution wurde noch am selben Tage vollzogen.

2.) Dem Herrn Leiter II

unter Bezugnahme auf vorstehenden Vermerk mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib bei Abt.II übersandt.

Schu.6./12.

6. Dez. 1941,

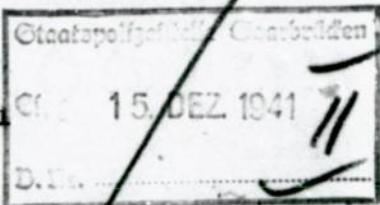
W. W. : W.
X812.

6
14

Der Vorstand der Strafanstalt Zweibrücken, den 13.12.1941

An

die Generale Staatspolizei
Saarbrücken,



Betreff: Der Strafgefangene Ott, Julius, geb. 11.6.10 zu Hagsfeld.

Ott wurde am 2.12.41 2 Beamten der dortigen Behörde übergeben. Es erscheint nun der Vater des Obengenannten hier bei Amt und erklärt, dass nach einer Pressenotiz sein Sohn erschossen worden sei. Ich bitte um Mitteilung ob dies den Tatsachen entspricht, damit die erforderlichen Massnahmen der Straflösung dann und der Nachlassregelung eingeleitet werden können.

I.A.

Born

Vorname beginnt mit
in Völklingen.

Ott wird am 2.12.41 von
Wittlich aufgenommen.

31

18.6.11. 18 Dec. 1941

Vorfr.:

W. 2411

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Saarbrücken

Saarbrücken, den 5. Januar 1942.

B.Nr. 19/42 L II .

✓ 15
Befördert

0154 *✓* 17⁰⁰

- 5. Jan. 1942 I

1.) FS. senden:

An das Geheim!
Reichssicherheitshauptamt
z.Hd. des SS-Gruppenführers Müller
in Berlin.

Dringend, sofort vorlegen!

Betrifft: Straßenkehrer Julius Ott, geb. 11.6.1910 in Karlsruhe.

Bezug: FS-Geheim-Erlaß Nr. 191905 vom 27.11.1941.

Ott wurde auf dortige Weisung am 2.12.1941 von der Strafanstalt Zweibrücken zum Zwecke der Exekution nach dem K-Lager Dachau überführt. Die Exekution wurde noch am selben Tag vollzogen. Bei der Übernahme des Ott wurde der Verwaltung der Strafanstalt Zweibrücken gemäß der dortigen Weisung erklärt, dass die Effekten des Sträflings bis zur weiteren Verbescheidung in der Strafanstalt bleiben. Die Strafanstalt Zweibrücken bitte um entsprechende Mitteilung zwecks Einleitung der erforderlichen Massnahmen in bezug auf Straflösung und Nachlassregelung. Sie teilt ferner mit, dass der Vater des Ott bei der Anstalt vorgesprochen und erklärt habe, dass sein Sohn nach einer Pressenotiz erschossen werden sei.

Ich bitte um weitere Weisung und um Mitteilung, ob und welcher offizielle Bescheid den Angehörigen des Ott gegeben werden soll.

2.) Registratur.

3.) Zurück nach II B, Sachbearbeiter 18.

✓ 57
Schu.5./1.

mmj

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Saarbrücken
B.Nr.1 g/42- II B -18-

Saarbrücken, den 26. 1. 42.

Befördert - 1 -

8868

26. Jan. 1942

1757R

1.) FS. senden:

An das G e h e i m !
Reichssicherheitshauptamt
z.Hd. des H-Gruppenführers Müller

in Berlin.

Dringend, sofort vorlegen!

Betrifft: Strassenkehrer Julius O t t , geb. 11.6.1910
in Karlsruhe.

Bezug: Mein FS. vom 5.1.1942, B.Nr.1g/42- II B -.

Ich bitte um beschleunigte weitere Weisung,
da die Strafanstalt Zweibrücken auf eine hiesige Mittei-
lung drängt.

2.) Registratur.

3.) Zurück nach II B, Sachbearbeiter 18.

Schu 26.1.

26/1

Müller

Geheime Staatspolizei - Staatpolizeistelle Saarbrücken

Tag von 27. Jan.	Monat durch 1942	Jahr 144	Zeit durch 14.	Ausgenommen	Raum für Eingangsstempel				Befördert		
					II B				Tag an	Monat - 2	Jahr durch
				<i>II B Schutz Emil</i>				Verzögigerungsvermerk			
Nr. 0325				Funkspruch - Fernschreiben - Funkspruch							

DR BERLIN NUE NR 15028 27.1. 42 1325 = GR=
 AN STAPO II B (18) - KRIM. KOMM. SCHUETZ - SAARBRUECKEN =
 EILT SEHR.- ZU IHREM FERN SCHREIBEN VOM 26.1. 42 TEILE ICH
 MIT :- DIE FERNSCHRIFTLICHE ANFRAGE VOM 5.1. 42 B. NR.
 1 / 42 KLEIN G II B WURDE ZUSTAENDIGKEITSHALBER AN DAS AMT
 V (REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT) ZUR WEITEREN BEHANDLUNG
 ABGEGEBEN. =

RSHA AMT CHEF ROEM 4 - GEZ. MUELLER SS- GRUF +

34

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Saarbrücken
B.Nr.lg/42- II B -18-

Saarbrücken, den 28. Januar 1942.

10 18

Befördert
0964

1.) FS. senden:

28. Jan. 1942

An das
Reichssicherheitshauptamt
Amt V (Reichskriminalpolizeiamt)
in Berlin.

G e h e i m !

1940
I. J. H.

Dringend, sofort vorlegen!

Betrifft: Strassenkehrer Julius Ott, geb. 11.6.1910 in
Karlsruhe.

Unter Bezugnahme auf mein Fernschreiben, B.Nr.lg/42-
II B - vom 5.1.1942, das nach Mitteilung des ~~H~~-Gruppenführers
Müller zuständigkeitsshalber nach dort abgegeben wurde,
bitte ~~um~~ entsprechende weitere Weisung, da die Strafanstalt
Zweibrücken auf eine hiesige Mitteilung drängt.

2.) Registratur.

3.) Zurück nach II B, Sachbearbeiter 18.

Schu. 28./1.

88/1

Mm

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Saarbrücken

14 19

Tag von	Monat durch	Jahr 1942	Zeit 1355 <i>H.W.</i>	Aufgenommen	Raum für Eingangsstempel				Befördert
				an	Tag	Monat	Jahr	Zeit	
								Verzögerungsvermerk	
								Geheim!	
Nr. 1191		Funkspruch - Fernschreiben - Funkspruch							

++ RKPA 1233 31.1.42 1355 =FR=

AN DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE IN SAARBRÜECKEN

===== GEHEIM = DRINGEND SOFORT VORLEGEN ==

BETRIFFT: STRASSENKEHRER JULIUS OTT GEB. 11.6.1910

IN KARLSRUHE. ==

BEZUGNEHMEND AUF MEIN FS. NR. 423 VOM 14.1.1942 ERSUCHE

ICH DIE STRAFANSTALT ZWEIBRÜECKEN ZU VERANLASSEN,

DEN NACHLASS DES BEI WIDERSTAND ERSCHOSSENEN OTT

AN DIE KRIMINALPOLIZEISTELLE KARLSRUHE ZUR AUSHAENDIGUNG

AN DIE ANGEHOERIGEN ZU UEBERSENDEN. BETREFFS DER

ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN AUF STRAFLOESCHUNG WIRD SICH

UNTERZEICHNETER AM MONTAG DEN 2. FEBRUAR 1942 UM 11 UHR

MIT K.K. SCHUETZ DURCH FERNSCHEIBER IN VERBINDUNG

SETZEN. ICH BITTE ZU VERANLASSEN, DASS K.K. SCHUETZ ZU

DIESER ZEIT FERNSCHEIBEREIT IST. ==

36

REICHSKRIMINALPOLIZEI AMT REICHSZENTRALE ZUR BEKAEMPFUNG
VON KAPITALVERBRECHEN

20
I.A. GEZ. F A E H N R I C H KRIMINALRAT.++

I. Zur Person

Name : S a s s
Vorname : Erich
geb. am : 3.4.1906
in : Berlin
letzter Wohnort :
Bemerkungen zur Person : dtsch.; vermutl. BV'er

II. Exekution

exekutiert am : 27.3.1940
im KL : Sachsenhausen
Beweismittel : Mitteilung ISD (Bl. 1 R) Auszug aus Häftlings-
(Exekutions- aufzeichnung (BL. 2 u. 3)
liste, Aus-
sagen)

III. Ermittlungsergebnis

Aus der Häftlingsaufzeichnung (Bl. 3) geht hervor, daß S. erschossen wurde. (s. auch Akte Franz S a s s) Bei Erich und Franz S a s s dürfte es sich um die bekannten Gebrüder S a s s handeln, die vermutl. als BV'er eingestuft waren. Bei dem Todesdatum werden vom IDS andere Angaben gemacht als der Häftlingsaufzeichnung ~~sieben~~ zu entnehmen ist.

12/9.67 181.

Der Polizeipräsident in Berlin
I-A - KI 3 - 14/67

1 Berlin, den 14.7.1967
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17 App. 3022

An den
Internationalen Suchdienst
3548 A r o l s e n

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Tötung von Schutzhäftlingen deutscher und
italienischer Nationalität
- Az. GeStA b. d. KG Bln. 1 Js 18/65 (RSHA) -

Sehr geehrte Herren!

Ich darf um Mitteilung bitten, welche Erkenntnisse dort
bezüglich der nachgenannten Person vorhanden sind und
auf welchen Unterlagen diese Erkenntnisse beruhen.

Name: S a s s

Vorname: Erich ?

(Deutsche

nähere Personalien nicht bekannt

geb.: ?

in: ?

r)

letzter Wohnort: ?

Über den o. G. ist hier lediglich folgendes bekannt:

Lt. Häftlingsaufzeichnung wurde S. am 13.4.1940 im KL
Sachsenhausen erschossen. Weiteres nicht bekannt.

Mündlich einer der bekannten Gebrüder Sys.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Paul
(Paul), KK

Ba.

Antwort des ISD Arolsen

Unser Zeichen
T/D - 951 479

Arolsen, den 4. September 1967

Sehr geehrte Herren!

In unseren Unterlagen sind folgende Angaben enthalten:

SASS, Erich, geboren am 3. April 1906 in Berlin, ist
am 27. März 1940 im KL Sachsenhausen verstorben.

Geprüfte Unterlagen: Totenliste des KL Sachsenhausen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage:

bpm72

Opits

(73) Berlin - Sachsenhausen, Seite 10

26

2

Auszug aus einem Manuskript eines früheren Häftlings des Kz-Lagers SACHSENHAUSEN, der in der Häftlings-Schreibstube der pol. Abteilung des Lagers beschäftigt war & der sich bei dieser Gelegenheit Notizen über Begebenheiten im Lager, Namen von Häftlingen etc. machte.

EJ-180

Diese Liste umfasst 29 Seiten mit ca. 1.150 Namen von Häftlingen, die in diesem Manuskript vorkommen.

Das Manuskript selbst ist im Archiv abgelegt. S. Inv. Nr. 180.
Die in diesem Auszug enthaltenen Angaben sind nur als Bericht zu verwenden.

Hirschfeld
14. Aug. 1958

Der Polizeipräsident in Berlin
17.8.67 00000
Abteilung 1, Fotostelle

35 069	BV	BOTH	Ernst	-	Zugang am 11.1.41 verst. am 13.2.41	120
35 213	BV	KUKAT	Hermann	-	Zugang am 22.1.41 verst. am 16.2.41	120
35 105	BV	RECKE	Friedrich	-	Zugang am 15.1.41 verst. am 16.2.41	120
35 532	Jude	BLEIER	Hans	-	Zugang am 3.2.41 verst. am 17.3.42	120
35 735	BV	WELSCH	Hans	-	Zugang am 8.2.41 verst. am 20.2.41	120
35 660	BV	HOPPE	Rudolf	-	Zugang am 6.2.41 verst. am 23.2.41	120
35 173	BV	WEDEKAMP	Oskar	-	Zugang am 18.1.41 verst. am 23.2.41	120
35 351	BV	RUFF	Otto	-	Zugang am 27.1.41 verst. am 23.2.41	120
35 654	BV	WEISS	Wilhelm	-	Zugang am 6.2.41 verst. am 24.2.41	120
35 754	Jude	OPPENHEIMER	Franz	-	Zugang am 10.2.41 verst. am 25.2.41	120
35 335	BV	TRILLUS	Friedrich	-	27.1.41 Zugang 25.2.41 verstorben	120
35 904	BV	WEISS	Julius	-	Zugang am 13.2.41 verst. am 28.2.41	120
37 097	Holl.	Van TONGEREN	Hermann	-	Zugang am 22.3.41 verst. am 29.3.41	120
37 761	Aso	PAUSEBACK	Walter	-	Zugang am 24.5.41 verst. am 26.5.41	120
-	-	SASS	Franz	-	am 13.4.40 erschossen	122
-	-	SASS	Erich ?	-	am 13.4.40 erschossen	122
-	Jude	COHN	Max	-	am 4.7.40 erschossen	122
-	-	SCHOEDER	Horst	-	am 4.7.40 erschossen	122
604	-	HRAWNIK	Maxim.	-	am 1.8.40 gehenkt	122
-	-	GRABBER ?	-	-	am 15.8.40 erschossen	122
-	-	BRUGGER	Michael	10.9.16	am 1.9.40 erschossen	122
-	-	SCHUHMACHER	Michael	10.9.15	am 8.10.40 erschossen	122
-	-	"TAUBER	Walter	7.5.15	am 8.10.40 erschossen	122
-	-	KOSINKI	Georg	-	am 29.8. i.Zugang gek. am 31.10.40 erschossen	122
-	-	WEINHAUER	Herbert	-	am 12.11.40 erschossen	122
-	-	ZAJONS	Alois	-	am 15.11.40 erschossen	122
-	-	ENGELS	Peter	-	am 4. oder 5.12.40 erschossen	122
-	-	PINOFF	Heinrich	-	am 4. oder 5.12.40 erschossen	122
-	-	SKRNIEZNY	Wlad.	24 Jahre	am 8.12.40 gehenkt	122
-	-	WITKOWSKI	Stefan	19 Jahre	am 10.12.40 gehenkt	122
-	-	LENSER	Alfred	19 Jahre	am 10.12.40 erschossen	122

Der Polizeipräsident, Berlin
17.8.67 00000
Abteilung I, Polizei

I. Zur Person

Name : S a s s
Vorname : Franz
geb. am : 24.10.1904
in : Berlin
letzter Wohnort :
Bemerkungen zur Person : dtsch.; vermutl. BV'er

II. Exekution

exekutiert am : 27.3.1940
im KL : Sachsenhausen
Beweismittel : Mitteilung ISD (Bl. 1 R) auszug aus Häftlings-
(Exekutions- aufzeichnung (Bl. 2 u. 3)
liste, Aus-
sagen)

III. Ermittlungsergebnis

Aus der Häftlingsaufzeichnung (Bl. 3) geht hervor, daß S. erschossen wurde (s. auch Akte Erich S a s s) Bei Erich und Franz S a s s dürfte es sich um die bekannten Gebrüder S a s s handeln, die vermutlich als BV'er eingestuft waren. Das Todesdatum wird vom ISD Arolsen mit 27.3.1940 und in der Häftlingsaufzeichnung mit 13.4.1940 angegeben. *12/9.67 /K/*

Der Polizeipräsident in Berlin
I-A - KI 3 - 14/67

1 Berlin, den 14.7.1967
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17 App. 3022

An den
Internationalen Suchdienst

3548 A r o l s e n

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Tötung von Schutzhäftlingen deutscher und italienischer Nationalität
- Az. GeStA b. d. KG Bln. 1 Js 18/65 (RSHA) -

Sehr geehrte Herren!

Ich darf um Mitteilung bitten, welche Erkenntnisse dort bezüglich der nachgenannten Person vorhanden sind und auf welchen Unterlagen diese Erkenntnisse beruhen.

Name: s a s a

Vorname: Franz

(Deutscher)

nähere Personalien nicht bekannt

geb.: ?

ini?

letzter Wohnort: ?

Über den o. G. ist hier lediglich folgendes bekannt:
Lt. Häftlingsaufzeichnung wurde S. am 13.4.1940 im KL
Sachsenhausen erschossen. Weiteres hier nicht bekannt.
Vermutlich einer der [redacted] bekannten Gebrüder SASS.

mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

1000

(Paul), KK

Ba.

Antwort des ISD Arolsen

Unser Zeichen
T/D - 951 480

Arolsen, den 4. September 1967

Sehr geehrte Herren!

In unseren Unterlagen sind folgende Angaben enthalten:

SASS, Franz, geboren am 24. Oktober 1904 in Berlin, ist
am 27. März 1940 im KL Sachsenhausen verstorben.

Geprüfte Unterlagen: Totenliste des KL Sachsenhausen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Opitz
m Auftrag:
A. Opitz

2
73 Berlin 2. Aufenthaltsort 1955

26

EJ-180

Auszug aus einem Manuskript eines früheren Häftlings des Kz-Lagers SACHSENHAUSEN, der in der Häftlings-Schreibstube der pol. Abteilung des Lagers beschäftigt war & der sich bei dieser Gelegenheit Notizen über Begebenheiten im Lager, Namen von Häftlingen etc. machte.

Diese Liste umfasst 29 Seiten mit ca. 1.150 Namen von Häftlingen, die in diesem Manuskript vorkommen.

Das Manuskript selbst ist im Archiv abgelegt. S. Inv. Nr. 180.
Die in diesem Auszug enthaltenen Angaben sind nur als Bericht zu verwenden.

Hickert
14. Aug. 1956

Der Polizeipräsident in Berlin
17.8.67 00000
Abteilung I, Notstelle

35 069	BV	BOTH	Ernst	-	Zugang am 11.1.41 verst. am 13.2.41	12o
35 213	BV	KUKAT	Hermann	-	Zugang am 22.1.41 verst. am 16.2.41	12o
35 105	BV	RECKE	Friedrich	-	Zugang am 15.1.41 verst. am 16.2.41	12o
35 532	Jude	BLEIER	Hans	-	Zugang am 3.2.41 verst. am 17.3.42	12o
35 735	BV	WELSCH	Hans	-	Zugang am 8.2.41 verst. am 20.2.41	12o
35 660	BV	HOPPE	Rudolf	-	Zugang am 6.2.41 verst. am 23.2.41	12o
35 173	BV	WEDEKAMP	Oskar	-	Zugang am 18.1.41 verst. am 23.2.41	12o
35 351	BV	RUFF	Otto	-	Zugang am 27.1.41 verst. am 23.2.41	12o
35 654	BV	WEISS	Wilhelm	-	Zugang am 6.2.41 verst. am 24.2.41	12o
35 754	Jude	OPPENHEIMER	Franz	-	Zugang am 10.2.41 verst. am 25.2.41	12o
35 335	BV	TRILLUS	Friedrich	-	27.1.41 Zugang 25.2.41 verstorben	12o
35 904	BV	WEISS	Julius	-	Zugang am 13.2.41 verst. am 28.2.41	12o
37 097	Holl.	Van TONGEREN	Hermann	-	Zugang am 22.3.41 verst. am 29.3.41	12o
37 761	Aso	PAUSEBACK	Walter	-	Zugang am 24.5.41 verst. am 26.5.41	12o
-	-	<u>SASS</u>	Franz	-	am 13.4.40 erschossen	122
-	-	SASS	Erich ?	-	am 13.4.40 erschossen	122
-	Jude	COHN	Max	-	am 4.7.40 erschossen	122
-	-	SCHOEDER	Horst	-	am 4.7.40 erschossen	122
604	-	HRAWNIK	Maxim.	-	am 1.8.40 gehenkt	122
-	-	GRABBER ?	-	-	am 15.8.40 erschossen	122
-	-	BRUGGER	Michael	10.9.16	am 1.9.40 erschossen	122
-	-	SCHUHMACHER	Michael	10.9.15	am 8.10.40 erschossen	122
-	-	"TAUBER	Walter	7.5.15	am 8.10.40 erschossen	122
-	-	KOSINKI	Georg	-	am 29.8. i.Zugang gek. am 31.10.40 erschossen	122
-	-	WEINHAUER	Herbert	-	am 12.11.40 erschossen	122
-	-	ZAJONS	Alois	-	am 15.11.40 erschossen	122
-	-	ENGELS	Peter	-	am 4. oder 5.12.40 erschossen	122
-	-	PINOFF	Heinrich	-	am 4. oder 5.12.40 erschossen	122
-	-	SKRNIEZNY	Wlad.	24 Jahre	am 8.12.40 gehenkt	122
-	-	WITKOWSKI	Stefan	19 Jahre	am 10.12.40 gehenkt	122
-	-	LENSER	Alfred	19 Jahre	am 10.12.40 erschossen	122

Der Polizeimeldeblock ist bereit.
17.8.67 00000
Abteilung 1, Rätoröhre

1 Js 18/65 (RSHA)

I. Zur Person

Name : Trampel (o. TRAMPE)
Vorname : Gerhard
geb. am : 3.4.1907
in : Berlin
letzter Wohnort :
Bemerkungen zur Person : dtsch.; Grund der Inhaftierung nicht bekannt

II. Exekution

exekutiert am : 27.9.1940
im KL : Sachsenhausen
Beweismittel : Mitteilung ISD (Bl. 1 R) Auszug aus Häftlings-
(Exekutions-
liste, Aus-
sagen)

III. Ermittlungsergebnis

Als Todesursache wird vom ISD angegeben: "erschossen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt". 1419.67 ref.

Vgl. Notizsp. des AYM - II a b2 -

Der Polizeipräsident in Berlin
I-A - KI 3 - 14/67

1 Berlin, den 14.7.1967
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17 App. 3022

1

An den
Internationalen Suchdienst

3548 A r o l s e n

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Tötung von Schutzhäftlingen deutscher und italienischer Nationalität
- Az. GeStA b. d. KG Bln. 1 Js 18/65 (RSHA) -

Sehr geehrte Herren!

Ich darf um Mitteilung bitten, welche Erkenntnisse dort bezüglich der nachgenannten Person vorhanden sind und auf welchen Unterlagen diese Erkenntnisse beruhen.

Name: Trampel Vorname: Gerhard (Deutscher)
nähtere Personalien nicht bekannt

geb.: ? in: ?

letzter Wohnort: ?

Über den o. G. ist hier lediglich folgendes bekannt:

Lt. Häftlingsaufzeichnung am 27.9.1941 im KL Sachsenhausen erschossen. Weiteres hier nicht bekannt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage


(Paul), KK

Ba.

Antwort des ISD Arolsen

Unser Zeichen
T/D - 951 453

Arolsen, den 4. September 1967

Sehr geehrte Herren!

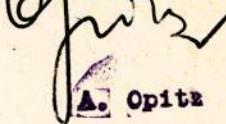
In unseren Unterlagen sind folgende Angaben enthalten:

TRAMPEL oder TRAMPE, Gerhard, geboren am 3. April 1907 in Berlin, ist am 27. September 1940 um 18,20 Uhr im KL Sachsenhausen verstorben. Todesursache: Erschossen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt.

Geprüfte Unterlagen: Auszug aus einem Manuskript über das KL Sachsenhausen; Totenliste des KL Sachsenhausen; Karteikarte des Amtes für die Erfassung der Kriegsopfer in Berlin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage:


A. Opitz

2
[15] Berlin - Zentralinstitute, Seite 15

26

EJ-180

Auszug aus einem Manuskript eines früheren Häftlings des Kz-Lagers SACHSENHAUSEN, der in der Häftlings-Schreibstube der pol. Abteilung des Lagers beschäftigt war & der sich bei dieser Gelegenheit Notizen über Begebenheiten im Lager, Namen von Häftlingen etc. machte.

Diese Liste umfasst 29 Seiten mit ca. 1.150 Namen von Häftlingen, die in diesem Manuskript vorkommen.

Das Manuskript selbst ist im Archiv abgelegt. S. Inv. Nr. 180.
Die in diesem Auszug enthaltenen Angaben sind nur als Bericht zu verstehen.

Kirker
19. Aug. 1958

Der Polizeipräsidium Berlin
17.8.67 00000
Abteilung I, Fotostelle

		SCHOMOLDER	Gerhard	24 Jahre	am 10.12.40 erschossen	122
		MARZIARK	Kasimir	25 Jahre	am 16.12.40 gehenkt	122
		BROKA	Franz	-	am 14.1.41 erschossen	122
		MILOSTAN	Stanisl.	28 Jahre	am 28.1.41 gehenkt	122
		WEITARWICZ	Franz	-	am 17.2.41 erschossen	122
		-	-	-	am 18.2.41 erschossen	122
		HAEFNER	Bernhard	-	am 27.2.41 erschossen	122
		GREGORCZYK	Josef	15.8.07	im Febr.41 erschossen	122
		WOJTAR	Batlop	19 Jahre	am 1.3.41 erschossen	122
		SZAJKA	Viktor	27 Jahre	am 10.3.41 erschossen	122
		FRANKE	Alfons	-	am 13.3.41 erschossen	122
		KUTA	Franzisek	26 Jahre	am 17.3.41 gehenkt	122
		MAREK	Stanislaus	1.5.25	am 7.7.41 gehenkt	123
		TRAMPEL	Gerhard	-	am 27.9.41 erschossen	123
		OBST	Werner	-	am 27.9.41 erschossen	123
23 996	Pole	BLESZYNSKI	Stanislaw	-	am 9.11.40 erschossen	123
24 284	"	BIELSKI	Anton	-	" " "	123
23 896	"	CHOCISZEWSKI	Marian	-	" " "	123
24 103	"	CERABALOWSKI	Czeslaw	-	" " "	123
24 524	"	FIGAT	Henryk	-	" " "	123
23 871	"	GOLABEK	Stanislaw	-	" " "	123
23 757	"	GRABOWSKI	Edmund	-	" " "	123
24 481	"	KALINOWSKI	Wieslaw	-	" " "	123
24 496	"	KOPEK	Richard	-	" " "	123
24 251	"	KROCZYNSKI	Peter	-	" " "	123
24 186	"	LATKO	Tadeus	-	" " "	123
23 723	"	LEPIANKA	Johann	-	" " "	123
23 807	"	LEWCZUK-LEWCZYNSKI, Alexd.	Alexd.	-	" " "	123
23 811	"	MARCZYNSKI	Josef	-	" " "	123
24 105	"	MICHALSZAK	Josef	-	" " "	123
24 621	"	MOSIEWICZ	Boleslaw	-	" " "	123
24 404	"	MULLER	Artur	-	" " "	123
24 044	"	NOSECKI	Eugen	-	" " "	123
23 921	"	POLKOWSKI	Czeslaw	-	" " "	123
24 615	"	PRZADACZNIK	Ryszard	-	" " "	123
23 ..7	"	RYELL	Thomas	-	" " "	123
24 329	"	SOPINSKI	Mieczyslaw	-	" " "	123
24 202	"	SWINIARSKI	Janusz	-	" " "	123
24 529	"	STASINOWSKI	Henryk	-	" " "	123
23 777	"	STOJCZYK	Maximilian	-	" " "	123
23 802	"	STROZEK	Wladislaw	-	" " "	123
24 420	"	TROJANOWSKI	Tadeus	-	" " "	123

Der Polizeipräsidium in Berlin
17.8.67 00000
Abteilung 4, Fotostelle

"for Press only" Berlin, den 30. Nov. 1939
DRMdJ.

AN

den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei

im Reichsministerium des Innern

Herrn Heinrich Himmler.

Betr. Vollstreckung von Todesurteilen.

Anlagen: 2 Schriftstücke. (je 1 zu fert. Abschr.v. Bl. 110 bis
315 der Vorg.¹⁹ III^e 5039/39 und
darauf. Liste II.

w. v. br. nur 30./11.39 Gtr.

Sehr geehrter Herr Himmler!

Anl. übersende ich mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme 2 Abschriften von Listenberichten an den Führer über die seit dem 3. September 1939 - seit diesen Tage ist mir die Entscheidung der Gnadenfrage bei Todesurteilen übertragen - erlangten Todesurteile und die von mir getroffenen bzw. berücksichtigten Entscheidungen.

Bei den an Schluss der Liste II erwähnten Erschiessungen sind Bekanntmachungen in der Presse erfolgt, wonach wie z.B. im Falle Latacz, Jacobs und Gluth der Täter sich des tödtlichen Widerstandes schuldig gemacht oder, wie den Hinweis dass diese in ihrem Wortlaut jeweils übereinstimmenden Veröffentlichungen zu mindesten bei den an der Durchführung der Strafverfahren beteiligt gewesenen Personen aufsehen zu erregen geplant waren. Im Falle der Erschiessung Latacz, der vor seinem Abtransport im Streckverband in Gefangenlazarett lag, war auch die breite Öffentlichkeit durch die am Tage vorher erfolgte Presseberichtserstattung über die in Lazarett des Untersuchungsgefängnisses stattgefundene Hauptverhandlung über diesen einen Widerstand

Konehda

- cont'd -

schwerlich ermöglichen den körperlichen Zustand des Verurteilten unterrichtet.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

z.U.

des Herrn Ministers

D 40 28/11

B B T - 071 (A)

Vormerkung. 14.10.39 12 $\frac{1}{2}$ v.

Lammers besuchte mich im Auftrag des Führers.

Er habe meine Aufzeichnungen dem Führer gestern vorgetragen. Der Führer sagte: Eine allgemeine Anweisung habe er nicht gegeben. Die 3 Erschiessungen habe er angeordnet. Er könne im Einzelfall auch darauf nicht verzichten, weil die Gerichte (Militärisch u. Civil) den besonderen Verhältnissen des Krieges sich nicht gewachsen zeigten.

So habe er jetzt die Erschiessung der Teltower Bankräuber befohlen. Himmler werde sich noch kein - deshalb an mich wenden.

14.10.39,

Haerther

O C C B B T 071 (A)

Aufzeichnung.

- - - - -

1. Pressebekanntmachungen.

- a) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei teilt mit, dass wegen Verweigerung der Mitarbeit an Sicherungsschutzauflagen für die Landesverteidigung Johann Heinen, Dossau, am 7.9.1939 erschossen worden ist. Heinen war ausserdem ein wegen Diebstahls vorbestrafter Verbrecher.

S B

b) Der Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei teilt mit:

Erschossen wurden:

1. am 11.9.1939 wegen vorsetzlicher Brandstiftung und Sabotage Paul Mueller aus Halle. Mueller war bereits 8mal wegen Eigentumsdelikten mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft.

SB

2. am 18.9.1939 wegen Weigerung, seine Pflicht als Soldat zu erfüllen, August Dickmann, geboren 7.1.10, aus Dinslaken. D. begründete seine Weigerung mit der Erklärung, er sei "Zeuge J-hovas". Er war ein fanatischer Anhänger der internationalen Sekte der ernsten Bibelforscher.

2. Sachverhalt.

Hier nicht näher bekannt, da Justizbeamten davon Kenntnis haben (Fall Dickmann), ist hier ebenfalls nicht bekannt.

3. Rechtsgrundlagen für die verfahrensbedrohten Hinrichtungen.

Der Führer soll diese Hinrichtungen angeordnet oder genehmigt haben; er soll weiter den Auftrag erteilt haben, der Reichsführer SS habe mit allen Mitteln die Sicherheit im Reichsgebiet aufrechtzuerhalten, und dieser Auftrag schliesse bei Handlungen gegen die Kriegsgesetze auch die sofortige Exekution in sich (Mitteilung des SS-Brigadeführers Dr. Best).

Die Bitte, über diese Anordnung des Führers unterrichtet zu werden, wurde von Gruppenführer Seydlitz damit beantwortet, der Justizminister möge sich wegen der Erschiessungen unmittelbar mit dem Führer in Verbindung setzen.

4. Rechtslage.

Wenn die Unterrichtung des Justizministeriums richtig

ist, dann besteht jetzt im nichtbesetzten Gebiet des Reiches, also ausserhalb des Kampf- und Operationsgebiets, eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen dem Volksgerichtshof, den Kriegsgerichten und Sondergerichten einerseits und der Polizei andererseits für die Ahndung von Kriegsverbrechen. Nach welchen Gesichtspunkten sollte diese Konkurrenz im einzelnen Falle entschieden werden?

Im nichtbesetzten Gebiet ist der Zustand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit so, dass keine Behörde in ihrer Wirksamkeit gehindert oder gestört werden kann.

Die Kriegsgesetze sehen ein Verfahren vor, das praktisch dem der Standgerichte völlig gleichkommt. Die Sondergerichte sind nur nicht als Standgerichte bezeichnet worden. Ich verweise auf den Fall des Bauern Glein aus Obersleben bei Weimar, der in der Nacht zum 18.9.39 seinen Getreidediemen in Brüne gesteckt und damit 100 Zentner Getreide vernichtet hatte und am 18.9.1960 vom Sondergericht zum Tode verurteilt worden ist.

5.

In einem weiteren Fall (Ernst Georgi von Friedeberg), in dem gegen den Beschuldigten wegen Betrugs Haftbefehl ergangen war, beantragte die Stadtpolizeistelle Flauen, diesen der Geheimen Stadtpolizei zur Verfügung zu stellen und den für den 18.d.M. abgezögten Termin zur Hauptverhandlung auszusetzen, da der Vorgang nach einer Anweisung des Chefs der Sicherheitspolizei in einer besonderen Weise zu bearbeiten sei, so dass seine Überführung nach Friedeberg zur Hauptverhandlung nicht erfolgen könne.

In diesem Falle liegt die Tat vor dem Inkrafttreten der Kriegsverordnung. Der Beschuldigte wurde nach kurzer Zeit der Staatsanwaltschaft wieder übergeben. Die Verhandlung und

Aburteilung (10 Jahre Zuchthaus und Sicherungsverwahrung) erfolgte am 26.9.1939. Die Sicherheitspolizei hat sich in diesem Fall auf eine allgemeine Anordnung nicht berufen. Auf welcher Rechtsgrundlage der Eingriff in das gerichtliche Verfahren erfolgt ist, ist mir nicht bekannt.

6.

Eine allgemeine Klärung der Frage, ob Verbrechen im nichtbesetzten Gebiet nach den Kriegsgesetzen oder von der Polizei ohne Verfahren und Urteil zu ahnden sind, halte ich fuer dringend geboten.

Berlin, den 28. Sept. 1939.

gez. Dr. Guertner.

Vorstehende Aufzeichnung habe ich am 28.9.39 Herrn Kollegen Lammers uebergeben.

Berlin, den 30.9.39.

Dr. Guertner

Tramp wurde am 27. Sept. 1940 auf Befehl des Führers erschossen. Hier ist nicht bekannt, ob die Exekution lediglich auf Grund der unrichtigen Presseberichte erfolgt ist.

3. Fall Jackubetzki

Der ..einer Jackubetzki hatte im Landeshaus in Breslau ein Guthaben aus Arbeitsersparnissen. Er kam gelangtlich mittellos nach Breslau, um sein Geld abzuheben. Da das Landeshaus bereits geschlossen war, verfiel er auf den Gedanken, einer vor ihm hergehenden Frau die Handtasche wegzunehmen, um sich Geld fuer die Heimreise zu verschaffen. Er tat dies und wurde zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Der-

Der Fuehrer hat am 9.12.1940 auf Grund eines Presseberichts in der Nachtausgabe (nicht bei den Akten) durch SS-Gruppenfuehrer Schaub fernmuendlich seiner Verwunderung darueber Ausdruck gegeben, dass J. nicht zum Tode verurteilt sei. In der Nachtausgabe war der Fall falsch dargestellt worden; der Artikel liess nicht erkennen, dass es sich um eine Gelegenheitstat handelte.

Herr Sts.Dr.Freisler hat am 26.2. mit SS-Gruppenfuehrer Schaub gesprochen und ihm den Verlauf der Tat geschildert, Schaub sieht die Sache damit als erledigt an.

4.) Fall Kuhlney Kontakt

Kuhlney, der als Bucharreviseur eine Reihe von zum Heeresdienst eingezogenen Gewerbetreibenden kannte, liess sich von deren Frauen Vollmacht zur Regelung ihrer Unterstuetzungssangelegenheiten geben. Er schiedigte 4 Soldatenfrauen, indem er ihnen insgesamt etwa 375 RM von den vom Wohlfahrtsamt empfangenen Geldern zu wenig abliefernte. Das Wohlfahrtsamt schiedigte er um etwa 3000 RM, indem er Unterstuetzungsbetraege durch unrichtige Angaben ohne Kenntnis der betr. Frauen erschwindelte und das Geld fuer sich bekleidet. Urteil: 5 Jahre Zuchthaus. Es sind noch einige milder gepraegte Faelle abzuurteilen.

In Aussicht genommene und durchgefuehrte Executionen auf Grund zweifelhafter Informationen.

1.) Fall Gluth Kontakt

Der fast 18jaehrige Schlosserlehrling Gluth hatte im Sommer 1-39 in Marquart bei Potsdam 4 Feuerwehrleute, um die Bevoelkerung in Unruhe zu versetzen und hinterher als besonders wuestiger Feuerwehrmann gleichen zu koennen. Der aerztliche Sachverständige hat festgestellt, dass Gluth sich noch

in der Pubertät befind und sein Entwicklungsstand dem eines 16½-Jährigen entsprach. Nach Ansicht des Sachverständigen sind die Taten auf die körperlichen und seelischen Veränderungen der Pubertätszeit, ferner auf das in diesem Alter erwachende Geltungsbedürfnis zurückzuführen. Urteil: 10 Jahre Gefängnis.

Der Führer hat die Exekution angeordnet, nach Antrag von SS-Brigadeführer Müller in Kenntnis des ärztlichen Gutachtens, aber mit der Aasserung, es sei sinnlos, einen derart gemeingefährlichen Menschen für weitere Schenktaten aufzusparen. Gluth wurde am 19.11.1939 wegen Widerstandes erschossen.

2.) Fall Trampe *tib. auch bis dato Vorgang Korrektur*

Trampe hat aus der Wohnung einer ihm befreundeten Soldatenfrau Schmuck und Kleider gestohlen und für SSOR versett. Zu der Wohnung hatte er als Handwerk zu Eutritt. Die Soldatenfrau und Ihr Mann haben sich mit Trampe nachträglich über den Schaden geeinigt. Trampe ist durch damit verteidigt, er habe aus Not gehandelt, die geschädigten Sachen später einzulösen wollen und von vornherein nicht gerechnet, dass die bestohlenen Eheleute aus Frau sei und wegen seiner Notlage ihn nachträglich verzeihen würden. Das Gericht hat ihn das zugelassen und ihn zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Prozeß hat berichtet, seine Haftstrafe sei verloren gewesen und das Gericht nicht verhindern können.

An 14.10.1940 w. ihr Schaub fernmündlich mit, der Führer habe durch einen Beamten im VB. vom 9.10.1940 Kenntnis von den Fall erhalten. Falls nicht wegen der noch offenen Faelle Todesstrafe erfolge, werde die Überstellung an die Stano angeordnet werden. Der VB.-Bericht, der die Unterschrift trage, "Soldatenfrauen nach Strich und Faden betrogen"

laesst nicht erkennen, dass K. in erster Linie das Fahrlässig und im Rande auch einige Frauen beschuldigt hat. Er enthaltet zwar einige Hinweise, dass K. auch Unterstützun s,elder bezogen hat, die den Frauen nicht zustanden, erweckt aber den Eindruck, dass der Gesamtbetrag von etwa 3500 RM zum Schaden von Soldatenfrauen eingeschlagen sei.

Herrn Staatsr. Dr. Schleselberger

gemess Anordnung vorgelegt fur 6/3 6.3.41

Fall 1) gehoert nicht hierher.

gez.: Unterschrift 7/3

Lit. Name No.	Sachverhalt	Verfahren u. Exekution	Stadium d-s Ver- fahrens, in dem Exeku- tion vor- genommen	Art der Befehle- uebermitt- lung an un- terordn.
1. Johann Heinen, Dessau - 10 ³ 1634/ 39 6 -	Er wurde beauftragt, an einem Fliegerunterstand mitzuarbeiten und weierte sich mit der Begründung, dass er standlos sei.	Kein Ge- richtsur- teil. Im RJK. durch Zeitungsa- notiz be- kannt ge- worden. Erschie- sung am 7.9.39	SB.	./.
2. Paul Luehr Halle - 10 ³ 1634/ 39 6 -	Vorsätzliche Brandstiftung und Sabotage. Weitere nicht bekannt.	Kein Ge- richtsur- teil. Im RJK. durch Zeitungsa- notiz be- kannt ge- worden. Erschie- sung am 15.9.39	SB.	./.

Lfd. Nume Nr.	Sachverhalt	Vorfahren u. Exeku- tion	Stadium des Vorfahrens, in der Exe- kution vor- nommen	Art der Befehls- übermitt- lung an uns	
3.	August Dickmann, Mislaken, - 10 ^o 1634/ 39 -	Er hat als Bibelforscher die Dienst- pflicht ver- weigert.	Kein Ge- richtsur- teil. Im RJH. durch Zeitungsnote- z. bekannt ge- worden. Erachtung am 15.9.39	./.	./.
4.	Horst Schmidt Kassel, - 10 ^o 1634/39 -	Er hat sich in der Uni- form eines Marinsoffizi- eiars als An- gehöriger ei- tiz bekannt n. sie rei- chen U-Bootes brachies- aus, geben un zehnreiche Schwindelreien veruekt.	Kein Ge- richtsur- teil. Im RJH. durch Zeitungsnote- z. bekannt ge- worden. Erachtung am 8.11.39	./.	./.
5.	Israel Fondschein, Kassel - 10 ^o 1634/39 -	Er hat sich unter Gewalts- anwendung an einem deut- schen Med- och verun- gen.	Kein Ge- richtsur- teil. Im RJH. durch Zeitungsnote- z. bekannt ge- worden. Erachtung am 8.11.39	./.	./.
7.	a) Franz Groenne, b) Anton Kropf, Schutzhaf- tlinn, Neuthhausen - 10 ^o 1640/39 -	Sie haben einen SS- Posten ve- berfallen in die Gefahr- gebringen.	Kein Ge- richtsur- teil. Den RJH. durch Schnell- brief des Reichsfueh- rers SS v. 8.12.39 be- kannt ge- worden. Erachtung am 8.12.39	SB.	./.
9.	Spressert, - III 10 ^o 1650/39 -	Verachtung Sittlich- keitsver- brechen an einer Halb- juedin, de- ren Vater ein Jude ist.	Kein Ge- richtsur- teil. Im RJH. durch Zeitungsnote- z. bekannt ge- worden	SB. und in 1p 8165 bearbeitet	./.

Lfd. No.	Name	Sachverhalt	Verfahren u. Exekution	Stadium des Verfahrens, in dem Exe- kution vor- genommen	Art der Be- fehlserber- mittlung an und
9.	Wittte -g 10 ^o 1869/39g-	Arbeitsver- weigerung in einem Kriegs- wichtigen Be- trieb.	Kein Geplante richtsur- teil. In RJH. Durch Zeitungsa- notiz be- kannt ge- worden.		
10.	a) Paul Latocz,	Sie haben am 30.9.39	Durch Ur- teil des	An 14.10. 39 auf Be- fehl des	Kleine Befehl- sermittlung in RJM.
11.	b) Erwin Jakobs, Berlin -g 10 ^o 1846/39g-	die Kreis- spartasse Teltow zu berauben versucht	Sondergeri- chts Bar-Führers Lins vom 13.10.39 zu je 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.	richts Bar-Führers Lins vom 13.10.39 zu je 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.	<u>Kreishand</u>
12	Franz Potleschek Lennwied, -g 10 ^o 1746/39 g-	Er hat un- ter Ausnut- zung der Ver- dunkelung am 21.9.39 einem Maed- chen die Hand- tasche unter dem Arm ver- grissen.	Durch Ur- teil des Sondergeri- chts Lünen vom 2.10. 39 nach Paragraf b 2 der Volks- schiedelin- gen SVC. zu 10 Jah- ren Zuch- thaus verur- teilt.	Am 16.10. 39 erneuert erklären.	Keine Befehl- sermittlung in RJM. Sch- riftliche Un- terrichtung durch Bericht des OStA. Muen- chen und Schre- iben des Reichs- fuehrers SS vom 29.11.39. In der dieser mitteilt, dass die Benachrich- tung unter- blieben sei.
13.	Joschim Israel Jo s e phus Fiedler Berlin- Spandau, ... 10 ^o 1866/39g-	Er hat in Sittlich- mutterver- brechen an Kinderjoch- en, Frau- chen im al- ters von 4 Jahren ver- gangen.	Urteil des Erschoenen Sondergerichts RJM richts Ber-39 lin vom 26. 10.39 wegen Sittlich- keitsver- brechens in Tatein- heit mit Rassieschen- de zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt.	Urteil des Erschoenen Sondergerichts RJM richts Ber-39 lin vom 26. 10.39 wegen Sittlich- keitsver- brechens in Tatein- heit mit Rassieschen- de zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt.	Brief von Bon- mann am 25.10. 39 an RJM mit der Mitteilung dass auf Wei- sung des Fueh- fers der Jude der Geheimen Stabspolizei zur Erschie- bung heraus- zugeben sei.

Lfd. Nr.	Name	Sachverhalt	Verfahren in dem Exe- kution vor- bereitet.	Stellung des Art der Befehls- und Exeku-Verfahrens, übermittlung an
14.	Gustav Wolf, Naumburg -Nr 10 1931/39g-	Er überfiel am hellen Tage ein Meidchen, raubte ihr, nachdem er ihr mehrere Stiche mit einem Messer beigebracht hatte, die Am- und Brandur und zu 10 Jahren Sittlichkeitshaus verurteilte.	Durch Urteil am 1. oder 25.10.39. Durch Rechtskraft am 21.12.39 Erschossen	Durch Oberreg. Rat Werner vom Kriminalpolizei-amt am 1.12.39 fernmündlich und schriftlich an RJM. Anwei-ung des Fueh-lers (durch Reichsfuehrer SS) durchgeben, den Verurteilten die Geheime Staatspolizei fernzusehen.
16.	Fritz Bremer, Breslau, -Nr 10a 5031/39g-	Er hat Angehoerige von im Polenfeldzug gefallenden Soldaten aufgesucht und ihnen erklärt, dass er durch seinen in der Ostfront befindlichen Neffen ueber den H-idento des betreffenden Angehoerigen unterrichtet sei. Er hat selbst geschriebene Briefe seines Neffen vorfliessen und ausdrücklich gesagt, dass dieser nicht in Gefangenschaft gebracht werden solle.	Durch Urteil am 21.12.39 Erschossen	Anordnung des Fuehlers fernmündlich und schriftlich am 21.12.39 durch Oberfuehrer Schaub an OStA. Joell durchgegeben.
16.	Max Gross, Muenchen, -Nr 14. 225/40g-	Er hat am 17.11.39 einen hier Strafkammer Muenchen-Mitte vom Kindergarten und am 1.1.40 wegen als dieser Nocht. un. in sich weigerte, Toteinheit ihn durch Ohr mit Koerperfeiern + fue- verletzung	Durch Urteil am 20.1.40, Fuehrers fernmündlich und schriftlich übermittelt durch Grun- Einspruch anfuehrer bei dem Schaub an OStA. Besonderen Joell. Ssater Senat des durch Schrel-	

Konrad

Lfd. Nr.	Name	Sachverhalt	Verfahren u. Exekution	Stadium des Verfahrens, in dem Exekution vor-gekommen.	Art der Be-fehlsermittlung an uns.
		etw. gemacht, um sich zu gestandener-massen an ihm verlangen. das Verbrechen wurde durch Hinzu-kommen der Mutter verhindert.	zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.	Reiche ge-richtes eingelag-ter worden war. (Siehe hierzu Anmer-kung 87)	Den von Schaub an Joel be-stadigt.
17.	Viktor Meyer, Berlin, -g 14. 225/4 g-	Er hat sei-nen Bruder und eine Geschäftsfrau bestoh-len (Rueck-fall) und eine Sitten-dirne niedergeschla-gen und be-raubt.	Durch Ur-teil des Sonderge-richts Ber-lin vom 19.1.40 wegen Dieb-stahl im Rueckfall und wegen schweren Raubes in Gleichheit mit Körper-verlet-zung zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt.	Erschossen am 20.1.40 <u>Korrektur</u>	Fernmuendliche Übermittlung des Führerbe-fehls durch Gruppenfuehre-Schub an OSTn. Joel. Später schrei-blich bestae-tigt.
18.	Alfred Gluth, Marburg, -g 5. 4688/39- <u>s</u>	Er hat von Februar bis September 1939 in 7 Fällen vor-setzlich Ge-bäude, Huet-ten, Kassette und Werkzeuge von Landwirt-kn und Lehr Erziehungsanstalten abhand ge-setzt.	Durch Ur-teil des Sonderge-richts Berlin vom 17.11.39 wegen vor-setzlicher Brandstif-tung in Gleichheit mit Para-graph 1 der Gewaltver-brecherVO. zu 10 Jah-reen Zuchthaus ver-urteilt. END	Er erschossen am 10.11.39 <u>Korrektur</u>	Mein Befehl an FZL. Aus Zeitun-smel-lungen le-hen hat gezo-den.

Fall Wendelin Hirth

Hessen 396

Gr.E./V.

DIA-61-

Die Generalstaatsanwalt

3130 - E.

05/245

Darmstadt, den 17. Oktober 1941
Rheinstraße 62
Sammelrufnummern 7711
für Orts- und Fernverkehr

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
z. Hd. des Herrn Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger
- oder Vertreter im Amt -
in Berlin W 8

Wilhelmstr. 65

Betr.: Lagebericht.

Einschreibe

28. Aug. 28.10.

In dem Lagebericht vom 17.Juli 1941 ist ein sinnstörender Schreibfehler enthalten. Auf Seite 3 oben ist bei der Reinschrift die 4.Zeile durch ein Schreibverschen ausgefallen. Es muß dort heißen:

"Das gilt bei Frauen in den zahlreichen Fällen, in denen ihre Geschlechtsehre, bei Männern in den seltenen Fällen, wo ihre Berufsehre auf dem Spiel steht."

Wenige Tage nach Absendung des Lageberichts vom 17.Juli 1941, in dem am Schluß gesagt war, daß wir in Hessen zwar vielfach durch Luftalarme, durch eigentlich Angriffe aber bisher wenig betroffen wurden, haben schwere Luftangriffe auf Darmstadt und andere hessische Siedlungen stattgefunden. Zahlreiche Häuser wurden zerstört oder schwer beschädigt, und es hat eine erhebliche Anzahl von Menschenleben gekostet. Die Stimmung der Bevölkerung ist dadurch nicht gedrückt worden. Es lässt sich im Gegenteil sagen, daß die Bevölkerung von dem trotzigen Entschluß beherrscht ist, sich auf keinen Fall zermürben zu lassen. Wie ein Oberstaatsanwalt berichtet, ist allerdings vor einigen Wochen einmal eine Welle von Niedergeschlagenheit durch die Bevölkerung gelaufen. Sie kam aber nicht von den Luftangriffen, sondern hatte eine Reihe von anderen

•/•

Ursachen die in den Zeitungen veröffentlichten Verluste im Osten, die zeitweise auftretenden Schwierigkeiten in der Ernährungsfrage in Verbindung mit der Besorgnis, daß infolge der ungünstigen Wetterlage die Ernte nur zum Teil rechtzeitig eingebracht werden konnte. Das hat sich inzwischen weitgehend geändert.

Immerhin verdienen derartige depressive Stimmungen, wenn sie vorübergehend auftreten, Beachtung; es muß ihnen deshalb in Wort und Schrift, namentlich durch Mundpropaganda, keinerfalls auch mit Strenge, entgegengetreten werden. Eine Rede wie die vom Führer kürzlich gehaltene hebt die Stimmung auf Wochen hinaus.

Ganz allgemein dürfte es sich empfehlen, alle nicht unbedingt notwendigen Maßnahmen zurückzustellen, die Misstimmung unter den Volksgenossen erregen könnten.

Über das Sondergericht gibt der anliegende Bericht des Oberstaatsanwalts in Darmstadt zusammenfassende Auskunft.

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 4.Sept.1941 ist im Bezirk hier gestern zum erstenmal in den Todesurteil gegen den Gewohnheitsverbrecher Huldreich Ritter angewandt worden. Das Gesetz ist durchaus volkstümlich.

Nicht in der hessischen Presse, soweit mir bekannt ist, wohl aber in der in Hessen vielgelesenen Frankfurter Neuesten Zeitung, hat am 8.Oktobe 1941 folgende Notiz gestanden:

"Gewaltverbrecher wegen Widerstandes erschossen."

Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei teilt mit: Am 2.10.1941 wurde der Gewaltverbrecher Wendelin Wirth wegen Widerstandes erschossen."

Diese Nachricht hat - nicht nur in den Kreisen der Rechtswahrer - peinlichstes Befremden hervorgerufen.

Der bei Begehung seiner Tat - eines Totschlags - 16jährige Wendelin Wirth war nach den Feststellungen eines deutschen Gerichts weder ein Gewaltverbrecher, noch war er nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einem Achtzehnjährigen gleichzuachten. Seine Tat war,

05/247

wie gleichfalls in dem Urteil ausdrücklich festgestellt war, ein Affektverbrechen.

Die Begründung des Urteils lässt allerdings zu wünschen übrig. Man merkt ihr an, daß das Gericht auf Grund des Akteninhalts zunächst entschlossen war, den Angeklagten zum Tode zu verurteilen. Die Abfassung des Urteils verrät einen auffallenden Mangel an "exakter Phantasie". Dies tritt an entscheidenden Stellen zu Tage, u.a. da, wo dem Jungen besonders zur Last gelegt wird, daß er beim Stechen auf die linke Brustseite seines Gegners gezielt habe. Es wird dabei verkannt, daß, wer vor einem Anderen stehend sticht, geradezu zwangsläufig die linke Brustseite trifft. Auch an der Stelle, wo die Tat behandelt wird, fehlt es an jedem Versuch zu tieferem seelischen Eindringen.

Das bei den Akten befindliche eingehende Gutachten von Prof.Dr.Boening geht von der irrligen und widerlegten Auffassung aus, der Junge sei gefühlskalt und reuelos. Über Prof.Dr.Boening hat mir vor einiger Zeit einer unserer begabtesten Staatsanwälte gesagt, er sei kein vollwertiger Ersatz für den früh verstorbenen Prof.Hey (auf dessen vortreffliches Gutachten in der Lustmordsache Brabänder ich seinerzeit hingewiesen hatte), weil seine Gutachten stets "willensgebunden" seien, d.h. von einer vorgefassten Meinung ausgehen. Im Falle Wendelin Wirth hat Prof.Dr.Boening, der reiner Psychiater und nicht Jugendpsychologe ist, bei seinem Gutachten zunächst überschen, daß gerade begabte halbwüchsige Jungen sich vielfach etwas darauf zugute tun, die Welt nach Möglichkeit mit dem Verstand aufzufassen und sich äußerlich gleichmütig und gelassen zu geben.(Daher die Vorliebe der Halbwüchsigen für Indianergeschichten!). Daß Wirth durch seine Tat in Wahrheit auf das stärkste beeindruckt war, wenn er es auch nicht "zeigen" wollte, lassen die Akten bei genauer Durchsicht an mehreren Stellen erkennen.

Es hat etwas tragisches, wie der Junge durch dieselben Beamten, die ihm seinen vermeintlichen Intellektualismus vorgeworfen haben, in das

Intellectualisieren und Rationalisieren geradezu hineingetrieben worden ist, so z.B. durch die Frage, weshalb er seinen Gegner nicht ^{vollständig} gleichgetötet habe!

Als Mann von Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein hat indessen Prof. Dr. Boening auf Grund der eingehenden Hauptverhandlung an seinem Gutachten nicht festgehalten und - vor der Vernehmung Prof. Gregors - dessen Auffassung weitgehend selbst vertreten. Wie ich zuverlässig erfahren habe, soll er über die nachträgliche Wendung dieser Sache ungehalten sein. Ein schriftliches Gutachten des Psychiaters und Jugendpsychologen Prof. Gregor befindet sich leider nicht bei den Akten.

Auch in dem Bericht der Justizpressestelle ist ausdrücklich hervorgehoben, daß Wendelin Wirth kein Gewaltverbrecher und daß seine Tat ein Affektverbrechen war. Der Schlag ins Gesicht, den Wirth erhalten hatte und nach dem er blindwütig zustach, wird in dem Bericht allerdings nicht erwähnt.

Wendelin Wirth ist von vornherein ausschließlich auf "Durchfallen" geprüft worden, im Gegensatz zu dem älteren und gefährlicheren Karl Berg (III g²³ 1294/41), bei dem schon der Abschreckung wegen sehr wohl die von dem Staatsanwalt beantragte Todesstrafe vertretbar gewesen wäre, bei dem aber das Gericht von vornherein entschlossen war, sie nicht zu verhängen.

(Man stelle sich einmal Ludwig Thomas "meineidigen" Lausbub kriminalistisch bewertet vor.)

Der junge Wirth befand sich vor seiner Auslieferung an die Polizei seit Monaten im Jugendgefängnis Heilbronn im erfolgreichen Strafvollzug; es bestand begründete Aussicht, in der langbemessenen Strafzeit von zehn Jahren aus ihm einen ordentlichen Menschen zu machen.

Es wird weitgehend nicht verstanden, daß man das Urteil, wenn man es auf Grund des trügerischen Akteninhalts und ohne persönliche Kenntnis des Jungen für falsch hielt, nicht mit den gesetzlichen Mitteln, insbesondere dem ausserordentlichen Einspruch, angefochten hat.

Es ist angeregt worden, wegen des Falles Wirth bei dem Herrn Reichsjustizminister vorstellig zu werden und ihn zu bitten, in einem solchen Falle zunächst mit den Vollzugsbehörden, insbesondere mit dem Anstaltsleiter und Arzt, Fühlung zu nehmen. Fälle wie dieser rütteln an den Grundlagen der Justiz. Ein alter Parteigenosse, zurzeit in leitender Stellung bei der Wehrmacht, hat mir vor einiger Zeit seine Besorgnis darüber ausgesprochen, die Rechtssicherheit sei durch die Verquickung von Polizei und Justiz aufgehoben oder gefährdet. (Dies deckt sich ungefähr mit den Ausführungen von Frank Thieß in dem vielgelesenen Buch "Das tausendjährige Reich der Dämonen", in dem der Untergang des römischen Reiches auf die unter Dickletian einsetzende Rechtsunsicherheit und die Vorherrschaft der Polizei zurückgeführt wird.) Ich habe ihm zu seiner Beruhigung gesagt, die Beseitigung von Verbrechern beziehe sich stets auf hoffnungslose Volksschädlinge wie etwa die Brüder Sass, die, an sich todeswürdig, infolge noch unzureichender Gesetzgebung nicht zum Tode verurteilt werden könnten.

Der Fall des "romantischen Lausbuben" Wendelin Wirth gehört zu diesen Fällen nicht.

Vielelleicht könnte dieser Fall - auch das ist angeregt worden - bei einer Besprechung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Berlin zum Ausgangspunkt einer grundsätzlichen Erörterung gemacht werden.

Einige Stellen aus Briefen Wirths an seine Eltern und Verwandten, die er vor der Hauptverhandlung geschrieben hat, füge ich als Anlage bei (Rechtschreibung verbessert).

D. Schm

/Thur.

Anlage zum Lagebericht vom 17.Oktober 1941

Liebe Eltern! Ich möchte Euch mitteilen, daß ich in Giesen in Untersuchungshaft bin, worüber werdet Ihr ja wissen. Ich weiß selber nicht, wie ich dazu gekommen bin.

..... Soviel Wurst braucht Ihr nicht zu schicken, bin schon zufrieden mit trocken Brot. Vater soll nur jetzt kein Geld an mich hängen, das hat doch keinen Wert. Was ich verschuldet habe das muß ich doch büßen, daher hat es keinen Wert. Ja, wenn ich daheim gewesen wäre, wäre das nicht vorgekommen, das wisst Ihr ja. Auch wie ich bei Schudt war oder bei der Dreschmaschine ist doch nicht das Geringste vorgefallen. Hätte der Vater gesagt: "Komme, gehe mit auf die Bahr", und hätte da etwas Geld drauf gelegt, dann wäre es soweit niemals gekommen. Es ist halt nicht anders, und ich muß es jetzt fressen wie es kommt und kommen wird. Ist das aber vorbei, dann werde und gebe ich ein guter Mensch. Hoffentlich kann ich noch Soldat geben, dann wird wieder gutgemacht, was ich verschuldet habe. Wie ich dazu gekommen bin, das weiß ich auch nicht.

..... Und dann hoffe ich, daß meine Strafe nicht so hart ausfällt, denn ich werde ja gern noch Soldat, und ich werde mich gut bessern in meiner Strafzeit. Ich weiß auch nicht, daß ich Karl so hingemordet habe, es tut mir recht leid wenn ich dran denke; und wenn ich wieder daheim bin, dann wird er der erste sein, den ich Sonntags in unserem Hause vermisste. Hätte ich doch nicht das Ernsthausen kennengelernt, dann hätte ich die Eva auch nicht gesehen und ich wäre auf den Gedanken nach Polen nie gekommen..... Nun ja, wenn meine Sache nicht so hart ausgeht, dann werde ich ein guter Kerl, ich habe es gesehen, daß man lieber einmal unschuldig leiden soll als Unrecht tun. Ich habe immer gedacht, ich wäre gescheiter, das habe ich gesehen, jetzt ist das aber aus. Wenn ich wieder raus bin dann weiß ich das. Auch habe ich mir schon eine Untugend abgewöhnt: das Zigarettenrauchen nämlich. Es kommt mir auch keine mehr in den Mund.....

✓.

XX 05/251

- 2 -

.....Macht Ihr Euch aber keine Gedanken um mich,
mir tut Karl leider als ich selbst.....Ich habe schon
gleich nach der Tat keine frohe Stunde gehabt und werde
auch keine mehr bekommen.....

Daß auch ich so ein Rindvieh war, das kann ich nicht ver-
stehen; daß ich mich von dem Weibsmensch verführen habe
lassen. Nun ja, was kann man machen, wenn man fein ins
Gesicht geschwätzt bekommt von solch einem Weib, dann
denkt man an sein eigenes Unglück nicht. Hätte ich das
gewusst, daß ich ein Mörder durch die werden sollt, dann
hätte ich mich nicht mit ihr abgegeben.....

Froh und lustig werde ich nie wieder werden, wie ich war,
als ich bei der Dreschmaschine war, wenn ich um 11 Uhr
heim kam und gesungen und gepfiffen habe und um 1/2 4 oder
4 Uhr wieder raus bin und mich nicht beklegt.....

Es freut mich nur immer ein bischen, wenn ich einen Brief
oder Karte erhalte, und dann denke ich wieder über die
ganze Geschichte nach, dann könnte ich heulen.....

Ich habe auch schon manche Nacht nicht schlafen können, denn
wenn mir das alles in den Sinn kommt, dann meine ich, das
könnte nicht sein, das ist nur ein Märchen.....

gez. Wendelin Wirth.

Der Oberlandesgerichtspräsident

- 313 E -

Darmstadt, den 10. November 1941.
 Rheinstraße 62
 Sammelrufnummer 7711
 für Orts- und Fernverkehr

An _____

Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger

in Berlin

Reichsjustizministerium.

Einschreiben!Betr.: Bericht über die allgemeine
Lage in den Bezirken.

Auf den Erlass vom 9.12.1935

- I a 110.112 -

1.) Auf strafrechtlichem Gebiet ist folgendes zu erwähnen:

- a) Die Straf- u. Ermittlungsverfahren wegen verbotenen Umfangs mit Kriegsgefangenen haben in der Berichtszeit einen Rückgang erfahren, insbesondere sind auch schwerere Fälle (Verkehr einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen) nur in einem Fall zu verzeichnen gewesen, während die übrigen Tatbestände leichterer Natur waren. Es ist anzunehmen, daß sich die aufklärende Bekanntgabe der zahlreichen Bestrafungen in schweren Fällen durch die Tagespresse allmählich erzieherisch auswirkt.
- b) Hinsichtlich der Strafverfahren wegen Arbeitsvertragsbruchs bzw. Dienstpflichtverletzung läßt die Zahl der Strafverfahren die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß eine Zunahme dieser Verfehlungen nicht zu befürchten ist und daß die kriegsnotwendige Arbeitsdisziplin im allgemeinen gewahrt wird.
verurteilte
- c) Der vom Sondergericht als Volksschädling/Johann Specht aus Worms ist am 11. September 1941 hingerichtet worden.

Ein weiteres Todesurteil wurde vom Sondergericht gegen den

/ vielfach

vielfach vorbestraften Huldreich Ritter aus Gotha am 16.10. 1941 gefällt. Bei dieser Gelegenheit wurde zum ersten Mal im Bezirk von den Strafschärfungsbestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 4.9.1941 für gefährliche Gewohnheitsverbrecher Gebrauch gemacht.

d) In einem Urteil des Sondergerichts Frankfurt vom September 1941 ist bei der Aburteilung der Unterschlagung von Feldpostsendungen durch Postfacharbeiter erstmals im Gegensatz zu der bisherigen Rechtsprechung die Beamteigenschaft dieser Hilfskräfte im Feldpostdienst verneint worden. Es dürfte ein rechtspolitisches Interesse bestehen, die Rechtsprechung der Sondergerichte zu dieser während der Kriegsdauer immer wiederkehrenden Rechtsfrage einheitlich zu regeln. Darüber hinaus dürfte der Umstand, daß die strafrechtlichen Untersuchungen der Strafgerichte zur Frage der Beamteigenschaft im Sinne des § 359 RStGB. häufig zu grundsätzlichen Unterschiedlichkeiten geführt haben, es zweckmäßig erscheinen lassen, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der eindeutigen Festlegung des strafrechtlichen Beamtenbegriffs eine grundsätzliche Überprüfung der derzeitigen Fassung des § 359 RStGB. in Erwägung zu ziehen.

2.) Aus einem Landgerichtsbezirk wird auf die ständig geringer werdende Zahl der noch zur Verfügung stehenden Rechtsanwälte, die sich in der Rechtspflege hemmend bemerkbar mache, besonders hingewiesen. Dazu ist zu bemerken, daß die Vertretung von zur Wehrmacht einberufenen Rechtsanwälten und Notaren immer größere Schwierigkeiten macht. In der Angelegenheit habe ich bereits Fühlung mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer genommen, um den besonderen Schwierigkeiten dieses Landgerichtsbe-

zirks zu begegnen. Unabhängig hiervon erscheint mir jedoch die Frage erwähnenswert, da sich zweifellos auch in anderen Bezirken derartige Mißstände ergeben haben.

3.) Auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung ist wiederum folgende Anregung an mich herangetragen worden:

Nach § 16 Abs. 1 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. S. 1658) können Urteil des Amtsrichters in Strafsachen nur mit der Berufung angefochten werden. Dies gilt auch, wenn das Urteil des Amtsrichters ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

Durch diese Bestimmung sind die früheren Vorschriften der §§ 313, 334 StPO. aufgehoben worden.

Die vorgenannte Bestimmung des § 16 brachte eine berechtigte Entlastung der Oberlandesgerichte, die nach § 9 der VO. v. 1. September 1939 auch als Berufungsinstanz für die Urteile der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für zuständig erklärt worden sind, nachdem gemäß § 5 der gleichen VO. die Zivilkammern der Landgerichte nur noch in der Besetzung von einem Richter entscheiden.

Inzwischen ist in § 1 der 2. Vereinfachungsverordnung vom 18. September 1940 (RGBl. S. 1253) die Wiederherstellung der landgerichtlichen Zuständigkeit in Berufungssachen erfolgt unter gleichzeitiger Besetzung der landgerichtlichen Berufungs- und Beschwerdekammern mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden (§ 2). Damit ist wiederum eine wesentliche Entlastung der Oberlandesgerichte eingetreten.

In der Praxis der Strafkammern hat sich nun die Zulassung der Berufung in Übertretungssachen als mißständig erwiesen. Es

kommt immer wieder vor, daß amtsgerichtliche Urteile nach ein-gelegtem Einspruch auf ergangene Strafbefehle, also häufig aus-gesprochene Bagatellsachen, mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden, ohne daß der Strafkammer neue Beweismittel benannt werden. Die Strafkammer kann zwar nach § 323 Abs.2 StPO. ohne vorherige Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen entscheiden, wenn deren wiederholte Ver-nehmung nicht erforderlich erscheint. Immerhin muß sich die Strafkammer in einer Hauptverhandlung mit der Sache befassen, selbst wenn von vornherein feststeht, daß es sich um eine aus-sichtslose und mutwillige Rechtsmittelverfolgung eines Angeklag-ten handelt. Häufig kommt dazu, daß die Berufung von vermögens-losen Personen eingelegt wird, die für die entstandenen Gerichts-kosten nicht in Anspruch genommen werden können.

Zur Abhilfe dieses Mißstandes wären zwei Möglichkeiten ge-gaben:

1. Die Schaffung einer Vorschrift für das Verfahren vor der Strafkammer entsprechend der Bestimmung des § 349 StPO. bzw. der NotVO. vom 6.10.1931 VI Kap. I (RGBl.S.563), wonach das Reichsgericht bzw. das Oberlandesgericht eine Revision in Strafsachen durch Beschuß als unzulässig verwerfen kann, wenn die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet er-klärt wird. Besteht Bedenken, eine derartige Bestimmung für die Strafkammer als einer Tatsacheninstanz zu erlassen, so wäre 2. zu erwägen, ob nicht die früheren §§ 313, 334 StPO. wieder hergestellt werden könnten, wonach die Berufung nicht möglich ist bei Urteilen der Amtsrichter in Übertretungs-sachen, wenn der Angeklagte entweder freigesprochen oder aus-

/ schließlich

schließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist und in diesem Falle der Ausschließung der Berufung das Rechtsmittel der Revision gegeben ist. In letzterem Falle hätte das Oberlandesgericht auf Grund der vorstehend erwähnten Notverordnung vom 6.10.1951 die Möglichkeit, offensichtlich unbegründete Revisionen ohne Hauptverhandlung durch Beschuß zu verwerfen.

4.) Nach dem Erlass des Herrn Reichsjustizministers vom 25.9.1940 (2044 - I a⁹ 1973/40) ist der Kreis der zunächst für die Ausstattung mit Beamtenuniform in Frage kommenden Beamten auf die den Besoldungsgruppen B 9 und höher angehörenden Beamten beschränkt worden. Hierzu möchte ich anregen, ob nicht auch die Landgerichtspräsidenten der Besoldungsgruppe A 1 a in einzelnen Fällen mit Behördenuniform ausgestattet werden können. Denn der Gesichtspunkt, daß das Tragen von Zivilkleidung bei offiziellen Veranstaltungen für Behördenleiter in der heutigen Zeit vielfach mißlich ist, dürfte gerade an kleineren Orten, wo derartige Veranstaltungen auch von der Bevölkerung eine größere Wichtigkeit beigemessen wird, in besonderem Maße zutreffen.

5.) Gegen die Aufhebung der konfessionellen Kindergärten und ihre Überführung in die Betreuung durch die NSV. hat sich der Bischof von Mainz in einem an den Reichsstatthalter in Hessen gerichteten Schreiben u.a. unter Berufung auf das Konkordat, gewandt. Auf die Bitte des Herrn Reichsstatthalters habe ich zu sich aus den im Schreiben des Bischofs aufgeworfene[n] Fragen in einer ergebenden Rechts-Denkschrift Stellung genommen.

6.) Innerhalb der Berichtsfrist fand ein größerer Luftangriff auf Mainz statt, bei dem auch die Zivilbevölkerung ernstere Verluste hatte. Gelegentlich der Fliegerangriffe wurde im übrigen das Gebäude des Amtsgerichts Groß-Umstadt durch Zertrümmerung

mehrerer Fensterscheiben in Mitleidenschaft gezogen, in Offenbach wurden die Privatwohnungen des Amtsgerichtsdirektors sowie zweier Beamter des Amtsgerichts nicht unbeträchtlich beschädigt. Personenschäden sind nicht gemeldet worden.

Die Ernährungslage hat sich, nachdem die Kartoffellieferungen in Gang gekommen sind und reichlichere Gemüsezufuhren möglich waren, gebessert. Die Stimmung der Bevölkerung ist weiter ruhig und zuversichtlich. Die Ernte wird als gut bezeichnet, insbesondere auch die Weinernte.

7.) Das Sondergericht in Darmstadt hatte den am 16.6.1924 geborenen landwirtschaftlichen Arbeiter Wendelin Wirth unter Ablehnung der Gewaltverbrecherverordnung und unter Annahme der Strafbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes wegen schweren Diebstahlsversuchs und Totschlags zur höchstzulässigen Gesamtgefängnisstrafe von 10 Jahren verurteilt. Wirth befand sich bereits längere Zeit im Strafvollzug des Jugendgefängnisses in Heilbronn. Am 8.10.1941 erschien in den Tageszeitungen eine Mitteilung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei, wonach Wirth am 2.10.1941 wegen Widerstands erschossen worden ist. In der amtlichen Meldung wird Wirth im Gegensatz zu den Feststellungen des Sondergerichtsurteils als Gewaltverbrecher bezeichnet. Es handelt sich erstmals um einen Fall aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt, in dem diese Maßnahme bekanntgegeben worden ist. Der Fall hat namentlich unter den Richtern des hiesigen Bezirks besonderes Aufsehen und zum Teil Beunruhigung und Mißstimmung hervorgerufen, vor allem wegen der grundsätzlichen Seite. Man hat die Frage aufgeworfen, weshalb in der Sache nicht von dem außerordentlichen Einspruch oder der Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch

gemacht worden sei, um auf diesem Weg zu einer Abänderung des Sondergerichtsurteils zu gelangen.

Ohne auf den konkreten Fall einzugehen glaube ich doch auf grundsätzliche Fragen eingehen zu sollen, die in Richterkreisen in diesem Zusammenhang erörtert werden.

Die auch im nationalsozialistischen Staat grundsätzlich anerkannte Unabhängigkeit der Rechtsprechung und die sich daraus ergebende besondere Stellung des Richters und der Gerichte lassen meines Erachtens die Bedenken nicht unbegründet erscheinen, die daraus hergeleitet werden, daß einerseits ein Fall dem Gericht zur Entscheidung übertragen wird, andererseits jedoch einer rechtskräftigen Entscheidung noch nicht einmal eine formelle Bedeutung und Anerkennung zuteil wird. In der grundsätzlichen Auswirkung wird damit dem Urteil trotz Rechtskraft nur eine aufschiebend oder auflösend bedingte Gültigkeit und Wirksamkeit zuerkannt. Die richterliche Unabhängigkeit erhält aber m.E. erst ihren eigentlichen Sinn durch die Tatsache, daß der Führer als oberster Gerichtsherr und Richter durch die von ihm persönlich vollzogene Ernennung und aus dem damit bezeugten Vertrauen heraus dem Richter die Aufgabe überträgt, an seiner statt im Namen des des deutschen Volkes Recht zu sprechen, d.h. nicht nur nach seiner nach bestem Wissen und Gewissen gewonnenen Überzeugung zu entscheiden, sondern auch diese Entscheidung, sobald sie rechtskräftig geworden ist, mit allgemein verbindlicher und unbedingt gültiger Wirksamkeit zu treffen, so als ob der Führer selbst entschieden habe. Mit dieser Auffassung scheint mir auch allein das Wesen des Gnadenrechts in Einklang zu bringen sein, bei dem nicht die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts nachträglich bestätigt oder abgeändert wird, sondern innerhalb der Vollstreckungsinstanz im Wege eines besonderen Gnadenaktes durch den Führer

/ oder

oder die von ihm delegierte Stelle dem Verurteilten die von dem Gericht erkannte und formell als zu Recht bestehend anerkannte Strafe gemildert oder erlassen wird.

Diese grundsätzliche Seite der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit wird m.E. nicht berührt durch den Standpunkt, den der nationalsozialistische Staat gegenüber der Frage der sogenannten inneren Unabhängigkeit des Richters einnehmen muß, der dahin geht, daß der Richter bei der Gewinnung seiner Überzeugung und seiner Entscheidung nicht von neutraler Warte aus an den Fall insbesondere bei der Auslegung heranzutreten hat, sondern als einer der politischen Ausrichtung des Volkes im Nationalsozialismus mit erfaßter Volksgenosse, und, wie § 7 des Führererlasses vom 3.4.1941 über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts^{es} ausdrückt, "nach der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung" das Recht finden muß, das der Erhaltung und Stärkung der Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Sinne dient und mit den nationalsozialistischen Staatsnotwendigkeiten in Einklang steht. Es kann nicht verkannt werden, daß sich aus der eine Ausnahme gegenüber dem autoritären Staat erforderlichen Führer-Staatsführungsprinzip darstellenden Anerkennung der richterlichen Unabhängigkeit im obigen Sinne und den Begrenzungen, die der nationalsozialistische Staat kraft der Notwendigkeit des Totalitätsanspruchs der nationalsozialistischen Weltanschauung im Interesse der Erhaltung und Sicherheit des Staates gegenüber der Frage der inneren Unabhängigkeit des Richters verlangen muß, Probleme entstehen können, wenn richterliche Entscheidungen ergehen, die im Ergebnis und der Tragweite den nationalsozialistischen Anforderungen nicht entsprechen. Über die Frage, ob die Lösung dieser Probleme in einzelnen Fällen besondere staatspoli-

zeiliche Maßnahmen rechtfertigt, können die Ansichten auseinandergehen. Jedenfalls kann aber nicht außer Betracht gelassen werden, daß schon nach den bisher ergangenen gesetzlichen Vorschriften genug Mittel und Wege sowohl vorbeugender wie nachträglich heilender Natur zur Verfügung stehen, um den staatspolitischen Notwendigkeiten auch ohne besondere staatspolizeiliche Maßnahmen und ohne Außerachtlassung des Gesichtspunktes der Stellung der Gerichte gerecht zu werden. Im einzelnen sei beispielsweise nur hingewiesen auf die Änderungen der §§ 64 ff. GVG. durch das Gesetz vom 24.11.1937, auf die neue Zuständigkeitsregelung in Strafsachen und das weit ausgedehnte Wahlrecht der Staatsanwaltschaft, vor welche geeignet erscheinende richterliche Besetzung sie eine Sache bringen will, (gemäß Verordnung vom 21.2.1940 oder § 1 der VO. vom 8.9.1939), vor allem aber auf den außerordentlichen Einspruch in Strafsachen gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 16.9.1939, ferner die Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen gemäß Artikel V der VO. vom 21.2.1940 und neuerdings die Mitwirkung des Staatsanwalts im Zivilrechtsverfahren, sowie die Wiederaufnahmemöglichkeit in der VO. vom 15.7.1941.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Tragweite dieser Bestimmungen, insbesondere bei dem außerordentlichen Einspruch lassen sich Bedenken, soweit es sich um den Gesichtspunkt einer Dauerlösung handelt, insofern nicht von der Hand weisen, als schon die theoretische Existenz solcher Bestimmungen zur Hebung und Stärkung der Stellung des Richters nicht beitragen kann. Bei dem außerordentlichen Einspruch wird beispielsweise nicht mit Unrecht auf die grundsätzliche Tragweite hingewiesen werden können, die sich aus dem Umstand ergibt, daß noch 1 Jahr lang nach Rechtskraft eines Urteils (nach Auffassung des Herrn Staats-

sekretärs Dr. Freisler sogar zeitlich unbegrenzt) die Möglichkeit der an keine Begründung gebundenen Kassierung eines rechtskräftiger, möglicherweise durch das Reichsgericht bestätigten Urteils und gegeben ist, zwar nicht, wie im Wiederaufnahmeverfahren durch eine richterliche Instanz, sondern durch eine Verwaltungsinstanz.

Staatssekretär Dr. Freisler hat selbst dem Gesetz eine verfassungsrechtliche Bedeutung zugesprochen, wie sie nur sehr wenige Justizgesetze der Rechtserneuerungsepoke ^{bisher} gehabt hätten, und an einer Stelle das in den Kommissionsberatungen hervorgetretene "Ringen um den Begriff der Unabhängigkeit des Richters" erwähnt. (Vgl. Deutsche Justiz 1939 Heft 40 u. 41).

Um so mehr wird man die Auffassung vertreten müssen, daß zu einer als notwendig erkannten Korrektur eines Urteils nun auch allein diese erwähnten gesetzlichen Mittel angewendet werden und daß nicht unter Außerauchtllassung dieser Mittel und Ignorierung rechtskräftig ergangener richterlicher Entscheidungen Abhilfe auf anderem Wege, die notwendigerweise dem Ansehen des Richtertums schaden muß, erfolgt. Dann würde es ~~noch~~ weniger bedenklich erscheinen, wenn man einzelne, dazu aus staatspolitischen Gründen dazu geeignete Fälle überhaupt nicht erst ~~zunächst~~ vor ein Gericht zur Entscheidung bringt, sondern in einem besonderen polizeilichen Verfahren erledigt, was unter ^{m.E. schon} ~~Umständen, wie bei~~ ^{etwa} einem in flagrant erfassten Schwerverbrecher ^{und} mit Rücksicht auf die gegenwärtige Kriegslage unter ^{durchaus} ~~Umständen~~ Verständnis finden könnte. Ist eine Sache jedoch erst einmal vor den Richter gebracht, dann können die oben umrissenen ^{grundssätzlichen} Bedenken bei dem fraglichen Vorfall nicht ausgeschaltet werden.

Sicherlich werden alle Probleme erst restlos beseitigt werden können, wenn an jedem Gericht vom Nationalsozialismus ganz durch-

drungene und im Volk und seinem Gemeinschaftsleben und seinen Forderungen verwurzelte Richter wirken und nicht neutrales Juristenrecht, sondern politisch im Sinne des Nationalsozialismus geformtes Recht und damit ein "Volksrecht" finden. In der Übergangszeit mag das Bedürfnis nach besonderen Maßnahmen der gedachten Art erforderlich erscheinen. Grundsätzlich dürfte dabei aber nicht außer Acht gelassen werden können, daß die Stellung und Bedeutung, die man dem Richtertum und dem Gericht praktisch einräumt und damit das Vertrauen zum Richtertum und zur Rechtspflege nicht abgeschwächt, sondern im Gegenteil immer mehr verstärkt werden muß. Denn das Maß des Vertrauens des Volkes zur Rechtspflege und ihren Organen hängt schließlich auch von dem Maß des Vertrauens ab, das Staat und Partei gegenüber den Organen der Rechtspflege selbst zum Ausdruck bringen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Erfahrung, die ich in meiner Eigenschaft als Kreisrechtsamtsleiter gemacht habe, hinweisen, nämlich die immer wieder hervortretende Neigung auch von Seiten staatlicher Stellen oder von Parteistellen, von vornherein zunächst einmal eine mißtrauische Haltung gegenüber den richterlichen Entscheidungen einzunehmen, womöglich dabei die Angaben eines durch die Entscheidung beschwerten Volksgenossen und seine Beschwerden ohne weiteres als glaubhaft anzusehen und in der richterlichen Entscheidung ~~eine weisung~~ eine Fehlentscheidung zu erblicken, anstatt erst einmal den Fall nach der sachlichen und rechtlichen Seite hin durch Vermittlung der Gerichte bzw. der Behördenleiter genau zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung sich ein objektives Urteil zu bilden. In den meisten Fällen stellt sich heraus, daß die sogenannten Fehlurteile entweder in Wirklichkeit keine Fehlurteile sind oder zum mindesten nicht zu Lasten der Gerichte gehen, sondern Folgeerschei-

nungen der bestehenden gesetzlichen Lage sind.

Zur Stärkung der Stellung und des Ansehens des Richtertums und des Vertrauens seitens der Volksgenossen zur Rechtsprechung dürfte m.E., was ergänzend angeführt sei, ganz besonderes Gewicht darauf zu legen sein, daß dem Richter die wichtigsten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleiben. Denn der Schwerpunkt des eigentlichen Vertrauensverhältnisses der Bevölkerung zum Richter liegt nicht so sehr in der streitigen Gerichtsbarkeit, die ja notwendigerweise bei der einen oder anderen Partei einen Rest der Unzufriedenheit zu hinterlassen pflegt, als vielmehr bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo der Richter, namentlich bei den kleinen ländlichen Gerichten, einmal in erhöhtem Maße unmittelbar persönlich mit den rechtsuchenden Volksgenossen in Berührung tritt, andererseits bei dieser Art der richterlichen Tätigkeit vom Volksgenossen mehr als Helfer und Berater angesehen wird. Im Interesse der Stärkung der Stellung des Richters würde es daher m.E. keinesfalls liegen, wenn wesentliche Teile der bisher vom Richter erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Rechtspfleger übertragen werden, oder gar, was in den Kreisen der Rechtspfleger schon erörtert worden ist, die kleinen ländlichen Gerichte in größerem Umfang nur noch nach Art der Zweigstellen mit Rechtspflegern besetzt würden. Meines Erachtens sollte gerade den kleinen ländlichen Gerichten und der Hebung der Stellung der an diesen Gerichten wirkenden Richter besondere Bedeutung beigemesen werden.

Wittke.

**Der Präsident
des Hanseatischen Oberlandesgerichts
3130 E - 1 a /4/**

Herrn

Staatssekretär Dr. Schlegelberger,
Reichsjustizministerium,

B e r l i n .

**Hamburg 36, am
Glockengiebel 2,
Sekr.: 35 10 21/36**

11. Mai 1942.

Persönlich!
Eingeschrieben.

*PL
122*

Betr.: Bericht über die augenblickliche Lage.

Bezug: Dort. Vfg. vom 9.12.1935 - Ia 11012 -.

3 Anlagen

I.

Ich habe im April d.Js. eine Reise durch verschiedene Gau - Dresden, Prag, Wien, Graz - gemacht, um einen Einblick in mitteldeutsche und ostmärkische Verhältnisse zu gewinnen.

II.

Die Führerrede vom 26. April 1942 hat mich persönlich nicht sonderlich überrascht. Sie war mir eine Bestätigung der bedauerlicher Tatsache, daß der Führer kein Vertrauen zur deutschen Justiz und zum deutschen Richter hat. Um so dringender ist eine radikale nationalsozialistische Justizreform, auf die ich seit Jahren in mündlichen und schriftlichen Berichten hinweise.

Die Wirkung der Führerrede auf die Richter meines Bezirks war geradezu niederschmetternd. Die proklamierte Absetzbarkeit der Richter und die Art der Verkündung vor der Weltöffentlichkeit in Form eines Ermächtigungsbeschlusses durch den Reichstag unter dessen frenetischem Beifall ist in ihrer Wirkung auf die deutsche Richterschaft überhaupt nicht abzusehen. Ich hielt es daher für meine erste Pflicht, diese Wirkung aufzufangen durch folgende Maßnahmen:

1. Am Dienstag, dem 28. April, hatte ich eine Vorbesprechung mit meinen Präsidenten, um mich über die Stimmung der Gefolgschaft zu orientieren.
2. Am Mittwoch, dem 29. April, hatte ich eine eingehende Aussprache mit dem Gauleiter über die entstandene Lage, in der ich ihn bat,

38

bat, mit mir zusammen vor sämtlichen Richtern meines Bezirks zu sprechen.

3. Dies erfolgte am Freitag, dem 1. Mai. Ich selbst sprach ca. 3/4 Stunden, nach mir der Gauleiter etwa 20 Minuten. Wir haben beide den Ernst der Situation nicht beschönigt, uns rückhaltlos vor die Hamburger Richterschaft, deren Rechtsprechung nicht die Ursache für die jetzige Krise sei, gestellt und die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform betont. Es gelte, zwei Gefahren vorzubeugen:

- a) einem weiteren Verlust der Autorität des richterlichen Urteils,
- b) einer inneren Unsicherheit der Richter oder gar einer Angst um die Existenz ihrer Familie.

Ich habe daher persönlich die Verantwortung für jedes Urteil, das vor seiner Verkündung vom Richter bei mir angesprochen wird, übernommen.

4. Am Mittwoch, dem 6. Mai, hat der Gauleiter auf meine Bitte vor den gesamten politischen und Wirtschaftsführern Hamburgs über die Justizkrise gesprochen. Ich hielt dies für erforderlich, um einer Beunruhigung der Bevölkerung und Angriffen gegen die Richterschaft vorzubeugen.

5. Am gleichen Tage habe ich mit sämtlichen Führern der Polizei (höhere SS- und Polizeiführer, Leiter der Kriminalpolizei, der Geheimen Staatspolizei und des SD) eine Vereinbarung getroffen, nach der jede Beschwerde über eine richterliche Maßnahme mir persönlich zur Stellungnahme zugeht, bevor die Polizei Maßnahmen (insbes. Exekution) ergreift.

6. Eine ähnliche Vereinbarung habe ich mit sämtlichen Vertretern der hamburgischen Presse getroffen. Falls von der Presse aus Kritik an einem Urteil jeglicher Art geübt werden soll, werde ich vorher eingeschaltet.

Den gegen diese Maßnahmen möglicherweise erhobenen Einwand, mit anderen Gauleitern sei derartiges nicht durchzuführen, kann ich nicht gelten lassen. Der Gauleiter war im Jahre 1933 alles andere als justizfreundlich. Ich bin der Meinung, daß jeder politisch denkende nationalsozialistische Führer von der Notwendigkeit einer geordneten Justiz zu überzeugen ist, vorausgesetzt, daß diese Justiz nationalsozialistisch ausgerichtet ist. Auch der

stän-

39

ständige Wechsel der politischen Führung in Hamburg, insbesondere der Führer der Polizei, in der Zeit seit 1933 hat die reibungslose Zusammenarbeit niemals gestört.

III.

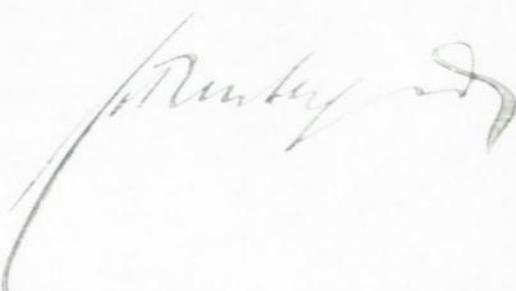
Die interne Lenkung und Steuerung der Rechtsprechung, die ich seit 1933 als meine Hauptaufgabe angesehen habe, wird von mir mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage intensivert. Ich habe zu diesem Zweck die aus den Anlagen 1, 2 und 3 ersichtlichen Anordnungen getroffen.

IV.

Die Sitzung der Chefpräsidenten im Reichsjustizministerium am 5. Mai d.Js. hat mich nicht befriedigt. Nach meinem Eindruck waren die meisten Chefpräsidenten stark deprimiert. Ich glaube nicht, daß der Verlauf der Sitzung ihnen ihren inneren Halt wiedergegeben hat.

V.

Ich schlage vor, den Chefpräsidenten Urteile aus dem Reich, die im Reichsjustizministerium zu besonderer Kritik Anlaß gegeben haben, vertraulich mitzuteilen, damit an Hand dieser Fälle den Richtern Anhaltspunkte dafür gegeben werden können, in welcher Richtung sich der Führerwille auf den einzelnen Gebieten der Rechtsprechung bewegt.



W.H.

**Der Präsident
des hanseatischen Oberlandesgerichts**
3130 E - 1a/4/

Hamburg 36, den
Elisenfingplatz 2,
Sekr.: 35 10 21/26

1. Juni 1942.

Herrn

Staatssekretär Dr. Schlegelberger,
Reichsjustizministerium,

Eingeschrieben!

B e r l i n .

Dort.Verfügung vom 9.12.1935 - I a 11012 -.

Im Nachgang zu meinem Lagebericht vom 11. Mai 1942 teile ich mit, daß ich inzwischen dieselben Maßnahmen, die ich in Auswirkung der Führerrede in Hamburg getroffen hatte, auch in Bremen durchgeführt habe. Die beteiligten Bremer Dienststellen (Regierender Bürgermeister, Kreisleiter, Polizeipräsident, Leiter der Geh. Staatspolizei und Leiter des SD-Abschnitts) haben die gleiche Vereinbarung mit mir getroffen wie die entsprechenden Hamburger Stellen.

Prinzheyd

W.H.

C II - 175-

Vergl. Buch 10Der Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht

Gesch.-Nr. I VII 106.

(Diese Gesch.-Nr. ist bei allen Eingaben anzugeben)

F. J. S. Schreyer

Königsberg (Pr.), den
Schloß . Postamt 1
Fernruf 34245, 33257

19. Februar 1942.

2 Ncb 311 hi

Einschreiben!

An

den Herrn Reichsminister der Justiz,
zu Händen des Herrn Staatssekretärs Dr. Dr. Schlegelberger,
in Berlin W 8,
 Wilhelmstr. 65.

Betr. Lageberichte.

RV. vom 25.11.1935 - III a 196 13/35 - .

Anlagen: 2 Berichtsdurchschläge.

Die Stimmung der Bevölkerung Ostpreußens hätte sich gegen Jahresschluß bedeutend verschlechtert. Die Gründe hierfür waren einmal in dem Ausscheiden des Generalfeldmarschalls von Brauchitsch aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber des Heeres, zum andern in der nicht erwarteten Offensive der Sowjets, in den militärischen Rückschlägen an der Ostfront und in Afrika, sowie schließlich in der Tatsache zu sehen, daß es notwendig wurde, zur ordnungsmäßigen Ausrüstung der Front im Osten eine Sammlung von Woll- und Wintersachen größten Umfanges durchzuführen.

Das Ausscheiden des Generalfeldmarschalls von Brauchitsch aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber des Heeres kam für die Bevölkerung völlig überraschend. Die amtliche Begründung, daß das Ausscheiden wegen eines Herzleidens des Generalfeldmarschalls notwendig gewesen sei, wurde von keinem geglaubt und mit einem geringsschätzigen Achselzucken abgetan. In diesem Zusammenhang wurde besonders die Tatsache vermerkt, daß der Generalfeldmarschall nicht einmal ein Dankschreiben des Führers für seine bisher geleistete Tätigkeit erhalten hat. Dieser Umstand wurde ganz allgemein nicht nur als ein Beweis für erhebliche militärische Rückschläge an der Ostfront, sondern darüber hinaus auch als ein Zeichen dafür angesehen, daß es zu unüberbrückbaren Differenzen zwischen dem Führer und dem Generalfeldmarschall, und angesichts der Übernahme des Oberbefehls über das Heer durch den Führer selbst auch zwischen ihm und der gesamten Generalität gekommen sein mußte. Da der Generalfeldmarschall kurz nach der Machtübernahme längere Zeit hindurch in Ostpreußen Befehlshaber des Wehrkreises I gewesen war und

und sich allenthalben der größten Beliebtheit bei der ostpreußischen Bevölkerung erfreute, wurde sein Ausscheiden hier besonders lebhaft erörtert und gab mangels sicherer Unterlagen hierfür zu den verschiedensten Gerüchten Anlaß. So wurde u.a. behauptet und z.T. auch geglaubt, daß auch der Chef des Generalstabes, sowie die Befehlshaber der Süd- und Mittelfront von ihren Posten geschieden sein sollten. Überdies wurden auf Grund angeblicher persönlicher Wahrnehmungen von Teilnehmern an den Kämpfen Behauptungen über sehr große Verluste an Menschen und Material an der Mittel- und Südfront verbreitet.

Nach den amtlichen Verlautbarungen und den Presseveröffentlichungen hatte man mit einem ernsten Widerstand der Sowjets nicht mehr gerechnet. Um so überrascht war man daher, als zu Beginn des Winters an allen Teilen der Ostfront die Offensive der Sowjets einsetzte. Als im Zusammenhang hiermit in den Wehrmachtsberichten von Frontverkürzungen und immer wieder nur von schweren Abwehrkämpfen die Rede war, machte sich eine gewisse Unruhe in der Bevölkerung bemerkbar. Diese wurde noch dadurch gesteigert, daß auch der nunmehrige Generaloberst Rommel in Afrika einen umfangreichen Rückzug antraten mußte. Den schlechtesten Eindruck in dieser Hinsicht hat jedoch die Tatsache gemacht, daß es notwendig wurde, zur ordnungsmäßigen Ausrüstung unserer Truppen an der Ostfront zu einer öffentlichen Woll- und Wintersachensammlung aufzurufen. Hierin wurde allgemein ein nicht zu entschuldigendes Versagen der maßgebenden Stellen, insbesondere der Heeresintendantur gesehen. Dieses Versagen erschien um so unfaßlicher und wurde deshalb besonders scharf kritisiert, als immer wieder in den Rundfunkberichten, den Wochenschauen und den Presseartikeln darauf hingewiesen war, daß man an maßgebender Stelle auf den russischen Winter auf beste vorbereitet sei und für alles, insbesondere für die Unterkunft und die Winterbekleidung der Truppen vorgesorgt habe.

Diese Unruhe ist in letzter Zeit durch die Stabilisierung der Ostfront, die geglückte Gegenoffensive des Generaloberst Rommel in Afrika, die Erfolge unserer Unterseeboote und die glänzenden Waffentaten der Japaner wieder der gewohnten festen

Zuversicht

Zuversicht gewichen. Man ist nach wie vor vom Endsieg unserer Waffen überzeugt, wobei man auch durchaus gewillt ist, die durch den Krieg bedingten Entbehrungen und Einschränkungen auf sich zu nehmen. Das Vertrauen der Bevölkerung zur Führung und vor allem zum Führer ist nicht erschüttert. Jeder ist von der Notwendigkeit überzeugt, in diesem Kriege allen Schwierigkeiten zum Trotz durchzustehen und auszuhalten, wobei man jedoch bereits von der angekündigten Frühjahrsoffensive eine endgültige Niederwerfung der Sowjets erhofft. Das auch in Ostpreußen glänzende Ergebnis der Woll- und Wintersachensammlung ist das beredteste Zeugnis für den Opfersinn und die Siegeszuversicht der Bevölkerung.

Dieses Gesamtbild über die Stimmungslage der Bevölkerung Ostpreußens wird auch nicht dadurch getrübt, daß auf Grund örtlicher Vorkommnisse und Mißstände die Stimmung der Bevölkerung in einzelnen Bezirken besonders ungünstig beeinflußt worden ist.

Der Oberstaatsanwalt in Allenstein berichtet mir in dieser Hinsicht folgendes:

„Seit der Enthauptung des Generalfeldmarschalls von Brauchitsch vom Oberbefehl, die allgemein als ein Zeichen schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten zwischen Führer und höherer Generalität angesehen wurde, ist bei der hiesigen Bevölkerung ein bemerkenswerter Stimmungsumschwung zu verspüren. Die Stimmung ist jetzt ausgesprochen schlecht. Nicht zuletzt ist dies auf eine Reihe von zum Teil ganz unsinnigen Gerüchten zurückzuführen, die neuerdings wieder verbreitet werden. So ist – um nur einige Beispiele anzuführen – hier erzählt worden, daß H i m m l e r in Ungnade gefallen sei und Hans F r i t s c h e sich in Haft befindet. Mit einer geradezu verbrecherisch anmutenden Leichtgläubigkeit wird derartiges Geschwätz selbst von solchen Elementen ernsthaft erörtert, die bei ihren eigenen Geschäften sich durchaus ihren klaren Verstand zu ^{be}wahren wissen. Mitunter erweckt es den Anschein, als ob durch eine solche „Gerüchtemacherei“ ganz systematisch auf eine Verwirrung der öffentlichen Meinung und damit auf eine Unterhöhlung der Widerstandskraft des Deutschen Volkes hingearbeitet wird. Ob und inwieweit diese Gerüchte von staatsfeindlichen Elementen oder von Agenten der Feindmächte inspiriert

inspiriert werden, entzieht sich der hiesigen Beurteilung.

Daneben darf man sich aber nicht verhehlen, daß auch an tatsächlichen Vorkommnissen Verschiedenes bekannt geworden ist, das durchaus geeignet erscheint, Erregung und Verbitterung in das Volk zu tragen und es stimmungsmäßig ungünstig zu beeinflussen.

So sieht man in den bekannt gewordenen zahlreichen Eisenbahnunfällen der letzten Zeit und in den nunmehr zur Regel gewordenen erheblichen, zum Teil mehrstündigen Zugverspätungen ein Zeichen dafür, daß es bei der Reichsbahn drunter und drüber gehe. Gleichgültigkeit, Gedankenlosigkeit und mangelndes Verantwortungsbewußtsein eines Teils des Reichsbahnpersonals führt man als Hauptursache für diesen Mißstand an.

Vor einigen Tagen lief hier von der Ostfront ein Lazarettzug ein. Die zum Teil Schwerverwundeten waren während der 15-tägigen Fahrt ärztlich nicht versorgt worden und trugen noch dieselben schmutzigen Verbände, die ihnen gleich nach ihrer Verwundung angelegt worden waren. Es erscheint nicht verwunderlich, daß solche Vorfälle böses Blut machen.

.....

Im übrigen scheinen die aus den letzten Weltkriegsjahren sattsam bekannten Schiebergebräuche langsam wieder in Erscheinung zu treten. So wurde hier bekannt, daß in einem angeblich völlig überfüllten Berliner Hotel nach Hergabe von Zigaretten doch noch ein Zimmer frei war und in einem angeblich völlig ausverkauften bekannten Berliner Theater gegen eine Schachtel Konfekt auch noch ein freier Platz gesichert werden konnte."

Der Oberstaatsanwalt in Bartenstein hat in dieser Beziehung folgendes vorgetragen:

"Die Stimmung weiter Volkskreise ist reichlich anervös. Im Januar gingen über die Verluste der im Osten stehenden Truppen und über die Absetzung von hohen Truppenführerinnen wilde Gerüchte um.

Bei denjenigen, die Angehörige an der Ostfront haben, ist die Stimmung sehr gedrückt, zumal sie sehr lange auf Nachricht von ihren Angehörigen warten müssen, und die ankommenden Briefe meistens nur geeignet sind, die Sorge zu

erhöhen

erhöhen.

Infolge der wirtschaftlichen Erschwerungen, Beschränkungen und Eingriffe ist die Stimmung bei den Landleuten ziemlich schlecht und bei den Kaufleuten zahlreicher Branchen sogar sehr schlecht. Diese äußern sich mit einer Offenheit, wie sie bisher nur in der Mitte und im Westen des Reiches üblich gewesen sein soll. Die Haltung und die Maßnahmen der Organisationen werden scharf kritisiert. Gegenüber der starken Belastung der Gewerbetreibenden wird die liebevolle Betreuung der minderbemittelten Kreise als ungerecht empfunden. Das erklärt sich dadurch, daß diese Betreuung vielfach auch recht zweifelhaften Elementen zugute kommt. Denn abgesehen davon, daß leider nicht wenige Kriegerfrauen offen einen anstößigen Lebenswandel führen, fühlen sich sehr viele andere unter dem Eindruck der ergiebigen Geld- und Naturalienzwendungen veranlaßt, die Arbeit abzulehnen, die sie früher geleistet haben. Solche Frauen stellen das Gros der unerfreulichen Erscheinungen, welche tagsüber herumlungern und sich vor allen Geschäften sammeln, in denen gerade etwas zu haben ist. Sie ziehen von Laden zu Laden und sind nicht zu verwechseln mit den Hausfrauen, die sich anstellen müssen, um für ihren Haushalt einzukaufen.

Die Betreuung mit reichlichen Geldmitteln hat den Zweck, das Niveau der Minderbemittelten zu heben. Leider findet es häufig nicht Verwendung zur Aufbesserung der Lebensverhältnisse der Familienangehörigen, sondern wird getragen zum Friseur (Bilmdivalocken) und zum Kino oder angelegt in Alkohol, Wein oder zahllosen Nichtigkeiten. Ein besonders krasser Fall aus den Weihnachtstagen. Ein junger Seeoffizier sucht ein Geschenk für seine Angehörigen. Man bietet ihm mangels anderer Geschenkartikel 1 Fläschchen Parfüm in der Größe einer kleinen Ampulle zum Preise von 9,50 Reichsmark an. Er lehnt den Kauf ab, weil er sein gutes Geld nicht an dies dürftige Objekt anwenden will. Am derselben Tage ersteht ein biederer Kuhfütterer vom Lande ohne Zögern drei solcher Fläschchen zum Gesamtpreis von 28,50 Reichsmark.

Es ist schließlich menschlich verständlich, wenn der Kaufmann sich beschwert fühlt, daß er bei jeder Sammlung - infolge mehr oder weniger sanften Druckes - 50 oder 100 Reichsmark spender muß, während viele vom WHW Betreuten das Geld zum Fenster hinauswerfen, weil sie damit nicht umzugehen verstehen.

In

In der Beamenschaft herrscht Unwillen darüber, daß gerade in dieser Zeit, in der die Arbeit wegen der starken Einziehungen zur Wehrmacht immer schwieriger wird, ein unerschöpflicher Strom von neuen Vorschriften und Änderungen über die Geplagten niedergeht. Weises Maßhalten könnte auch hier nur von Vorteil sein.

Erwähnt sei schließlich, daß viele Volksgenossen, die reichlich betreut werden und sich besser stehen als früher, als die Nutznießer dieser Zeit durchaus zufrieden sind, soweit ihr Gleichgewicht nicht durch den Neid über die Tatsache gestört wird, daß es dem Nachbarn noch besser geht.

Die Einführung der Raucherkarte hat hier erhebliche Aufführung hervorgerufen. Die Raucher, welche bei der Beschaffung der Karte sich, vertrauend auf die Zeitungsveröffentlichungen, bis nach dem 1. Februar Zeit gelassen hatten, mußten zu ihrem Ärger erfahren, daß der Bezug weiterer Karten einstweilen gesperrt sei.

Glücklich waren andererseits wiederum die alten und jungen Frauen, welche sich rechtzeitig ihre Karten besorgt hatten, obwohl sie noch nie im Leben einen Glimmstengel im Munde gehabt haben."

Sehr günstig auf die Stimmung der Bevölkerung haben sich die Vorträge von Ritterkreuzträgern des Heeres ausgewirkt, die diese auf Veranlassung des Gaupropagandaamtes der NSDAP in den verschiedensten Städten Ostpreußens über die Kämpfe im Osten gehalten haben. Der Oberstaatsanwalt in Königsberg hat mir darüber wie folgt berichtet:

„Allgemein sind in der Bevölkerung begrüßt worden aufklärende Vorträge ausgezeichneter Offiziere und Soldaten von der Ostfront, wie sie während des Monats Dezember 1941 vom Gaupropagandaamt der NSDAP in Ostpreußen durchgeführt worden sind. Die ungefärbte Schilderung der Härte dieses Kampfes und der Stimmung der Truppe ist in hervorragendem Maße geeignet, in der Heimat das Verständnis für die Leistung der Front zu fördern und die Bereitwilligkeit zu steigern, die kriegsbedingten Unzuträglichkeiten des Alltags auf sich zu nehmen.“

Im

Im übrigen wurde die Bevölkerung durch die zahlreichen Einberufungen zum Wehrdienst im Monat Januar weitgehendst beeindruckt. Daß hierbei nicht immer eine gerechte Interessenabwägung vorgenommen wurde, geht aus dem Bericht des Oberstaatsanwalts in Allenstein hervor, der hierzu folgendes ausgeführt hat:

„Die zahlreichen Einberufungen der letzten Zeit haben Befremden hervorgerufen. Es wird selbstverständlich durchaus nicht verkannt, daß bei dem gegenwärtigen starken Personalbedarf der Wehrmacht alles zum Wehrdienst herangezogen werden muß, was hierfür geeignet erscheint. Es ist aber bedenklich und durch die Umstände nicht gerechtfertigt, wenn die Einberufungen wahllos erfolgen, ohne daß auf die notwendigen Bedürfnisse der Behörden, Betriebe usw. die geringste Rücksicht genommen wird. Wenn bei einer kriegsweichtigen Behörde so viele Gefolgschaftsmitglieder einberufen werden, daß die Dienststelle praktisch nicht mehr in der Lage ist, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten, dagegen aber bei einer anderen Behörde – deren Tätigkeit mit den Kriegsnotwendigkeiten nichts gemein hat, die aber trotzdem mit einer Reihe mehr oder weniger wehrfähiger Männer besetzt ist – niemand einberufen wird, so ist das unverständlich. Immer wieder hört man – nicht nur in Frontsoldatenkreisen – Äußerungen des Befremdens, daß die Heeresverwaltung trotz stärksten Personalbedarfs immer noch davon absieht, die jungen und kräftigen Wehrmachtsbeamten, die nach wie vor in außerordentlich starker Anzahl bei den Heeresdienststellen beschäftigt werden, zum Frontdienst heranzuziehen. In der Tat ist nicht einzusehen, warum diese jungen, strammen Soldaten nicht durch pensionierte oder abkömmlinge und nur bedingt taugliche Beamte pp. ersetzt werden, zumal doch Not am Mann ist.

Auch das Verhalten gewisser Zahlmeister hat schon des öfteren Anlaß zu Unwillensäußerungen gegeben. So haben es Beamte eines Heimatverpflegungsamtes für richtig befunden, zur Zeit der blutigsten Kämpfe gegen die Sowjets regelrechte Tanzvergnügungen mit Gänsebratenessen abzuhalten.“

Der Oberstaatsanwalt in Braunsberg hat in seinem Bezirk zu diesem Punkt folgende Beobachtungen gemacht:

„Trotzdem“

"Trotzdem die verstärkten Einziehungen und Personalabgaben an andere Bezirke überall eine gewisse Personalknappheit mit sich bringen, wird allenfalls versucht, durch Mehrarbeit den vergrößerten Aufgabenkreis zu erledigen. - Quantitativ geht das auch. Leider aber haben die zurückgebliebenen Kräfte qualitativ längst nicht die Möglichkeiten in sich, wie die Mehrzahl der zu anderen Aufgaben herausgezogenen. In den Durchschnittskreisen- und -Bezirken mag das noch hingehen, wenngleich auch hier eine weitere Vergringerung des Behörden- und Parteiapparates nur unter gewissen Einbußen für die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen inneren Zustandes möglich sein dürfte. Schwierig ist es aber in Bezirken, in denen, wie auch gerade im Kreise Braunsberg, einflußreiche Kreise in innerer Opposition gegen Staat und Partei stehen. Wie ich bereits berichtet habe, ist der politische Katholizismus hier gleichzeitig rege geblieben. Er hat gar keine Ausfälle unter seinen führenden Persönlichkeiten. Und es wäre daher gerade in einem solchen Kreise wie Braunsberg äußerst wünschenswert, wenn von den leitenden Persönlichkeiten der Partei und des Staates mehr zur Verfügung ständen, die in der Lage sind, die politisch-katholische Betriebsamkeit zu erkennen und ihr entgegen zu treten. Solche Fähigkeiten müssen geradezu als Voraussetzung für jede hiesige leitende Tätigkeit bezeichnet werden; doch zur Zeit besitzen sie nur ganz vereinzelte Persönlichkeiten. Dies könnte bei der völlig bedenklosen - jetzt noch getarnten - Einstellung der kirchlichen Kreise gegen den Staat bei einer etwaigen starken seelischen Inanspruchnahme der Heimat nicht ganz ungefährlich sein."

Daß auch die mir unterstellten Behörden durch zahlreiche Einberufungen von Sachbearbeitern und anderen Gefolgschaftsmitgliedern mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Ausführung. Daneben hat sich besonders bei den Staatsanwaltschaften in Memel und Insterburg ein nicht unerheblicher Zuwachs an Neueingängen in Strafanzeigen ungünstig ausgewirkt, so daß dort von jedem Sachbearbeiter die Bewältigung eines Arbeitspensums verlangt wird

wird, das auf die Dauer selbst unter Anspannung aller Kräfte kaum noch geschafft werden kann.

Durch die Schaffung und Einführung des Polenstrafrechts ist nunmehr die Voraussetzung dafür geschaffen, Straftaten von Polen mit der gebotenen Beschleunigung und der erforderlichen Schwere aburteilen zu können. Wenn auch angesichts der kurzen Zeit, die seit Inkrafttreten des Polenstrafrechts verstrichen ist, abschließende Ergebnisse über seine Auswirkungen noch nicht vorliegen, so hat der Oberstaatsanwalt in Königsberg (Pr) über seine bisherigen Erfahrungen bereits folgendes berichten können:

„Die Schaffung und Einführung des Polenstrafrechts, das in seinem materiellen Inhalt auch auf die zahlreichen in der Provinz Ostpreußen befindlichen Polen Anwendung findet, hat allgemein Zufriedenheit hervorgerufen, da die in dem fremden Volkstum wurzelnden Eigenheiten bei Anwendung der deutschen Strafgesetze nicht angemessen berücksichtigt werden konnten. Trotzdem das Strafrecht erst seit kurzer Zeit Geltung hat, ist es bereits in mehreren Fällen durch das Sondergericht zur Anwendung gelangt. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzer des Sondergerichts wird größte Sorge darauf verwandt, Aburteilungen nach diesem Strafrecht der Tat auf dem Fuße folgen zu lassen. Nachdem diese Verordnung der Justiz die Möglichkeit beschleunigter und harter Ahndung gibt, die zuständigen Stellen hierzu auch fest entschlossen sind, muß aber auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß Eingriffe anderer staatlicher Stellen in dem der Justiz vorbehaltenen Arbeitsbereich unter allen Umständen vermieden werden. Leider ist das nicht immer der Fall. So hat die Ermordung einer in Wittenrode wohnhaften Kriegerfrau durch einen bei ihr beschäftigten polnischen Arbeiter nicht die Ahndung durch ein Urteil des Gerichts und dessen Vollzug gefunden, obwohl der Täter kurz nach der Tat gefaßt war, sondern dieser ist zusammen mit 2 Mitwissern in Wittenrode durch die Staatspolizei öffentlich gehängt worden.“

Da zwischen der Ergreifung des Täters und der Exekution ein Zeitraum von etwa 6 Wochen liegt, kann die Notwendigkeit einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens nicht in Betracht kommen, vielmehr ist anzunehmen, daß der Vollzug der gerichtlich erkannten Strafe schneller erfolgt wäre.“

Der

Der von dem Oberstaatsanwalt in Königsberg (Pr) erwähnte Mord an einer Kriegerfrau in Wittenrode durch einen Polen ist bereits Gegenstand meines Lageberichts vom 12.12.1941 gewesen. Im übrigen bitte ich insoweit auch auf meinen Bericht vom 2.12.1941 Bezug nehmen zu dürfen. Auch ich halte das Eingreifen der Geheimen Staatspolizei in das der Justiz vorbehaltene Arbeitsbereich mit den Belangen einer ordnungsmäßiger Rechtspflege für unvereinbar. Durch derartige Eingriffe entsteht eine Rechtsunsicherheit, die gerade in Kriegszeiten unbedingt vermieden werden muß. Das Ansehen der Justiz wird hierdurch in den Augen der Bevölkerung in einer Weise herabgesetzt, die kaum mehr zu ertragen ist. Auch die Arbeitsfreudigkeit und die Selbstachtung der Rechtswahrer wird dadurch in Mitleidenschaft gezogen, wenn sie zusehen müssen, wie ihnen trotz ihrer erfolgreichen Bemühungen um eine der Volksgemeinschaft Rechnung tragende Strafrechtspflege durch grundlose Eingriffe anderer Staatsstellen die Entscheidung in wichtigen Sachen aus der Hand genommen wird.

In diesem Zusammenhang erscheint mir auch eine Pressenotiz erwähnenswert (Preußische Zeitung in Königsberg (Pr), Ausgabe vom 16.2.1942), die wie folgt lautet:

"Verdunklungsverbrecher erschossen.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei teilt mit: Am 10. Februar 1942 wurden die Verdunklungsverbrecher: Paul Gomolinski, Herbert Körting, Ernst Kartmann, Max Jarosch, Hermann Klein und Friedrich Zschak erschossen."

Wie ich festgestellt habe, sind die Straftaten der genannten Personen nicht in meinem Bezirk begangen, demnach scheinen sich also die Eingriffe der Geheimen Staatspolizei nicht nur auf Polen und andere Ausländer zu beschränken, wodurch die bereits eingetretene Rechtsunsicherheit noch erhöht wird. Diese durch nichts zu rechtfertigende Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei haben in Kreisen der Rechtswahrer höchstes Befremden und größte Erbitterung hervorgerufen, wobei dann noch die Frage aufgeworfen wird, welchen Lauf diese Entwicklung nehmen wird, und welche Aufgaben dann schließlich der Strafjustiz noch

überlassen

bleiben sollten.

überlassen bleiben sollen.

In meinem letzten Lagebericht habe ich darauf hingewiesen, daß allgemein über das Anwachsen der Jugendkriminalität geklagt wird. Der Oberstaatsanwalt in Braunsberg ist ihren Ursachen nachgegangen und teilt mir hierüber folgendes mit:

„Den im letzten Lagebericht erwähnten Anzeichen eines Nachlassens der Jugendzucht bin ich inzwischen nachgegangen und habe festgestellt, daß bei einer allgemeinen Abnahme der Zahl der Strafsachen in Jugendsachen eine recht erhebliche Erhöhung eingetreten ist. Auch die Schwere der Straftaten von Jugendlichen hat stark zugenommen. Ich habe darüber recht eingehende Aufstellungen gemacht und glaube, die Gründe für die Zunahme - hauptsächlich als allgemeine Folgen des Krieges - im einzelnen in Nachstehendem erblicken zu sollen:

1. Fehlen der im Kampfeinsatz befindlichen Männer und deren Autorität.

Mehrbelastung der zur Erziehung und Leitung berufenen Frauen, hierdurch auch ungenügende Autorität der Schule und oft (vgl. auch unten zu 3) Lockerung der Familienautorität bzw. Eintritt einer gewissen Entfremdung zwischen Eltern und Kindern sowie überhaupt zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,

2. Heranziehung der Jugend zu Arbeiten und Aufgaben, die sonst Erwachsenen obliegen, dadurch

- I. Fehlen der Wertschätzung, überhaupt arbeiten zu können,
- II. verhältnismäßig höher Verdienst - ohne die Notwendigkeit besonderer ^{höher} Leistung,

III. Überschätzung der eigenen Leistung und Wichtigkeit und das Annehmen von Allüren gutschätzter Erwachsener,

IV. Unterschätzung, ja oft Unkenntnis oder gar Mißachtung der allgemeinen Autorität des einzelnen Erwachsenen und der Allgemeinheit - insbesondere der Notwendigkeiten und des Sinnes dieses Krieges,

3. ungenügende Überwachung seitens der dazu berufenen Stellen, die häufig mit weiteren Arbeiten überlastet sind, mitunter aber wohl auch ihre Aufgaben und Möglichkeiten nicht genügend kennen.

Ich

Ich habe durch persönliche Vorträge und Fühlungnahme mit den maßgebenden Stellen (Landräte, Kreisleiter, Polizeibehörden, Wehrmacht) auf die Lage aufmerksam gemacht und besonders auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen hingewiesen, welche ja zur Bekämpfung von Jugendstrafstaten völlig genügend sind. Ich glaube, bemerkte zu haben, daß ich da eine ganz allgemein als wichtig bereits gefühlte Frage angeschnitten habe und daß neben einer strafferen und zielbewußteren Bekämpfung von Jugendausschreitungen im hiesigen Bezirk auch wirksame Vorbeugungsmaßnahmen im Gange sind. Ohnedie Angelegenheit irgendwie zu dramatisieren - wozu auch zur Zeit wohl noch kein Grund vorliegt - wird man die allgemeinen Möglichkeiten der Partei und des Staates einsetzen, um in den Familien, in der Schule, den Jugendämtern, bei den Erwachsenen und auch den Jugendlichen aufklärend und tatanregend zu wirken. Man wird also - und tut es auch bereits - besonders in Mitgliederversammlungen der Partei und Frauenschaft, bei der HJ, dem BDM, den Gliederungen der Bewegung, Arbeitsfront, Wohlfahrtsämtern, NSV usw. usw. immer wieder die Notwendigkeit einer guten Haltung und Beaufsichtigung der Jugend während der Kriegszeit erwähnen. Ich kann berichten, daß solcherart schon jetzt gute Erfolge zu beobachten sind."

Der Oberstaatsanwalt in Lyck hat mir über eine stark anhaltende Bewegung im Landgerichtsgefängnis, sowie über die Begehung von Vieh- und Geflügeldiebstählen durch Wehrmachtsangehörige, über das Überhandnehmen der Schwarzschlachtungen und das Auftreten von Flecktyphus im Bezirk der Zweigstelle Sudauen folgendes vorgetragen:

"Im Landgerichtsgefängnis ist in letzter Zeit eine besonders stark anhaltende Bewegung zu verzeichnen. Vor allen Dingen nehmen Einlieferungen von Wehrmachtsangehörigen von der Ostfront erheblich zu. So sind kürzlich an einem Tage durch ein Gericht der Waffen-SS achtzehn Angehörige der Legion Niederlande eingeliefert worden, denen zum größten Teil Fahnenflucht zum Vorwurf gemacht wird.

Bei der Zweigstelle in Sudauen sind im Monat Dezember 1941 durch die ländlichen Amtskommissariate eine besonders hohe

hohe Anzahl von Vieh- und Geflügeldiebstählen zur Anzeige gebracht worden. Als Täter kamen in den meisten Fällen Wehrmachtsangehörige in Betracht. Die trotz Verhängung hoher Strafen immer noch zahlreichen Fälle von Schwarzschlachtungen im Bezirk Sudauen bilden allmählich eine Gefahr für die Volksgesundheit. In Seiny sind die dort stationierten Gendarmeriebeamten, sowie eine Anzahl von Polen unter Trichinoseerscheinungen erkrankt. Als Ursache wird der Genuss von Schweinefleisch angenommen, das aus Schwarzschlachtungen stammte. Die auffallend hohen Fälle von Schwarzschlachtungen sind wohl darauf zurückzuführen, daß den Polen Hausschlachtungen überhaupt verboten sind. Nach einer mir zugegangenen, allerdings amtlich noch nicht bestätigten Mitteilung soll neuerdings auch den Polen Erlaubnis zu Hausschlachtungen erteilt sein. Es ist wahrscheinlich, daß eine derartige Maßnahme auf den Rückgang von Schwarzschlachtungen Einfluß haben würde.

Im Kreis Sudauen sind bisher bei der polnischen Bevölkerung 14, bei den Wachmannschaften des Kriegsgefangenenlagers 25 Fälle von Flecktyphus festgestellt worden. Von den letzteren sind bisher 6 tödlich verlaufen. Auch ein Beamter der Staatspolizei ist vor kurzem dieser Seuche erlegen. Die Ausdehnung der zweifellos in den Kriegsgefangenenlagern zum Ausbruch gekommenen Seuche ist nach amtsärztlicher Feststellung dadurch zu erklären, daß von Seiten der aus russischen Kriegsgefangenen bestehenden Beerdigungskommandos ein schwunghafter Handel mit den Bekleidungsstücken der an Flecktyphus verstorbenen russischen Kriegsgefangenen betrieben wurde und zwar mit Billigung der Wachmannschaften. Abnehmer der Kleidungsstücke waren Polen, die den russischen Kriegsgefangenen als Entgelt Lebensmittel gaben. In zahlreichen Fällen haben von diesen Lebensmitteln den größten Teil die Wachmannschaften erhalten. Auf Grund dieser Vorfälle sind bisher drei Polen wegen Hehlerei in Tateinhheit mit verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen bestraft worden."

Vorschriftswidriges und unwürdiges Verhalten von Wachmannschaften ist auch von dem Oberstaatsanwalt in Braunsberg beobachtet worden. Er teilt mir hierzu folgendes mit:

"Um

„Um nach meiner Rückkehr vom Militär meinen Überblick über den Bezirk wieder herzustellen, habe ich zur Zeit weiter mein besonderes Augenmerk auf die durch das Vorhandensein der ausländischen Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen hervorgerufenen Sonderverhältnisse gerichtet. Schon jetzt glaube ich sagen zu dürfen, daß in einer ganzen Reihe von Fällen, in denen ein unwürdiger Verkehr mit Kriegsgefangenen stattgefunden hat, (Schenkungen von Lebensmitteln usw.), die Wachmannschaften nicht das erforderliche Vorbild gegeben haben, sondern vielfach derartige Dinge gedämpft haben. Das ergibt in den Hauptverhandlungen, welche ja hier allein gegen Zivilisten vor sich gehen, manche Schwierigkeiten. - Bei den Verhältnissen der ausländischen Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten scheinen die gesetzlichen Vorschriften deswegen nicht genügend praktisch durchgeführt zu werden, weil sie vielfach nicht bekannt sind. Ich werde auch hier bei den zuständigen Polizeidienststellen für die notwendige Unterrichtung Sorge tragen.“

Über eine ungewöhnlich starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Landgerichtsbezirk Tilsit hat mir der Oberstaatsanwalt in Tilsit folgende Ausführungen gemacht:

„Auffällig ist die starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. Von beamteten Tierärzten ist privat der Verdacht geäußert worden, daß es sich dabei zum Teil auch um eine vorsätzliche Sabotage handeln dürfte, was natürlich bei der Lage der Sache nur schwer wird nachgewiesen werden können. Bei der staatsfeindlichen Einstellung der Polen, die als Zivilarbeiter und Kriegsgefangene in Ostpreußen in großer Zahl eingesetzt sind, erscheint dieser Verdacht auch durchaus nicht unbegründet. Die Seuche hat wesentlich größeren Umfang als in früheren Jahren. Nach der Äußerung der Tierärzte sind Gehöfte betroffen, auf die bei normalem Verlauf die Seuche nicht hätte gelangen können.“

Über die bei Wiederaufnahmeanträgen gegen rechtskräftige Urteile des Sondergerichts gemachten Erfahrungen hat der Oberstaatsanwalt in Königsberg (Pr) mir folgendes vorgetragen:

„Erfahrungen“

"Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß die Strafkammer in Königsberg (Pr) in besonderem Maße geneigt ist, Wiederaufnahmeanträgen gegen Urteile des Sondergerichts stattzugeben, obwohl die Voraussetzung für die Wiederaufnahme nicht gegeben war. Im Interesse des Ansehens und der Wirksamkeit der von den Sondergerichten geübten Rechtsprechungen erscheint mir empfehlenswert, die Zuständigkeit zur Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge gegen Urteile des Sondergerichts von der Strafkammer auf das Sondergericht zu verlagern."

Die Anregung des Oberstaatsanwalts in Königsberg (Pr) möchte ich unterstützen, wobei ich allerdings nicht verkennen will, daß die gegenwärtige Besetzung der Strafkammer des Landgerichts in Königsberg (Pr) für die Zulassung der Wiederaufnahmeanträge von maßgebender Bedeutung gewesen sein wird. Immerhin erscheint mir die Fassung des § 26 Abs. 2 der VO. vom 21.2.1940, wonach die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten auch dann stattfindet, wenn Umstände vorliegen, die es erforderlich erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen, wenig glücklich. Die Pryaxis hat gezeigt, daß auf Grund dieser Bestimmung nicht nur Rügen erhoben werden, die bei Zulässigkeit einer Revision hätten geltend gemacht werden können, sondern darüber hinaus auch Einwände gemacht werden, die über die allgemeinen Wiederaufnahmegründe (§ 359 ff. StPO.) hinausgehen. So war in einem hier anhängig gewordenen Falle der Wiederaufnahmeantrag gegen ein rechtskräftiges Urteil des Sondergerichts u.a. darauf gesetztzt, daß der Hauptbelastungszeuge in einigen Punkten etwas Falsches beschworen hatte. Ein Meineidsverfahren gegen den Zeugen war nicht anhängig gemacht. Die Voraussetzungen des § 364 StPO. lägen demnach nicht vor, so daß der Antrag insoweit ohne weiteres als unzulässig verworfen worden wäre, wenn er sich gegen ein Urteil der ordentlichen Gerichte gerichtet hätte. In diesem Falle hat nun die Strafkammer des Landgerichts auf Grund der Bestimmung des § 26 Abs. 2 geglaubt, in seitenlangen Ausführungen zu dem Vorwurf des Meineids Stellung nehmen zu müssen. Ich glaube, mit Recht Annnehmen zu können, daß derartige Auswirkungen vom Gesetzgeber mit der Schaffung der Bestimmung des § 26 Abs. 2 nicht beabsichtigt waren.

In

In derselben Sache war der Wiederaufnahmeantrag auch damit begründet, daß die Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen fehlerhaft und damit ungerecht sei. Obwohl dies die Voraussetzungen für die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde sind (§ 34 der VO. vom 21.2.1940), hatte der Vertheidiger -wenngleich die einjährige Frist noch nicht verstrichen war- nicht etwa die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde beim Oberreichsanwalt angeregt, sondern geglaubt, auf Grund der Bestimmung des § 26 Abs. 2 eine Nachprüfung des Sondergerichtsurteils auch in rechtlicher Hinsicht erreichen zu können. Die Strafkammer ist auch hierauf eingegangen und hat in langen Ausführungen die Rechtfürdigung des Sondergerichts nachgeprüft. Daß eine derartige Handhabung für den Fall, daß ein solches Verfahren Schule machen sollte, zu unerwünschten Ergebnissen führen muß, liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Begründung. Wie allein dies Beispiel zeigt, dürfte es sich empfehlen, die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 wesentlich einzuschränken.

Auch die Bestimmung, daß für die Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge gegen rechtskräftige Urteile des Sondergerichts die Strafkammern zuständig sind, kann praktisch zu einer völligen Lahmlegung der Tätigkeit der Sondergerichte führen. Warum hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht ist, daß über Wiederaufnahmeanträge die erkennenden Gerichte selbst zu entscheiden haben, ist nicht recht verständlich und kann doch nur mit einem kaum zu rechtfertigenden Mißtrauen gegen die Urteile der Sondergerichte diese begründet werden. Zu dieser Ausnahmeregelung besteht aber um so weniger Veranlassung, als ja durch den Einbau der Nichtigkeitsbeschwerde ungerechte Urteile der Sondergerichte beseitigt werden können. Es dürfte sich daher auch insoweit eine Gesetzesänderung empfehlen, die darin zu bestehen hätte, daß über Wiederaufnahmeanträge gegen rechtskräftige Urteile der Sondergerichte diese selbst zu entscheiden haben.

Über die bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen aufgetauchten Schwierigkeiten hat der Oberstaatsanwalt in Tilsit folgende Ausführungen gemacht:

„Ein ganz schwieriges Kapitel bildet zur Zeit die Strafvollstreckung

Strafvollstreckung. Abgesehen von jugendlichen oder alten Verurteilten, ist heute kaum jemand für die Verbübung einer Freiheitsstrafe "abkömmlig". Fast jeder ist mit seiner Arbeitskraft in den noch verbliebenen wichtigeren Arbeitszweigen eingesetzt und kaum noch ersetzbar. Das dehnt sich neuerdings sogar auf die im Memelgebiet wohnhaften Litauer aus. Eine Aussetzung der Strafvollstreckung bis nach Kriegsende - die häufig beantragt wird -, würde einen Schlag ins Wasser bedeuten, weil vorläufig entweder niemand so weit voraus denkt, oder wenn er es doch tut, dann eine Amnestie als ziemlich sicher erwartet und wohl auch erwarten darf. Eine bedingte Strafaussetzung mit Bußauflage ist meistens keine viel glücklichere Lösung. Denn Geld zu beschaffen ist heute so ziemlich jedem Berufstätigen möglich. Praktisch würden die verhängten Freiheitsstrafen dann nur noch den Charakter von Geldstrafen behalten. Innerhalb der Justiz allein wird sich kaum ein Weg finden, diesem Übel zu steuern. Neben einer großzügigeren Handhabung der Strafausstandbestimmungen in minder schweren Fällen wird in schweren, krassen Fällen eine sofortige energische Strafverfolgung und Strafvollstreckung zu Abschreckungszwecken einsetzen müssen."

Die von dem Oberstaatsanwalt in Tilsit in dieser Hinsicht gemachten Ausführungen treffen auch für die übrigen Bezirke zu. In den mir zur Entscheidung vorgelegten Fällen habe ich es auf die Schwere der Tat und die Höhe der erkannten Strafe abgestellt. Lagen der Verurteilung Handlungen zugrunde, die eine Gefährdung der Belange der Volksgemeinschaft in sich bargen oder eine besonders gemeine und verwerfliche Gesinnung des Täters erkennen ließen, so habe ich es grundsätzlich abgelehnt, einen Gnadenersatz zu befürworten, bzw. bedingte Strafaussetzung oder Strafaufschub zu bewilligen. Im Interesse eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges glaube ich, diesen Standpunkt auch für die Zukunft beiz behalten zu sollen.

Im Zusammenhang hiermit wird von dem Oberstaatsanwalt in Insterburg über ein starkes Anwachsen von Gnadengesuchen geklagt. Er berichtet mir hierüber folgendes:

Der

"Der Arbeitsanfall in Gnadsachen ist ebenfalls sehr groß. Die Bearbeitung der Gnadengesuche nimmt einen nicht unerheblichen Teil der Arbeit ein. Bei vielen Gnadengesuchen ist dabei schon bei Eingang die völlige Aussichtslösigkeit festzustellen. Trotzdem das Ergebnis der Gnadenentscheidung von vornherein feststeht, müssen die Akten an viele Stellen versandt werden. Es müßte der Gnadenbehörde die Möglichkeit gegeben werden, solche aussichtslosen Gesuche sofort abzulehnen."

Wenn ich auch nicht verkenne, daß die Bearbeitung von Gnadengesuchen die bereits sehr in Anspruch genommene Arbeitskraft der Sachbearbeiter in erheblichem Maße beansprucht, so vermag ich doch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus die Anregung des Oberstaatsanwalts in Insterburg nicht zu unterstützen. Die Einholung der Stellungnahme des erkennenden Gerichts sowie der sonstigen Stellen ist zur gerechten Entscheidung über ein Gnadengesuch unumgänglich notwendig. Die hiermit verbundene Arbeitsbelastung der Sachbearbeiter wird daher in Kauf genommen werden müssen.

Auf Grund eines Sonderfalles hat mir der Oberstaatsanwalt in Memel über die erfreulichen Auswirkungen eines Eingreifens der Staatsanwaltschaft folgendes berichten können:

"Die Staatsanwaltschaft in Memel hat an der Verbesserung der Lebensbilanz im hiesigen Bezirk ihren Anteil. Durch ihr aus eigener Initiative im Frühjahr 1940 erfolgtes Eingreifen gegen den Leiter der Molkerei, den Kaufmann Silberstein, der nur infolge seiner freimaurerischen Beziehungen ohne Fachkenntnisse in diese Stellung gekommen war, wurden unhaltbare sanitäre Zustände aufgedeckt. Durch den neuen Leiter der Molkerei wurde der Betrieb so verbessert, daß die Produkte der hiesigen Molkerei Preise und Anerkennungen erzielten. Damals wurden täglich tausende von Litern Milch durch die Erzeuger in verdorbenem Zustande angeliefert. Ich habe in weit über 100 Verfahren wegen Vergehens gegen das Milchgesetz diejenigen bäuerlichen Betriebe überprüfen lassen, welche durch häufiger vorkommende Anlieferung verdorbener Milch aufgefallen waren. Die untragbarsten Erscheinungen

nungen gaben zu Anklagen und Verurteilungen Anlaß. Gleichzeitig wurden auf meine Anregung durch die Molkerei den Erzeugern Merkblätter über die hygienischen Mindestanforderungen bei der Milchhandlung ausgehändigt, die nun auf Grund der Strafverfahren die richtige Aufmerksamkeit fanden. Schließlich ließ ich auch die Verteiler überholen. Erst kürzlich sagte mir noch der Leiter des Lebensmitteluntersuchungsamts in Tilsit, daß sich seit meinem Einschreiten damals die Verhältnisse insbesondere auch im Kleinhandel grundlegend gewandelt hätten.

Die Anlieferung von verdorbener Milch in einer die Norm überschreitenden Menge ist seitdem nicht wieder beobachtet worden. Sie kommt fast gar nicht mehr vor; auch in den kritischen Zeiten nicht.

In einer Reihe von Todesfällen hatten die behandelnden Ärzte die Meinung geäußert, daß der Tod durch verdorbene Milch verursacht sein könnte. Mit der im Strafprozeß erforderlichen Sicherheit ließ sich dieser Zusammenhang allerdings nicht beweisen.

In zeitlichem Zusammenhang mit diesem Einschreiten ist die Sterblichkeitsziffer der Kinder im Bezirk des Gesundheitsamts Memel von 10,3% im Jahre 1939 auf 7,2% in der Stadt und von 13,5% auf 7,2% auf dem Lande zurückgegangen und seitdem etwas konstant geblieben. Wenn auch in diesem Eingriff der Justiz sicher nicht der einzige Grund für diese günstige Entwicklung zu suchen ist, so bin ich doch überzeugt, daß die Verbesserung der sanitären und hygienischen Verhältnisse in der Milchwirtschaft, für die das Einschreiten der Staatsanwaltschaft der entscheidende Wegebereiter war, keinen unwesentlichen Beitrag dazu gegeben hat."

In Vertretung.

L'agabert

Der Oberlandesgerichtspräsident!

Braunschweig, den 10. März 1942.

X Tgb. Nr. 11/42 g.

Mönckeberg 17

Telefonnummer 5393-5396

B B. Nr. 7/42.Einschreiben!

An

den mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsjustizministers beauftragten Herrn Staatssekretär Professor

Dr. Schlegelberger

in Berlin W 8,

Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Bericht über die allgemeine Lage.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung

vom 9. Dezember 1935 - I a 11012 -.

Mit Rücksicht auf die Besprechung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Berlin am 16. Dezember 1941 war angenommen, daß schon bald danach eine größere Zahl von Beamten des Oberlandesgerichtsbezirks Braunschweig neu zur Wehrmacht einberufen werden würden, und alle vorkehrenden Maßnahmen für diesen Fall waren getroffen. Bisher haben sich jedoch im neuen Jahre 1942 die Einberufungen in bescheidenen Grenzen gehalten. Die Besetzung des OLG-Bezirks ist daher zur Zeit ausreichend, obwohl etwa die Hälfte der Beamten meines Geschäftsbereiches eingezogen ist. Von den allem Anschein nach zunächst erst einmal einberufenen militärisch bereits Ausgebildeten der Jahrgänge 1908 und jünger stand schon niemand mehr zur Verfügung. Wenn trotz der erheblichen Einziehungen die Besetzung im Bezirk noch immer hinreichte, um die anfallende Arbeit zu bewältigen, so darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Dienstgeschäfte seit Kriegsausbruch zurückgegangen sind. Namentlich die Zahlen der anhängig gewordenen Zivilprozesse sind mit Ausnahme der Ehescheidungssachen gesunken. Nach den Mitteilungen vom Wehrbezirkskommando Braunschweig ist jetzt allerdings mit weiteren Einziehungen zu rechnen, und tatsächlich sind gerade in den letzten Tagen drei Uk-Stellungen aufgekündigt worden. Möglicherweise könnten sich infolgedessen Schwierigkeiten ergeben. Wenn die Zahl der Neuseinziehungen nicht wider Erwarten besonders hoch sein sollte, werden aber die Schwierigkeiten mit den beabsichtigten Maßnahmen zu überwinden sein.

Am

S wird wahrscheinlich St. I (Art 4)

28

Schwarzschlachter verhängten Zuchthausstrafen seien noch zu milde, werden nicht verstehen, daß auf der anderen Seite gegen Schwarzschlachter wegen ähnlicher Straftaten nur Geldstrafen ausgesprochen werden.

In jetzt zwei bekannt gewordenen Fällen sind Angeklagte, die vom Sondergerichte zu schweren Zuchthausstrafen und Sicherungsverwahrung verurteilt waren, nachträglich nach Bekanntmachungen des Reichsführers SS erschossen. Bei den Richtern und darüber hinaus in anderen Kreisen wird das als eine Korrektur des Spruches der unabhängigen Gerichte angesehen. Sie wird deshalb bedauert, weil sie durch Stellen außerhalb der Justiz erfolgt, obgleich durch die Nichtigkeitsbeschwerde oder durch den außerordentlichen Einspruch des Oberreichsanwalts bei dem Reichsgerichte Mittel gegeben sind, die eine Nachprüfung durch die Gerichte ermöglichen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bestrafungen durch die Sondergerichte, die regelmäßig durch Veröffentlichung des entscheidenden Teiles des Urteils erfolgt, sind infolge der Länge und der Unübersichtlichkeit der Bevölkerung nur schwer verständlich und in dieser Form nicht wirksam, zumal da zur Papierersparnis der Text eng zusammengedrängt ist und auf diese Weise unter der Aufführung aller übertretenen Strafvorschriften die erkannte Strafe nicht in das Auge springt. Ihren Zweck, den verurteilten Verbrecher zu brandmarken und andere abzuschrecken, erfüllen daher die Veröffentlichungen nicht genügend. Viel wirksamer würde sein, wenn sie in ähnlicher Weise erfolgen würden wie die Bekanntgabe einer vollzogenen Hinrichtung. Eine solche Veröffentlichung könnte etwa lauten:

"Der Schwarzschlachtermeister Friedrich Müller aus Wolfenbüttel ist am 5. März 1942 vom Sondergericht Braunschweig zu 6 Jahren Zuchthaus und zu 1000 RM Geldstrafe verurteilt. Er hatte in großem Umfange Schwarzschlachtungen vorgenommen und dadurch erhebliche Fleischmengen der ordnungsmäßigen Belebtschaftung entzogen, auch die Schlachtsteuer hinterzogen".

Der Vorsitzende des hiesigen Sondergerichts hat bei mir angeregt, die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Urteilen durch eine allgemein gehaltene Vorschrift zu erweitern. Er hat dazu ausgeführt, daß bislang die Möglichkeit, die Verurteilung auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen, nur in einigen Fällen im StGB. bestehe; auch in Nebengesetzen sei sie nicht allzuoft zu finden (§§ 165, 200, 285a StGB, § 15 Lebensmittel-

18

schiedenen Wehrmachtsteile an Justizbeamten wird es ihnen auch unschwer gelingen, dort eine besser bezahlte Stelle zu erhalten. So ist vom Oberkommando der Marine das Wehrbezirkskommando aufgefordert, einen Justizobersekretär, der sich bei der Marine gemeldet hatte, einzuziehen, damit er als Justizbeamter im gehobenen Dienst verwendet wird. Er ist auch tatsächlich zum Gericht des 2. Admirals der Nordseestreitkräfte in Wilhelmshaven einberufen worden. Er hat außerdem wegen der Kürzung seiner Gebührenisse seinen Antrag auf Anlegung eines eisernen Sparkontos zurückgezogen.

Am eisernen Sparen haben sich 80 % der Beamten des Oberlandesgerichts und 50 % der Beamten des ganzen Oberlandesgerichtsbezirks beteiligt. Die Kriegsbesoldungsempfänger sind dabei allerdings nicht mitgezählt. Von 353 Versorgungsberechtigten haben sich 79 am eisernen Sparen beteiligt..

Die Hermann-Göring-Stadt soll jetzt zum 1. April 1942 gegründet werden. Da aber trotzdem vorerst mit der Entstehung eines neuen Amtsgerichts Hermann-Göring-Stadt nicht zu rechnen ist, andererseits fast sämtliche Behörden und öffentlichen Körperschaften sich bereits der Neufestsetzung der Gebietsgrenzen zwischen den Ländern Preußen und Braunschweig (VO. vom 25. Juni 1941 - RGBI.I S.357) angepaßt haben, erscheint es dringend wünschenswert, daß vom 1. April 1942 ab, also mit dem Beginne des neuen Haushaltsjahres, auch die Gerichte nicht mehr länger abseits stehen. In einem besonderen Berichte habe ich deshalb bereits gebeten, vom 1. April 1942 ab eine Anpassung der zwischen den Oberlandesgerichtsbezirken Braunschweig, Celle und Naumburg a/S. einzutreten zu lassen. Die beabsichtigte Auflösung der Gerichtskassen in den in Frage kommenden Gebieten könnte dann ebenfalls erfolgen.

Auf Wunsch des Beauftragten des Reichsverteidigungsrats sind seit einiger Zeit zur Kohlenersparnis die Dienststunden verkürzt und übereinstimmend mit den anderen Behörden im Lande Braunschweig auf die Zeit von 8 - 14 Uhr festgesetzt. Für den Fall, daß dadurch Stockungen im Geschäftsbetriebe eintreten sollten, werden etwaige Reste durch Überstunden aufgearbeitet werden müssen.

I. V.

Dr. Dring

**Der Präsident
des Hanseatischen Oberlandesgerichts**

Hamburg 36, den
Steckkingplatz 2

28. März 1940.

3240 E - 2c/5 (3x).

Persönlich!
Eingeschrieben!

L. S. ab. Blatt. 14.

Herrn

Reichsjustizminister Dr. G ü r t n e r ,

B e r l i n .

Betr.: Bericht über die allgemeine Lage
- dort.Nr. Ia 11012/35 -.

Nachdem ich das letzte Mal besonders eingehend berichtet habe, liegt heute kein Anlaß zu längeren Ausführungen vor.

Meine ursprünglich vorhanden gewesene Absicht, schon jetzt zu den durch die Zuständigkeitsverordnung vom 21. 2. 1940 eingeführten Neuerungen Stellung zu nehmen, habe ich bis zum nächsten Lagebericht zurückgestellt, da es mir zweckmäßig erscheint, zunächst einige tatsächliche Auswirkungen dieser zum Teil sehr weitreichenden Umstellung unserer Strafrechtspflege abzuwarten.

Leider sind uns die gerade für unseren Bezirk wichtigen, außerordentlich umfangreichen Entwürfe

- a) eines Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und
- b) einer Schiffsregisterordnung

erst so spät zugegangen, daß die anheimgegebene Stellungnahme dazu praktisch kaum noch möglich war. Mit dortigem Schreiben vom 10. 2. 1940, das erst am 28. 2. 1940 hier eingegangen ist, haben wir lediglich 1 Exemplar der beiden Entwürfe erhalten, deren Umfang die hiesige Anfertigung von Abschriften ausschloß oder doch als untrüglich erscheinen ließ. Auf fernmündliche Anforderung haben wir dann von der Geschäftsstelle des Reichsjustizministeriums am 9. 3. 1940 je 8 weitere Entwürfe bekommen, die ich sogleich an die daran besonders interessierten Dienststellen zur Kenntnis und Stellungnahme weitergeleitet habe. Im Hinblick darauf, daß die Entwürfe ein Inkrafttreten bereits am 1. 4. 1940 vorsehen, war mithin zu unserem Bedauern eine gründlichere Durchprüfung und Äußerung nicht mehr möglich. Ich wäre zu Dank verpflichtet, wenn bei Gesetzentwürfen von derartiger Bedeutung uns künftig mehr Gelegenheit gegeben werden könnte, Bedenken und Wünsche der Praxis zur Geltung zu bringen.

In

17
H

In der Personalfrage habe ich inzwischen mit der zuständigen Wehrmachtsstelle günstig verlaufene Verhandlungen gepflogen. Dabei bin ich erfreulichem Verständnis für die personellen Belange der Justiz begegnet, so daß ich hoffen darf, die durch allzu einschneidende Abgab~~e~~ von Richtern etc. zeitweise verursachten Schwierigkeiten nunmehr überwinden zu können. Auch darüber werde ich mich im nächsten Lagebericht des näheren auslassen.

Daß nach einer Pressemitteilung des Reichsführers S.S. die Gebrüder Sass "bei Widerstand" erschossen worden sind, hat die Öffentlichkeit auch in diesem Falle richtig verstanden. Solche Hinweise in der Presse sind, wie immer wieder betont werden muß, der Stellung und dem Ansehen der Justiz sehr abträglich.

Reinhard D.

ELV

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Geschäftsnummer:
410.III-1/OSTA.251.42.

Berlin B 35, den 31. März 1942.
Feldherrnstraße 32
Fernsprecher: 27 00 18

Persönlich!

Bei allen Angaben ist die vorliegende
Geschäftsnummer anzugeben.

An den

Herrn Reichsminister der Justiz,
z.H. des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger,

Berlin W 8.

Wilhelmstr. 65.

Betrifft:

Lageberichte.

Erlass vom 25. November 1935.

- III a 19663+35 -

Vorbericht vom 27. Januar 1942.

Anlagen: 2 Berichtsdurchschläge.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin meldet eine Zunahme der Sitzungen vor dem Sondergericht, insbesondere in Volks-schädlings- und Kriegswirtschaftssachen. Im Bezirk der Staatsanwalt-schaft Frankfurt /O. ist eine Zunahme der schweren Kriminalität und der Kriminalität der Jugendlichen zu beobachten; im Bezirk der Staats-anwaltshaft Prenzlau ist eine Vermehrung der Verfahren wegen verbo-teten Umgangs mit Kriegsgefangenen, insbesondere mir französischen Gefangenen, festzustellen.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin sind während der Berichtszeit 12 Todesurteile ergangen. Soweit hier bekannt, sind 13 Verurteilte der Stapo ausgehändigt und erschossen worden. In diesem Zusammenhang glaube ich die Strafsache gegen Gomolinski u.A., in der ich unter 12 A R 1172.41 zu III g¹⁴ 2905.41 berichtet habe, besonders hervor-heben zu sollen. Die 11 Verurteilten, die sämtlich unbestraft waren und von denen 7 Zuchthausstrafen von 10 Jahren bis abwärts zu 1 Jahr 9 Monaten, die übrigen 4 dagegen Gefängnisstrafen von 1 Jahr 9 Monaten bzw. 1 Jahr 6 Monaten erhalten hatten, sind am 10. Februar 1942 exekutiert worden. Einer der Verurteilten namens Johannes Radloff, der eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten zu

28

verbüßen hatte, ist Vater von 6 Kindern. Die Angehörigen der Erschossenen haben den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Berlin, Landgerichtsrat Dubro, zu wiederholten Malen aufgesucht und von ihm Aufklärung verlangt, weshalb die Staatsanwaltschaft die Verurteilten habe erschießen lassen. Landgerichtsrat Dubro hat stets erwidert, dass die Erschießungen nicht von der Staatsanwaltschaft veranlasst worden seien, dass er im übrigen aber keine weitere Aufklärung geben könne. Dies haben die Gesuchsteller jedoch nicht geglaubt, sondern mehr oder weniger unverblümmt zum Ausdruck gebracht, dass der Sachbearbeiter ihnen absichtlich die Unwahrheit sage. Im übrigen haben die Angehörigen der Verurteilten auch eine Reihe schriftlicher Eingaben an die Staatsanwaltschaft Berlin gerichtet. Auf den Brief der Ehefrau Radloff vom 8. März 1942, den ich mit Bericht vom 28. März 1942 zu III g¹⁴ 2905.41 überreicht habe, nehme ich besonders Bezug.

Alles in allem glaube ich keinen Zweifel darüber lassen zu dürfen, dass gerade dieser Fall das Vertrauen der beteiligten Kreise in das Ansehen der Justiz aufs Schwerste erschüttert hat.

Im übrigen ist die Berichtslage unverändert.

gez. Dr. Jung.

Beglaubigt.

fischer
Justizangestellte.

EL

DIA-56-

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht.**

Geschäftsnummer:

410 III-1 OStA. 65.42.

Berlin W 35, den 27. Januar 1942.
Eßholzstraße 32
Fernsprecher: 270013

27. Januar 1942.

27. Januar 1942.

Persönlich!

An den

Bei allen Eingaben ist die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben

Herrn Reichsminister der Justiz
z.Hdn. des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger
in Berlin W.8
=====
Wilhelmstr. 65.

Betrifft: Lageberichte.

Erlass vom 25. November 1935
- I-I a. 19663.35-.

Vorbericht vom 2. Dezember 1941.

Anlagen: 2 Berichtsdurchschläge.

Die in diesem Monat erfolgten Einberufungen zahlreicher Beamter zur Wehrmacht haben die Personallage bei den mir unterstellten Behörden auf das Äußerste angespannt. Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin hat mir berichtet, daß ein einigermaßen ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb nur noch zur Not aufrecht erhalten werden könne. Allein zum 25. Januar 1942 sind bei der Staatsanwaltschaft im Kammergerichtsbezirk 8 Beamte des höheren Dienstes einberufen worden, darunter 2, bei denen die Überprüfungskommission - im Gegensatz zu der jetzt plötzlich getroffenen Entscheidung der einberufenen Dienststelle - sich damit einverstanden erklärt hatte, daß beide im Hinblick auf ihr Arbeitspensum jedenfalls noch für einige Monate bei der Behörde verbleiben sollten. Bei weiteren 5 Beamten des höheren Dienstes hat die Überprüfungskommission die Aufhebung der Uk-Stellung entweder mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Jahrgang oder mit Rücksicht auf ihren Dienstgrad in der Wehrmacht in Aussicht gestellt. Auch von diesen Beamten, bei denen der Tag der Einberufung im Hinblick auf die notwendige Abwicklung der Dienstgeschäfte noch aufgeschoben werden soll, hat gleichwohl bereits einer die Aufkündigung seiner Uk-Stellung erhalten. Die Staatsanwaltschaft des Kammergerichtsbezirks verlieren damit innerhalb kurzer Zeit etwa 13 Staatsanwälte, d.h. etwa 1/8 der am 10. Januar 1942 noch vorhandenen höheren Beamten. Erwähnt nun weiterhin

weiterhin, daß von den einberufenen bzw. einzuberufenden höheren Beamten die überwiegende Mehrzahl Sonderdezernate mit teilweise recht umfangreichen Sachen (Devisensachen, Korruptionssachen, Kriegswirtschaftssachen usw.) bearbeitet, so kann nicht ernstlich genug auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden, die in allernächster Zeit zu erwarten sind und die m.E. auch durch noch so weitgehende Ersparnis- und Vereinfachungsmaßnahmen nicht mehr ausgeglichen werden können.

Jch habe ernste Befürchtungen, ob nicht der weiter wachsende Personalmangel bei den Staatsanwaltschaften des Reichs und die Notwendigkeit, Entlastung zu schaffen eines Tages dazu führen wird, daß die Polizei, die schon jetzt in einem nicht mehr zu erkennenden Umfange Strafsachen durch Anordnung eigener Maßnahmen erledigt, die Gelegenheit ergreifen wird, mehr und mehr die Aufgaben der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

In diesem Zusammenhange glaube ich besonders darauf hinzuweisen zu sollen, daß gerade in letzter Zeit wiederholt Täter an die Geheime Staatspolizei herausgegeben worden sind, ohne daß m.E. das Verhalten der Justizbehörden hierzu einen hinreichenden Anlaß geboten hätte. Es handelt sich einmal um die Strafsache gegen Skibbe u.A. (6 PJs.922.41 STA.Berlin), in welcher 4 Angeklagte im Alter von 26 bzw. 22 bzw. 20 bzw. 18 Jahren, denen die Begehung von 23 bzw. 19 bzw. 15 bzw. 12 vollendeten oder versuchten schweren Diebstählen unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen zur Last gelegt wurde, vom Sondergericht Berlin Zuchthausstrafen von 7 bzw. 6 bzw. 5 1/2 Jahren unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von jeweils 10 Jahren erhalten hatten. Obwohl 3 der Täter unbestraft waren und der vierte nur 2 verhältnismäßig geringfügige Vorstrafen hatte, alle im übrigen aber noch verhältnismäßig jung und die erkannten Strafen m.E. jedenfalls nicht unangemessen waren, sind die Täter an die Geheime Staatspolizei herausgegeben und, wie aus Zeitungsmeldungen zu ersehen war, "wegen Widerstandes" erschossen worden. Jch darf hierbei bemerken, daß es in der Öffentlichkeit kaum mehr unbekannt ist, daß die "wegen Widerstandes" erfolgenden Erschießungen aus anderen Erwägungen stattfinden.

Weiterhin möchte ich hier die Strafsache gegen den polnischen Zivilarbeiter Josef Zielinski (5 PKLs.129.41 STA.Berlin, dortiger Vorgang: III g.14.2293.41) besonders hervorheben. Das Reichsgericht hatte auf Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts das in dieser

Sache

Sache ergangene, über 5 Jahre Zuchthaus lautende Urteil des Sondergerichts Berlin vom 21.7.1941 am 18.12.41 aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die hier vom Oberreichsanwalt am Freitag, dem 2. Januar 1942 eingegangenen Akten sind noch am gleichen Tage durch besonderen Boten dem Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht zugeleitet worden, auf dessen sofortigen Antrag der Vorsitzende des Sondergerichts Termin auf Dienstag, den 6. Januar 1942, abbereutet hat. Obwohl nach Lage der Dinge kein Zweifel daran bestehen konnte, daß Zielinski in der erneuten Verhandlung zum Tode verurteilt worden wäre, und obwohl die Vollstreckung des Urteils noch am Tage der Verkündung hätte erfolgen können, ist Zielinski am 3. Januar 1942 der Geheimen Staatspolizei zur Verfügung gestellt worden. Nachdem das Verfahren sich ohnehin über mehrere Monate hingezogen und der Vorsitzende des Sondergerichts unter Hinweis auf die Dringlichkeit einen denkbar nahen Termin abberaumt hatte, bedeutet es nach meinem Dafürhalten eine schwere Schädigung des Ansehens der Justizbehörden, wenn Zielinski unter Ausschaltung des gesetzlichen Verfahrens der Polizei ausgeantwortet wurde.

All diese Vorgänge werden in den Beamtenkreisen mit wachsender Beunruhigung wahrgenommen. Sie sind nicht dazu angetan, die Berufsfreudigkeit zu erhalten und den so dringend notwendigen Nachwuchs für die Staatsanwaltschaft zu finden.

Die Behandlung des Falles Adami (Strafsache gegen Wilke u.A., 1 P.KMs. 13.41 g StA.Berlin, dortiger Vorgang: 111 g 10b.458.40g) hat in den Kreisen der mit der Bearbeitung der Sache befaßten Beamten erhebliche Beunruhigung hervorgerufen. Wenn die Haftentlassung des Angeklagten aus besondere Erwägungen erforderlich erschien, so wäre sie nach meiner Überzeugung durch Fühlungnahme mit den hierfür maßgeblichen Dienststellen der Justiz, gegebenenfalls auf dem Wege über die Vorstandsbeamten der Gerichte, trotz der auf Seiten der Strafkammer wohl zunächst bestehenden Bedenken zweifellos erreicht worden, ohne daß es hierzu der Anordnung des Herrn Reichsministers der Justiz bedurft hätte. Ich halte mich für verpflichtet, diese Gesichtspunkte anzuführen und auf ihre Auswirkungen auf die Beamtenschaft hinzuweisen.

Weiterhin erscheint es mir erforderlich, auf die Strafsachen wegen verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen hinzuweisen, soweit hierbei französische Gefangene beteiligt sind. Die angespannte Wehr

ersatz=

Wehrersatzlage hat es erforderlich gemacht, daß in Betrieben aller Art, insbesondere auch in Rüstungsbetrieben, französische Kriegsgefangene als Arbeiter eingesetzt werden. Sie kommen hierbei häufig mit deutschen Arbeiterinnen in Berührung, die entweder in unmittelbarer Nähe oder im selben Betriebe ihren Arbeitsplatz haben. Hierbei ist es trotz aller gebotenen Zurückhaltung nahezu unabkömlich, daß sich zwischen den deutschen Arbeiterinnen und den französischen Gefangenen Beziehungen entwickeln, die sich als Verstoß gegen § 4 der Wehrkraftschutz-VO. vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) darstellen. In den weitaus meisten Fällen, in denen es hierbei etwa zwischen deutschen Arbeiterinnen und Kriegsgefangenen Franzosen zum Geschlechtsverkehr gekommen ist, ist von den Gerichten ein schwerer Fall angenommen und auf Zuchthausstrafe erkannt worden. Wenn man jedoch bedenkt, daß der Krieg mit Frankreich zwar nicht völkerrechtlich, aber doch tatsächlich seit mehr als 1 1/2 Jahren beendet ist, daß eine freiwillige französische Legion am Kampf gegen Sowjetrussland teilnimmt und daß die französischen Gefangenen nicht nur unter erheblicher Verminderung der bisher bestehenden militärischen Aufsicht an den Arbeitsplätzen stehen, sondern auch ohne Bewachung ausgehen, so kann es m.E. durchaus zweifelhaft erscheinen, ob es in Zukunft noch gerechtfertigt ist, bei einem an sich gewiß durchaus zu mißbilligenden und nachdrücklich zu verfolgenden Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Frauen und französischen Gefangenen einen schweren Fall im Sinne des § 4 a.a.O. anzunehmen. Es wäre immerhin denkbar, daß das gesunde Volksempfinden auf Vorfälle dieser Art weniger reagiert als z.B. auf Fälle des Umgangs mit Kriegsgefangenen von Nationen, die sich als besonders deutschfeindlich erwiesen haben oder mit denen das Reich z.Zt. noch im Kampf steht. >

Endlich möchte ich erwähnen, daß bei der StA. Berlin eine große Zahl von Selbstmorden durch Leuchtgas zu beobachten ist, die nicht selten erhebliche Sachschäden und Verletzungen unbeteiligter Haushaltsangehörigen zur Folge haben. Häufig sind auch noch die Selbstmorde von Juden.

gez. Dr. Jung.



Beflaubigt:

Rinner
Justizangestellte.

v.

- 1.) Erbitte aus den Akten R 22/4202 des Bundesarchivs in Koblenz eine Ablichtung~~x~~ des Schreibens des RJM vom 2. Februar 1943

- 2.) Vermerk:

Aus den Akten des RJM - R 22/4202 des Bundesarchivs in Koblenz - ergibt sich, daß der Chef der Sicherheitspolizei und des SD außer in den von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen mitgeteilten Fällen Stave, Janke, und Kaufmann noch in einem erheblich größeren Umfang in den Jahren 1942/1943 bisher nicht bekannte Sonderbehandlungsanträge gestellt hat. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen Himmler und Thierack über die weitere Behandlung der Korrektur ungenügender Justizurteile am 18. September 1942 standen insgesamt 72 Sonderbehandlungsanträge der Sipo zur Entscheidung an. Wie sich aus dem Schreiben des RJM an den CdS vom 2. Februar 1943 - M 2/42g - ergibt, ist jedoch in keinem dieser Fälle eine Sonderbehandlung durchgeführt worden. Die Masse der Vorgänge ist vielmehr im Wege der Abgabeaktion (Vernichtung durch Arbeit) erledigt worden. Das erklärt auch den Umstand, daß Korrekturen von Justizurteilen durch Sonderbehandlung für die Zeit nach September 1942 bisher nicht aufgefunden werden konnten. Die Beteiligung von ehemaligen Angehörigen des RSHA an der Abgabeaktion ist Gegenstand des Verfahren 1 Js 13/65 (RSHA). In vorliegender Sache ist daher nichts weiter zu veranlassen.

- 3.) Herrn OStA Pagel zur gef. Kenntnisnahme

- 4.) Zu den Akten 1 Js 18/65 (RSHA)

Berlin, den 29. Juli 1968

Wochenaufkl. Abt. R 223/42021 Berlin-Mitte Koblenz

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
B.Nr. IV- 201/42 geheim

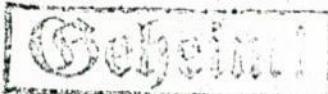
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen und Datum
anzugeben.

Berlin SW 11, den 5. Mai

Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

6 1942

ZY



Als Geheim

Schnellbrief

Herrn Reichsleiter Bormann
- persönlich -

Führerhauptquartier.

641/27
Sicherheitspolizei
Dienststelle Berlin
Eing.: - 6. MAI 1942
Bearbeitet durch:

Betrifft:

K o t h e Heinz, Malerlehrling,
geb. 9.2.25 Herrnstadt, Krs. Guhrau,
dessen Sonderbehandlung.

Z.V.

*Leiterverwaltung
(Hauptw. S) / C. W.*

=====

K o t h e ließ sich während seiner Lehrzeit 2 Diebstähle zuschulden kommen. Das eine Mal stahl er gelegentlich der Ausführung von Malerarbeiten in einem fremden Haus aus einer Schreibtischschublade 5.— Reichsmark, das andere Mal entwendete er in einer Buchhandlung ein Notizbuch.

Bisher war Kothe noch nicht gerichtlich bestraft.

Am 24.11.1941 versuchte Kothe, die Ehefrau seines zur Wehrmacht eingezogenen Lehrmeisters zu töten. Er trat von hinten an die am Tisch sitzende Frau heran und schlug ihr heftig mit einem bereitgelegten Kleiderbügel über die linke Schläfe. Dann stürzte er sich

auf die leicht betäubte, zu Boden gefallene Frau, setzte beide Knie auf ihren Rücken, schlug mit dem Bügel und den Fäusten weiter auf sie ein und versuchte auch, sie mit beiden Händen am Halse zu würgen sowie ihre Hilferufe durch einen an ihren Mund gepressten Leinenlappen zu unterdrücken. Mit einer letzten Kraftanstrengung gelang es der Frau, sich von Kothe zu befreien und aus der Wohnung zu laufen, wo sie bewusstlos zusammenbrach.

Die Strafkammer des Landgerichtes in Glogau verurteilte Kothe am 19.3.42 wegen versuchten Totschlags zu Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer, mindestens aber 2 Jahre.

In Anbetracht der verbrecherischen Gesinnung des Kothe schlage ich vor, ihn zumindest auf 10 Jahre in ein Konzentrationslager einzuweisen.

Jch bitte um Weisung.

J.V.

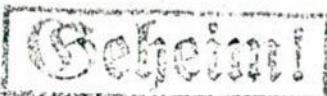
Mehrhaupt Nr. R NW/42021 Anklageantrag vorliegt

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
B.Nr. IV- 200142 geheim

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen und Datum
angugeben.

Berlin SW 11, den 5. Mai
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

1942



Als Geheim

Schnellbrief

Herrn Reichsleiter Bormann
- persönlich -

Führerhauptquartier.

642/22
Partei-Kanzlei

Dienstsiedlung Berlin

Eingang - 6. MAI 1942

Bearbeitet durch:

Betrifft:

S t a v e Fritz, Maurerlehrling,
geb. 27.3.22 in Kiel,

J a n k e Heinz, Transportarbeiter,
geb. am 20.10.20 in Kiel
deren Sonderbehandlung.

=====

J a n k e Heinz ist nicht, S t a v e Fritz wegen
Fernbleibens von der Arbeit mit 2 Monaten Gefängnis
vorbestraft.

In der Nacht zum 12. September 1941 wurde das
Schuhgeschäft Heinrich, Kiel, Flämischestr. 26, während
eines feindlichen Fliegerangriffs durch eine Bombe
schwer beschädigt. Die umfangreichen Aufbauarbeiten, die
sich über das ganze Haus einschließlich der Keller -
räume erstreckten, wurden von einer Kieler Baufirma in
Angriff genommen. Zu den dort beschäftigten Handwerkern
gehörte auch der Maurerlehrling S t a v e, der während
dieser Instandsetzungsarbeiten Gelegenheit hatte, die
Räumlichkeiten des Hauses genau kennen zu lernen.

Am 1.1.1942 besuchte Stave mit seinem Freund, dem Transportarbeiter Janke ein Bierlokal, das sich in der Nähe des Schuhhauses Heinrich befindet. Als sie den Heimweg antraten, kamen sie überein, sich Schuhe aus dem Geschäft von Heinrich zu verschaffen. Beide gingen durch eine Tür des Nebenhau ses, die wegen des Bombenschadens nicht verschlossen werden konnte. Von hier aus gelangten sie schließlich an eine Tür, die zu den Lagerräumen und gleichzeitig in den Laden des Heinrich führte. Auch diese Tür konnte wegen Bombenschadens nicht verschlossen werden. Stave und Janke entwendeten aus der Kasse 50.-- Reichsmark Wechselgeld und 25 Paar Schuhe.

Am nächsten Tag verkauften sie die Schuhe an den inzwischen verstorbenen Arbeiter Otto Lüemann, der sie seinerseits wieder an Bekannte und in Wirtschaften veräußerte.

In der Verhandlung vom 15.4.1942 vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht in Kiel wurde vom Vertreter der Anklagebehörde gegen Stave und Janke die Todesstrafe beantragt. Das Gericht hingegen verurteilte Stave und Janke zu je 8 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust.

Jch schlage für Stave und Janke Sonderbehandlung vor und bitte um Weisung.

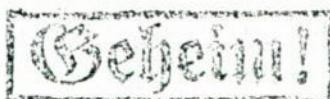
J.V.

Verhältnis: Bd R 22/42001 Bürorichter Hobdeut.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
B.Nr. IV - 1/42 geheim

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum
anzugeben.

Berlin SW 11, den 5. Mai 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040



Als Geheim

Schnellbrief

an Herrn Reichsleiter Bormann
- persönlich -

Führerhauptquartier.

639/27

Parcelservice
Dienstsiedlung Berlin
Eing.: - 6. MAI 1942

Bearbeitet durch:

(33)

Betrifft:

Kaufmann Rudolf, geb. am
9.II.1898 in Alt-Nagelberg,
Kreis Gmünd,

dessen Sonderbehandlung.

=====

Bei dem ledigen Hilfsarbeiter Rudolf Kaufmann handelt es sich um einen amtsbekannten Gewaltverbrecher. Er ist bereits wegen einfachen und schweren Einbruchdiebstahls 10 mal mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren vorbestraft und wurde deshalb im Anschluss an die Verbüßung einer weiteren Zuchthausstrafe von 1 Jahr wegen Einbruchdiebstahls am 26.III.1942 in das Arbeitshaus Suben eingewiesen. Während eines Aufenthaltes im Krankenhaus Ried drehte sich Kaufmann aus Leintüchern und Verbandsmaterial ein Seil, benützte dieses am 14.4.1942 zur Flucht aus dem Krankenhaus und setzte dann bis zu seiner neuerlichen Festnahme

0

am 15.4.1942 die Bevölkerung des Kreises Ried in
Furcht und Schrecken.

Nach der Art der Vorstrafen des Kaufmann ist
kaum anzunehmen, dass die Unterbringung im Arbeitshaus
auf ihn einen bessernden Einfluss ausüben wird.

Jch schlage deshalb die Sonderbehandlung des
Kaufmann vor und bitte um Weisung.

J.V.


Wif
Der Reichsminister der Justiz

Berlin, den Januar 1943

M 2 /42 g

2. 1/5

An

den Chef der Sicherheitspolizei und des SD
zu Hd. des Gruppenführers Müller

Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Str.8.

Abg. - 5. FEB 1943

Gehem

Bff

Betr.: Sonderbehandlung.

Jhre Schreiben vom 28.10. und 4.11. 1942
- B.Nr. IV - 437/42 geheim --

Sehr geehrter Gruppenführer!

Zur Kenntniss

23.FEB.1943

Gef. ab dem 1. April

4/2 BfM/Sell

Auf Grund der mir übersandten Anträge habe ich mir die Akten vortragen lassen und folgende Entscheidungen getroffen.

In den Fällen

- ✓ Nr. 1 Bach, Friedrich,
- ✓ Nr. 2 Barnert, Ferdinand,
- ✓ Nr. 3 Bögner, Walter
- ✓ Nr. 4 Beyer, Hans,
- ✓ Nr. 5 Bültmann, Adolf,
- ✓ Nr. 7 Brickel, Wilhelm,
- ✓ Nr. 12 Dell, Adolf,
n. 13 Dose, Willi
- ✓ Nr. 15 Fellér, Hans,
*Jose
Feller*
- ✓ Nr. 16 Fischer, Franz,
- ✓ Nr. 19 Götz, Kilian,
- ✓ Nr. 21 Grüneberg, Georg,
- ✓ Nr. 23 Hackenbroich, Wilhelm,
- ✓ Nr. 24 Hartwig, Arnold,
- ✓ Nr. 25 Haßbach, Otto,
- ✓ Nr. 26 Heimer, Paul,
- ✓ Nr. 31 Jäger, Hermann,
- ✓ Nr. 32 Kalloch, Fritz,
- ✓ Nr. 34 Köring, Hans,
- ✓ Nr. 35 Kühn, Friedrich,
- ✓ Nr. 36 Kind, Franz,
- ✓ Nr. 37 Klippmüller, Franz,

- ✓ Nr.41 Kunz, Willi,
✓ Nr.42 Langer, Franz,
✓ Nr.43 Lerche, Max,
✓ Nr.44 Mertens, Wilhelm,
✓ Nr.47 Nietschke, Erich
✓ Nr.48 Nulle, Paul,
✓ Nr.52 Rose, Walter,
✓ Nr.54 Skowronek, Erwin,
✓ Nr.55 Szymanski, Max,
✓ Nr.56 Schäfer, Robert,
✓ Nr.61 Steinmüller, Kurt,
✓ Nr.62 Tensfeld, Willi,
✓ Nr.63 Tiedt, Fritz,
✓ Nr.65 Vogt, Otto,
✓ Nr.66 Vondran, Herbert,
✓ Nr.67 Wackwitz, Wolfram,
✓ Nr.68 Walther, Heinrich,
✓ Nr.69 Wehrmeyer, Ludwig,
✓ Nr.71 Zimmermann, August,
✓ Nr.72 Zwan, Johann, und
✓ Urba, Rupert

habe ich die Überstellung der Verurteilten an
die Geheime Staatspolizei zum Sonderarbeitsein-
satz im Konzentrationslager angeordnet.

Jn den Fällen

- ✓ Nr.6 Binnewies, Hans
✓ Nr.14 Eulner, Otto
✓ Nr.17 Ganschow, Emil,
✓ Nr.18 Gassner, Franz,
✓ Nr.28 Ignatzi, Franz,
✓ Nr.45 Müller, Adolf,
✓ Nr.51 Richter, Kurt,
✓ Nr.57 Schlenger, Joseph,
✓ Nr.58 Schwarz, Paul,
✓ Nr.64 Thiel, Paul

habe ich die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde
angeordnet, da ich die erkannten Strafen für
unzureichend halte.

Jn

Jn den Fällen

- ✓ Nr.8 Buttgereit, Ernst,
✓ Nr.22 Großmann, Bruno,
✓ Nr.53 Ruppolt, Franz

habe ich angeordnet, daß die Haftzeit während des Krieges gemäß der VO. vom 21.6. 1940 (Reichsgesetzbl.I S.822) auf die erkannte Strafe nicht angerechnet wird.

Jn den Fällen

- ✓ Nr.29 Janus, Gerhard,
✓ Nr.30 Gerschau, Ewald,
✓ Nr.50 Raschik, Joachim,
✓ Nr.59 Stave, Fritz,
✓ Nr.60 Janke, Heinz,

habe ich den ~~SSKKKEinsatz~~ der Verurteilten in einer militärischen Sonderverwendung vorgesehen.

Jn den Fällen

- ✓ Nr. 33 Kaufmann, Rudolf,
✓ Nr.40 Kuhnen, Aloys,

rege ich an, im Wege der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen beide vorzugehen. Gegen Kaufmann liegt kein Urteil vor, das mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden könnte. Kuhnen hat die Strafe verbüßt.

Das Urteil

✓ gegen Nr.9 Szymara, Gottlieb des Sondergerichts in Magdeburg vom 15.Juli 1942 ist durch das Reichsgericht aufgehoben, Szymara ist am 12.11.1942 zum Tode verurteilt und am 23.12.1942 hingerichtet worden.

Jn den Fällen

- ✓ Nr.10 Dasting, Karl,
✓ Nr.11 Deicke, Walter,
✓ Nr.20 Gierth, Elisabeth,
✓ Nr.27 Huber, Adam,
✓ Nr.38 Koslowski, Karl,
✓ Nr.39 Smierske, Anton

- ✓ Nr. 46 Neuhaus, Barbara,

- Nr.49 Petersen, Jlse,

- ✓ Nr. 70 Zeller, Gottlob

möchte ich es bei den ergangenen Urteilen bewenden lassen. Ich bemerke dazu im einzelnen folgendes:

Das Urteil in der Strafsache Dasting ist sehr sorgfältig und eingehend begründet, die Nichtanwendung der Gewaltverbrecherordnung ist unangreifbar. - Deicke hat die beiden Überfälle begangen, nachdem er sich freiwillig zur Kriegsmarine gemeldet hatte. Auf Grund der bei den Akten befindlichen Beurteilung durch die militärische Dienststelle halte ich das Urteil noch für tragbar. -

Auch in der Strafsache gegen die Gierth ist das Urteil sehr eingehend begründet. Das Urteil ergibt zweifelsfrei ein sehr erhebliches Mitverschulden der Vermischtzlerin Feige an den entstandenen Streitigkeiten. Ein Tötungsvorsatz ist nicht nachweisbar. - In der Strafsache gegen Huber wird die erkannte Strafe dem feststellbaren Unrechtsgehalt der Tat gerecht. - Koslowski ist an fünf, zum Teil ganz geringfügigen Diebstählen beteiligt. In zwei Fällen hat er ~~er~~ junge Kaninchen, um sie selbst großzuziehen, und in zwei weiteren Fällen zwei Sack Heu für seine Kaninchen gestohlen. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen ist die erkannte Strafe von sechs Jahren Zuchthaus angemessen. Sbierke ist zwar an einer größeren Anzahl Diebstählen beteiligt; da er aber bisher nur ganz geringfügig vorbestraft war, ist die erkannte Strafe von sieben Jahren Zuchthaus angemessen. - Die Verurteilte Barbara Neuhaus ist keine Lohnabtreiberin, die erkannte Strafe daher ausreichend. - *zu Pappe fah.*

Bei der plantarischen Anamnese ist zuerst die aktuelle Symptomatik zu präzisieren, um eine Diagnose zu stellen und einen Therapieplan aufzustellen. Eine Befragung des Patienten ist hierbei von großer Bedeutung.

-5-

zu jagen. da der adorauer jahr seit freit ist
zu jagen, kein vogel fliegen die nicht kann da der adorauer
jagd jahr kann 3 jahre bis angefangen warfst hat, warfst ejr er haben
davon lass. - Zeller, Gottlob ist von allen gehörten Stellen
~~die kugel ist aus~~
~~ausgestoßen~~. - als ein sehr fleißiger, solider Handwerker ge-
schildert worden, der sich durch seine Gutmütig-
keit und durch das Drängen seiner Kundschaft zu
den Schwarzschlachtungen hat verleiten lassen.
Die erkannte Strafe ist bei diesem Sachverhalt
durchaus angemessen.

der Richter!

Zr

3 | Erbthal 3 Jagdpläne. Jf Aug. - 4. FEB. 1943 Jf

6.4

Kf
Der Reichsminister der Justiz

Berlin, den 2. Februar 1943
9°

M 2 /42 g

1. An

den Leiter der Partei-Kanzlei

zu Hd. des MinDir. Klemm

München 33
Führerbau.

b b/b

Betr.: Polizeiliche Sonderbehandlung
nicht genügender Justizurteile.

Ihre Schreiben vom 17.10.1942-III C -6861 g
und vom 16.11. 1942 - III C 6921 g --.

Geheim
(Drwif)
Justizamt

ES/FEB/1943

Gef. u. d. w. A. 1

4/2 Bt/Lk

Jch habe mir auf Grund der übersandten
Anträge die Akten vortragen lassen und daraufhin
folgende Entscheidungen getroffen:

Jn den Strafsachen

gegen Vondran, Herbert

Fischer, Franz

Tiedt, Fritz

Köring, Hans

Skowronek, Erwin

Woytasik,

habe ich die Überstellung der Verurteilten
an die Geheime Staatspolizei zum Sonderarbeits-
einsatz eingeordnet.

Die Verurteilten

Kothe, Heinz,

Stave, Fritz und

Janke, Heinz

werde ich für einen militärischen Sondereinsatz
zur Verfügung stellen. Jn den Strafsachen gegen
Binnewies, Hans und
Eulner, Otto

habe ich die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde
angeordnet.

Jn der Strafsache gegen

habe ich Ruppolt, Franz angeordnet, daß die Haftzeit während
des

des Krieges gemäß der VO vom 23.6.
1940 (Reichsgesetzbl. I S. 877) auf die er
kannte Strafe nicht angerechnet wird.

Das Urteil gegen

den Polen Smieja

ist auf meine Nichtigkeitsbeschwerde hin
aufgehoben worden, Smieja ist zum Tode ver-
urteilt worden.

Der Geheimen Staatspolizei werde ich
vorschlagen, den ledigen Hilfsarbeiter

Rudolf Kaufmann

in Vorbeugungshaft zu nehmen. Ein Urteil,
das mit der Nichtigkeitsbeschwerde anzufecht-
wäre, liegt hier nicht vor.

In den Strafsachen

gegen Koslowski, Karl

Sbierske, Anton und

Deicke, Walter

halte ich nach eingehender Prüfung des
Sachverhalts die ergangenen Urteile für
angemessen. Koslowski ist an fünf, zum Teil
ganz geringfügigen Diebstählen beteiligt
gewesen. In zwei Fällen hat er junge Kanin-
chen, um sie selbst großzuziehen und in
zwei weiteren Fällen hat er zwei Sack Heu
für seine Kaninchenzucht gestohlen.

Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen ist die
erkannte Strafe von sechs Jahren Zuchthaus
angemessen. Sbierske ist zwar an einer
größeren Anzahl Diebstählen beteiligt.

Da er aber bisher nur ganz geringfügig
vorbestraft war, ist die erkannte Strafe
von sieben Jahren Zuchthaus angemessen.

Der Verurteilte Walter Deicke hat
die beiden Überfälle begangen, nachdem er
~~wie ein tapfer tapfer~~
sich freiwillig zur Kriegsmarine gemeldet
hatte. Auf Grund der bei den Akten befind-
lichen Beurteilung durch die militärische

für 2 Jähr ungestrichen

Dienst-

90

unter der ausdrücklichen Fertigung im Stoff-
durchgang

Dienststelle möchte ich es bei dem Urteil be-
wenden lassen. Der Vertrag kann nicht abgeschlossen werden.

In der Strafsache gegen Eugen Schaller
behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD hat mir die von Ihnen vorgelegten
Fälle mit Ausnahme der Strafsachen gegen
Wojtasik und Smieja im Rahmen einer größeren
Sammelvorlage vorgelegt. Ich werde daher
den Chef der Sicherheitspolizei über das
Ergebnis meiner Prüfung unmittelbar unter-
richten.

Heil Hitler!

2. Abdruck von 1)

an g²⁰ zu 74/42 (v. Zeiden) ✓

g²³ zu 223/42 (v. Baumrath) ✓

g¹⁴ zu 7089/42 (v. Fischer) ✓

g³ zu 2582/42 (v. Klemmer) ✓

g¹⁴ zu 949/42 (v. Koslowski) ✓

g³⁰ zu 824/42 (v. Tietz) ✓

g³⁰ zu 225/42 (v. Köring) ✓

g¹⁴ zu 3357/42 (v. Lüther) ✓

g³⁰ zu 223/42 (v. Skarwonek) ✓

g³⁰ zu 2 (v. Wojtasik) ✓

g²³ zu 4776/42 (v. Smieja) ✓

1 Abdruck für mich

3. Ur. (v. Eugen Schaller) *Eckhardt*
J. Rostek

0
3) tot: n. Saep " Suwan Heller
(10 g 23 402/43) if ui all xv
gebaseer worden. Neem Batavia
as Pkaapeli sou ook een
if gebaseer worden.

3) voortgaan Adelaar (Muiderberg)

3) dit.

Sleeding $\frac{9}{4}$.